



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2023
(OR. en)

11670/23
ADD 2

LIMITE

COLAC 92
POLCOM 160
SERVICES 37
FDI 24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0257 (NLE)
2023/0260 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Fortgeschrittenes Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

VORBEHALTE IN BEZUG AUF KÜNFTIGE MAßNAHMEN

Kopfvermerke

(1) In den Listen der Vertragsparteien in den Anlagen 17-B-1 und 17-B-2 sind gemäß den Artikeln 17.14 und 18.8 die Vorbehalte enthalten, die von den Vertragsparteien in Bezug auf bestehende oder restriktivere oder neue Maßnahmen angebracht wurden, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 18.6,

b) Artikel 17.9 oder 18.4,

c) Artikel 17.11 oder 18.5,

d) Artikel 17.13 oder

e) Artikel 17.12.

(2) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(3) Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:

- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet,
- b) der Rubrik „Teilsektor“, die den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,
- c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt Bezug genommen wird,
- d) der Rubrik „Art des Vorbehalts“, in der die in Absatz 1 dieses Anhangs angegebene Verpflichtung, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, spezifiziert wird,
- e) der Rubrik „Beschreibung“, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Vorbehalt erfasst werden, festgelegt wird, und
- f) der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, in der im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.

(4) Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik „Beschreibung“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

(5) Für die Zwecke der Listen der Vertragsparteien bezeichnet der Ausdruck „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

(6) Für die Zwecke der Listen der Vertragsparteien wird ein Vorbehalt in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet einer Vertragspartei in Bezug auf Artikel 18.6 und nicht in Bezug auf Artikel 17.9 oder 18.4 oder – in Anhang 17-C – in Bezug auf Artikel 18.7 angebracht.

(7) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der EU-Vertragspartei angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der EU-Vertragspartei angebrachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln. Ein Vorbehalt auf Ebene Chiles gilt für eine Maßnahme der Zentralregierung oder einer lokalen Gebietskörperschaft.

(8) Die Listen der Vertragsparteien beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 17.9 oder 18.4 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(9) Zur Klarstellung: Für die EU-Vertragspartei ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht eine Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Chiles auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(10) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der EU-Vertragspartei, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 17, die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(11) Die Listen der Vertragsparteien gelten nur für die Gebiete der Vertragsparteien gemäß Artikel 41.2 und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und Chile relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union.

(12) In der Liste der EU-Vertragspartei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

EWR Europäischer Wirtschaftsraum



LISTE DER EU-VERTRAGSPARTEI

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 19 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 20 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 21 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 22 – Sonstige Dienstleistungen a. n. g.



Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor: Alle Sektoren

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Leistungsanforderungen (Investitionen)

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Kapitel/Abschnitt: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Niederlassung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Åland-Inseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Åland-Inseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Åland-Inseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Åland-Inseln niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), § 2 und Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), § 11.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

FR: Gemäß Artikel L151-1 und R153-1 et seq des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wirtschaft.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

FR: Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

Bei kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt gemäß der Liste der EU-Vertragspartei in Anhang 17-A dieses Abkommens gilt.

IT: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies gilt für alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur für privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über die folgenden Sonderbefugnisse:

- i) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Kauf von Aktien,
- ii) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder
- iii) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation der Kanzlei des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere sind Käufe durch eine natürliche oder juristische Person außerhalb der Europäischen Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

- i) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt,
- ii) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder
- iii) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind, und Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30. November 2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend den Schutz von Objekten, die für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen von Bedeutung sind, vom 10. Oktober 2002, Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 17. September 2020, Nr. XIII-3284).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

SE: Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und die Leitungs- bzw. Kontrollorgane für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

HU: Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

HU: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II Absätze 6 bis 36 und Kapitel IV Absätze 38 bis 59) und Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV Absätze 8 bis 20).

LV: Erwerb von Land in ländlichen Gebieten durch Staatsangehörige Chiles oder eines Drittlands.

Bestehende Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Privatisierung von Land in ländlichen Gebieten, Abschnitte 28, 29 und 30.

SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und bestimmte andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen, Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Grundeigentum und anderem landwirtschaftlichen Eigentum, Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik; Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Grundeigentum,

Gesetz Nr. 202/1995 über Devisen, Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Grundeigentum, Forstgesetz Nr. 326/2005 und Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können keine Grundstücke erwerben. Juristische Personen Bulgariens mit ausländischer Beteiligung können keine landwirtschaftlichen Flächen erwerben. Ausländische juristische Personen und ausländische natürliche Personen mit dauerhafter Ansässigkeit im Ausland können Gebäude und Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit) erwerben. Ausländische natürliche Personen mit dauerhafter Ansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22, Gesetz über Besitz und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Artikel 3, und Forstgesetz, Artikel 10.

EE: Ausländische natürliche oder juristische Personen, die nicht aus dem EWR oder aus Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) stammen, können unbewegliches Vermögen, das land- oder forstwirtschaftliche Flächen umfasst, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen, dass das unbewegliche Vermögen entsprechend seinem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt wird.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens) Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

LT: Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Europäische Union im Rahmen des GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt. Lokale Regierungen (Gemeinden) und andere nationale Einrichtungen der Mitgliedstaaten der OECD und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der Integration in die Europäische Union und sonstige Organisationen spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch das Eigentum an nichtlandwirtschaftliche Grundstücken für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen, Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, Neufassung vom 20. März 2003, Nr. IX-1381, letzte Änderung vom 12. Januar 2018, Nr. XIII-981, Gesetz über Grundstücke vom 26. April 1994, Nr. I-446, Neufassung vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, letzte Änderung vom 26. Juni 2020, Nr. XIII-3165, Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 28. Januar 2003, Nr. IX-1314, Neufassung vom 1. Januar 2018, Nr. XIII-801, letzte Änderung vom 14. Mai 2020, Nr. XIII-2935, und Forstgesetz vom 22. November 1994, Nr. I-671, Neufassung vom 10. April 2001, Nr. IX-240, letzte Änderung vom 25. Juni 2020, Nr. XIII-3115.

c) Anerkennung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

EU: Die Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

d) Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde.

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über

- i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,
- ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- iii) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

„Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

„Niederlassungsfreiheit“ beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung zu beseitigen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in der die Niederlassung erfolgt.

„Angleichung der Rechtsvorschriften“ betrifft Folgendes:

- i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder
- ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens.

Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹, Stabilisierungsabkommen, bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT sowie folgende Länder oder Fürstentümer: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

¹ ABl. EG L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

DK, FI, SE: DK, FI und SE haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- i) finanzielle Unterstützung für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) (Nordic Industrial Fund),
- ii) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und
- iii) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation); Ziel der Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO) ist es, Investitionen von nordeuropäischem Umweltinteresse zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Osteuropa liegt.

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei oder von Subventionen nach Artikel 18.1 Absatz 2 Buchstaben e und f dieses Abkommens.

PL: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

PT: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Äquatorialguinea, Brasilien, Guinea-Bissau, Cabo Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe sowie Timor-Leste).

e) Waffen, Munition und Kriegsmaterial

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

EU: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Dienstleistungen von Notaren und Gerichtsvollziehern; Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von CPC 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674 und Teil von CPC 879
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Meistbegünstigung Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

EU, mit Ausnahme von SE: Erbringung von Rechtsberatungs- und Rechtsvollzugs-, Dokumentations- und Zertifizierungsdienstleistungen durch Angehörige von Rechtsberufen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wie Notare, „huissiers de justice“ oder andere „officiers publics et ministériels“, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch einen offiziellen Akt der Regierung bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von CPC 87902).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

BG: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

LT: Ausländische Anwälte können nur gemäß internationalen Abkommen, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten (Teil von CPC 861).

- b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211, 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Eine unabhängige Wirtschaftsprüfung erfolgt durch zugelassene Wirtschaftsprüfer, die Mitglied des Instituts der amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer sind. Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit registriert das Institut der amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Chile oder einem Drittland, sofern diese folgende Nachweise beibringt:

- i) Drei Viertel der Mitglieder der Leitungsorgane und der zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungen im Namen der Gesellschaft vornehmen, erfüllen Anforderungen, die denen für bulgarische Wirtschaftsprüfer gleichwertig sind, und haben die einschlägigen Prüfungen erfolgreich absolviert,
- ii) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt die unabhängige Wirtschaftsprüfung gemäß den Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität durch und
- iii) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veröffentlicht auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht oder erfüllt andere gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Wirtschaftsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

CZ: Nur juristische Personen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in der Tschechischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 93/2009 Slg. vom 14. April 2009 über Wirtschaftsprüfer, in der geänderten Fassung.

c) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogen sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche: CPC 63211, 85201, 9312, 9319, 93121, 932

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 63211, 85201, 9312, 9319, CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 93191).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

BG: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CZ, MT: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Slg. über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen (Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen), Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz), Gesetz Nr. 268/2014 Slg. über Medizinprodukte und zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren, mit späteren Änderungen, Gesetz Nr. 285/2002 Slg. über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz), Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung und Gesetz Nr. 373/2011 Slg. über besondere Gesundheitsdienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von NL und SE: Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen unterliegt dem Ansässigkeitserfordernis. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Europäischen Union präsent sind (CPC 9312, Teil von 93191).

BE: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

PT: In Bezug auf die Berufe Physiotherapeut, Sanitärer und Podologe kann ausländischen Berufsangehörigen die Berufsausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, lokale Präsenz:

BG: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden.

Die Ausübung des Berufs des Tierarztes ist nur für Staatsangehörige des EWR und für Personen mit ständigem Wohnsitz zugelassen (die physische Anwesenheit ist für dauerhaft Gebietsansässige erforderlich).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BE, LV: Grenzüberschreitende Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.

- c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von BE, BG, EE, ES, IE und IT: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich; folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten möglich.

BE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur mit einer in Belgien niedergelassenen Apotheke möglich.

BG, EE, ES, IT und LT: Grenzüberschreitender Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln.

IE und LT: Grenzüberschreitender Einzelhandel mit verschreibungspflichtigen pharmazeutischen Artikeln.

PL: Vermittler im Handel mit Arzneimitteln müssen registriert sein und einen Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet Polens haben.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

SE: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung von pharmazeutischen Artikeln an die breite Öffentlichkeit.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, §§ 57, 59, 59a, und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996, in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

CZ: Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel, in der geänderten Fassung, und Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen, in der geänderten Fassung.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

PL: Artikel 73a des Gesetzes über Arzneimittel (Amtsblatt von 2020, Einträge 944, 1493).

SE: Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (2009:336), Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (2009:659) und weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften, deren Einzelheiten in (LVFS 2009:9) zu finden sind.

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Zuordnung nach Branche: CPC 851, 852, 853

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Kapitel: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

RO: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011, Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor: Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Zuordnung nach Branche: CPC 821, 822

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Kapitel: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

CZ und HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen

Sektor: Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal

Zuordnung nach Branche: CPC 832

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Kapitel: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

BE und FR: Grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien

Sektor: Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien

Zuordnung nach Branche: CPC 87901, 87902

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Lokale Präsenz

Kapitel: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

EU, mit Ausnahme von ES, LV und SE: in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien.

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor – Teilsektor: Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Zuordnung nach Branche: CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von HU und SE: Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209).

BG, CY, CZ, DE, EE, FI, MT, LT, LV, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV MT, PL, PT, RO, SI und SK: Gründung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal (CPC 87202).

AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, MT, LT, LV, PL, PT, RO, SI und SK: Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von BE, HU und SE: Grenzüberschreitende Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal (CPC 87202).

IE: Grenzüberschreitende Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

FR, IE, IT und NL: Grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

DE: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR hat (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der geänderten Fassung, und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Arbeitsförderung, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung, in der geänderten Fassung, und Gesetz 174(I)/2012, in der geänderten Fassung.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG), Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung und Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

DK: §§ 8a bis 8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten) und Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), geändert durch das Gesetz 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über öffentliche Beschäftigung und Unternehmensdienstleistungen) (916/2012).

HR: Arbeitsmarktgesetz (OG 118/18, 32/20), Arbeitsgesetz (OG 93/14, 127/17, 98/19) und Ausländergesetz (OG 130/11, 74/13, 67/17, 46/18, 53/20).

IE: Employment Permits Act 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen, genehmigt durch das Gesetz Nr. XII-2603 vom 14. September 2016 der Republik Litauen, letzte Änderung vom 15. Oktober 2020, Nr. XIII-3334, und Gesetz der Republik Litauen über die Rechtsstellung von Ausländern vom 29. April 2004, Nr. IX-2206, letzte Änderung vom 10. November 2020, Nr. XIII-3412.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz, Kapitel 343 Artikel 23 bis 25 und Verordnungen über Arbeitsagenturen (S.L. 343.24).

PL: Artikel 18 des Gesetzes vom 20. April 2004 über die Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Dz. U. von 2015, Eintrag 149, in der geänderten Fassung).

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar, Gesetzesdekret Nr. 28/2016 vom 23. August 2016 und Gesetz Nr. 146/2015 vom 9. September 2015 (Zugang zu und Erbringung von Dienstleistungen von Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht, und Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen, Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010, Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung sowie Regierungsbeschluss Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Gesetz über die Arbeitsmarktregulierung (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 80/2010, 21/2013, 63/2013, 55/2017) und Gesetz über abhängige und selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern – ZZSDT (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 47/2015), ZZSDT-UPB2 (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 1/2018).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Arbeitsvermittlungen und Gesetz Nr. 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor: Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305, 87309

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI und SK: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

DK, HR und HU: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren:
Wachdienstleistungen (87305) in Kroatien und Ungarn, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in Kroatien, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in Dänemark und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in Ungarn.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist für Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane von Unternehmen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsleistungen (87305) sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) erbringen bzw. anbieten. Die Mitglieder des höheren Managements von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben und in dem betreffenden Mitgliedstaat gebietsansässig sein.

FI: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR gebietsansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

ES: Grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.
Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE, FI, FR und PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig. Es gelten Staatsangehörigkeitserfordernisse für Fachkräfte in PT und für Geschäftsführer und Direktoren in FR.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi réglementant la sécurité privée et particulière, 2 octobre 2017.

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

FI: Laki yksityisistä turvallisuuksipalveluista 282/2002 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7, 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432, in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013 alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio 2019 und Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril 2015.

SI: Zakon o zasebnem varovanju (Gesetz über private Sicherheitsdienste).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von AT und SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

Sektor – Teilsektor: Unternehmensbezogene Dienstleistungen – sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen, Vervielfältigungsdienstleistungen, Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe)

Zuordnung nach Branche: CPC 86764, 86769, 87905, 87904, 884, 8868, 887

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

HR: Grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.

c) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, 887, ausgenommen Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

HU: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und grenzüberschreitende Erbringung von Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren.

- d) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, 86769, 8868)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von DE, EE und HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Schienenverkehrsausrüstungen.

EU, mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

EU, mit Ausnahme von EE, HU und LV: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr.

EU, mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL: Grenzüberschreitende Erbringung von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon (Teil von CPC 86764, 86769, 8868).

EU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. EU L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

e) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen im Bereich Luftverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen:

- i) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
- ii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS),
- iii) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon,
- iv) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung.

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikation

Sektor: Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

BE: Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung.

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor: Bauleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

LT: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor: Vertriebsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 621, 62117, 62251, 62228, 62251, 62271, 8929, Teil von 62112, 62226, Teil von 62272, 62276, Teil von 631, 63108, Teil von 6329

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von Arzneimitteln

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BG: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung,
Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in
Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel und Gesetz über Medizinprodukte.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

FI: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1102/2017).

- c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, 62228, 62251, 62271, Teil von 62272, 62276, 63108, Teil von 6329)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen und Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Gesetz über Medizinprodukte, Gesetz über tierärztliche Tätigkeit, Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe, Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse, Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Zuordnung nach Branche: CPC 92

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Dienstleistungen im Bereich Bildung, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein.

EU, mit Ausnahme von CZ, NL, SE und SK: In Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d. h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 929).

CY, FI, MT und RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922, 924).

AT, BG, CY, FI, MT und RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

CZ und SK: Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310, 924).

SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922, 923).

SE: Behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für Anbieter privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, einschließlich Anbieter, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

SK: Für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich postsekundäre technische und berufliche Bildung) ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG, IT und SI: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

BG und IT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

AT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12, Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen und Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung, Artikel 22.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998), Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998), Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung) (630/1998), Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung für Erwachsene) (631/1998), Ammattikorkeakoululaki (Fachhochschulgesetz) (351/2003) und Yliopistolaki (Hochschulgesetz) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung), Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen), Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008, Hochschulgesetz 131/2002 und Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und über die Selbstverwaltung von Schulen.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfallwirtschaft und Bodenbewirtschaftung

Zuordnung nach Branche: CPC 9401, 9402, 9403, 94060

Art des Vorbehalts: Lokale Präsenz

Kapitel: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

DE: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) und in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen).

Vorbehalt Nr. 16 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Zuordnung nach Branche: CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten.

EU: Erbringung sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

AT, PL und SI: Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

BE: Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93192, 93193).

BG, CY, CZ, FI, MT und SK: Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- , Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193).

FI: Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

DE: Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können und bei denen es sich somit nicht um „Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ handelt. Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens (CPC 93).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

DE: Eigentum an durch die deutsche Bundeswehr betriebenen privat finanzierten Krankenhäusern.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

FR: Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und - tests.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FR: Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und - tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code de la santé publique.

- b) Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von HU: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191).

HU: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden (CPC 9311, 93192, 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind.

BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT und PT: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK, und SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

DE: Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden und die dementsprechend nicht unter die Begriffsbestimmung für „Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ fallen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Dienstleistungen im Bereich Soziales) (922/2011).

IE: Health Act 2004, Abschnitt 39 und Health Act 1970 (in der geänderten Fassung – S.61A).

IT: Gesetz 833/1978 über die Einrichtung des öffentlichen Gesundheitssystems, Gesetzesdekret 502/1992 über Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und Gesetz 328/2000 über die Reform von Dienstleistungen im Bereich Soziales.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor: Dienstleistungen von Fremdenführern und Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Zuordnung nach Branche: CPC 7472

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FR: Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

LT: Insofern Chile litauischen Staatsangehörigen die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern gestattet, wird Litauen chilenischen Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen von Fremdenführern unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Zuordnung nach Branche: CPC 962, 963, 9619, 964

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU, mit Ausnahme von AT und – für Investitionen – LT: Erbringung von Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstigen kulturellen Dienstleistungen.

AT und LT: Für die Erbringung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.

- b) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619, 964 außer 96492)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

EU, mit Ausnahme von AT und SE: Grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK: Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

BG: Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

EE: Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

LT und LV: Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

CY, CZ, LV, PL, RO und SK: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Freizeit.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

FR: Die ausländische Beteiligung an bestehenden in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Niederlassung chilenischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant réglementation provisoire des agences de presse und Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Vorbehalt Nr. 19 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

EU: Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

EU, mit Ausnahme von LV und MT: Nur natürliche und juristische Personen der EU können unter der Flagge des Niederlassungsstaats ein Schiff eintragen lassen und eine Flotte betreiben (gilt für alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei, den internationalen Personen- und Güterverkehr (CPC 721) sowie Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

EU: Feeder-Dienstleistungen und Umpositionieren von eigenen oder geleasteten Containern auf nicht gewinnorientierter Basis durch Schifffahrtsunternehmen der Europäischen Union für den Teil dieser Dienstleistungen, der nicht unter den Ausschluss der Seekabotage im Inlandsverkehr fällt.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

SK: Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakei haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen (CPC 722).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Eintragung von Schiffen in einem Mitgliedstaat gelten, die Europäische Union sich das Recht vorbehält, vorzuschreiben, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

EU, mit Ausnahme von LT und LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: Inländerbehandlung, lokale Präsenz:

LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214, 7452).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE: Frachtumschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence, Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers), Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand), Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge), Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende) und Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Binnenschiffsverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz, Meistbegünstigung:

EU: Personen- und Frachtbeförderung auf den Binnenwasserstraßen (CPC 722) und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

d) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

EU: Personenbeförderung im Schienenverkehr (CPC 7111).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

EU: Güterbeförderung im Schienenverkehr (CPC 7112). Unterliegt Bedingungen der Gegenseitigkeit.

LT: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

- e) Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

EU:

- i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (CPC 712) und
- ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Güterbeförderung können nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich (CPC 712).

¹ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. EU L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FR: Städteverbindender Busverkehr (CPC 712).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BG: Niederlassungserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹,
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² und
Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

² Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

³ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006, Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) 320/2017 und Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

f) Raumtransport und Vermietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).

g) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

– Verkehr (Kabotage) außer Seeverkehr

FI: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen, nach denen unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Landes zugelassene Wasserfahrzeuge oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausgenommen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 722).

- Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr

BG: Insofern Chile Dienstleistern aus Bulgarien die Erbringung von Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, gestattet, wird Bulgarien Dienstleistern aus Chile gestatten, Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, unter gleichen Bedingungen zu erbringen (Teil von CPC 741, Teil von 742).

- Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223, 83103).

- Straßen- und Schienenverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Diese Behandlung kann Folgendes umfassen:

- i) Vorbehalt der Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über die Gebiete der Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge bzw. Beschränkung der Erbringung auf diese Fahrzeuge¹ oder

¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

ii) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge.

– Straßenverkehr

BG: Maßnahmen, die aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen, im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122, 7123).

CZ: Maßnahmen, die aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Tschechien, in Tschechien, durch Tschechien hindurch und aus Tschechien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

ES: Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung (kommerzielle Präsenz) in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

Bestehende Maßnahmen:

Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

HR: Maßnahmen, die aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen über den internationalen Straßenverkehr getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien, durch Kroatien hindurch und aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

LT: Maßnahmen, die aufgrund bilateraler Abkommen getroffen werden, zur Festlegung der Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen und der Betriebsbedingungen, einschließlich bilateraler Transitgenehmigungen oder sonstiger Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen in das Gebiet Litauens, durch das Gebiet Litauens hindurch und aus dem Gebiet Litauens in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und -abgaben (CPC 7121, 7122, 7123).

SK: Maßnahmen, die aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden, zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Betriebsbedingungen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Slowakei, in der Slowakei, durch die Slowakei hindurch und aus der Slowakei in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

– Schienenverkehr

BG, CZ und SK: Bestehende oder künftige Übereinkommen zur Regelung der Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens, der Tschechischen Republik und der Slowakei sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111, 7112).

- Luftverkehr – Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit Bodenabfertigungsdiensten.

- Straßen- und Schienenverkehr

EE: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs), in deren Rahmen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge vorbehalten bzw. die Erbringung auf diese Fahrzeuge beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712, Teil von 721).

- Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

PL: Insofern Chile polnischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Chiles gestattet, wird Polen chilenischen Personen- und Güterverkehrsanbietern gestatten, Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 20 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei, Aquakultur, Nebenleistungen im Bereich Fischerei; Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen; 0501, 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Leistungsanforderungen
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

HR: Landwirtschaftliche Tätigkeiten und Jagd.

HU: Landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen).

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19).

- b) Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

EU:

- (1) Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich folgender Punkte:
- a) Regelung der Anlandung von Fängen durch Schiffe unter der Flagge Chiles oder eines Drittlands im Hinblick auf die ihnen zugeteilten Quoten oder – nur für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats – Anforderung, dass ein Teil der Gesamtfangmenge in Häfen der Europäischen Union angelandet wird,
 - b) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen,
 - c) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei und

- d) Anforderung, dass die Besatzungsmitglieder eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.
- (2) Ein Fischereifahrzeug darf nur unter folgenden Bedingungen die Flagge eines Mitgliedstaats führen:
- a) Es steht im vollständigen Eigentum von
- i) einem in der Europäischen Union gegründeten Unternehmen oder
- ii) einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats,
- b) sein Tagesgeschäft wird von der Europäischen Union aus geleitet und kontrolliert und
- c) der Charterer, Manager oder Betreiber des Wasserfahrzeugs ist ein in der Europäischen Union gegründetes Unternehmen oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats.
- (3) Eine kommerzielle Fanglizenz, die zum Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats berechtigt, darf nur Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gewährt werden.
- (4) Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.
- (5) Absatz 1 Buchstaben a, b, c (außer in Bezug auf die Meistbegünstigung) und Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 gelten nur für Maßnahmen, die für Wasserfahrzeuge oder Unternehmen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlichen Eigentümer anwendbar sind.

Staatsangehörigkeit der Besatzung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats.

Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Wasserfahrzeuge erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

c) Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung an Privathaushalte, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 21 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Energieprodukten; Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 12, 120, 1200, 13, 14, 232, 233, 2330, 40, 401, 4010, 402, 4020, Teil von 4030, CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887.
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane Leistungsanforderungen Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten – allgemein (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, 40, 401, 402, Teil von 403, 41; CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Ein Mitgliedstaat gestattet das ausländische Eigentum an einem Gas- oder Stromübertragungsnetz oder einem Erdöl- und Erdgasfernleitungsnetz im Hinblick auf chilenische Unternehmen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Europäischen Union entfallen, um die Sicherheit der Energieversorgung der Europäischen Union insgesamt oder eines einzelnen Mitgliedstaats zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen nicht für Kroatien, Ungarn und Litauen (für Litauen nur CPC 7131), in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung nicht für Lettland und in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Gasverteilung nicht für Slowenien (ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

CY: Herstellung von raffinierten Erdölzeugnissen, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas). Für die Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit Elektrizität gelten die Erfordernisse der Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

FI: Übertragungs- und Verteilungsnetze und -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser

FI: Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

FR: Übertragungssysteme für Elektrizität und Gas sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE: Energieübertragungsdienstleistungen, hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union ist erforderlich (ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310).

BG: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

PT: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Gaserzeugung, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (ISIC Rev. 3.1 232, 4010, 4020, CPC 7131, 7422, 887 außer Beratungsdienstleistungen).

SK: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie für Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit, ist eine Genehmigung erforderlich. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung nur einer natürlichen Person, die im EWR dauerhaft gebietsansässig ist, oder einer juristischen Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE: Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es ausländischen Unternehmen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Europäischen Union entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (ISIC Rev. 3.1 10, 1110, 13, 14, 232, Teil von 4010, Teil von 4020, Teil von 4030).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, und Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates².

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetz zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2003, in der geänderten oder ersetzten Fassung, Gesetz zur Regulierung des Gasmarkts 2004, in der geänderten oder ersetzten Fassung, Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273, Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975, in der geänderten oder ersetzten Fassung, und Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003, in der geänderten oder ersetzten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) (386/1995) und Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

¹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. EU L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

² Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

FR: Code de l'énergie.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober 2012 – Erdgas, Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober 2012 – Elektrizität und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar 2006 – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten, Energiegesetz 251/2012 und Gesetz 657/2004 über thermische Energie.

b) Elektrizität (ISIC Rev. 3.1 40, 401; CPC 62271, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Einfuhr von Elektrizität. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel: der Groß- und Einzelhandel mit Strom.

FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Electricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Übertragungs- oder -verteilungssystemen für Elektrizität sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Erzeugung von Elektrizität und Wärme.

LT: Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und Handel mit Strom, der aus nicht sicheren nuklearen Quellen stammt.

PT: Die Übertragung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BE: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW oder mehr erfordert eine Niederlassung in der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die der Richtlinie (EU) 2019/944 verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint-Venture-Verpflichtung mit einer juristischen Person der Europäischen Union oder eines Landes, das über eine ähnliche Regelung wie die der Richtlinie (EU) 2019/944 verfügt, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungs- und Auswahlbedingungen.

Darüber hinaus sollte die juristische Person ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, welche die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbinden, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BE: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person des EWR erteilt werden.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes, Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer und Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge, Arrêté royal relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables à ceux-ci und Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d'octroi des autorisations de fourniture de gaz naturel.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) (588/2013) und Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

LT: Gesetz über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen, vom 20. April 2017, Nr. XIII-306 (letzte Änderung vom 19. Dezember 2019, Nr. XIII-2705).

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober 2012 – Elektrizität.

- c) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1 232, 40, 402; CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Untersagung der Kontrolle eines Terminals für Flüssiggas (liquefied gas, LNG) (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder des Eigentums daran durch ausländische natürliche oder juristische Personen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von Gasweiterleitungs- oder -verteilungssystemen sein.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BE: Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für die Mengenspeicherung von Gas ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich (Teil von CPC 742).

BG: Transport in Rohrfernleitungen, Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (CPC 71310, Teil von CPC 742).

PT: Grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Übertragung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungs-Terminal im Rahmen von Konzessionsverträgen infolge öffentlicher Ausschreibungen vergeben (CPC 7131, CPC 7422).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BE: Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (Arrêté Royal vom 14. Mai 2002, Artikel 3).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

- i) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht, dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Regulierungsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ähnelt, und
- ii) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Regulierungsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/73/EG ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat (CPC 7131).

BE: In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Verteilerunternehmen mit eigenem Verteilungsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich natürlichen oder juristischen Personen der Europäischen Union erteilt werden.

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CY: Grenzüberschreitende Erbringung von Speicherungs- und Lagerungsdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas (außer im Versandhandel) (CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (Artikel 8.2).

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetz zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2003, Gesetz 122(I)/2003, in der geänderten Fassung, Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004, in der geänderten Fassung, Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273, Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung, und Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe von 2003, Gesetz 148(I)2003, in der geänderten Fassung.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000, Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober 2012 – Erdgas, Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober 2012 – Elektrizität und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar 2006 – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

- d) Kernmaterial und -energie (ISIC Rev. 3.1 12, 23, 120, 1200, 233, 2330, 40, Teil von 4010, CPC 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

DE: Erzeugung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

AT und FI: Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

BE: Erzeugung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen:

HU und SE: Verarbeitung von Kernbrennstoffen und Erzeugung von Kernenergie.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

BG: Verarbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie Handel damit, Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstungen und Systeme in Kernkraftwerken, Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FR: Bei der Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen eines Euratom-Abkommens eingehalten werden.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergiaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltgesetz (1998:808) und Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 22 – Sonstige Dienstleistungen a. n. g.

Sektor: Sonstige Dienstleistungen a. n. g.

Zuordnung nach Branche: CPC 9703, Teil von 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Lokale Präsenz

Kapitel: Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender
Dienstleistungshandel

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FI: Dienstleistungen von Krematorien/Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

DE: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen.

PT: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

SE: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsdienstleistungen.

CY, SI: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret 10/2015 vom 16. Januar alterado p/ Lei 15/2018, 27 março.

SE: Begravningslag (1990:1144) (Bestattungsgesetz) und Begravningsförfordningar (1990:1147) (Bestattungsverordnung).

b) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, Leistungsanforderungen; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Erbringung neuer Dienstleistungen, die nicht in der CPC eingereicht sind.

LISTE CHILES

Sektor: Alle

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen)

Meistbegünstigung (Investitionen)

Beschreibung: Investitionen

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf das Eigentum an oder die Kontrolle von Grundstücken im Umkreis von fünf Kilometern um die Küste beziehen, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Solche Maßnahmen könnten die Anforderung beinhalten, dass die Mehrheit jeder Aktiengattung einer chilenischen juristischen Person, die ein solches Grundstück besitzen oder kontrollieren will, von chilenischen Personen oder von Personen gehalten wird, die sich mindestens 183 Tage pro Jahr in Chile aufhalten.

Bestehende Maßnahmen: Gesetzesdekret 1.939, Amtsblatt vom 10. November 1977, Regeln für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung staatseigener Vermögenswerte, Titel I (Decreto Ley 1.939, Diario Oficial, noviembre 10, 1977, Normas sobre adquisición, administración y disposición de bienes del Estado, Título I),

Sektor: Alle

Teilssektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen)

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
(Investitionen)

Beschreibung: Investitionen

In Bezug auf die Übertragung von Anteilen oder Vermögenswerten an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer staatlichen Einrichtung oder der Verfügung darüber behält sich Chile das Recht vor, das Eigentum an diesen Anteilen oder Vermögenswerten sowie das Recht ausländischer Investoren oder ihrer Investitionen auf Kontrolle über ein dadurch gegründetes Staatsunternehmen oder die von diesen getätigten Investitionen zu verbieten oder zu beschränken. In Bezug auf eine solchen Übertragung oder Verfügung kann Chile Maßnahmen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements und der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einführen oder aufrechterhalten.

„Staatsunternehmen“¹ bezeichnet Unternehmen, die im Eigentum Chiles stehen oder durch Beteiligungen von Chile kontrolliert werden, einschließlich Unternehmen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zum Zweck des Verkaufs von Beteiligungen am Kapital oder den Vermögenswerten eines bestehenden Staatsunternehmens oder einer bestehenden staatlichen Stelle oder der Verfügung darüber gegründet werden.

¹ Eine Liste der bestehenden Staatsunternehmen in Chile ist auf folgender Website zu finden: <http://www.dipres.gob.cl>.

Sektor: Alle

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen einem Land im Rahmen eines geltenden oder einem vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird.

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen einem Land im Rahmen eines geltenden oder einem nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten internationalen Abkommens eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird; dies gilt auch für folgende Bereiche:

- a) Luftfahrt,
- b) Fischerei oder
- c) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor:	Kommunikationsdienstleistungen
Teilsektor:	Satellitenübertragung von digitalen Telekommunikationsdiensten
Betroffene Verpflichtungen:	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel mit einseitigen Satellitenübertragungen von digitalen Telekommunikationsdiensten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 18.168, Amtsblatt vom 2. Oktober 1982, Allgemeines Telekommunikationsgesetz, Titel I, II, III, V und VI (Ley 18.168, Diario Oficial, octubre 2, 1982, Ley General de Telecomunicaciones, Títulos I, II, III, V y VI).

Sektor:	Kommunikationsdienstleistungen
Teilsektor:	Satellitenübertragung von digitalen Telekommunikationsdiensten
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen) Meistbegünstigung (Investitionen) Leistungsanforderungen (Investitionen) Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)
Beschreibung:	Investitionen Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Investitionen in die einseitige Satellitenübertragung von digitalen Telekommunikationsdiensten betreffen.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetz 18.168, Amtsblatt vom 2. Oktober 1982, Allgemeines Telekommunikationsgesetz, Titel I, II, III, V und VI (Ley 18.168, Diario Oficial, octubre 2, 1982, Ley General de Telecomunicaciones, Títulos I, II, III, V y VI).

Sektor: Minderheiten betreffende Angelegenheiten

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Leistungsanforderungen (Investitionen)

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen gesellschaftlich oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Rechte oder Vorrechte eingeräumt werden.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Indigene Bevölkerungsgruppen betreffende Angelegenheiten

Teilssektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Leistungsanforderungen (Investitionen)

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen indigenen Bevölkerungsgruppen Rechte oder Vorrechte eingeräumt werden.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Bildung

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Leistungsanforderungen (Investitionen)

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Folgendes betreffen:

- a) Investoren und Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei in Bildung und
- b) natürliche Personen, die Dienstleistungen im Bereich Bildung in Chile erbringen.

Unter Buchstabe b fallen Lehrkräfte und Hilfskräfte, die Bildungsdienstleistungen in Vorschulen, Kindergärten, Sonderschulen, Grundschulen, Sekundarschulen bzw. weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Fachschulen oder Hochschulen erbringen, sowie alle anderen Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bildung erbringen, einschließlich Träger von Bildungseinrichtungen jeglicher Art, Schulen, Lyzeen, Akademien, Ausbildungszentren, Berufs- und Fachschulen oder Universitäten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Investoren und Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei in Kindergärten, Vorschulen, Grundschulen oder private Sekundarschulen, die keine öffentlichen Mittel erhalten, oder für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erlernen von Fremdsprachen, der betrieblichen, unternehmerischen und gewerblichen Ausbildung und der Weiterqualifizierung, einschließlich Beratungsdienstleistungen in Bezug auf technische Unterstützung, Beratung, Lehrpläne und Programmentwicklung im Bildungsbereich.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Öffentliche Finanzen

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen)

Beschreibung: Investitionen

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf von Schuldverschreibungen, Staatsanleihen oder anderen von der chilenischen Zentralbank (Banco Central de Chile) oder der chilenischen Regierung begebenen Schuldtiteln oder der Verfügung darüber durch Staatsangehörige der anderen Vertragspartei einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Eintrag soll nicht die Rechte der in Chile niedergelassenen Finanzinstitute (Banken) der anderen Vertragspartei berühren, solche Titel zu erwerben, zu verkaufen oder darüber zu verfügen, wenn dies für die Zwecke der gesetzlichen Kapitalanforderungen erforderlich ist.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Fischerei

Teilsektor: Fischereibezogene Tätigkeiten

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, ausländische Fischereitätigkeiten, einschließlich der Anlandung von Fisch, der Erstanlandung von auf See verarbeitetem Fisch und des Zugangs zu chilenischen Häfen (Hafenprivilegien), zu kontrollieren.

Chile behält sich das Recht vor, die Nutzung von Stränden, von an Strände angrenzenden Flächen (*terrenos de playas*), Wassersäulen (*porciones de agua*) und Meeresgrund (*fondos marinos*) für die Erteilung von Meereskonzessionen zu kontrollieren. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „Meereskonzessionen“ nicht für die Aquakultur gilt.

Bestehende Maßnahmen: Gesetzesdekret 2.222, Amtsblatt vom 31. Mai 1978, Schifffahrtsgesetz, Titel I, II, III, IV und V (Decreto Ley 2.222, Diario Oficial, mayo 31, 1978, Ley de Navegación, Títulos I, II, III, IV y V),

Verordnung mit Gesetzeskraft 340, Amtsblatt vom 6. April 1960, über Meereskonzessionen (D.F.L. 340, Diario Oficial, abril 6, 1960, sobre Concesiones Marítimas),

Oberstes Dekret 660, Amtsblatt vom 28. November 1988, Gesetz über Meereskonzessionen (Decreto Supremo 660, Diario Oficial, noviembre 28, 1988, Reglamento de Concesiones Marítimas),

Oberstes Dekret 123 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau, Vizeministerium für Fischerei, Amtsblatt vom 23. August 2004, über die Nutzung von Häfen (Decreto Supremo 123 del Ministerio de Economía, Fomento y Reconstrucción, Subsecretaría de Pesca, Diario Oficial, agosto 23, 2004, Sobre Uso de Puertos).

Sektor: Kunstgewerbe und Kulturwirtschaft

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Ländern im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler internationaler Abkommen, z. B. Abkommen über die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich, eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Kunst und Kulturwirtschaft gewährt wird.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass staatliche Subventionsprogramme zur Förderung kultureller Aktivitäten nicht den Beschränkungen oder Verpflichtungen dieses Abkommens unterliegen.

Für die Zwecke dieses Eintrags umfasst der Ausdruck „Kunst und Kulturwirtschaft“ Folgendes:

- a) Bücher, Zeitschriften, regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen oder gedruckte oder elektronische Zeitungen, ohne Druck und Schriftsetzen,
- b) Film- oder Videoaufnahmen,
- c) Musikaufnahmen im Audio- oder Videoformat,

- d) gedruckte oder maschinenlesbare Partituren,
- e) bildende Kunst, künstlerische Fotografie und neue Medien,
- f) darstellende Künste, einschließlich Theater, Tanz und Zirkuskunst, und
- g) Mediendienste oder Multimedia.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unterhaltung und Rundfunk

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Leistungsanforderungen (Investitionen)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Folgendes betreffen:

- a) Organisation und Präsentation von Konzerten und musikalischen Darbietungen in Chile oder
- b) Hörfunksendungen, die sich an die breite Öffentlichkeit richten, sowie alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und Kabelfernsehen, Satellitenprogrammdienste und Rundfunknetze.

Ungeachtet des Vorstehenden gewährt Chile Personen und Investoren der anderen Vertragspartei sowie deren Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die seinen eigenen Personen und Investoren sowie deren Investoren gewährt wird.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Leistungsanforderungen (Investitionen)

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Erbringung von Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie der folgenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um Dienstleistungen im Bereich Soziales handelt, die aus Gründen des öffentlichen Interesses eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, Bildung, öffentliche Berufsausbildung, Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen die Vorschrift auferlegt wird, dass die Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser, die Sammlung und Entsorgung von Abwasser und Abwasserdienstleistungen wie Kanalisation, Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung nur von juristischen Personen erbracht werden dürfen, die nach chilenischem Recht gegründet wurden oder den Anforderungen des chilenischen Rechts genügen.

Dieser Eintrag gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die von solchen juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Bauleistungen

Teilsektor:

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Bauleistungen durch ausländische juristische Personen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Solche Maßnahmen können Erfordernisse in Bezug auf Wohnsitz, Registrierung oder andere Formen der lokalen Präsenz umfassen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Internationaler Straßenverkehr

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, im Bereich der Güter- oder Personenbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus behält sich Chile das Recht vor, für die Beförderung im internationalen Straßenverkehr von Chile aus die folgenden Beschränkungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

- a) Beim Dienstleister muss es sich um eine chilenische natürliche oder juristische Person handeln,
- b) der Dienstleister muss über einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Sitz in Chile verfügen und

- c) im Fall von juristischen Personen muss der Dienstleister rechtmäßig in Chile errichtet worden sein, mehr als 50 % seines Stammkapitals müssen im Besitz chilenischer Staatsangehöriger sein und die wirksame Kontrolle muss ebenfalls in der Hand chilenischer Staatsangehöriger liegen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Teilsektor: Straßenverkehrsdienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, nach denen es nur chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gestattet ist, Personen oder Waren auf dem Landweg innerhalb des Gebiets Chiles zu befördern (Kabotage). Die von den Unternehmen zu diesem Zweck genutzten Fahrzeuge müssen in Chile zugelassen sein.

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

Kopfvermerke

- (1) In den Listen der Vertragsparteien in den Anlagen 17-C-1 und 17-C-2 sind die Marktzugangsverpflichtungen enthalten, die die Vertragsparteien gemäß Artikel 17.8 bzw. 18.7 eingehen, sowie die Vorbehalte, die von den Vertragsparteien gemäß Artikel 17.14 bzw. 18.8 in Bezug auf bestehende oder restriktivere oder neue Maßnahmen angebracht wurden, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus diesen Artikeln ergeben:
- (2) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „ISIC“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren oder Teilsektoren, die Gegenstand der Kapitel 17 und 18 und nicht in den Listen der Vertragsparteien aufgeführt sind, fallen nicht unter die in Absatz 1 genannten Marktzugangsverpflichtungen.
- (4) Die Listen der Vertragsparteien lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(5) Jeder Eintrag in den Listen besteht aus den folgenden Rubriken:

- a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Eintrag vorgenommen wird, allgemein bezeichnet,
- b) der Rubrik „Teilsektor“, die den spezifischen Sektor oder Wirtschaftszweig gemäß der CPC bzw. der ISIC bezeichnet, in dem Verpflichtungen eingegangen werden, und
- c) der Rubrik „Beschränkungen des Marktzugangs“, die die geltenden Beschränkungen bezeichnet, einschließlich der Möglichkeit, bestehende Maßnahmen beizubehalten, wenn dies so festgelegt ist, oder neue oder restriktivere Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Marktzugang ungebunden ist, die den in Artikel 17.8 bzw. Artikel 18.7 festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.

(6) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der EU-Vertragspartei angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Eine Verpflichtung oder ein Vorbehalt, die bzw. der von einem Mitgliedstaat eingegangen oder angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der EU-Vertragspartei angebrachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln. Ein Vorbehalt auf Ebene Chiles gilt für eine Maßnahme der Zentralregierung oder einer lokalen Gebietskörperschaft.

(7) Dies Listen der Vertragsparteien umfassen nur Beschränkungen des Marktzugangs, die diskriminierungsfrei sind. Diskriminierende Maßnahmen und Anforderungen sind in den Anhängen 17-A und 17-B aufgeführt.

(8) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne des Artikels 17.8 bzw. Artikel 18.7 darstellen; dies gilt für Maßnahmen,

- a) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,
- b) die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Beschränkung der Eigentumskonzentration vorsehen,
- c) mit denen die Erhaltung und der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,
- d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder
- e) die vorsehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(9) Die nachstehende Liste der Vorbehalte beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 17.8 bzw. Artikel 18.7 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(10) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der EU-Vertragspartei, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 17, die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(11) Die Listen der Vertragsparteien gelten nur für die Gebiete der Vertragsparteien gemäß Artikel 41.2 und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und Chile relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union.

(12) In der Liste der EU-Vertragspartei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

EWR Europäischer Wirtschaftsraum



LISTE DER EU-VERTRAGSPARTEI

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-1 – Alle Sektoren	
a) Kommerzielle Präsenz	
	In Bezug auf Investitionen: EU: Dienstleistungen, die auf nationaler oder lokaler Ebene als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verwandte wissenschaftliche und technische Beratung, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (FuE-Dienstleistungen) in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Umwelt, Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen. HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig. IT: Ungebunden für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätig sind. Der Erwerb von strategischen Aktiva in den Bereichen Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie kann von einer Genehmigung des Vorsitzes des Ministerrats abhängig gemacht werden. LT: Ungebunden für Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
b) Erwerb von Immobilien	In Bezug auf Investitionen: EU, mit Ausnahme von HU: Keine. HU: Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien.
c) Waffen, Munition und Kriegsmaterial	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Herstellung oder den Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie den Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-2 – Freiberufliche Dienstleistungen (alle Berufe mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen)	
a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861), einschließlich Dienstleistungen von Patentanwälten Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere Kopfvermerk 9, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis beinhalten, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Aufnahmestaat abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder ein Referendariat unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Anwaltskammer verfügt. Einige Mitgliedstaaten können natürlichen Personen, die bestimmte Positionen in einer Anwaltskanzlei, einem Unternehmen oder einer Gesellschaft innehaben, oder für Anteilseigner vorschreiben, dass sie das Recht haben müssen, im Recht des Aufnahmestaats zu praktizieren.	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von SE: Ungebunden für die Erbringung von Rechtsberatungs- und Rechtsvollzugs-, Dokumentations- und Zertifizierungsdienstleistungen durch Angehörige von Rechtsberufen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wie Notare, <i>huissiers de justice</i> oder andere <i>officiers publics et ministériels</i>, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch einen offiziellen Akt der Regierung bestellt werden (Teil von CPC 861, Teil von 87902). SE: Keine. EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische diskriminierungsfreie Auflagen hinsichtlich der Rechtsform (im Interesse der Transparenz sind nachstehend einige Beispiele aufgeführt). BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. FR: Die Vertretung vor dem <i>Cour de cassation</i> und dem <i>Conseil d'Etat</i> ist an Quoten gebunden. Für voll zugelassene Rechtsanwälte gilt, dass für das Unternehmen eine der folgenden, nach französischem Recht diskriminierungsfrei zulässigen Rechtsformen gewählt werden muss: SCP (<i>société civile professionnelle</i>), SEL (<i>société d'exercice libéral</i>), SEP (<i>société en participation</i>), SARL (<i>société à responsabilité limitée</i>), SAS (<i>société par actions simplifiée</i>), SA (<i>société anonyme</i>), SPE (<i>société pluriprofessionnelle d'exercice</i>) sowie unter bestimmten Voraussetzungen <i>association</i>. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei können die Beteiligungen und die Stimmrechte quantitativen Beschränkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Partner unterliegen. SI: Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Personengesellschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Personengesellschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (Teil von CPC 879, 861, 8613)	In Bezug auf Investitionen: EU, mit Ausnahme von FR: Keine. FR: Erbringung nur durch die Rechtsform SCP (<i>société civile professionnelle</i>), SEL (<i>société d'exercice libéral</i>) oder unter bestimmten Bedingungen jeder anderen Rechtsform.
c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von FR und HU: Keine.
	In Bezug auf Investitionen: FR: Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme von SNC (<i>Société en nom collectif</i>) und SCS (<i>Société en commandite simple</i>). Besondere Bedingungen gelten für SEL (<i>sociétés d'exercice libéral</i>), AGC (<i>Association de gestion et comptabilité</i>) und SPE (<i>Société pluri-professionnelle d'exercice</i>) (CPC 86213, 86219, 86220).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HU: Ungebunden für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern.
d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von DE, EE, BG, FR, HU, PL und PT: Keine. EE: Es gelten diskriminierungsfreie Anforderungen an die Rechtsform. In Bezug auf Investitionen: BG: Es gelten diskriminierungsfreie Anforderungen an die Rechtsform. FR: Erbringung durch jede Rechtsform mit Ausnahme derjenigen, deren Gesellschafter als Kaufleute (<i>commerçants</i>) gelten, wie SNC (<i>Société en nom collectif</i>) und SCS (<i>Société en commandite simple</i>). PL: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen nur Rechtsformen annehmen, die im EWR zulässig sind. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind. HU und PT: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.
e) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von DE, FR und PL: Keine. DE, PL: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform.
	In Bezug auf Investitionen: FR: Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (<i>Société en nom collectif</i>) und SCS (<i>Société en commandite simple</i>) Besondere Bedingungen gelten für SEL (<i>sociétés d'exercice libéral</i>), AGC (<i>Association de gestion et comptabilité</i>) und SPE (<i>Société pluri-professionnelle d'exercice</i>).
f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von FR und HR: Keine. In Bezug auf Investitionen: FR: Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen diskriminierungsfrei in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen: SA und SARL (<i>sociétés anonymes, à responsabilité limitée</i>), EURL (<i>Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée</i>), SCP (<i>en commandite par actions</i>), SCOP (<i>Société coopérative et participative</i>), SELARL (<i>société d'exercice libéral à responsabilité limitée</i>), SELAFA (<i>société d'exercice libéral à forme anonyme</i>), SELAS (<i>société d'exercice libéral</i>) oder SAS (<i>Société par actions simplifiée</i>) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro (CPC 8671).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HR: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Städteplanern.
III-EU-3 – Freiberufliche Dienstleistungen – Gesundheitsbezogen und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen	
a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten und Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 85201, 9312, 9319)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT, BE, BG, CZ, DE, FI und MT: Keine. CZ und MT: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312, Teil von 9319). FI: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312, 9319). BG: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312, Teil von 9319).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: AT: Für die Rechtsform können bestimmte diskriminierungsfreie Anforderungen gelten (CPC 9312, Teil von 9319). Die Zusammenarbeit von Ärzten zum Zweck der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung in sogenannten Gruppenpraxen kann nur in der Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Nur Ärzte dürfen als Gesellschafter einer solchen Gruppenpraxis angehören. Sie müssen zur selbstständigen Berufsausübung als Arzt berechtigt sein, bei der Österreichischen Ärztekammer registriert sein und in der Praxis maßgeblich den Arztberuf ausüben. Andere natürliche oder juristische Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und daher nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden (Teil von CPC 9312). DE: Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Grenzen auferlegt sein, die für Staatsangehörige und Nichtstaatsangehörige gleichermaßen gelten. Es können diskriminierungsfreie Beschränkungen der Rechtsform zur Erbringung dieser Dienstleistungen gelten (§ 95 SGB V). Für Ärzte (einschließlich Psychologen und Psychotherapeuten) können für die Eintragung quantitative Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Die Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die eine Zulassung zur gesetzlichen Krankenversicherung beantragen wollen.
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (Teil von CPC 85201, 9312, Teil von 93191).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BE, BG, DE, DK, ES, FR, IE, HU, LV, NL und SK: Keine. DE: Eine telemedizinische Betreuung darf nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Tierarzt physisch präsent gewesen sein muss. DE, DK, ES, LV, NL und SK: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. IE: Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften erbracht werden. HU: Die Zulassung wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.
	In Bezug auf Investitionen: FR: Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: SEP (<i>société en participation</i>), SCP (<i>société civile professionnelle</i>) und SEL (<i>société d'exercice libéral</i>).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE, BG und LV: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BG, LT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. EE: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit medizinischen Artikeln sowie die Zustellung von im Internet bestellten medizinischen Artikeln per Post oder Kurierdienst sind verboten. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet. EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. ES: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten. FI: Ungebunden für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln. IE: Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten, ausgenommen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet. LU: Nur natürlichen Personen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. NL: Ungebunden für den Versandhandel mit Arzneimitteln. PL: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und die Lieferung pharmazeutischer Artikel an die breite Öffentlichkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: EU, mit Ausnahme von EL, IE, LU, LT und NL: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, auf diskriminierungsfreier Grundlage. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden. BG: Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Es gibt eine Quote für die Zahl der Apotheken, die in Bulgarien im Eigentum einer Person stehen dürfen (nicht mehr als vier). DE: Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt. DK: Nur natürlichen Personen, denen von der dänischen Arzneimittelbehörde eine Lizenz als Apotheker erteilt wurde, ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. FR: Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden, und die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf diskriminierungsfrei ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: <i>société d'exercice libéral</i> (SEL) <i>anonyme, par actions simplifiée, à responsabilité limitée unipersonnelle</i> bzw. <i>pluri-personnelle, en commandite par actions, société en noms collectifs</i> (SNC) oder <i>société à responsabilité limitée</i> (SARL) <i>unipersonnelle</i> bzw. <i>pluripersonnelle</i>. ES, HR, HU und PT: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet. MT: Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Keine Person kann in einer Stadt oder Gemeinde mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)). PT: Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Eine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar nicht mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen. SI: Das slowenische Apothekennetz besteht aus öffentlichen Apothekeninstitutionen im Besitz der Gemeinden sowie privaten Apothekern mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss). Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. Der Versandhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfordert eine besondere staatliche Genehmigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-4 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852, 853)	
	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von RO: Keine. Nur in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: RO: Unge bunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.
III-EU-5 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern (CPC 821, 822)	
	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von CZ und HU: Keine. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CZ und HU: Unge bunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.
III-EU-6 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen	
a) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 831)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Unge bunden für Miet- /Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease). Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, unterliegen den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind (CPC 83104).
b) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BE und FR: Keine. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: BE und FR: Unge bunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-7 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen	
a) Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84) ¹	Keine.
b) Dienstleistungen in den Bereichen Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865) und mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
d) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von FR: Keine. In Bezug auf Investitionen: FR: Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich SEL (<i>anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions</i>), SCP (<i>Société civile professionnelle</i>), SA und SARL (<i>sociétés anonymes, à responsabilité limitée</i>) gewährt.
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von FR und PT: Keine. In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: FR: Die Ausübung des Berufs des Biologen ist natürlichen Personen vorbehalten. PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronoms ist natürlichen Personen vorbehalten.
f) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.

¹ Die EU befürwortet das Dokument „Understanding on the scope of coverage of CPC 84 – Computer and Related Services“.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
g) Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HU und SE: Ungebunden für die Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal. HU und SE: Keine (CPC 87204, 87205, 87206, 87209). EU in Bezug auf die Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201): Keine, mit Ausnahme von BG, CY, CZ, DE, EE, FI, MT, LT, LV, PL, PT, RO, SI und SK: Ungebunden. EU in Bezug auf die Gründung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal (CPC 87202): Keine, mit Ausnahme von AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV MT, PL, PT, RO, SI und SK: Ungebunden. EU in Bezug auf die Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203): Keine, mit Ausnahme von AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, MT, LT, LV, PL, PT, RO, SI und SK: Ungebunden. DE: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten. ES: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Führungskräften und die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201, 87202). FR: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen (CPC 87202). IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Büropersonal anbieten (CPC 87203).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BE, HU und SE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal (CPC 87202). BE: Keine. IE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201). FR, IE, IT und NL: Ungebunden für die grenzüberschreitende Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).
h) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BG, CY, CZ, DK, EE, ES, FI, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SI und SK: Keine. BG, CY, CZ, EE, ES, LT, LV, MT, PL, RO, SI und SK: Ungebunden. DK, HR und HU: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in Kroatien und Ungarn, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in Kroatien, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in Dänemark und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in Ungarn.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: FI: Ungebunden für Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.
i) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT und SE: Ungebunden. AT und SE: Keine.
j) Gebäudereinigung (CPC 874)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.
k) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
l) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Keine.
m) Dienstleistungen von Kreditauskunfteien und Inkassostellen (CPC 87901, 87902)	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von ES, LV und SE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien. ES, LV und SE: Keine.
n) Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.
o) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HU: Keine. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: HU: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Vervielfältigungsdienstleistungen.
p) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HU und PL: Keine. HU: Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden. PL: Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.
q) Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands (CPC 87906)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
r) Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
s) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g. (CPC 87909)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von SE: Keine. SE: Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im EWR staatlich anerkannt sein. SE: Pfandhäuser müssen entweder in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein.
t) Unternehmensbezogene Dienstleistungen im Bereich Luftverkehr: – Verkauf und Vermarktung – Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.
u) Reparaturarbeiten an Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (CPC 886 außer 8868)	Keine.
	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HU: Keine. HU: Ungebunden für Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und grenzüberschreitende Erbringung von Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren.
v) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, 86769, 8868)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
x) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen und Punzierungsdienstleistungen (Teil von CPC 893)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von CZ, LT und NL: Keine. LT: Ungebunden. NL: Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen darf derzeit ausschließlich von zwei niederländischen öffentlichen Monopolen vorgenommen werden.
y) Verpackungsdienstleistungen (Teil von CPC 88493, ISIC 37)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CZ: Damit ein Verpackungsunternehmen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen kann, muss es eine Aktiengesellschaft sein (Teil von CPC 88493, ISIC 37).
III-EU-8 – Kommunikationsdienstleistungen	
a) Post- und Kurierdienstleistungen (Teil von CPC 71235, Teil von 73210, Teil von 751)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
b) Telekommunikation (CPC 752, 753, 754)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BE: Keine. BE: Ungebunden für Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung.
III-EU-9 – Bauleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-10 – Vertriebsdienstleistungen	
a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276, Teil von 621)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von PT: Keine. In Bezug auf Investitionen: PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m² und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m², die sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Wichtigste Kriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigem kommerziellen Angebot, Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild und Beitrag zur Ökoeffizienz (CPC 631, 632 außer 63211, 63297).
b) Vertrieb von Arzneimitteln (CPC 62117, 62251, 8929)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von FI: Keine. FI: Ungebunden für den Einzelhandel mit Arzneimitteln.
c) Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von FI und SE: Keine. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Schaffung eines Monopols für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Derzeit verfügt Systembolaget AB über ein solches staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Bei Bier liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).
d) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310, 63108)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT, ES, FR und IT: Keine. AT: Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen (CPC 63108). ES: Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108). Auf den Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol. FR: Auf den Groß- und Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol (Teil von CPC 6222, Teil von 6310). IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-11 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt a) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) b) Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle i) Abfallbeseitigung (CPC 9402) ii) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) c) Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von DE: Keine. Nur in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: DE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) und für Dienstleistungen in den Bereichen Bodenschutz und Umgang mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) (CPC 9401, 9402, 9403, 94060).
d) Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser i) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem oder verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)	
e) Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) f) Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft g) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) h) Sonstige Umwelt- und Hilfsdienstleistungen (CPC 9409)	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-12 – Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC 92) (nur privat finanzierte Dienstleistungen)	
	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Bildung, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. EU, mit Ausnahme von CZ, NL, SE und SK: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d. h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 929). CY, FI, MT und RO: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922, 924). AT, BG, CY, FI, MT und RO: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923). SE: Ungebunden für behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für Anbieter privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, einschließlich Anbieter, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92). SK: Für sämtliche privat finanzierten Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich postsekundäre technische und berufliche Bildung): Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden und die örtlichen Behörden können die Anzahl der zu gründenden Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924).
	In Bezug auf Investitionen: EU, mit Ausnahme von ES und IT: Für die Eröffnung privat finanzierter Hochschulen, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte. ES: Im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden. IT: Dies basiert auf einem dreijährigen Studienprogramm und nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen (CPC 923).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-13 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales (nur privat finanzierte Dienstleistungen)	
a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)	In Bezug auf Investitionen: EU: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Ungebunden für sämtliche privat finanzierten Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191). AT, PL und SI: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192). BE: Ungebunden für die Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93192, 93193). BG, CY, CZ, FI, MT und SK: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192, 93193). DE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können und bei denen es sich somit nicht um „Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ handelt (CPC 93). DE: Ungebunden für das Eigentum an durch die deutsche Bundeswehr betriebenen privat finanzierten Krankenhäusern. FI: Ungebunden für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (CPC 93199). FR: Ungebunden für die Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und - tests.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleister (CPC 931, 933). Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung. Im Bereich der Telemedizin kann die Zahl der Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologiediensten beschränkt werden, um Interoperabilität, Kompatibilität und die erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt. SI: Folgende Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Versorgung mit Blut, Blutpräparate, Entnahme und Konservierung menschlicher Organe für Transplantationen, sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen der pathologischen Anatomie und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung (CPC 931). FR: Unge bunden für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen. Unternehmen können alle Rechtsformen wählen, ausgenommen diejenigen, die freien Berufen vorbehalten sind.
b) Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HU: Unge bunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312, Teil von 93191). HU: Unge bunden für die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden, von außerhalb des Gebiets Ungarns (CPC 9311, 93192, 93193).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind. Die Beteiligung privater Dienstleister am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK und SI: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT und PT: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen). DE: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, die von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden und die dementsprechend nicht unter die Begriffsbestimmung für „Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeführt werden“ fallen.
	Nur in Bezug auf Investitionen: HR: Für die Niederlassung bestimmter privat finanzierter sozialer Einrichtungen kann in bestimmten geografischen Gebieten eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden (CPC 9311, 93192, 93193, 933).
III-EU-14 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen a) Hotels, Restaurants und Catering (CPC 641, 642, 643) (ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen, das unter „Bodenabfertigungsdienste“ fällt) b) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471) c) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	In Bezug auf Investitionen: EU, mit Ausnahme von BG: Keine. BG: Es ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen) (CPC 7471, 7472).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
III-EU-15 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
a) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT und – für Investitionen – LT: Ungebunden für Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen. AT und LT: Für die Erbringung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.
b) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619, 964 außer 96492)	In Bezug auf Investitionen: EU: Keine, mit Ausnahme von: In CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken). BG: Ungebunden für die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen. EE: Ungebunden für die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater). LT und LV: Ungebunden für die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT und SE: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken). AT und SE: Keine.
c) Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HU: Keine. HU: Ungebunden.
d) Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Dienstleistungen im Bereich Freizeit (CPC 964)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
e) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.
III-EU-16 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr	
a) Seeverkehr i) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ii) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von LV und MT: Ungebunden für den Zweck der Registrierung eines Schiffs und des Betriebs einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats (alle von einem Seeschiff aus betriebenen kommerziellen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Dienstleistungen im Bereich Fischerei, internationaler Personen- und Frachtverkehr (CPC 721) und sonstige Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr). EU: Ungebunden für Feeder-Dienstleistungen und für das Umpositionieren von eigenen oder geleasteten Containern auf nicht gewinnorientierter Basis durch EU-Schiffahrtsunternehmen, für den Teil dieser Dienstleistungen, der nicht unter den Ausschluss der Seekabotage im Inlandsverkehr fällt. MT: Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745, Teil von 749). LV: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr und den Binnenschiffsverkehr	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen (CPC 7452). EU: Ungebunden für Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr. EU: Für Hafendienste kann die Verwaltung eines Hafens oder die zuständige Behörde die Zahl der Erbringer von Hafendiensten für einen bestimmten Hafendienst beschränken. EU, mit Ausnahme von LT und LV: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214). LT und LV: Keine. BG: Die Zahl der Dienstleister in den Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden (ISIC 0501, 0502, CPC 5133, 5223, 721, 722, 74520, 74540, 74590, 882). BG: Was Unterstützungsdienstleistungen für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt (CPC 74520, 74540, 74590). In Bezug auf Investitionen: EU, mit Ausnahme von EL und IT: Keine. EL: In Hafengebieten besteht ein staatliches Monopol für Frachtumschlagleistungen (CPC 741). IT: Für den Seefrachtumschlag wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 741).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Personen- und Güterbeförderung im Schienenverkehr (CPC 711). LT: Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Schienenverkehrsunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden (CPC 711). EU, mit Ausnahme von LT und SE, für Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr: Keine. LT: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769, Teil von 8868). SE: Die Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätswänge (CPC 86764, 86769, Teil von 8868).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
d) Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für den Straßenverkehr (Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen). In Bezug auf Investitionen: EU: Ungebunden für die Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712). EU: Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen in der Europäischen Union vorgenommen werden, mit der die Zahl der Dienstleister begrenzt wird. Hauptkriterium: örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221). BE: Gesetzlich kann eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt werden (CPC 71221). AT, BG und DE: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für den Personen- und Frachtverkehr können nur natürlichen Personen der Europäischen Union und juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden (CPC 712). CZ: Es ist die Gründung einer juristischen Person in Tschechien erforderlich (keine Zweigniederlassungen). ES: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung (CPC 7122). Hauptkriterium: örtliche Nachfrage. Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Ungebunden für den städteverbindenden Busverkehr (CPC 712). IE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den städteverbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 7121, 7122).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	IT: Limousinendienste unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Der städteverbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712). MT: Öffentlicher Busverkehr: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken (CPC 712). MT: Für Taxis gilt in Bezug auf die Lizenzen eine zahlenmäßige Beschränkung. Für <i>Karozzini</i> (Pferdekutschen) gilt in Bezug auf die Lizenzen eine zahlenmäßige Beschränkung (CPC 712). PT: Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendiensten einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze (CPC 71222). SE: Die Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätswänge (CPC 6112, 6122, 86764, 86769, Teil von 8867). SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich. Zu den Kriterien für die Erteilung einer Taxilizenz gehört, dass das Unternehmen als Verkehrsmanager eine natürliche Person benennt (faktisch handelt es sich um ein Ansässigkeitserfordernis – siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen) (CPC 712). SK: Für den Frachtverkehr wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage (CPC 712).
	In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BG, für die grenzüberschreitende Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744): Keine. BG: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
e) Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr (CPC 7461, 7469, 83104)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann begrenzt werden. Bei großen Flughäfen darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. In Bezug auf Investitionen: PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleister beschränkt werden (Teil von CPC 742).
f) Raumtransport und Vermietung von Raumfahrzeugen	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für die Erbringung von Raumverkehrsdienstleistungen und die Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von 734).
III-EU-17 – Landwirtschaft, Fischerei, Wasser, verarbeitendes Gewerbe	
a) Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (ISIC 01, 02, CPC 881)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von HR, HU, PT und SE: Keine. HR: Ungebunden für Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Jagd. HU: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten (ISIC 011, 012, 013, 014, 015, CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen). PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronoms ist natürlichen Personen vorbehalten (CPC 881). SE: Ungebunden für die Rentierhaltung (ISIC 014).
b) Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei (ISIC 05, CPC 882)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für Fischerei, Aquakultur, Nebenleistungen im Bereich Fischerei. EU: Ungebunden für die Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland. FR: Ungebunden für die Beteiligung an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-, Muschel- oder Algenkultur in staatseigenen Küstengebieten Frankreichs. BG: Ungebunden für den Fang lebender Meeres- und Flussressourcen durch Wasserfahrzeuge in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung (ISIC 41)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Ungebunden für Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung an Privathaushalte, industrielle, gewerbliche oder andere Nutzer, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.
d) Verarbeitendes Gewerbe (ISIC 16, 17, 18, 19, 20, 21)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU: Keine.
e) Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC 22, CPC 88442)	Keine.
f) Verarbeitendes Gewerbe (ISIC 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37)	Keine.
III-EU-18 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten	
a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC 10, 11, 12; Gewinnung von Energieprodukten, ISIC 13, 14; Erzbergbau, sonstiger Bergbau; CPC 5115, 7131, 8675, 883)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BE, FI, IT und NL: Keine. IT (gilt für die Exploration auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration ist genehmigungspflichtig (<i>permesso di ricerca</i> , Königliches Dekret 1447/1927 Artikel 4). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets, wobei für dasselbe Gebiet mehr als eine Genehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden kann (diese Art von Genehmigung hat nicht in jedem Fall ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen ist eine Konzession (<i>concessione</i> , Artikel 14) der regionalen Behörde erforderlich (ISIC 10, 11, 12, 13, 14, CPC 8675, 883).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: BE: Die Exploration und Gewinnung mineralischer Ressourcen und anderen unbelebten Ressourcen im Küstenmeer und auf dem Festlandsockel sind konzessionspflichtig. Der Konzessionär muss eine Zustellungsanschrift in Belgien haben (ISIC 14). FI: Für den Abbau von Kernmaterial kann die entsprechende Genehmigung von einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung abhängig gemacht werden. Wichtigste Kriterien: allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Nutzen (ISIC Rev. 3.1 120). NL: Die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in den Niederlanden erfolgt stets in Zusammenarbeit zwischen einem Privatunternehmen und einer vom Minister für Wirtschaft benannten Aktiengesellschaft. Nach den Artikeln 81 und 82 des Bergbaugesetzes müssen alle Aktien der benannten Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar vom niederländischen Staat gehalten werden (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 11, 3.1 12, 3.1 13, 3.1 14).
b) Dienstleistungen im Energiebereich – allgemein (ISIC 40, CPC 613, 7131, 7139, 742, 7422, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BE, BG, FR und LT: Keine. FR: Ungebunden für Übertragungssysteme für Elektrizität und Gas sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131). BE: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen). BE: Ungebunden für Energieübertragungsdienstleistungen, hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat (ISIC 4010, CPC 71310). BG: Ungebunden für Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88). In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: LT: Ungebunden für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von anderen Gütern als Brennstoffen in Rohrfernleitungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Elektrizität (ISIC 40, 4010; CPC 62279, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT, BG, CZ, FI, FR, LT, MT, NL und SK: Keine. AT, BG: Ungebunden für die Erzeugung von Elektrizität, Energieverteilungsdienstleistungen und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (ISIC 4010, CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen). CZ: Es bestehen ausschließliche Rechte in Bezug auf Lizenzen für die Übertragung von Elektrizität und Gas sowie für Elektrizitäts- und Gasmarktbetreiber (ISIC 40, CPC 7131, 63297, 742, 887). FI: Ungebunden für die Einfuhr von Elektrizität. Ungebunden für den grenzüberschreitenden Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität. Ungebunden für Netze und Systeme zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität (ISIC 4010, CPC 62279, 887 außer Beratungsdienstleistungen). FR: Ungebunden für die Erzeugung von Elektrizität (ISIC 4010). FR: Ungebunden für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität (ISIC 4010, CPC 887). LT: Ungebunden für Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und den Handel mit Elektrizität, die aus nicht sicheren nuklearen Quellen stammt. SK: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, den Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität sowie verbundene Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden (ISIC 4010, CPC 62279, 887).
	In Bezug auf Investitionen: MT: EneMalta plc verfügt über das Elektrizitätsversorgungsmonopol (ISIC 4010; CPC 887). NL: Ungebunden für das Eigentum am Elektrizitätsnetz, das ausschließlich der niederländischen Regierung (Übertragungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten ist (ISIC 4010, CPC 887).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
d) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (ISIC 232, 4020; CPC 62271, 63297, 713, 742, 887 (außer Beratungsdienstleistungen))	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT, BG, CZ, DK, FI, FR, HU, NL und SK: Keine. AT: Ungebunden für den Transport von Gas und anderen Gütern als Gas (CPC 713). BG: Ungebunden für den Transport in Rohrfernleitungen sowie die Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (ISIC 4020, CPC 7131, Teil von CPC 742). CZ: Ungebunden für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Gas sowie den Handel damit (ISIC 2320, 4020, CPC 7131, 63297, 742, 887). DK: Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Rohrfernleitung für den Transport von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölerzeugnissen und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl der Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden (CPC 7131). FI: Ungebunden für Netze und Systeme zur Weiterleitung und Verteilung von Gas. Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas (ISIC 4020, CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen). FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von Gasweiterleitungs- oder -verteilungssystemen sein (ISIC 4020, CPC 887). HU: Ungebunden für den Transport in Rohrfernleitungen. Erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder der lokalen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131). NL: Ungebunden für das Eigentum am Elektrizitätsnetz und am Erdgasfernleitungsnetz, das ausschließlich der niederländischen Regierung (Übertragungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten ist (ISIC 040, CPC 71310). SK: Für die Erzeugung von Gas und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe sowie für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden (ISIC 4020, CPC 62271, 63297, 7131, 742 und 887).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
e) Kernmaterial und -energie (ISIC 12, 2330, Teil von 4010, CPC 887)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von AT, BE, BG, DE, FI, FR, HU und SE: Keine. AT und FI: Ungebunden für die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und die Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie. DE: Ungebunden für die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und die Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie. BE: Ungebunden für die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und die Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.
	In Bezug auf Investitionen: BG: Ungebunden für die Verarbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie Handel damit, Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstungen und Systeme in Kernkraftwerken, Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen usw.). FR: Ungebunden für die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial für die Verpflichtungen eines Euratom-Abkommens. HU und SE: Ungebunden für die Verarbeitung von Kernbrennstoffen und die Erzeugung von Kernenergie (ISIC 2330, Teil von 4010).
f) Versorgung mit Dampf und Warmwasser (ISIC 4030, CPC 62271, 887)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von BG, FI und SK: Keine. BG: Ungebunden für die Erzeugung und Verteilung von Wärme (ISIC 4030, CPC 887). SK: Für die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Groß- und Einzelhandel mit Dampf und Warmwasser sowie verbundene Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	In Bezug auf Investitionen: FI: Für die Erzeugung und die Verteilung von Dampf und Warmwasser bestehen mengenmäßige Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten (ISIC 40, CPC 7131). FI: Ungebunden für Netze und Systeme zur Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser (ISIC 4030, CPC 7131 außer Beratungsdienstleistungen).
III-EU-19 – Sonstige Dienstleistungen a. n. g.	
a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von CY, DE, FI, PT, SE und SI: Keine. CY, DE, FI, PT, SE und SI: Ungebunden für das Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.
b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: EU, mit Ausnahme von CZ, LT und FI, für sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990): Keine. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: CZ: Ungebunden für Auktionsdienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990). LT: Ungebunden für die Stelle, der von der Regierung ausschließliche Rechte für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen erteilt wurden: Übermittlung von Daten durch sichere staatliche Datenübertragungsnetze. FI: Ungebunden für die grenzüberschreitende Erbringung von elektronischen Identifizierungsdiensten.
c) Neue Dienstleistungen	EU: Ungebunden für die Erbringung neuer Dienstleistungen, die nicht in der CPC eingereiht sind.

LISTE CHILES

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Nr. 1 – Alle Sektoren	
a) Staatsunternehmen	In Bezug auf die Übertragung von Anteilen oder Vermögenswerten an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer staatlichen Einrichtung oder der Verfügung darüber behält sich Chile das Recht vor, das Eigentum an solchen Anteilen oder Vermögenswerten sowie das Recht von Investoren oder ihrer Investitionen auf Kontrolle über ein dadurch gegründetes Staatsunternehmen oder die von diesen getätigten Investitionen zu verbieten oder zu beschränken. „Staatsunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Eigentum Chiles stehen oder durch Beteiligungen von Chile kontrolliert werden, einschließlich Unternehmen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zum Zweck des Verkaufs von Beteiligungen am Kapital oder den Vermögenswerten eines bestehenden Staatsunternehmens oder einer bestehenden staatlichen Stelle oder der Verfügung darüber gegründet werden.
b) Dienstleistungen der Daseinsvorsorge	Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verwandte wissenschaftliche und technische Beratung, FuE-Dienstleistungen in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung und -entsorgung, Dienstleistungen im Bereich Umwelt, Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
c) Erwerb von Immobilien	In Chile ungebunden für den Erwerb von „staatseigenen Grundstücken“, Grundstücken in der „Grenzlandzone“ sowie Grundstücken im Umkreis von fünf Kilometern um die Küste, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, wie in den Anhängen 17-A und 17-B angegeben. Chilenische natürliche Personen und in Chile gebietsansässige Personen sowie chilenische juristische Personen können landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erwerben oder kontrollieren. Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eigentum an oder der Kontrolle von solchen Grundstücken einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
d) Kommerzielle Präsenz	Die vorliegende Liste gilt nicht für Repräsentanzen.
e) Indigene Völker	Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die indigene Bevölkerungsgruppen betreffen.
f) Benachteiligte Minderheiten	Chile behält sich vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen gesellschaftlich oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Rechte oder Vorrechte eingeräumt werden.
Nr. 2 – Verarbeitendes Gewerbe	
Verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Dienstleistungen (ISIC Rev. 3.1 15, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, außer 16, 22, 24, 25, 29, 37)	Keine.
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 16: Tabakverarbeitung)	Ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 22: Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern)	Keine, außer für 222 Herstellung von Druckerzeugnissen: Ungebunden für die Herstellung von Druckerzeugnissen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 24: Herstellung von chemischen Erzeugnissen)	Bestimmte Arten von juristischen Personen können für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit für Folgendes einen Antrag stellen: 241 Herstellung von chemischen Grundstoffen und 242 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen.
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 25: Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren)	Bestimmte Arten von juristischen Personen können für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit für Folgendes einen Antrag stellen: 251 Herstellung von Gummiwaren und 252 Herstellung von Kunststoffwaren.
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 29: Maschinenbau)	Keine, außer für 2927 Herstellung von Waffen und Munition: Ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 31: Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g.)	Bestimmte Arten von juristischen Personen können für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit für Folgendes einen Antrag stellen: 311 Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren und 314 Herstellung von Akkumulatoren und Batterien.
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC Rev. 3.1 Abteilung 37: Rückgewinnung)	Bestimmte Arten von juristischen Personen können für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit für Folgendes einen Antrag stellen: 371 Rückgewinnung von metallischen Altmaterialien und Reststoffen und 372 Rückgewinnung von nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Nr. 3 – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, ausgenommen Dienstleistungen (ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, 13, 14)	Ungebunden für Abteilung 11 Förderung von Erdöl und Erdgas; Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung und Abteilung 12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze. Die Exploration, Gewinnung und Behandlung (<i>beneficio</i>) von Lithium, von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen, von Ablagerungen jeglicher Art in Meeresgewässern, die der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie von Ablagerungen jeglicher Art, die sich ganz oder teilweise in Gebieten befinden, die als wichtig für die nationale Sicherheit eingestuft sind und Auswirkungen auf den Bergbau haben, wobei diese Einstufung nur per Gesetz erfolgen kann, können Gegenstand von Verwaltungskonzessionen oder speziellen Betriebsverträgen sein, wobei die Anforderungen und Bedingungen in jedem Einzelfall durch ein Oberstes Dekret festgelegt werden. Darüber hinaus dürfen nur die chilenische Kernenergiekommission (<i>Comisión Chilena de Energía Nuclear</i>) oder von ihr bevollmächtigte Stellen einen Rechtsakt in Bezug auf abgebaute natürliche Atommaterialien und Lithium sowie deren Konzentrate, Derivate und Verbindungen durchführen oder abschließen lassen.
Nr. 4 Landwirtschaft	
Landwirtschaft und Jagd, ausgenommen Dienstleistungen (ISIC Rev. 3.1 A 01)	Keine.
Forstwirtschaft, ausgenommen Dienstleistungen (ISIC Rev. 3.1 A 02)	Keine. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein von der Forstkommission (<i>Corporación Nacional Forestal</i>) genehmigter Bewirtschaftungsplan erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Nr. 5 Energie	
Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, ausgenommen Dienstleistungen (ISIC Rev. 3.1 E 40, 401, 4010)	a) Keine, außer für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für das nationale Elektrizitätsnetz (<i>Sistema Eléctrico Nacional</i>). Es gelten folgende Beschränkungen: Nur eine bestimmte Art von in Chile gegründeten offenen oder geschlossenen Kapitalgesellschaften (<i>sociedad anónima abierta o cerrada</i>) ist berechtigt, Konzessionen für die Energieverteilung zu vergeben. Der ausschließliche Geschäftsbereich dieser Kapitalgesellschaft muss die Energieverteilung sein. Nur eine bestimmte Art von in Chile gegründeten offenen oder geschlossenen Kapitalgesellschaften (<i>sociedad anónima abierta o cerrada</i>) ist berechtigt, Konzessionen für die Energieübertragung für das nationale Übertragungsnetz (<i>Sistema Interconectado Central</i>) zu vergeben. Der ausschließliche Geschäftsbereich dieser Kapitalgesellschaft muss die Energieübertragung sein. Für die hydroelektrische Energieerzeugung kann eine Konzession erforderlich sein. Nur juristische Personen, die nach chilenischem Recht niedergelassen sind, können eine solche Konzession beantragen und sich an öffentlichen Ausschreibungen für den Erhalt einer solchen Konzession beteiligen. Die Exploration und Nutzung geothermischer Energie sind konzessionspflichtig. Nur juristische Personen, die nach chilenischem Recht niedergelassen sind, können eine solche Konzession beantragen und sich an öffentlichen Ausschreibungen für den Erhalt einer solchen Konzession beteiligen. Die Erzeugung von Kernenergie für friedliche Zwecke darf nur von der chilenischen Kernenergiekommission oder mit deren Genehmigung gemeinsam mit Dritten durchgeführt werden. Hält die Kommission die Erteilung einer solchen Genehmigung für angezeigt, so legt sie auch die Bedingungen für die Durchführung fest. b) Ungebunden für Tätigkeiten von Strommaklern oder -agenten, die den Verkauf von Strom über von anderen betriebene Stromverteilungssysteme vermitteln.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Nr. 6 – Fischerei	
Fischerei, Fischzucht und Fischkultur, ausgenommen Dienstleistungen (ISIC Rev. 3.1 B 05)	Ungebunden.
Nr. 7 – Dienstleistungen	
Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861)	In Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel: 1) und 3): Keine, außer im Falle von Konkursverwaltern (<i>síndicos de quiebra</i>), die vom Justizministerium (<i>Ministerio de Justicia</i>) ordnungsgemäß ermächtigt sein müssen und nur dort tätig sein dürfen, wo sie gebietsansässig sind. 2): Keine.
Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86211)	1) und 3): Keine, außer dass die externen Wirtschaftsprüfer von Finanzinstituten in das Register der externen Wirtschaftsprüfer der Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzinstitute (<i>Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras</i>) und bei der Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Versicherungen (<i>Superintendencia de Valores y Seguros</i>) eingetragen sein müssen. Nur Unternehmen, die in Chile rechtmäßig als Personengesellschaften (<i>sociedades de personas</i>) oder Vereine (<i>asociaciones</i>) gegründet wurden und deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern besteht, können in das Register eingetragen werden. 2): Keine.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1), 2) und 3): Keine.
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1), 2) und 3): Keine.
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 86733)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1), 2) und 3): Keine.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1), 2) und 3): Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 93191)	1), 2) und 3): Keine.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844 und 845)	1), 2) und 3): Keine.
Interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften und verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (Teil von CPC 851, Teil von CPC 853 und Teil von CPC 86751)	1) und 3): Keine, außer: Erkundungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder im Zusammenhang mit Bergsteigen (<i>andinismo</i>), die juristische oder natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland in Grenzgebieten durchführen wollen, müssen von der Direktion für Grenzen und Abgrenzung des Staates (<i>Dirección de Fronteras y Límites del Estado</i>) genehmigt und überwacht werden. Die Direktion kann anordnen, dass eine oder mehrere chilenische Personen, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind, an den Expeditionen teilnehmen müssen. Diese Personen machen sich mit den durchzuführenden Studien und deren Umfang vertraut und nehmen an ihnen teil. 2): Keine.
Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Immobilienmaklern: im Zusammenhang mit eigenen oder gepachteten Immobilien oder auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (CPC 821 und 822)	1), 2) und 3): Keine.
Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungen (CPC 8310 ausgenommen 83104)	1), 2) und 3): Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Miet- oder Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (CPC 83104)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen in den Bereichen Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	1), 2) und 3): Keine.
Unternehmensberatung (CPC 865)	1), 2) und 3): Keine.
Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866 außer 86602)	1), 2) und 3): Keine.
Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	1), 2) und 3): Keine.
Vermittlung und Überlassung von Personal (CPC 87201, 87202, 87203)	1), 2) und 3): Keine.
Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	1), 2) und 3): Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Ausrüstungen (außer Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen) (CPC 633)	1), 2) und 3): Keine.
Gebäudereinigung (CPC 874)	1), 2) und 3): Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	1), 2) und 3): Keine.
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Kreditauskunfteien und Inkassostellen (CPC 87901, 87902)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	1), 2) und 3): Keine.
Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)	1), 2) und 3): Keine.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1), 2) und 3): Keine, außer dass amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache nur von amtlichen Übersetzern angefertigt werden dürfen, die bei den chilenischen Behörden eingetragen sind.
Dienstleistungen des Aufstellens von Adressenlisten und des Postversands (CPC 87906)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	1), 2) und 3): Keine.
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g. (CPC 87909)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909)	1), 2) und 3): Keine.
Postdienstleistungen (CPC 7511)	1), 2) und 3): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Kurierdienstleistungen (CPC 7512) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹ von Postsendungen² gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art³, einschließlich – Hybridpostdienstleistungen und – Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen⁴,	1), 2) und 3): Keine, außer: Gemäß dem <i>Decreto Supremo N° 5037</i> vom 4. November 1960 des Innenministeriums (<i>Ministerio del Interior</i>) und dem <i>Decreto con Fuerza de Ley N° 10</i> vom 30. Januar 1982 des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation (<i>Ministerio de Transporte y Telecomunicaciones</i>) oder dessen Nachfolgern kann der Staat Chile über die <i>Empresa de Correos de Chile</i> ein Monopol für den Eingang, die Beförderung und die Zustellung von Postsendungen (<i>objetos de correspondencia</i>) ausüben. „Postsendungen“ bezeichnet Briefe, einfache und frankierte Postkarten, Geschäftspapiere, Mitteilungsblätter und Drucksachen aller Art, einschließlich Drucksachen in Blindenschrift, Warenmuster, Päckchen bis zu einem Kilogramm und besondere Postdienstleistungen, die in der Aufnahme und Zustellung von Tonnachrichten bestehen (<i>fonos postales</i>).

¹ Der Begriff „Bearbeitung“ umfasst den Eingang (*admisión*), die Beförderung (*transporte*) und die Zustellung (*entrega*).

² „Postsendung“ bezeichnet jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³ Beispielsweise Briefe und Postkarten.

⁴ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ¹ , iv) Bearbeitung von in den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ² der in den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen und vii) sonstige anderweit nicht genannte Dienstleistungen.	
Internationale Telekommunikationsdienste im Fernnetz	1), 2) und 3): Keine.
Lokale grundlegende Telekommunikationsdienste und -netze, Telekommunikationszwischenendienste, zusätzliche Telekommunikationsdienste und begrenzte Telekommunikationsdienste	1), 2) und 3): Keine.

¹ Magazine, Zeitungen und Zeitschriften.

² Eilzustelldienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung oder Empfangsbestätigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Bauleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, 61111, 6113 und 6121)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 632, 61111, 6113 und 6121)	1), 2) und 3): Keine.
Franchising (CPC 8929)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 940)	1), 2) und 3): Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen.
Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC 92)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193, 93199)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung	1), 2) und 3): Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung	1), 2) und 3): Ungebunden.
Hotels und Restaurants, einschließlich Catering (CPC 641, 642 und 643)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 74710)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 74720)	1), 2) und 3): Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1), 2) und 3): Keine.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619, 964 außer 96492)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Dienstleistungen im Bereich Freizeit (CPC 9641)	1), 2) und 3): Keine, außer dass für Sportorganisationen, die professionelle Tätigkeiten entwickeln, eine bestimmte Art von juristischer Person erforderlich sein kann. Darüber hinaus gilt auf der Grundlage der Inländerbehandlung Folgendes: a) Es ist nicht erlaubt, mit mehr als einer Mannschaft in derselben Kategorie eines Sportwettbewerbs teilzunehmen, b) es können besondere Vorschriften für die Beteiligung an Sportunternehmen festgelegt werden und c) es können Mindestkapitalanforderungen gestellt werden.
Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)	1), 2) und 3): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Freizeit a. n. g. (CPC 96499)	1), 2) und 3): Keine.
Seeverkehrsdienstleistungen (CPC 721) Passagierverkehr (CPC 7211)	1) und 2): Keine. 3): a) Niederlassung einer eingetragener Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Chiles: Ungebunden. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr¹: Keine.

¹ „Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die Fähigkeit internationaler Seeverkehrsdienstleister der anderen Vertragspartei, vor Ort alle Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht so auszulegen, als beschränke sie in irgendeiner Weise die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung übernommenen Verpflichtungen.

Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleister selbst oder von Dienstleister, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden,
- b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene oder Kundenrechnung (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Binnenwasserstraßen, Straßen und Schienen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,
- c) Ausfertigung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustauschs (vorbehaltlich dieses Abkommens),
- e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit lokal niedergelassenen Speditionspartner (einschließlich Beteiligung am Kapital eines Unternehmens) und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder im Falle ausländischen Personals gemäß der horizontalen Verpflichtung im Bereich Freizügigkeit) und organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut wenn erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Frachtverkehr (CPC 7212) Vermietung/Leasing von Wasserfahrzeugen mit Besatzung (CPC 7223) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (CPC 8868) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 72140) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 745) Be- und Entladedienstleistungen (CPC 741) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	
Schiffsverkehr auf inneren Gewässern (CPC 722)	1), 2) und 3): Ungebunden.
Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr	1), 2) und 3): Ungebunden.
Straßenverkehrsdienstleistungen: Frachtverkehr (CPC 7123)	1), 2) und 3): Keine.
Straßenverkehrsdienstleistungen: Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Fahrer (CPC 71222 – Vermietung von Personenwagen mit Fahrer)	1), 2) und 3): Keine.
Straßenverkehrsdienstleistungen: Instandhaltung und Reparatur von Straßenverkehrsausrüstungen (CPC 6112 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen)	1), 2) und 3): Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Straßenverkehrsdienstleistungen: Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 7441– Leistungen beim Betrieb von Busbahnhöfen)	1), 2) und 3): Keine.
Hilfsmittelleistungen für alle Verkehrsträger: Frachttumschlagleistungen (CPC 741)	1), 2) und 3): Keine.
Hilfsmittelleistungen für alle Verkehrsträger: Lagerdienstleistungen (CPC 742)	1), 2) und 3): Keine.
Hilfsmittelleistungen für alle Verkehrsträger: Spedition (CPC 748)	1), 2) und 3): Keine.
Transport in Rohrfernleitungen: Transport von Brennstoffen und anderen Gütern (CPC 7131)	1), 2) und 3): Keine, außer dass die Dienstleistung von juristischen Personen erbracht werden muss, die nach chilenischem Recht niedergelassen sind, und dass für die Erbringung der Dienstleistung eine Konzession auf der Grundlage der Inländerbehandlung erforderlich sein kann.
Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen	1): Ungebunden. 2) und 3): Keine.
Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1), 2) und 3): Keine.
Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS)	1), 2) und 3): Keine.
Bodenabfertigungsdienste	1), 2) und 3): Keine.
Spezialisierte Luftverkehrsdienstleistungen	1), 2) und 3): Ungebunden.
Raumtransport und Vermietung von Raumfahrzeugen	1), 2) und 3): Ungebunden.

ENTEIGNUNG

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen über folgende Aspekte:

- a) Die Enteignung nach Artikel 17.19 kann entweder direkt oder indirekt erfolgen:
 - i) Eine direkte Enteignung liegt vor, wenn eine Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder gar durch Beschlagnahme enteignet wird;
 - ii) eine indirekte Enteignung liegt vor, wenn eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem Investor in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen und darüber zu verfügen, ohne dass eine förmliche Eigentumsübertragung oder gar Beschlagnahme erfolgt.
- b) Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei in einer bestimmten Situation eine indirekte Enteignung darstellt, ist von Fall zu Fall nach Würdigung der Fakten zu treffen; dabei sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - i) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei, auch wenn die Tatsache, dass die Maßnahme oder die Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat,

- ii) die Dauer der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei und
 - iii) die Art der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei, einschließlich deren Gegenstand, Zweck und Kontext.
- c) Zur Klarstellung: Diskriminierungsfreie Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet werden, legitime politische Ziele wie Schutz der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des Bildungswesens, Sicherheit, Schutz der Umwelt einschließlich Klimawandel, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz des Persönlichkeitsrechts und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen, stellen keine indirekte Enteignung dar, es sei denn die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen sind unter Berücksichtigung ihres Zweckes offenkundig exzessiv.
-

TRANSFERS - CHILES¹

(1) Ungeachtet des Artikels 17.20 behält sich Chile das Recht vor, dass die chilenische Zentralbank (*Banco Central de Chile*) Maßnahmen im Einklang mit dem Gesetz 18.840, Organisches Verfassungsgesetz der chilenischen Zentralbank (*Ley 18.840, Ley Orgánica Constitucional del Banco Central de Chile*), dem Gesetzesdekret Nr. 3 von 1997, Allgemeines Bankengesetz (*Decreto con Fuerza de Ley N° 3 de 1997, Ley General de Bancos*) und dem Gesetz Nr. 18.45, Gesetz über den Wertpapiermarkt (*Ley de Mercado de Valores N° 18.045*) einführt oder aufrechterhält, um die Währungsstabilität und den normalen Ablauf des Inlands- und Auslandszahlungsverkehrs zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Einführung von Beschränkungen für laufende Zahlungen und Transfers (den Kapitalverkehr) von und nach Chile und die damit zusammenhängenden Transaktionen; so kann für Einlagen, Investitionen oder Kredite, die aus dem Ausland stammen oder für das Ausland bestimmt sind, eine Reserve (*encaje*) vorgeschrieben werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 darf die Reserve, die die chilenische Zentralbank nach Artikel 49 Nummer 2 des Gesetzes 18.840 vorschreiben kann, 30 % des Transferbetrags nicht überschreiten und nicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verlangt werden.

¹ Zur Klarstellung: Dieser Anhang gilt für Transfers, die unter Artikel 17.20 und Kapitel 27 fallen.

ABKOMMEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN
UND CHILE NACH ARTIKEL 17.23

1. Abkommen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 15. Juli 1992 in Brüssel
2. Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Republik Chile über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 24. April 1995 in Prag
3. Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 28. Mai 1993 in Kopenhagen
4. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 21. Oktober 1991 in Santiago de Chile
5. Abkommen zwischen der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 10. Juli 1996 in Athen

6. Abkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Chile über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Förderung von Investitionen, unterzeichnet am 2. Oktober 1991 in Santiago de Chile
7. Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Republik Chile über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 4. Juli 1992 in Paris
8. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Chile über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 28. November 1994 in Santiago de Chile
9. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Chile und der Regierung der Italienischen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. März 1993 in Santiago de Chile
10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. September 1997 in Santiago de Chile
11. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Republik Chile über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 5. Juli 1995 in Warschau
12. Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 28. April 1995 in Lissabon

13. Abkommen zwischen der Regierung Rumäniens und der Regierung der Republik Chile über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 4. Juli 1995 in Bukarest
 14. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 27. Mai 1993 in Helsinki
 15. Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 24. Mai 1993 in Stockholm
-

STAATSVerschuldung

(1) Es darf keine Klage, dass die Restrukturierung einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß den Kapitel 17 Abschnitt C darstelle, eingereicht, oder, wenn die Klage bereits eingereicht wurde, gemäß Abschnitt D jenes Kapitels aufrechterhalten werden, wenn die Umschuldung zum Zeitpunkt der Einreichung eine ausgehandelte Restrukturierung ist oder nach der Einreichung dazu wird.

(2) Ungeachtet des Artikels 17.30 und vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Anhangs darf ein Investor der anderen Vertragspartei keine Klage nach Kapitel 17 Abschnitt D mit der Begründung einreichen, dass eine Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei gegen Artikel 17.9 oder Artikel 17.11¹ oder eine Verpflichtung aus Kapitel 17 Abschnitt C verstoße, es sei denn, dass seit dem Tag der Einreichung des schriftlichen Konsultationsersuchens nach Artikel 17.27 durch den Kläger 270 Tage verstrichen sind.

¹ Zur Klarstellung: Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei bestimmte Kategorien von Investoren oder Investitionen wegen unterschiedlicher makroökonomischer Auswirkungen unterschiedlich behandelt, beispielsweise um systemische Risiken oder Ausstrahlungseffekte zu vermeiden, oder aufgrund der Zulässigkeit der Restrukturierung der Schulden, begründet noch keinen Verstoß gegen Artikel 17.9 oder Artikel 17.11.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ausgehandelte Restrukturierung“ bezeichnet die Restrukturierung der Schulden (Umschuldung) einer Vertragspartei durch i) eine Modifizierung oder Änderung von Schuldtiteln gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen, insbesondere gemäß dem auf sie anwendbaren Recht, oder ii) einen Schuldentausch oder ein ähnliches Verfahren, bei dem die Inhaber von mindestens 66 % des Gesamtkapitalbetrags der zu restrukturierenden ausstehenden Verbindlichkeiten – ausgenommen Schuldtitel, die von dieser Vertragspartei oder von Stellen gehalten werden, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihr kontrolliert werden – einem solchen Schuldentausch oder ähnlichen Verfahren zugestimmt haben;
- b) „anwendbares Recht eines Schuldtitels“ bezeichnet den auf den Schuldtitel anwendbaren Rechts- und Regulierungsrahmen.

4. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Begriff „Schulden einer Vertragspartei“ im Falle der EU-Vertragspartei die Schulden der Regierung eines Mitgliedstaats auf zentraler oder auf regionaler oder lokaler Ebene umfasst.

MEDIATIONSMECHANISMUS FÜR INVESTOR-STAAT-STREITIGKEITEN

- (1) Einleitung des Verfahrens
- a) Die Streitparteien können jederzeit um die Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die jeweils andere Streitpartei zu richten. Betrifft das Ersuchen einen vorgeblichen Verstoß der Behörden der EU-Vertragspartei gegen die Bestimmungen in Artikel 17.25 Absatz 1 und wurde kein Beklagter gemäß Artikel 17.28 bestimmt, so ist das Ersuchen an die Europäische Union zu richten. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so wird in der Antwort angegeben, ob die Europäische Union oder der betreffende Mitgliedstaat Partei des Mediationsverfahrens sein wird¹.
- b) Die Streitpartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend und antwortet innerhalb von 20 Werktagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

¹ Zur Klarstellung: Betrifft das Ersuchen einen vorgeblichen Verstoß durch die Europäische Union, so ist die Partei des Mediationsverfahrens die Europäische Union, wobei jeder betroffene Mitgliedstaat vollumfänglich in die Mediation einbezogen wird. Betrifft das Ersuchen ausschließlich einen vorgeblichen Verstoß durch einen Mitgliedstaat, so ist die Partei des Mediationsverfahrens der betreffende Mitgliedstaat, es sei denn, er ersucht die Europäische Union, als Partei aufzutreten.

(2) Regeln für das Mediationsverfahren

- a) Die Streitparteien bemühen sich, innerhalb von 90 Tagen nach Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Streitparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen.
- b) Die einvernehmliche Lösung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf jedoch keine Informationen enthalten, die eine Streitpartei als vertraulich oder geschützt eingestuft hat.

3. Verhältnis zur Streitbeilegung

- a) Das Verfahren im Rahmen dieses Mediationsmechanismus ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften gedacht. Folgendes darf in solchen Streitbeilegungsverfahren weder von einer Streitpartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einer rechtsprechenden Instanz berücksichtigt werden:
 - i) die Standpunkte, die von einer Streitpartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden,
 - ii) die Tatsache, dass eine Streitpartei ihre Bereitschaft bekundet hatte, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - iii) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

- b) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Streitparteien nach Kapitel 17 Abschnitt D und nach Kapitel 38 unberührt.
 - c) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, sind unbeschadet des Artikels 17.27 alle Schritte des Verfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Die Partei des Mediationsverfahrens darf allerdings gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.
-

VERHALTENSKODEX FÜR RICHTER, MITGLIEDER UND MEDIATOREN

(1) Anwendungsbereich

Gemäß Kapitel 17 Abschnitt D gilt dieser Verhaltenskodex für Richter, Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und Kandidaten sowie sinngemäß für Mediatoren.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Kandidat“ bezeichnet eine natürliche Person, die für die Ernennung als Richter oder Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz in Betracht gezogen wird, aber noch nicht in dieser Funktion bestätigt wurde;
- b) „einseitige Kommunikation“ bezeichnet jegliche Kommunikation eines Richters oder eines Mitglieds der Rechtsbehelfsinstanz mit einer Streitpartei, ihrem Rechtsbeistand, einem verbundenen Unternehmen, einer Tochtergesellschaft oder einer anderen verbundenen Person in Bezug auf Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz, ohne dass die andere Streitpartei oder ihr Rechtsbeistand anwesend ist oder davon Kenntnis hat;
- c) „Richter“ bezeichnet eine natürliche Person, die zum Richter am Gericht erster Instanz ernannt wurde;

- d) „Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz“ bezeichnet eine natürliche Person, die zum Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz ernannt wurde.

3. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- a) Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz sind unabhängig und unparteiisch.
- b) Die Verpflichtungen gemäß Buchstabe a umfassen Folgendes:
- i) Sie dürfen nicht durch Loyalität gegenüber einer Streitpartei oder einer anderen Person oder Einrichtung beeinflusst werden,
 - ii) sie dürfen keine Weisungen von Regierungen, Organisationen oder Personen in Angelegenheiten entgegennehmen, die in Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz behandelt werden,
 - iii) sie dürfen nicht durch frühere, derzeitige oder künftige finanzielle, geschäftliche, berufliche oder persönliche Beziehungen beeinflusst werden,
 - iv) sie dürfen ihren Standpunkt nicht dazu nutzen, um etwaige finanzielle oder persönliche Interessen an einer Streitpartei oder am Ausgang von Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz geltend zu machen,
 - v) sie dürfen keine Funktionen übernehmen oder Vorteile akzeptieren, die die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen würden, oder

- vi) sie dürfen keine Maßnahmen ergreifen, mit denen der Eindruck erweckt werden könnte, dass sie nicht unabhängig oder unparteiisch sind.

4. Begrenzung der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben

- a) Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz dürfen weder ein politisches Amt noch ein Amt in der Verwaltung ausüben. Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben, die mit der Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oder mit den Anforderungen des Amtes unvereinbar ist. Insbesondere dürfen Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 17.36 Absatz 1 nicht als Rechtsbeistand oder als von einer Partei bestellter Sachverständiger oder Zeuge in einem anderen Verfahren auftreten.
- b) Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz geben dem Gemischten Ausschuss und dem Präsidenten des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz gegenüber jedes andere Amt oder jede andere Tätigkeit an. Fragen im Zusammenhang mit Buchstabe a werden vom Präsidenten des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz entschieden.
- c) Ehemalige Richter oder ehemalige Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz dürfen in keiner Weise an Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz beteiligt werden, die während der Amtszeit dieses Richters oder Mitglieds anhängig waren.
- d) Ehemalige Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz dürfen während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit in Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz nicht als Rechtsbeistand oder als parteibestellter Sachverständiger oder Zeuge auftreten.

5. Sorgfaltspflicht

Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz üben ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt im Einklang mit ihrem Mandat aus.

6. Integrität und Kompetenz

a) Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz

- i) müssen das Verfahren kompetent und nach hohen Standards der Integrität, Fairness und Höflichkeit durchführen,
- ii) müssen über die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die für die Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften aufrechtzuerhalten und zu verbessern, und
- iii) dürfen die Entscheidungsfunktion nicht delegieren.

7. Einseitige Kommunikation

Sofern nicht nach den anwendbaren Regeln der Streitbeilegung zulässig, ist einseitige Kommunikation verboten.

8. Vertraulichkeit

- a) Sofern nicht nach den anwendbaren Regeln der Streitbeilegung zulässig, dürfen Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz bzw. ehemalige Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz Folgendes nicht:
 - i) Informationen, die Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz betreffen oder im Zusammenhang damit erlangt wurden, offenlegen oder verwenden,
 - ii) Entscheidungsentwürfe, die in Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz erstellt wurden, offenlegen oder
 - iii) den Inhalt der Beratungen in Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz offenlegen.
- b) Sofern nicht nach den anwendbaren Regeln der Streitbeilegung zulässig, dürfen sich Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz nicht zu einer Entscheidung äußern, die in Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz ergangen ist, und ehemalige Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz dürfen sich während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht zu einer Entscheidung äußern, die in Verfahren vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz ergangen ist.
- c) Die in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen gelten nicht, wenn und soweit ein Richter oder ein Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz oder ein ehemaliger Richter oder ein ehemaliges Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz rechtlich gezwungen ist, die Informationen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle offenzulegen, oder diese Informationen zum Schutz oder zur Verfolgung seiner Rechte oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle offenlegen muss.

9. Offenlegungspflichten

- a) Kandidaten sowie Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz haben alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu begründeten Zweifeln an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit geben können.
- b) Unabhängig davon, ob dies nach Buchstabe a erforderlich ist, müssen Kandidaten alle Verfahren offenlegen, an denen sie derzeit oder in den letzten fünf Jahren als Schiedsrichter, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge beteiligt sind bzw. waren.
- c) Unabhängig davon, ob dies nach Buchstabe a erforderlich ist, müssen Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz in Bezug auf Verfahren, in denen sie entscheiden oder voraussichtlich entscheiden werden, folgende Informationen offenlegen:
 - i) etwaige finanzielle, geschäftliche, berufliche oder enge persönliche Beziehungen in den letzten fünf Jahren mit
 - A) einer Streitpartei in den Verfahren,
 - B) dem Rechtsbeistand einer Streitpartei in den Verfahren,
 - C) einem Sachverständigen oder einem Zeugen in den Verfahren oder

- D) jeder Person oder Einrichtung, die von einer Streitpartei als mit ihr verbunden oder mit einem direkten oder indirekten Interesse am Ausgang der Verfahren angegeben wird, einschließlich die Finanzierung übernehmende Dritte, und
- ii) etwaige finanzielle und persönliche Interessen
- A) am Ausgang der Verfahren,
- B) an anderen Verfahren, die dieselbe Maßnahme betreffen, oder
- C) an anderen Verfahren, an denen eine Streitpartei oder eine von einer Streitpartei als verbunden bezeichnete Person oder Einrichtung beteiligt ist.
- d) Für die Zwecke der Buchstaben a, b und c unternehmen Kandidaten sowie Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz alle zumutbaren Anstrengungen, um von den unter diesen Buchstaben genannten Umständen oder Informationen Kenntnis zu erhalten.
- e) Kandidaten legen die in diesem Absatz genannten Informationen dem Gemischten Ausschuss vor ihrer Bestätigung dieses Kandidaten als Richter oder Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz offen.

- f) Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz nehmen die Offenlegung gemäß den anwendbaren Regeln der Streitbeilegung vor, sobald sie von den unter den Buchstaben a und c genannten Umständen und Informationen Kenntnis erhalten. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Präsidenten des Gerichts bzw. der Rechtsbehelfsinstanz. Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz sind weiterhin verpflichtet, weitere Offenlegungen auf der Grundlage neuer oder neu entdeckter Umstände und Informationen vorzunehmen.
- g) Im Zweifelsfall entscheiden sich Kandidaten sowie Richter und Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz für eine Offenlegung.
- h) Eine Nichtoffenlegung ist an sich kein Indiz für Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit.

10. Einhaltung des Kodex

Für die Einhaltung dieses Kodex gelten die Regeln in Kapitel 17 Abschnitt D.

ZU NIEDERLASSUNGSZWECKEN EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE,
UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTE PERSONEN, INVESTOREN
UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE

- (1) Die bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, können aufrechterhalten, fortgesetzt, unverzüglich erneuert oder modifiziert werden, sofern die Modifizierung die Konformität der betreffenden Maßnahme, wie sie unmittelbar vor der Modifizierung bestand, mit Artikel 19.3 und Artikel 19.4 nicht beeinträchtigt.
- (2) Artikel 19.3 und Artikel 19.4 finden für die bestehenden nichtkonformen Maßnahmen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, bis zum Umfang der Nichtkonformität keine Anwendung.
- (3) Zusätzlich zu den in diesem Anhang aufgeführten nichtkonformen Maßnahmen kann jede Vertragspartei Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungserfordernisse und -verfahren beziehen, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikels 19.3 und des Artikels 19.4 darstellen. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Qualifikationen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen wie Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder - gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(4) Die Listen in den Absätzen 7 und 8 dieses Anhangs gelten nur für die Gebiete der EU-Vertragspartei und Chiles gemäß Artikel 41.2 und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und Chile relevant. Diese Listen berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union.

(5) Zur Klarstellung: Mit der Verpflichtung der EU-Vertragspartei zur Inländerbehandlung ist nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Chiles auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der EU-Vertragspartei haben.

(6) In den nachstehenden Absätzen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

EU Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland



IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei



(7) Nichtkonforme Maßnahmen der EU-Vertragspartei:

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	AT, CZ: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. SK: Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Der zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende muss für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
---------------	--

Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	AT, CZ, SK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen. Trainees AT, CZ, DE, FR, ES, HU, LT: Die Ausbildung des Trainees muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.
---------------	---

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende	CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. LV: Für Operationen oder Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt. SI: Für Dienstleistungen, die an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen erbracht werden, und für bestimmte Tätigkeiten (Forschung und Design, Ausbildungsseminare, Einkauf, Handelsgeschäfte, Übersetzen und Dolmetschen) ist eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist nicht erforderlich. SK: Wird im Gebiet der Slowakei eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Monteure und Instandhaltungskräfte	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen, wird auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. CY: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder insgesamt 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteure, Reparatur- und Instandhaltungskräfte müssen als solche bei der juristischen Person, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sie müssen über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde. FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an Schulungsmaßnahmen, der Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.

Investoren

Alle Sektoren:	AT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY: Höchstaufenthalt 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. CZ, SK: Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung, ist für bei einem Unternehmen angestellte Investoren erforderlich. DK: Höchstaufenthalt 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. Wenn sich Investoren in Dänemark als Selbständige niederlassen möchten, benötigen sie eine Arbeitserlaubnis. FI: Der Investor muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, und zwar auf der mittleren oder obersten Leitungsebene. HU: Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage, wenn der Investor nicht bei einem Unternehmen in Ungarn angestellt ist. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn der Investor bei einem Unternehmen in Ungarn angestellt ist. IT: Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn der Investor nicht bei einem Unternehmen angestellt ist. LT, NL, PL: Natürliche Personen, die den Investor vertreten, werden nicht als der Kategorie „Investor“ zugehörig anerkannt. LV: Während des Zeitraums vor der Investitionen beträgt die Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. Während des Zeitraums nach der Investition kann der Aufenthalt nach Maßgabe der Kriterien des nationalen Rechts, z. B. Bereich und Betrag der getätigten Investition, um bis zu ein Jahr verlängert werden. SE: Wird der Investor als Angestellter betrachtet, ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.
----------------	--

(8) Nichtkonforme Maßnahmen Chiles:

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Keine.
---------------	--------

Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	Keine.
---------------	--------

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Keine.
---------------	--------

Investoren

Alle Sektoren	Keine.
---------------	--------

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende der EU-Vertragspartei dürfen folgende Tätigkeiten ausüben, sofern ihre Hauptverwaltung, der tatsächliche Ort der Vergütung und der überwiegende Ort der Gewinnentstehung außerhalb Chiles liegen:

- a) Teilnahme an Sitzungen oder Konferenzen oder Beteiligung an Beratungen mit Geschäftspartnern,
- b) Annahme von Aufträgen von oder Aushandlung von Verträgen mit einem Unternehmen mit Sitz in Chile, jedoch nicht der Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit,
- c) Durchführung von Unternehmensberatungen im Zusammenhang mit der Gründung, Erweiterung oder Auflösung eines Unternehmens oder einer Investition in Chile oder
- d) Installation, Reparatur oder Instandhaltung von Ausrüstungen oder Maschinen, Erbringung von Dienstleistungen oder Schulung von Arbeitnehmern zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder dem Leasing solcher Ausrüstungen oder Maschinen während der Laufzeit des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags.

ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER

- (1) Jede Vertragspartei gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler der anderen Vertragspartei in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 19.5 für die in diesem Anhang aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen.
- (2) Die Listen in den Absätzen 11 und 12 setzen sich wie folgt zusammen:
- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Kategorien „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ und „Freiberufler“ liberalisiert sind, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.
- (3) Zusätzlich zu den Listen von Vorbehalten in diesem Anhang kann jede Vertragspartei Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationserfordernisse, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungserfordernisse und -verfahren beziehen, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 19.5 darstellen. Diese Maßnahme können Folgendes umfassen: Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Qualifikationen in einem regulierten Sektor, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen wie Sprachprüfungen, Anforderung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, z. B. Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, oder jede andere diskriminierungsfreie Anforderung, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder - gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

- (4) Die Vertragsparteien gehen keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler in Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.
- (5) In den Sektoren, in denen eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen wird, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung
- a) für Chile die Bewertung der relevanten Marktlage in Chile und
 - b) für die EU-Vertragspartei die Bewertung der relevanten Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Dienstleistungserbringung, auch was die Zahl der Dienstleister und die Auswirkungen auf diese betrifft, die im Zeitpunkt der Bewertung bereits eine Dienstleistung erbringen.
- (6) Die Listen in den Absätzen 11 und 12 dieses Anhangs gelten nur für die Gebiete der EU-Vertragspartei und Chiles gemäß Artikel 41.2 und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und Chile relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union.
- (7) Zur Klarstellung: Mit der Verpflichtung der EU-Vertragspartei zur Inländerbehandlung ist nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Chiles auszudehnen:
- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der EU-Vertragspartei haben.

(8) In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

EU Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen



PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

CSS Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (Contractual Services Suppliers)

IP Freiberufler (Independent Professionals)

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

(9) Vorbehaltlich der Liste der Vorbehalte in den Absätzen 11 und 12 dieses Abkommens gehen die Vertragsparteien Verpflichtungen nach Artikel 19.5 in Bezug auf Erbringer vertraglicher Dienstleistungen in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein:

- a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands;
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern;

- c) Dienstleistungen von Steuerberatern;
- d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten;
- e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen;
- f) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten;
- g) Tierärztliche Dienstleistungen;
- h) Dienstleistungen von Hebammen;
- i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern;
- j) Computer- und verwandte Dienstleistungen;
- k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
- l) Dienstleistungen im Bereich Werbung;
- m) Dienstleistungen in den Bereichen Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung;
- n) Unternehmensberatung;

- o) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen;
- p) technische Prüf- und Analysedienstleistungen;
- q) verwandte wissenschaftliche und technische Beratung;
- r) Bergbau;
- s) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen;
- t) Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen;
- u) Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen;
- v) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon;
- w) Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern;
- x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen;
- y) Telekommunikationsdienstleistungen;

- z) Post- und Kurierdienstleistungen;
- aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen;
- bb) Baustellenerkundung;
- cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung;
- dd) Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft;
- ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt;
- ff) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (Beratungsdienstleistungen);
- gg) sonstige Finanzdienstleistungen (Beratungsdienstleistungen);
- hh) sonstige in Anhang 25 aufgeführte Finanzdienstleistungen – nur für Chile;
- ii) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr;
- jj) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern;
- kk) Dienstleistungen von Fremdenführern;
- ll) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

Freiberufler

(10) Vorbehaltlich der Liste der Vorbehalte in den Absätzen 11 und 12 dieses Abkommens gehen die Vertragsparteien Verpflichtungen nach Artikel 19.5 in Bezug auf Freiberufler (Independent Professionals) in den folgenden Sektoren oder Teilsektoren ein:

- a) Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Herkunftslands;
- b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten;
- c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen;
- d) Computer- und verwandte Dienstleistungen;
- e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
- f) Dienstleistungen in den Bereichen Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung;
- g) Unternehmensberatung;
- h) mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen;

- i) Bergbau;
- j) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen;
- k) Telekommunikationsdienstleistungen;
- l) Post- und Kurierdienstleistungen;
- m) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung;
- n) Beratungsdienstleistungen für das Versicherungswesen;
- o) sonstige Finanzdienstleistungen (Beratungsdienstleistungen);
- p) sonstige in Anhang 25 aufgeführte Finanzdienstleistungen – nur für Chile;
- q) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr;
- r) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.



(11) Vorbehalte der EU-Vertragspartei:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle Sektoren	CSS: EU: Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als die Zahl, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich und gegebenenfalls in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, vorgegeben.
Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Heimatlands (Teil von CPC 861)	CSS: AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE: Keine. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: AT, CY, DE, EE, FR, HR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SE: Keine. In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)	CSS: AT, BE, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BG, CZ, CY, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	CSS: AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	CSS: BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter „Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Heimatlands“ fallen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	CSS: BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse verfügen. BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse verfügen. BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	CSS: SE: Keine. CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer für Psychologen: Ungebunden. AT: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	CSS: SE: Keine. CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	CSS: IE, SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	CSS: IE, SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, HR, HU, SK: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen ¹ sowie 853)	CSS: EU, mit Ausnahme von NL, SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich.² EU, mit Ausnahme von CZ, DK, SK: Keine. CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU, mit Ausnahme von NL, SE: Es ist eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung erforderlich.³ EU, mit Ausnahme von BE, CZ, DK, IT, SK: Keine. BE, CZ, DK, IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

¹ Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

² In allen Mitgliedstaaten außer Dänemark müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 vom 11. Mai 2016 entsprechen.

³ In allen Mitgliedstaaten außer Dänemark müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 vom 11. Mai 2016 entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	CSS: BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.
Dienstleistungen in den Bereichen Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	CSS: BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Keine, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. IP: DE, EE, FR, IE, LU, NL, PL, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Keine, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen im Bereich Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unternehmensberatung (CPC 865)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. IP: CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	CSS: BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser. Ungebunden. FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. BG: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	CSS: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CSS: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	CSS: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CSS: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	CSS: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Ungebunden, außer im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung Instandhaltung und Reparatur von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: NL: Keine.

¹ Die Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) fallen unter „Computerdienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CSS: BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: CY, DE, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden.
Telekommunikationsdienste (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Bau- und verwandte Ingenieursdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	CSS: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von BE, CZ, DK, ES, NL und SE. BE, DK, ES, NL, SE: Keine. CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden, mit Ausnahme von NL: Keine.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CSS: EU, mit Ausnahme von LU, SE: Ungebunden. LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden. IP: EU, mit Ausnahme von SE: Ungebunden. SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden.
Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: EU, mit Ausnahme von BE, DE, DK, ES, FI, HR und SE: Ungebunden. BE, DE, ES, HR, SE: Keine. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Ungebunden, außer für Beratungsleistungen im Bereich der Forstwirtschaft: Keine. IP: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	CSS: BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. IP: EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. HU: Ungebunden. IP: DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Ungebunden.
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: BE, DE, ES, EE, EL, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. HU: Ungebunden. IP: DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. BE: Ungebunden. IP: CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für den Luftverkehr: Keine. BE: Ungebunden.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ¹) (CPC 7471).	CSS: AT, CY, CZ, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. IP: EU: Ungebunden.

¹ Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	CSS: NL, PT, SE: Keine. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. ES, HR, LT, PL: Ungebunden. IP: EU: Ungebunden.
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	CSS: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von CSS von bis zu drei Monaten. IP: DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

12. Vorbehalte Chiles:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Heimatlands (Teil von CPC 861)	Keine.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)	Keine.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	Keine.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	Keine.
Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Keine.
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	Keine.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Keine.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Keine.
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen ² sowie 853)	Keine.
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	Keine.
Dienstleistungen in den Bereichen Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter „Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Völkerrecht und das Recht des Heimatlands“ fallen.

² Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unternehmensberatung (CPC 865)	Keine.
Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	Keine.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Schneemobilen und Straßenverkehrsausrüstungen (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
Instandhaltung und Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Keine.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ohne Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	Keine.
Telekommunikationsdienste (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.
Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.

¹ Die Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) fallen unter „Computerdienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bau- und verwandte Ingenieursdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	Keine.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	Keine.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Keine.
Dienstleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	Keine.
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.
Sonstige Finanzdienstleistungen (gemäß Anlage 25-2 Abschnitt B)	Keine.
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ¹) (CPC 7471)	Keine.
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	Keine.

¹ Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

**GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR NATÜRLICHER PERSONEN
ZU GESCHÄFTSZWECKEN**

Einreise und vorübergehende aufenthaltsbezogene Verfahrensverpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien sollten dafür Sorge tragen, dass Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt gemäß ihren jeweiligen sich aus Teil III dieses Abkommens ergebenden Verpflichtungen nach den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis bearbeitet werden. Zu diesem Zweck

- a) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die von den zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt erhobenen Gebühren den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen von Teil III dieses Abkommens nicht unangemessen beeinträchtigen oder verzögern;
- b) sollten die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt von für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden – vorbehaltlich des Ermessensspielraums der zuständigen Behörden – in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, zu dem sie verlangt werden;
- c) sind vollständige Anträge auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt so zügig wie möglich zu bearbeiten;

- d) bemühen sich die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei um die unverzügliche Beantwortung angemessener Anfragen von Antragstellern zum Bearbeitungsstand ihres Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt;
- e) bemühen sich die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei, wenn sie für die Bearbeitung des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt zusätzliche Angaben vom Antragsteller benötigen, um unverzügliche Unterrichtung des Antragstellers;
- f) teilen die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei dem Antragsteller unverzüglich das Ergebnis mit, sobald über den Antrag auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt entschieden wurde;
- g) im Falle einer Genehmigung des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt unterrichten die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats den Antragsteller über die Aufenthaltsdauer und sonstige einschlägige Bedingungen;
- h) im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt stellen die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei dem Antragsteller auf sein Ersuchen oder auf eigene Initiative Informationen über die möglichen Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung;
- i) bemühen sich die Vertragsparteien um Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen in elektronischer Form.

2. Für unternehmensintern transferierte Personen und ihre Familienangehörigen gelten die folgenden zusätzlichen Verfahrensverpflichtungen¹:

- a) Die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei entscheiden über den Antrag auf Einreise oder vorübergehenden Aufenthalt eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers oder auf entsprechende Verlängerung und unterrichten den Antragsteller gemäß den im nationalen Recht festgelegten Mitteilungsverfahren so rasch wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags über die Entscheidung.
- b) Sind die mit dem Antrag auf Einreise oder vorübergehenden Aufenthalt eines unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers eingereichten Angaben oder Unterlagen unvollständig, so teilen die zuständigen Behörden der jeweiligen Vertragspartei dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und legen eine angemessene Frist für deren Vorlage fest. Die in Buchstabe a genannte Frist wird ausgesetzt, bis die zuständigen Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.
- c) Die EU-Vertragspartei dehnt das Recht auf Einreise und vorübergehenden Aufenthalt, das den Familienangehörigen von unternehmensintern transferierten Personen gemäß Artikel 19 der ICT-Richtlinie gewährt wird, auf Familienangehörige natürlicher Personen Chiles aus, die unternehmensintern in die EU-Vertragspartei transferiert werden.

¹ Die Buchstaben a, b und c gelten nicht für die Mitgliedstaaten, die nicht der Anwendung der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. EU L 157 vom 27.5.2014, S. 1) (im Folgenden „ICT-Richtlinie“) unterliegen.

- d) Chile gewährt Familienangehörigen von natürlichen Personen der EU-Vertragspartei, die zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, Investoren, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler sind, ein Visum als abhängige Person, das es diesen Familienangehörigen nicht gestattet, in Chile eine entgeltliche Tätigkeit auszuüben. Einem abhängigen Familienangehörigen kann jedoch die Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit in Chile gestattet werden, wenn er gemäß Teil III dieses Abkommens oder den allgemeinen Einwanderungsbestimmungen einen gesonderten Antrag auf ein eigenes Visum als Nicht-Abhängiger stellt; ein solcher Antrag kann in Chile gestellt und bearbeitet werden.

Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr und Rückübernahme

3. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der verstärkte grenzüberschreitende Verkehr natürlicher Personen, der sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ergibt, eine uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme von natürlichen Personen erfordert, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei die Anwendung der Absätze 1 und 2 aussetzen, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass die andere Vertragspartei ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur bedingungslosen Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen nicht nachkommt. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Auffassung, dass eine solche Bewertung nicht Gegenstand einer Überprüfung nach Kapitel 38 ist.

LEITLINIEN FÜR VEREINBARUNGEN ZUR ANERKENNUNG
VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Anhang enthält Leitlinien für Vereinbarungen zu den Bedingungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarungen“) gemäß Artikel 21.1.
2. Gemäß dem genannten Artikel sind diese Leitlinien bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen von Berufsverbänden oder Behörden der Vertragsparteien (im Folgenden „gemeinsame Empfehlungen“) zu berücksichtigen.
3. Diese Leitlinien sind unverbindlich, nicht abschließend und ändern und berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß Teil III dieses Abkommens. Sie legen den typischen Inhalt von Vereinbarungen fest und geben allgemeine Hinweise zum wirtschaftlichen Nutzen einer Vereinbarung und die Vereinbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationsregelungen.

4. Möglicherweise sind einige Elemente dieser Leitlinien nicht in allen Fällen relevant, und es steht den Berufsverbänden und Behörden frei, in ihre gemeinsamen Empfehlungen andere Elemente aufzunehmen, die sie gemäß Teil III dieses Abkommens für die Vereinbarungen zu dem betreffenden Beruf und den betreffenden beruflichen Tätigkeiten für sachdienlich erachten.

5. Diese Leitlinien sollten vom Gemischten Rat bei der Entscheidung über die Ausarbeitung und Annahme von Vereinbarungen berücksichtigt werden. Sie berühren nicht die Überprüfung der Vereinbarkeit der gemeinsamen Empfehlungen mit Teil III dieses Abkommens durch den Gemischten Rat und dessen Ermessen, die von ihm als relevant erachteten Elemente, einschließlich der in den gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen, zu berücksichtigen.

ABSCHNITT B

FORM UND INHALT DER VEREINBARUNG

6. In diesem Abschnitt wird der typische Inhalt der Vereinbarung dargelegt, wovon einige Aspekte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Berufsverbände oder Behörden fallen, die gemeinsame Empfehlungen ausarbeiten. Dieser Inhalt stellt jedoch nützliche Informationen dar, die bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zu berücksichtigen sind, damit sie besser an den möglichen Anwendungsbereich einer Vereinbarung angepasst werden können.

7. Aspekte von Vereinbarungen, die speziell in Teil III dieses Abkommens behandelt werden, z. B. geografischer Anwendungsbereich einer Vereinbarung, Wechselwirkung der Vereinbarung mit geplanten nichtkonformen Maßnahmen, System der Streitbeilegung oder Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen der Vereinbarung, sollten nicht durch gemeinsame Empfehlungen angesprochen werden.

8. In der Vereinbarung können unterschiedliche Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb einer Vertragspartei festgelegt werden. Die Vereinbarung kann sich auch auf die Festlegung des Anwendungsbereichs der Vereinbarung, der Verfahrensvorschriften, der Wirkungen der Anerkennung und die zusätzlichen Anforderungen sowie der Verwaltungsvorschriften beschränken.

9. Vereinbarungen, die vom Gemischten Rat angenommen werden, sollten den Grad des Ermessensspielraums widerspiegeln, der den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Anerkennung erhalten bleiben soll.

Anwendungsbereich der Vereinbarung

10. In der Vereinbarung sollte Folgendes festgelegt werden:

- a) der (die) spezifische(n) reglementierte(n) Beruf(e), die einschlägige(n) Berufsbezeichnung(en) und die Tätigkeit oder die Gruppe von Tätigkeiten, die in den Vertragsparteien unter den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs fallen („Tätigkeitsbereich“), und
- b) ob sie die Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zwecke des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten auf befristeter oder unbefristeter Basis umfasst.

Bedingungen für die Anerkennung

(11) In der Vereinbarung kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- a) die Berufsqualifikationen, die für die Anerkennung im Rahmen der Vereinbarung erforderlich sind, beispielsweise Nachweis der formalen Qualifikation, Berufserfahrung oder ein anderer Befähigungsnachweis,
- b) der Grad des Ermessensspielraums für die Anerkennungsbehörden bei der Beurteilung von Anträgen auf Anerkennung der betreffenden Berufsqualifikationen und
- c) die Verfahren für den Umgang mit Unterschieden und Lücken zwischen Berufsqualifikationen und Mitteln zur Überbrückung der Unterschiede, einschließlich der Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen oder andere relevante Bedingungen und Beschränkungen aufzuerlegen.

Verfahrensvorschriften

(12) In der Vereinbarung kann Folgendes festgelegt werden:

- a) die erforderlichen Unterlagen und die Form, in der sie vorzulegen sind, z. B. auf elektronischem oder anderem Wege, oder ob sie durch Übersetzungen oder Echtheitsbescheinigungen ergänzt werden müssen,

- b) die Schritte und Verfahren für die Anerkennung, einschließlich derjenigen, die sich auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen, entsprechende Verpflichtungen und Fristen beziehen, und
- c) die Verfügbarkeit von Informationen, die für alle Aspekte des Anerkennungsverfahrens und der Anerkennungsanforderungen relevant sind.

Auswirkungen der Anerkennung und zusätzliche Anforderungen

(13) Die Vereinbarung kann Bestimmungen über die Wirkungen der Anerkennung und gegebenenfalls auch in Bezug auf verschiedene Erbringungsmodi enthalten.

(14) In der Vereinbarung können alle zusätzlichen Anforderungen für die tatsächliche Ausübung des betreffenden reglementierten Berufs in der aufnehmenden Vertragspartei festgelegt sein. Dazu zählen unter anderem

- a) die Registrierungsanforderungen bei lokalen Behörden,
- b) angemessene Sprachkenntnisse,
- c) Führungszeugnis,
- d) die Erfüllung der Anforderungen der aufnehmenden Vertragspartei hinsichtlich der Verwendung von Handels- oder Firmennamen,

- e) die Einhaltung der Regeln der Ethik, der Unabhängigkeit und der Anforderungen an das berufliche Verhalten der aufnehmenden Vertragspartei,
- f) das Erfordernis, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen,
- g) Regeln für Disziplinarmaßnahmen, finanzielle Verantwortung und berufliche Haftung und
- h) die Anforderungen an eine kontinuierliche berufliche Fortbildung.

Verwaltung der Vereinbarung

(15) In der Vereinbarung sollten die Bedingungen festgelegt sein, unter denen sie überprüft oder widerrufen werden kann, sowie die Wirkungen einer Überarbeitung oder eines Widerrufs. Es kann auch in Erwägung gezogen werden, Bestimmungen über die Wirkungen einer zuvor gewährten Anerkennung aufzunehmen.

ABSCHNITT C

WIRTSCHAFTLICHER NUTZEN EINER GEPLANTEN VEREINBARUNG

- (16) Gemäß Artikel 21.1 Absatz 2 Buchstabe a stützen sich gemeinsame Empfehlungen auf eine evidenzbasierte Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung. Bei dieser Bewertung kann es sich um eine Evaluierung des wirtschaftlichen Nutzens handeln, den eine Vereinbarung für die Volkswirtschaften beider Parteien haben soll und die Bewertung kann dem Gemischten Rat bei der Ausarbeitung und Annahme einer Vereinbarung helfen.
- (17) Aspekte wie der bestehende Grad der Marktöffnung, der Bedarf des Wirtschaftszweigs, Markttrends und -entwicklungen, die Erwartungen und Anforderungen der Kunden und die Geschäftsmöglichkeiten wären nützliche Elemente für die in Absatz 16 genannte Bewertung.
- (18) Die Bewertung muss keine vollständige und detaillierte wirtschaftliche Analyse sein, sondern sollte das Interesse des Berufsstandes an einer Vereinbarung und die erwarteten Vorteile für die Vertragsparteien, die sich aus der Annahme einer Vereinbarung ergeben, erläutern.

ABSCHNITT D

VEREINBARKEIT DER JEWEILIGEN SYSTEME ZUR BERUFSQUALIFIKATION

(19) Gemäß Artikel 21.1 Absatz 2 Buchstabe b stützen sich gemeinsame Empfehlungen auf eine evidenzbasierte Bewertung der Vereinbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationsregelungen. Eine solche Bewertung kann dem Gemischten Rat bei der Ausarbeitung und Annahme einer Vereinbarung helfen.

(20) Der folgende Prozess zielt darauf ab, Berufsverbände und Behörden bei der Bewertung der Vergleichbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationen und Tätigkeiten anzuleiten, um die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu vereinfachen und zu erleichtern.

Stufe eins: Bewertung des Tätigkeitsbereichs und der Berufsqualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind

(21) Die Beurteilung des Tätigkeitsbereichs und der Berufsqualifikationen, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs in der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind, sollte auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen erfolgen.

(22) Die folgenden Elemente sollten ermittelt werden:

- a) die Tätigkeiten oder die Gruppen von Tätigkeiten, die in der jeweiligen Vertragspartei unter den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs fallen, und

- b) die Berufsqualifikationen, die in der jeweiligen Vertragspartei für die Ausübung des reglementierten Berufs erforderlich sind und die eines der folgenden Elemente umfassen können:
- i) die erforderliche Mindestausbildung, z. B. Zulassungsvoraussetzungen, Bildungsniveau, Studiendauer und Studieninhalte,
 - ii) das erforderliche Mindestmaß an Berufserfahrung, z. B. Ort, Dauer und Bedingungen der praktischen Ausbildung oder beaufsichtigten Berufspraxis vor der Registrierung, der Zulassung oder einem entsprechenden Erfordernis,
 - iii) bestandene Prüfungen, insbesondere Prüfungen der fachlichen Befähigung, und
 - iv) Erwerb einer Zulassung oder eines entsprechenden Nachweises, die bzw. der unter anderem die Erfüllung der notwendigen Berufsqualifikationserfordernisse für die Ausübung des Berufes bescheinigt.

Stufe zwei: Bewertung der Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs oder die Berufsqualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind

(23) Bei der Bewertung der Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs oder die Berufsqualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind, sollten insbesondere wesentliche Abweichungen festgestellt werden.

(24) Wesentliche Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich können bestehen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) eine oder mehrere Tätigkeiten, die in der aufnehmenden Vertragspartei unter einen reglementierten Beruf fallen, sind in der entsendenden Vertragspartei nicht durch den entsprechenden Beruf abgedeckt,
- b) solche Tätigkeiten unterliegen einer spezifischen Ausbildung in der aufnehmenden Vertragspartei und
- c) die Ausbildung für solche Tätigkeiten in der aufnehmenden Vertragspartei umfasst Elemente, die wesentlich von denen abweichen, die von der Qualifikation des Antragstellers abgedeckt werden.

(25) Wesentliche Abweichungen bei den Berufsqualifikationen, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind, können bestehen, wenn die Anforderungen der Vertragsparteien in Bezug auf Niveau, Dauer oder Inhalt der Ausbildung, die für die Ausübung der unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten erforderlich ist, voneinander abweichen.

Stufe drei: Anerkennungsmechanismen

(26) Je nach den Umständen kann es unterschiedliche Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen geben. Innerhalb einer Vertragspartei können unterschiedliche Mechanismen bestehen.

(27) Wenn es keine wesentlichen Abweichungen im Tätigkeitsbereich und in den Berufsqualifikationen gibt, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind, kann im Rahmen einer Vereinbarung ein vereinfachtes, strafferes Anerkennungsverfahren festgelegt werden, als dies bei wesentlichen Abweichungen der Fall wäre.

(28) Bei wesentlichen Abweichungen kann die Vereinbarung Ausgleichserfordernisse vorsehen, durch die diese Abweichungen hinreichend behoben werden können.

(29) Wenn Ausgleichserfordernisse eingesetzt werden, um wesentliche Abweichungen zu verringern, sollten sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Abweichung stehen, die sie beheben sollen. Jegliche praktische Berufserfahrung oder formell bestätigte Ausbildung kann berücksichtigt werden, um den Umfang der notwendigen Ausgleichserfordernisse zu beurteilen.

(30) Unabhängig davon, ob die Abweichungen wesentlich sind oder nicht, kann die Vereinbarung den Grad des Ermessensspielraums berücksichtigen, der den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über Anerkennungsersuchen erhalten bleiben soll.

(31) Ausgleichserfordernisse können verschiedene Formen annehmen:

- a) zeitlich befristete beaufsichtigte Ausübung eines reglementierten Berufs in der aufnehmenden Vertragspartei, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Zusatzausbildung, unter der Verantwortung einer qualifizierten Person und einer reglementierten Bewertung,
- b) von den zuständigen Behörden der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführter oder anerkannter Test zur Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, in der aufnehmenden Vertragspartei einen reglementierten Beruf auszuüben, und
- c) vorübergehende Einschränkung des Tätigkeitsbereichs.

(32) Die Vereinbarung kann in Aussicht nehmen, dass den Antragstellern die Wahl zwischen verschiedenen Ausgleichserfordernissen gegeben wird, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller begrenzt werden kann und diese Anforderungen gleichwertig sind.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

Gemäß Artikel 21.1 Absatz 3 und Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a kann der Gemischte Rat einen Beschluss zur Festlegung oder Änderung der in diesem Anhang aufgeführten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung erlassen.

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Kopfvermerke

1. In den Listen der Vertragsparteien in den Anlagen 25-1 und 25-2 ist nach Artikel 25.10 Folgendes festgelegt:
 - a) In Abschnitt A sind die spezifischen Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeitsbereiche aufgeführt, für die die Verpflichtungen nach Artikel 25.7 gelten.
 - b) In Abschnitt B sind die spezifischen Teilsektoren oder Tätigkeitsbereiche aufgeführt, für die die Vertragspartei Verpflichtungen nach Artikel 25.6 eingeht.
 - c) In Abschnitt C sind die spezifischen Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeitsbereiche aufgeführt, für die die Vertragspartei bestehende Maßnahmen aufrechterhält, für die einige oder alle Verpflichtungen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben, nicht gelten:
 - i) Artikel 25.3,
 - ii) Artikel 25.5,
 - iii) Artikel 25.7,

iv) Artikel 25.8 und

v) Artikel 25.9.

d) In Abschnitt D sind die spezifischen Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeitsbereiche aufgeführt, für die die betreffende Vertragspartei bestehende Maßnahmen aufrechterhalten bzw. neue oder restriktivere Maßnahmen einführen kann, die mit einigen oder allen unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes genannten Verpflichtungen ergeben, nicht vereinbar sind.

2. In allen Abschnitten sind für die EU-Vertragspartei die spezifischen Teilsektoren oder Tätigkeitsbereiche gemäß den Definitionen nach Artikel 25.2 angegeben. In Abschnitt B sind für Chile die Verpflichtungen gemäß CPC klassifiziert.

3. Ein Vorbehalt zu den Verpflichtungen gemäß den Artikeln, die durch Artikel 25.7 in Kapitel 25 aufgenommen wurden, wird unter Angabe des Titels dieser Artikel und unter Bezugnahme auf die jeweilige aufgenommene Verpflichtung aufgeführt.

4. Abschnitt B enthält nur diskriminierungsfreie Beschränkungen des Marktzugangs. Diskriminierende Beschränkungen sind in Abschnitt C oder D aufgeführt.

5. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vorbehalte einer Vertragspartei die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt lassen.

6. In den Abschnitten C und D besteht jeder Vorbehalt aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Teilsektor“, die den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,

- b) der Rubrik „Art des Vorbehalts“ bzw. „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 angegebene Verpflichtung, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt wird,
- c) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die ein Vorbehalt angebracht wird,
- d) in Abschnitt C der Rubrik „Maßnahmen“, in der die Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird und die gegebenenfalls in der Rubrik „Beschreibung“ erläutert werden, angegeben sind. Eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte Maßnahme
 - i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,
 - ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und
 - iii) beinhaltet in Bezug auf die Liste der EU-Vertragspartei alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie der Europäischen Union auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird,
- e) in Abschnitt D der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, in der im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für Teilsektoren oder Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden, und
- f) der Rubrik „Beschreibung“, in der die nichtkonformen Aspekte der Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt sind.

7. Zur Klarstellung sei in Bezug auf Abschnitt C Folgendes angemerkt: Führt eine Vertragspartei eine neue Maßnahme auf einer anderen Zuständigkeitsebene ein als derjenigen, auf der der Vorbehalt ursprünglich angebracht wurde, und ersetzt diese neue Maßnahme in dem Gebiet, auf das sie Anwendung findet, tatsächlich den nichtkonformen Aspekt der ursprünglichen Maßnahme, die in der Rubrik „Maßnahmen“ genannt wurde, so gilt die neue Maßnahme als „Modifizierung“ der ursprünglichen Maßnahme im Sinne von Artikel 25.10 Absatz 1 Buchstabe c.
8. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Verpflichtungen ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird. In Abschnitt C hat die Rubrik „Maßnahmen“ und in den Abschnitten B und D die Rubrik „Beschreibung“ Vorrang vor allen anderen Rubriken.
9. Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geltend gemachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln. Ein Vorbehalt auf Ebene Chiles gilt für eine Maßnahme der Zentralregierung oder einer lokalen Gebietskörperschaft.

10. Die Liste einer Vertragspartei umfasst keine Maßnahmen, die sich auf Anforderungen und Verfahren beziehen, die eine natürliche oder juristische Person für die Einholung, Änderung oder Erneuerung einer Genehmigung erfüllen muss, d. h. Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern diese keine Beschränkung im Sinne des Artikel 25.3, 25.6 oder 25.7. darstellen. Dabei kann es sich um folgende Maßnahmen handeln: Genehmigungspflicht, Registrierungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach die Ausübung bestimmter Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten verboten ist. Auch wenn sie nicht in der Liste der Vertragspartei aufgeführt sind, können solche Maßnahmen Anwendung finden.

11. Zur Klarstellung: Für die EU-Vertragspartei ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Chiles auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

12. Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der EU-Vertragspartei, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 17, die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

13. Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen von Nicht-EU-Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf Ebene der Europäischen Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen in der gesamten Europäischen Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für heimische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

14. Für Chile gilt: Juristische und natürliche Personen, die am chilenischen Finanzmarkt teilnehmen, können von der *Comisión para el Mercado Financiero* (Finanzmarktkommission) und anderen öffentlichen Stellen reguliert, beaufsichtigt und zugelassen werden. Interne und ausländische juristische und natürliche Personen müssen den diskriminierungsfreien Erfordernissen und Verpflichtungen im Rahmen der Regulierung des Finanzsektors nachkommen und können verpflichtet werden, eine Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu erfüllen, z. B. Anforderungen in Bezug auf die getrennte Kapitalisierung, gesetzliche Anforderungen in Bezug auf das Vermögen, Solvabilitätsanforderungen, Anforderungen in Bezug auf die Berichterstattung und Veröffentlichung von Konten sowie Gründungsverfahren und spezifische Garantie- und Einlagenanforderungen.

15. Die Listen der Vertragsparteien gelten nur für die Gebiete Chiles und der EU-Vertragspartei gemäß Artikel 41.2 und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU-Vertragspartei und Chile relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union.

16. Zur Klarstellung: Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in sämtlichen Sektoren, Teilsektoren und Tätigkeitsbereichen, die nicht in Abschnitt A aufgeführt sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

17. In den Listen der Vertragsparteien werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland



IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

CMF *Comisión para el Mercado Financiero* (Finanzmarktkommission)



EU-VERTRAGSPARTEI: VORBEHALTE UND MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

ABSCHNITT A

VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN HANDEL
MIT FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Für die folgenden Teilsektoren oder Tätigkeitsbereiche gelten die Verpflichtungen nach Artikel 25.7:

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

EU, mit Ausnahme von CY, EE, LV, LT, MT und PL:

1. Versicherung gegen Risiken im Zusammenhang mit Folgendem:
 - a) Seeverkehr, gewerblicher Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport, einschließlich Satelliten, sofern die Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich aus dieser Beförderung ergebende Haftung und
 - b) Waren im internationalen Transitverkehr,

2. Rückversicherung und Retrozession,
3. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe D und
4. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Dienstleistungen.

CY:

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit Folgendem:
 - a) Seeverkehr, gewerblicher Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport, einschließlich Satelliten, sofern die Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich aus dieser Beförderung ergebende Haftung und
 - b) Waren im internationalen Transitverkehr,
2. Versicherungsvermittlung,
3. Rückversicherung und Retrozession und
4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe D.

EE:

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),
2. Rückversicherung und Retrozession,
3. Versicherungsvermittlung und
4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe D.

LV und LT:

1. Versicherung gegen Risiken im Zusammenhang mit Folgendem:
 - a) Seeverkehr, gewerblicher Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport, einschließlich Satelliten, sofern die Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich aus dieser Beförderung ergebende Haftung und
 - b) Waren im internationalen Transitverkehr,
2. Rückversicherung und Retrozession und
3. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe D.

MT:

1. Versicherung gegen Risiken im Zusammenhang mit Folgendem:
 - a) Seeverkehr, gewerblicher Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport, einschließlich Satelliten, sofern die Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich aus dieser Beförderung ergebende Haftung und
 - b) Waren im internationalen Transitverkehr;
2. Rückversicherung und Retrozession und
3. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer i Buchstabe D.

PL:

1. Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel;
2. Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel und
3. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen).

EU, mit Ausnahme von BE, CY, EE, LV, LT, MT, SI und RO:

1. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und
2. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

BE:

Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K.

CY:

1. Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit übertragbaren Wertpapieren gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe F Punkt 5,
2. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und

3. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

EE und LT:

1. Annahme von Spareinlagen,
2. Ausreichung von Krediten jeder Art,
3. Finanzleasing,
4. Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen,
5. Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,
6. Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen oder im OTC-Handel,
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

8. Geldmaklergeschäfte,
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung sowie alle Formen von kollektivem Anlagemanagement,
10. Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung,
11. Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
12. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und
13. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

LV:

1. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

2. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und

3. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

MT:

1. Annahme von Spareinlagen,

2. Ausreichung von Krediten jeder Art,

3. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und

4. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

RO:

1. Annahme von Spareinlagen,
2. Ausreichung von Krediten jeder Art,
3. Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,
4. Geldmaklergeschäfte,
5. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und
6. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

SI:

1. Ausreichung von Krediten jeder Art,

2. Annahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch interne juristische Personen und Einzelkaufleute,
3. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe K und
4. Beratungsdienstleistungen und sonstige finanzielle Hilfsdienstleistungen in Bezug auf Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 25.2 Buchstabe d Ziffer ii Buchstabe L, jedoch ohne die unter diesem Buchstaben genannte Vermittlung.

ABSCHNITT B

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

IN BEZUG AUF DIE LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

- (1) Für die folgenden Teilsektoren und Tätigkeitsbereiche bestehen Verpflichtungen in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen:

EU: Alle Finanzdienstleistungen.

2. In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Marktzugang geltenden die folgenden diskriminierungsfreien Beschränkungen:

Alle Finanzdienstleistungen

EU: Recht, Finanzdienstleistern, bei denen es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, auf diskriminierungsfreier Basis vorzuschreiben, bei ihrer Niederlassung in einem Mitgliedstaat eine spezifische Rechtsform anzunehmen.

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

AT: Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist.

Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

RO: Marktteilnehmer sind juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme (multilaterale Handelssystem) nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (MiFID- II-Richtlinie) können von einem unter den oben genannten Bedingungen gegründeten Systembetreiber oder von einer durch die Finanzaufsichtsbehörde Autoritatea de Supraveghere Financiară (ASF) zugelassenen Investmentfirma betrieben werden.

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. EU L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden.

SK: Wertpapierdienstleistungen können nur von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapital haben.

SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.

ABSCHNITT C

BESTEHENDE MAßNAHMEN

Vorbehalt Nr. 1: Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Meistbegünstigung

Lokale Präsenz

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und Meistbegünstigung:

IT: Der Zugang zum Beruf des Versicherungsmathematikers wird nur natürlichen Personen gewährt. Berufliche Zusammenschlüsse (keine Gründung einer juristischen Person) zwischen natürlichen Personen sind zulässig. Für die Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich; dies gilt nicht für ausländische Berufsangehörige, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.

Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005) Gesetz 194/1942, Artikel 4 und Gesetz 4/1999 über das Berufsregister.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

BG: Eine Rentenversicherung wird als Aktiengesellschaft betrieben, die nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

BG, ES, PL und PT: Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da die Erbringung dieser Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind (Erfordernis der Gründung einer juristischen Person im betreffenden Mitgliedstaat).

PL: Für Versicherungsvermittler besteht ein Ansässigkeitserfordernis.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

PL: Für Altersvorsorgeeinrichtungen: Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da die Erbringung dieser Dienstleistungen Gesellschaften vorbehalten ist, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind (Erfordernis der Gründung einer juristischen Person im betreffenden Mitgliedstaat).

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253 und Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PL: Gesetz über Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten vom 11. September 2015 (Amtsblatt 2020, Einträge 895 und 1180), Gesetz über Versicherungsvertrieb vom 15. Dezember 2017 (Amtsblatt 2019, Eintrag 1881), Gesetz über die Organisation und die Tätigkeit von Pensionsfonds vom 28. August 1997 (Amtsblatt 2020, Eintrag 105), Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen auf dem Gebiet Polens.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98, aufgehoben durch Gesetzesdekret 2/2009 vom 5. Januar, Kapitel I Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34 Nummern 6 und 7 sowie Artikel 7 des Gesetzesdekrets' 144/2006, aufgehoben durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar und Artikel 8 der gesetzlichen Regelung für die Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 7/2019 vom 16. Januar.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

AT: Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich gebietsansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

BG: Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsgesellschaften und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung der (Rück-)Versicherungsgesellschaft befugt ist, besteht ein Ansässigkeitserfordernis.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Leitungs- bzw. Kontrollorgans, der geschäftsführende Direktor und der Bankbevollmächtigte von Rentenversicherungsgesellschaften müssen eine ständige Anschrift haben oder einen Daueraufenthaltstitel für Bulgarien besitzen.

Maßnahmen:

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 14 Abs. 1, Z 3, BGBl. I Nr. 34/2015.

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253 und Artikel 260 bis 310.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

BG: Vor der Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Herkunftsland zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen betrieben werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit dem betreffenden Recht Tätigkeiten im Zusammenhang mit freiwilligen Rentenversicherungen betreiben dürfen, sind nach dem mit dem Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht zu besteuern.

ES: Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsland seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.

PT: Um eine Zweigniederlassung oder Agentur errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften gemäß dem einschlägigen nationalen Recht seit mindestens fünf Jahren zur Ausübung ihrer Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte zugelassen sein.

Maßnahmen:

BG: Versicherungsgesetz, Artikel 12, 56 bis 63, 65 und 66 sowie Artikel 80 Absatz 4, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 120a bis 162, Artikel 209 bis 253 und Artikel 260 bis 310.

ES: Reglamento de Ordenación, Supervisión y Solvencia de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (RD 1060/2015, de 20 de noviembre de 2015), Artikel 36.

PT: Artikel 7 des Gesetzesdekrets 94-B/98 und Kapitel I, Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Artikel 34, Nr. 6, 7 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets 144/2006, Artikel 215 der gesetzlichen Regelung für die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, genehmigt durch das Gesetz 147/2005 vom 9. September.

In Bezug auf Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Inländerbehandlung:

AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Retrozession) verboten.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

DK: Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark gebietsansässige Personen, dänische Schiffe oder in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Gesellschaften (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

DE, HU und LT: Für Direktversicherungen bei nicht in der Europäischen Union gegründeten Versicherungsgesellschaften ist die Errichtung und Zulassung einer Zweigniederlassung erforderlich.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EL: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung tätig werden, wobei die Zweigniederlassung hier keine bestimmte Rechtsform annehmen muss, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet eines Mitgliedstaats (d. h. Griechenlands) eines Unternehmens mit Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union, das in dem betreffenden Mitgliedstaat (Griechenland) eine Zulassung erhält und Versicherungsgeschäfte betreibt.

SE: Direktversicherungen eines ausländischen Versicherers dürfen nur durch Vermittlung eines in Schweden zugelassenen Versicherungsdienstleisters abgeschlossen werden, sofern der ausländische Versicherer und die schwedische Versicherungsgesellschaft zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Die Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen durch nicht im EWR gegründete Unternehmen erfordert die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz (Erfordernis der lokalen Präsenz).

SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakei zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Maßnahmen

AT: Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, § 13 Abs. 1 und 2, BGBl. I Nr. 34/2015.

DE: Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Versicherungsdienstleistungen, in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) nur für die obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherung.

DK: Lov om finansiell virksomhed jf. lovbekendtgørelse 182 af 18. februar 2015.

EL: Artikel 130 des Gesetzes 4364/2016 (Amtsblatt 13/ A/ vom 5.2.2016).

HU: Gesetz LX von 2003

LT: Versicherungsgesetz vom 18. September 2003 m. Nr. IX-1737, letzte Änderung 13. Juni 2019, Nr. XIII-2232.

SE: Lag om försäkringsdistribution (Versicherungsvermittlungsgesetz) (Kapitel 3 Abschnitt 3, 2018:1219) und Gesetz zur Regelung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Schweden (Kapitel 4 Abschnitte 1 und 10, 1998:293).

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

Vorbehalt Nr. 2: Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Lokale Präsenz

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

BG: Finanzinstitute, die keine Banken sind, unterliegen für folgende Tätigkeiten einer Registrierungspflicht bei der Bulgarischen Nationalbank: Darlehensgeschäfte mit Mitteln, die nicht durch Annahme von Einlagen oder sonstigen rückzahlbaren Mitteln aufgebracht werden, Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut oder einem anderen Finanzinstitut, Finanzierungsleasing, Garantiesgeschäfte, Erwerb von Ansprüchen an Darlehen und andere Formen der Finanzierung (z. B. Factoring oder Forfaitierung). Das Finanzinstitut muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

BG: Nicht-EWR-Banken können in Bulgarien Bankgeschäfte betreiben, wenn sie von der Bulgarischen Nationalbank eine Lizenz für die Aufnahme und den Betrieb von Geschäften in Bulgarien durch eine Zweigniederlassung erhalten haben.

IT: Um die Zulassung für den Betrieb des Wertpapierabwicklungssystems oder die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrergesellschaft in Italien oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben.

Verwaltungsgesellschaften von nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Investmentfonds müssen ebenfalls in Italien gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen).

Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften von den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben, bzw. von in Italien gegründeten OGAW verwaltet werden.

Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Repräsentanten von Vermittlern aus Nicht-EU-Ländern dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen; dies schließt den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag sowie die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

PT: Pensionsfonds dürfen nur von darauf spezialisierten Gesellschaften, die zu diesem Zweck nach portugiesischem Recht gegründet wurden, und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nicht zugelassen.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 2, Absätze 5, 3a und 17, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121, 121b, 121f und Währungsgesetz, Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 1, 19, 28, 30 bis 33, 38, 69 und 80, Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Artikel 3 und 41, Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005, Titel V Kapitel VII, Abschnitt II und Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Artikel 17 bis 21, 78 bis 81, 91 bis 111, vorbehaltlich der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. EU L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

PT: Gesetzesdekret 12/2006, geändert durch das Gesetzesdekret 180/2007, Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert durch die Verordnung 2/2008-R, Verordnung 19/2008-R, Verordnung 8/2009 und Artikel 3 der gesetzlichen Regelung für die Errichtung und die Arbeitsweise von Pensionsfonds und ihren Verwaltungsstellen, genehmigt durch Gesetz 27/2020 vom 23. Juli.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

HU: Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von Investitionsfonds der Europäischen Union übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen, Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

BG: Eine Bank muss von mindestens zwei Personen gemeinsam geleitet und vertreten werden. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen müssen an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sein. Juristische Personen können nicht zu Mitgliedern des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Bank gewählt werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Kreditinstitute, Artikel 10, Sozialversicherungsgesetzbuch, Artikel 121e und Währungsgesetz, Artikel 3.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

HU: Dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn gebietsansässig waren.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen,
Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über eine Zweigniederlassung in Ungarn Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.

Maßnahmen:

HU: Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen,
Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen und Gesetz CXX von
2001 über den Kapitalmarkt.

ABSCHNITT D

KÜNFTIGE MAßNAHMEN

Vorbehalt Nr. 1: Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene
Dienstleistungen

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Lokale Präsenz

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

BG: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

DE: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers ist die Ansässigkeit oder alternativ eine Berufserfahrung von zwei Jahren erforderlich.

FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Europäischen Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland können Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) anbieten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995),

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008),

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code des assurances.

HU: Nur juristische Personen der Europäischen Union und in Ungarn eingetragene Zweigniederlassungen dürfen Direktversicherungsdienstleistungen erbringen.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz LX von 2003.

IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Die grenzüberschreitende Erbringung von versicherungsmathematischen Dienstleistungen ist nicht zulässig.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

PT: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) können nur durch Unternehmen der EU-Vertragspartei abgeschlossen werden. Nur natürliche Personen der EU-Vertragspartei oder in der EU-Vertragspartei niedergelassene Unternehmen können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

PT: Artikel 3 des Gesetzes 147/2015, Artikel 8 des Gesetzes 7/2019.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FI: Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter einer chilenischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland gebietsansässig sein, es sei denn, die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in der Europäischen Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995), Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008), Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (570/2005), Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018) sowie Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997).

Vorbehalt Nr. 2: Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Lokale Präsenz

Zuständigkeitsebene: EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften, ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates².

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 206 und § 21.

¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EU L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. EU L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

FI: Mindestens einer der Gründer und mindestens eines der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans des Kreditinstituts sowie der geschäftsführende Direktor müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein bzw., wenn es sich bei dem Gründer um eine juristische Person handelt, muss diese ihren satzungsmäßigen Sitz im EWR haben, es sei denn, die Finanzaufsichtsbehörde gewährt eine Ausnahme von diesen Erfordernissen. Die Ausnahme kann gewährt werden, wenn sie die wirksame Beaufsichtigung des Kreditinstituts und seine Geschäftsführung nach den Grundsätzen einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung nicht gefährdet. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Für Zahlungsdienstleistungen kann Ansässigkeit oder ein Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001), Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz), Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (423/2013) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank), Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften), Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute), Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (610/2014).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

IT: Dienstleistungen von *consulenti finanziari* (Finanzberater). Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen – Lokale Präsenz:

LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 30. März 2004, Nr. IX-2085, geändert durch das Gesetz Nr. XIII-729 vom 16. November 2017, Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003, Nr. IX-1709, geändert durch das Gesetz Nr. XIII-1872 vom 20. Dezember 2018, Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999, Nr. VIII-1212 (geändert durch das Gesetz Nr. XII-70 vom 20. Dezember 2012), Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen vom 5. Juni 2003, Nr. IX-1596, letzte Änderung vom 17. Oktober 2019, Nr. XIII-2488 und Gesetz der Republik Litauen über Zahlungsinstitute vom 10. Dezember 2009, Nr. XI-549 (Neufassung des Gesetzes: Nr. XIII-1093 vom 17. April 2018).

CHILE: VORBEHALTE UND MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN

ABSCHNITT A

VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN HANDEL MIT FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Artikel 25.7 einzuführen oder aufrechtzuerhalten, außer für die folgenden Teilsektoren und Finanzdienstleistungen, die im Einklang mit den einschlägigen chilenischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen definiert sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Verpflichtungen einer Vertragspartei in Bezug auf grenzüberschreitende Anlageberatungsdienstleistungen für sich genommen nicht so auszulegen sind, dass die betreffende Vertragspartei verpflichtet ist, das öffentliche Angebot von Wertpapieren (im Sinne ihrer einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften) in ihrem Gebiet durch grenzüberschreitende Anbieter der anderen Vertragspartei, die solche Anlageberatungsdienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, zu gestatten. Eine Vertragspartei kann die Dienstleistungen des grenzüberschreitenden Anbieters Regulierungs- und Registrierungsanforderungen unterwerfen, einschließlich der Anforderung, dass sie im Herkunftsland dieselbe Kategorie von Dienstleistungen erbringen und in ihrem Herkunftsland der Beaufsichtigung unterliegen.

Sektor	Teilsektor
Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Verkauf von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr (einschließlich der beförderten Waren), jedoch ohne Kabotage im Inlandsverkehr.
	Vermittlung von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr (einschließlich der beförderten Waren, das die Waren befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende zivilrechtliche Haftung), jedoch ohne Kabotage im Inlandsverkehr.
	Rückversicherung und Retrozession, Vermittlung von Rückversicherungen sowie Beratungsdienstleistungen, versicherungsmathematische Dienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Risikobewertung.
Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.
	Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ohne Versicherungsvermittlung und Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen.

ABSCHNITT B

MARKTZUGANGSVERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Artikel 25.6 einzuführen oder aufrechtzuerhalten, außer für die folgenden Teilsektoren und Finanzdienstleistungen, die im Einklang mit den einschlägigen chilenischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen definiert sind:

(1) Der chilenische Finanzdienstleistungssektor ist zum Teil abgeschottet, d. h. interne und ausländische Institute, die als Banken zugelassen sind, dürfen nicht direkt am Versicherungs- und Wertpapiergeschäft teilnehmen und umgekehrt.

2. Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Regulierung von Finanzkonglomeraten, einschließlich der zu diesen Konglomeraten gehörenden Unternehmen, einzuführen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Alle Finanzdienstleistungen	Chile kann die Art von juristischen Personen, über die Unternehmen, die in sämtlichen Teilsektoren des Bereichs der Finanzdienstleistungen tätig sind, Finanzdienstleistungen erbringen dürfen, diskriminierungsfrei beschränken oder eine bestimmte Art vorschreiben, einschließlich Kapitalgesellschaften, ausländischer Zweigniederlassungen, Repräsentanzen oder anderer Formen der kommerziellen Präsenz. Chile kann diskriminierungsfrei die Art von Gesellschaften beschränken oder eine bestimmte Art vorschreiben.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen	In Chile ist das Versicherungsgeschäft in zwei Gruppen unterteilt: Die erste Gruppe umfasst Gesellschaften, die Waren oder Eigentum (<i>patrimonio</i>) gegen das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung versichern, während die zweite Gruppe Gesellschaften umfasst, die persönliche Risiken abdecken oder den Versicherten oder Begünstigten innerhalb oder am Ende einer bestimmten Laufzeit eine Kapitalsumme, eine rückgezahlte Police oder ein Einkommen garantieren. Ein und dieselbe Versicherungsgesellschaft darf nicht so gegründet sein, dass sie beide Risikokategorien abdeckt. Kreditversicherungsgesellschaften müssen als juristische Personen gegründet werden, deren einziger Zweck in der Deckung der betreffenden Art von Risiken besteht, z. B. Verlust oder Beschädigung des Vermögens des Versicherten infolge der Nichtbegleichung einer Geldschuld oder eines Darlehens, wobei sie auch Bürgschafts- und Treuerisiken decken dürfen. Versicherungsgesellschaften können nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalgesellschaften (<i>Ley sobre sociedades anónimas</i>) gegründet werden. Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, die im chilenischen Versicherungssektor tätig sein dürfen, müssen in Chile als eine für diese Zwecke zugelassene Vertretung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (<i>agencia de sociedad anónima extranjera</i>) niedergelassen sein. Die Versicherung kann direkt oder über Versicherungsmakler abgeschlossen werden, die zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit eingetragen sein müssen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Direktversicherungen	Verkauf von Direktlebensversicherungen (ohne Versicherungen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungssystem) (CPC 81211).	Versicherungsdienstleistungen können nur von Versicherungsgesellschaften erbracht werden, die in Chile als Kapitalgesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>) oder als Zweigstellen ausländischer Kapitalgesellschaften mit dem alleinigen Zweck gegründet wurden, diesen Geschäftsbereich zu entwickeln.
	Verkauf von allgemeinen Direktversicherungen (CPC 8129, ausgenommen CPC 81299), ohne private Krankenversicherungen (<i>Instituciones de Salud Previsional, ISAPRES</i>), z. B. juristische Personen, die zu dem Zweck gegründet wurden, Gesundheitsleistungen für natürliche Personen zu erbringen, die sich für eine Mitgliedschaft entscheiden, und die sich durch Pflichtbeiträge aus dem steuerpflichtigen Einkommen bzw. höhere Beträge finanzieren. Ausgenommen ist auch der Nationale Gesundheitsfonds (<i>Fondo Nacional de Salud, FONASA</i>), eine öffentliche Einrichtung, die von der Regierung und über Pflichtbeiträge aus dem steuerpflichtigen Einkommen finanziert wird und für die Zahlung von Gesundheitsleistungen an Personen zuständig ist, die nicht Mitglied einer ISAPRE sind. Umfasst nicht den Verkauf von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und Waren im internationalen Transitverkehr.	Versicherungsdienstleistungen können nur von Versicherungsgesellschaften erbracht werden, die in Chile als Kapitalgesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>) oder als Zweigstellen ausländischer Kapitalgesellschaften mit dem alleinigen Zweck gegründet wurden, den betreffenden Geschäftsbereich, d. h. entweder Direktlebensversicherungen oder allgemeine Direktversicherungen, zu entwickeln. Im Falle von allgemeinen Kreditversicherungen (CPC 81296) muss die Gesellschaft eine in Chile niedergelassene Versicherungsgesellschaft sein, deren einziger Zweck in der Deckung der entsprechenden Art von Risiken besteht.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Verkauf von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr (einschließlich der beförderten Waren). Ohne Kabotage im Inlandsverkehr.	Der Verkauf von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr (einschließlich der beförderten Waren) kann von in Chile gegründeten Versicherungsgesellschaften angeboten werden, deren einziger Zweck in der Entwicklung des Geschäftsbereichs der allgemeinen Direktversicherung besteht.
Rückversicherung und Retrozession	Rückversicherung und Retrozession (einschließlich Vermittler von Rückversicherungen)	Rückversicherungen erfolgen über Rückversicherungsgesellschaften, die in Chile niedergelassen sind und von der CMF zugelassen wurden. Ferner können Versicherungsgesellschaften Rückversicherungsdienstleistungen in Ergänzung zu ihrem Versicherungsgeschäft anbieten, wenn dies ihrer Satzung nach zulässig ist. Rückversicherungs- und Retrozessionsdienstleistungen können auch von ausländischen Rückversicherern und ausländischen Rückversicherungsmaklern erbracht werden, die in dem Register der CMF (im Folgenden „Register“) eingetragen sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Versicherungsvermittlung	Vermittlung von Versicherungen (ohne Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport, einschließlich Satelliten, sowie für Waren im internationalen Transitverkehr).	Nur juristische Personen, die in Chile für diesen Zweck rechtmäßig gegründet wurden, dürfen Versicherungsvermittlungsdienstleistungen erbringen.
	Vermittlung von Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr (einschließlich der beförderten Waren, das die Waren befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende zivilrechtliche Haftung), jedoch ohne Kabotage im Inlandsverkehr.	Versicherungsmakler, die Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr vermitteln, müssen in das Register eingetragen sein und die von der CMF auferlegten Anforderungen erfüllen. Nur juristische Personen, die in Chile für diesen Zweck rechtmäßig gegründet wurden, dürfen diese Dienstleistungen erbringen.
Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	Schadensregulierung.	Dienstleistungen der Schadenregulierung können direkt von in Chile niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in Chile gegründeten juristischen Personen angeboten werden.
	Versicherungshilfsdienstleistungen (nur Beratung, Versicherungsmathematik und Risikobewertung).	Versicherungshilfsdienstleistungen dürfen nur von in Chile gegründeten juristischen Personen erbracht werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Verwaltung freiwilliger Altersvorsorgepläne (<i>ahorro previsional voluntario</i>) durch Lebensversicherungsgesellschaften.	Ungebunden in Bezug auf Artikel 25.6 Absatz 1 Buchstabe e. Freiwillige Altersvorsorgepläne dürfen nur von in Chile niedergelassenen Lebensversicherungsgesellschaften gemäß den vorstehenden Ausführungen angeboten werden. Diese Pläne und die damit verbundenen Maßnahmen müssen zuvor von der CMF genehmigt werden.
Bankdienstleistungen	Ausländische Bankinstitute müssen in ihrem Herkunftsland rechtmäßig gegründete Bankgesellschaften (<i>sociedades bancarias</i>) sein und das nach chilenischem Recht erforderliche Kapital einbringen. Ausländische Banken dürfen ihre Geschäftstätigkeit nur wie folgt ausüben: a) durch Beteiligungen an chilenischen Banken, die in Chile als Kapitalgesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>) gegründet wurden, b) durch Gründung als Kapitalgesellschaft in Chile oder c) als Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften, die in Chile als Vertretung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (<i>agencia de sociedad anónima extranjera</i>) gegründet wurden; in diesem Fall wird die Rechtspersönlichkeit im Herkunftsland anerkannt. Für die Zwecke der Tätigkeiten von Zweigniederlassungen ausländischer Banken in Chile wird das tatsächlich in Chile investierte Kapital berücksichtigt und nicht das des Hauptsitzes. Erhöhungen des Kapitals oder der Rücklagen, die nicht aus der Kapitalisierung anderer Rücklagen stammen, werden genauso behandelt wie das anfängliche Kapital und die anfänglichen Rücklagen. Bei Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung und ihrem Hauptsitz im Ausland werden beide als unabhängige Einheiten betrachtet.	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Keine interne oder ausländische natürliche oder juristische Person darf direkt oder über Dritte Anteile an einer Bank erwerben, die allein oder zusammen mit den Anteilen, die sie bereits hält, mehr als 10 % des Kapitals der Bank ausmachen, ohne zuvor eine Genehmigung bei der CMF eingeholt zu haben. Darüber hinaus dürfen die Gesellschafter oder Anteilseigner eines Finanzinstituts nicht mehr als 10 % der Rechte oder Anteile an ihrer Gesellschaft übertragen, ohne eine Genehmigung bei der CMF eingeholt zu haben. Bankinstitute müssen gemäß den chilenischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Bankengesetz (DFL N° 3) und dem Gesetz über <i>Sociedades Anónimas</i> (Ley N° 18.046), das sich auf die Einrichtung einer Vertretung für ausländische Kapitalgesellschaften bezieht, als Kapitalgesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>) oder als Zweigniederlassungen gegründet werden. Das Kapital und die Rücklagen, das bzw. die ausländische Banken ihren Zweigniederlassungen zuweisen, müssen gemäß einem der gesetzlich oder von der Banco Central de Chile zugelassenen Systeme effektiv übertragen und in die Landeswährung umgerechnet werden. Erhöhungen des Kapitals oder der Rücklagen, die nicht aus der Kapitalisierung anderer Rücklagen stammen, werden genauso behandelt wie das anfängliche Kapital und die anfänglichen Rücklagen. Bei Transaktionen zwischen einer Zweigniederlassung und ihrem Hauptsitz im Ausland werden beide als unabhängige Einheiten betrachtet. Keine ausländische Bank kann sich in Bezug auf Transaktionen, die von ihrer Zweigniederlassung in Chile getätigt werden, auf Rechte berufen, die sich aus ihrer Staatsangehörigkeit ergeben. Finanzdienstleistungen, die die zentralen Bankdienstleistungen ergänzen, können von diesen Instituten nach vorheriger Genehmigung direkt oder über Tochtergesellschaften erbracht werden, die von der CMF bestimmt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Annahme von Spareinlagen (nur Girokonten (<i>cuentas corrientes bancarias</i>), Sichteinlagen, Termineinlagen, Sparkonten, Finanzinstrumente mit Rückkaufsvereinbarung und Garantieeinlagen oder Kautionsversicherungen). Kauf öffentlich angebotener Wertpapiere (nur Kauf von Anleihen, Kauf von Akkreditiven, Zeichnung und Platzierung von Emissionen als Vermittler von Aktien, Anleihen und Akkreditiven (Übernahme der Emission)). Verwahrung von Wertpapieren.	Nur in Chile niedergelassene Banken gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekendarlehen, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	Gewährung von Krediten (nur gewöhnliche Kredite, Verbraucherkredite, Akkreditivkredite, Hypothekendarlehen, Hypothekendarlehen in Form von Akkreditiven, Kauf von Finanzinstrumenten mit Wiederverkaufsvereinbarung, Kredite für die Ausstellung von Bankbürgschaften oder andere Arten von Finanzierungen, Ausstellung und Aushandlung von Akkreditiven für Einfuhren und Ausfuhren sowie Ausstellung und Bestätigung von unwiderruflichen Akkreditiven).	Nur in Chile niedergelassene Banken gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
	Factoring.	Ungebunden in Bezug auf Artikel 25.6 Absatz 1 Buchstabe e. Factoring-Dienstleistungen gelten als ergänzende Bankdienstleistungen und unterliegen daher der Genehmigung durch die CMF. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.
	Verbriefung.	Verbriefungsdienstleistungen gelten als ergänzende Bankdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Finanzleasing	Finanzleasing (CPC 81120) (die entsprechenden Unternehmen können Leasingverträge für Waren anbieten, die auf Wunsch des Kunden erworben wurden, d. h. sie können keine Waren erwerben, um sie auf Lager zu nehmen und sie zum Leasing anzubieten).	Dienstleistungen des Finanzleasing gelten als ergänzende Bankdienstleistungen und können von Banken oder über Tochtergesellschaften erbracht werden, die ausdrücklich für diese Zwecke zugelassen sind. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.
Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln	Ausgabe und Betrieb von Kredit- und Debitkarten (CPC 81133) (nur in Chile ausgegebene Kreditkarten). Reisechecks. Geldtransfer (Bankeinzug). Diskontierung oder Erwerb von Wechseln und Eigenwechseln.	Nur in Chile niedergelassene Banken gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen	Indossament und Garantie für Verbindlichkeiten Dritter in chilenischer und ausländischer Währung.	Nur in Chile niedergelassene Banken gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Sektor oder Teilssektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form	Vermittlung öffentlich angebotener Wertpapiere (CPC 81321)	Die Vermittlung öffentlich angebotener Wertpapiere gilt als ergänzende Bankdienstleistung und kann von Banken über in Chile gegründete Tochtergesellschaften, Wertpapiermakler oder Börsenmakler mit ausdrücklicher Zulassung erbracht werden.
Sonstige Finanzdienstleistungen	Beratungs- und sonstige Finanzhilfsdienstleistungen (CPC 8133) (nur die in diesem Abschnitt für den Teilssektor „Banken“ genannten Dienstleistungen).	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Sonstige Finanzdienstleistungen	Freiwillige Altersvorsorgepläne (<i>Planes de Ahorro Previsional Voluntario</i>).	Ungebunden in Bezug auf Artikel 25.6 Absatz 1 Buchstabe e. Freiwillige Altersvorsorgepläne dürfen nur von in Chile niedergelassenen Banken im Rahmen einer der oben genannten Regelungen angeboten werden.
	Treuhandverwaltung (<i>administración de fideicomisos</i>).	Nur in Chile niedergelassene Banken gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
	Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.	Keine.
	Devisenmarktgeschäfte, die gemäß den von der chilenischen Zentralbank erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften durchgeführt werden.	Nur Banken, juristische Personen, Börsenmakler und Wertpapiermakler, die alle als juristische Personen in Chile niedergelassen sein müssen, können am offiziellen Börsenmarkt tätig sein. Um am offiziellen Börsenmarkt tätig zu werden, benötigen juristische Personen, Börsenmakler und Wertpapiermakler benötigen eine vorherige Genehmigung der chilenischen Zentralbank (<i>Banco Central de Chile</i>).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Sonstige Finanz-/Wertpapierdienstleistungen	1. Öffentlich angebotene Wertpapiere können von juristischen Personen gehandelt werden, deren einziger Zweck in der Vermittlung von Wertpapieren besteht, entweder als Mitglieder einer Börse (Börsenmakler) oder außerhalb der Börse (Wertpapiermakler); diese Personen müssen bei der CMF eingetragen sein. Allerdings dürfen nur Börsenmakler Aktien oder deren Derivate (Optionen auf die Zeichnung von Aktien) an der Börse handeln. Wertpapiere, die keine Aktien sind, können von eingetragenen Börsenmaklern oder Wertpapiermaklern gehandelt werden. 2. Dienste der Risikobewertung für öffentlich angebotene Wertpapiere werden von Ratingagenturen erbracht, die ausschließlich für die Bewertung von öffentlich angebotenen Wertpapieren gegründet wurden und bei der CFM im Register der Ratingagenturen (<i>Registro de Entidades Clasificadoras de Riesgo</i>) eingetragen sein müssen. Sie werden von der CMF geprüft und kontrolliert. In Bezug auf die Bewertung von Wertpapieren, die von Banken und Finanzunternehmen begeben werden, fällt die Kontrolle der Ratingagenturen hingegen in die Zuständigkeit der CMF. 3. Nur Banken, juristische Personen, Börsenmakler und Wertpapiermakler, die alle als juristische Personen in Chile niedergelassen sein müssen, können am offiziellen Börsenmarkt tätig sein. Um am offiziellen Börsenmarkt tätig zu werden, benötigen juristische Personen, Börsenmakler und Wertpapiermakler benötigen eine vorherige Genehmigung der chilenischen Zentralbank (<i>Banco Central de Chile</i>). 4. Für den Handel an der Börse müssen Vermittler (Börsenmakler) in Chile als juristische Person gegründet sein. Sie müssen Aktien an ihrer jeweiligen Börse erwerben und als Mitglieder dieser Börse anerkannt werden.	
	Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs
	Vermittlung öffentlich angebotener Wertpapiere, ausgenommen Aktien (CPC 81321). Zeichnung und Platzierung von Emissionen als Vermittler (Übernahme der Emission).	Vermittlungstätigkeiten müssen über eine in Chile gegründete juristische Person erfolgen. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Vermittlung öffentlich angebotener Aktien von Kapitalgesellschaften (CPC 81321) (einschließlich Zeichnung und Platzierung von Emissionen als Vermittler, Übernahme der Emission).	Für den Handel an der Börse müssen Vermittler (Börsenmakler) in Chile als juristische Person gegründet sein. Sie müssen Aktien an der jeweiligen Börse erwerben und als Mitglieder dieser Börse anerkannt werden. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.
	Geschäfte mit von der CMF genehmigten Börsenderivaten (nur Dollar- und Zinstermingeschäfte sowie Optionen auf Aktien). Die Aktien müssen den von der jeweiligen Clearingstelle (<i>Cámara de Compensación</i>) festgelegten Anforderungen entsprechen.	Für den Handel an der Börse müssen Vermittler (Börsenmakler) in Chile als juristische Person gegründet sein. Sie müssen Aktien an ihrer jeweiligen Börse erwerben und als Mitglieder dieser Börse anerkannt werden. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.
	Handel mit Metallen an der Börse (nur Gold und Silber).	Der Handel mit Gold und Silber an der Börse kann von Börsenmaklern für eigene Rechnung und für Dritte gemäß den börsenrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden. Für den Handel an der Börse müssen Vermittler (Börsenmakler) in Chile als juristische Person gegründet sein. Sie müssen Aktien an ihrer jeweiligen Börse erwerben und als Mitglieder dieser Börse anerkannt werden. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Risikobewertung von Wertpapieren (nur Bewertung von oder Abgabe von Stellungnahmen zu öffentlich angebotenen Wertpapieren).	Es ist die Niederlassung in Chile als Personengesellschaft (<i>sociedad de personas</i>) erforderlich. Eine der besonderen Anforderungen besteht darin, dass mindestens 60 % des Gesellschaftskapitals von den Hauptgesellschaftern gehalten werden müssen (natürliche oder juristische Personen, die in dem betreffenden Geschäftsbereich tätig sind und mindestens 5 % der Mitgliedsrechte an der Ratingagentur halten).
	Verwahrung von Wertpapieren durch Wertpapiervermittler (CPC 81319) (ohne Dienstleistungen von Dienstleistern, die eine Kombination von Verwahrung, Clearing und Abrechnung anbieten (Wertpapierverwahrer, <i>depósitos de valores</i>)).	Für die Verwahrung von Wertpapieren müssen Vermittler (Börsenmakler und Wertpapiermakler) in Chile als juristische Person gegründet worden sein. Die Verwahrung von Wertpapieren kann von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) als ergänzende Tätigkeit zu ihrem ausschließlichen Zweck, nämlich der Wertpapiervermittlung, ausgeübt werden. Sie kann auch von Einrichtungen durchgeführt werden, die Wertpapierverwahrungsdienstleistungen erbringen und als Zweckgesellschaften gegründet werden sollten, deren einziger Zweck darin besteht, öffentlich angebotene Wertpapiere von gesetzlich zugelassenen Einrichtungen in Verwahrung zu nehmen und Transaktionen zur Übertragung dieser Wertpapiere zu erleichtern (Zentralverwahrer, <i>depósitos centralizados de valores</i>).

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Verwahrung durch Wertpapierverwahrungsgesellschaften.	Wertpapierverwahrungsgesellschaften müssen in Chile als Kapitalgesellschaften und ausschließlich zu diesem Zweck gegründet sein.
	Finanzportfolioverwaltung durch Wertpapiervermittler (in allen Fällen ohne allgemeine Verwaltungsfonds (<i>Administradora General de Fondos</i>) und Verwaltung von Fonds auf Gegenseitigkeit, ausländische Kapitalanlagefonds, Investmentfonds und Pensionsfonds).	Finanzportfolioverwaltung durch Wertpapiervermittler, die als juristische Person in Chile niedergelassen sind. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen.
	Finanzberatung durch Wertpapiervermittler (CPC 81332) (nur für Wertpapierdienstleistungen, für die Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden).	Finanzberatung durch Wertpapiervermittler, die als juristische Personen in Chile gegründet wurden. Die CMF kann strengere, diskriminierungsfreie Anforderungen stellen. Dienstleistungen der Finanzberatung, einschließlich Finanzberatung zu Finanzierungsalternativen, Bewertung von Investitionen sowie Investitionsmöglichkeiten und Umschuldungsstrategien, können von Wertpapiervermittlern (Börsenmaklern und Wertpapiermaklern) als ergänzende Tätigkeit zu ihrem ausschließlichen Zweck erbracht werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Verwaltung von Mitteln Dritter (in allen Fällen ohne Verwaltung von Pensionsfonds und freiwilligen Altersvorsorgeplänen (<i>planes de ahorro previsional voluntario</i>)) durch: – Verwaltungsgesellschaften für Fonds auf Gegenseitigkeit, – Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds, – Verwaltungsgesellschaften für ausländische Kapitalanlagefonds.	Dienstleistungen der Fondsverwaltung können von in Chile gegründeten und ausschließlich zu diesem Zweck errichteten Gesellschaften mit Genehmigung der CMF erbracht werden. Ausländische Kapitalanlagefonds können auch von Investmentfonds-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden.
	Verwaltung freiwilliger Altersvorsorgepläne (<i>planes de ahorro previsional voluntario</i>).	Ungebunden in Bezug auf Artikel 25.6 Absatz 1 Buchstabe e. Freiwillige Vorsorgepläne dürfen nur von in Chile niedergelassenen Verwaltungsgesellschaften für Fonds auf Gegenseitigkeit und Investmentfonds gemäß den vorstehenden Bedingungen angeboten werden. Diese Pläne müssen zuvor von der CMF genehmigt werden.
	Dienstleistungen von Clearingstellen für Derivate (Termingeschäfte und Optionen auf Wertpapiere).	Clearingstellen für Termingeschäfte und Optionen auf Wertpapiere müssen als Kapitalgesellschaften in Chile gegründet sein, die ausschließlich zu diesem Zweck errichtet wurden, und über eine Genehmigung der CMF verfügen. Sie können nur von Börsen und deren Börsenmaklern gegründet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
	Allgemeine Verwahreinrichtungen (Optionsscheine) (entspricht Warenlagerdienstleistungen, die mit der Ausstellung eines Einlagenzertifikats und eines Belegs über das Pfandrecht an beweglichen Sachen (<i>vale de prenda</i>) einhergehen).	Nur in Chile ordnungsgemäß gegründete juristische Personen, deren ausschließlicher Zweck in der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Optionsscheinen besteht.
	Wertpapieremission und -registrierung (CPC 81332) (ohne Wertpapierverwahrung).	Keine.
	Vieh- und Agrarrohstoffbörsen. Dienstleistungen von Clearingstellen für Termingeschäfte und Optionen auf Vieh und Agrarrohstoffe.	Die entsprechenden Einrichtungen müssen als Zweckgesellschaften (<i>sociedades anónimas especiales</i>) nach chilenischem Recht gegründet sein.
	Vermittlung von Vieh und Agrarrohstoffen.	Die Tätigkeit des Vieh- und Agrarrohstoffmaklers darf nur von juristischen Personen ausgeübt werden, die nach chilenischem Recht gegründet wurden.
	Börsen.	Börsen müssen als Zweckgesellschaften (<i>sociedades anónimas especiales</i>) nach chilenischem Recht gegründet sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	
Sonstige Finanzdienstleistungen	Verwaltung von Hypothekendarlehen gemäß <i>Decreto con Fuerza de Ley N° 251, Ley de Seguros, Titul V.</i>	Agenturen zur Verwaltung von Hypothekendarlehen müssen als Kapitalgesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>) gegründet sein.
Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen	Repräsentanzen ausländischer Banken als Geschäftsvertreter (in keinem Fall dürfen diese Repräsentanzen Handlungen vornehmen, die zum Bankgeschäft gehören).	Die CMF kann ausländischen Banken die Genehmigung erteilen, Repräsentanzen zu unterhalten, die als Geschäftsvertreter für ihre Hauptniederlassungen fungieren, und übt gegenüber diesen dieselben Kontrollbefugnisse aus, die der CMF durch das Allgemeine Bankengesetz (<i>Ley General de Bancos</i>) in Bezug auf Banken eingeräumt wurden. Die den Repräsentanzen von der CMF erteilte Genehmigung kann gemäß dem Allgemeinen Bankengesetz (<i>Ley General de Bancos</i>) widerrufen werden, wenn sich ihre Aufrechterhaltung als unzweckmäßig erweist.

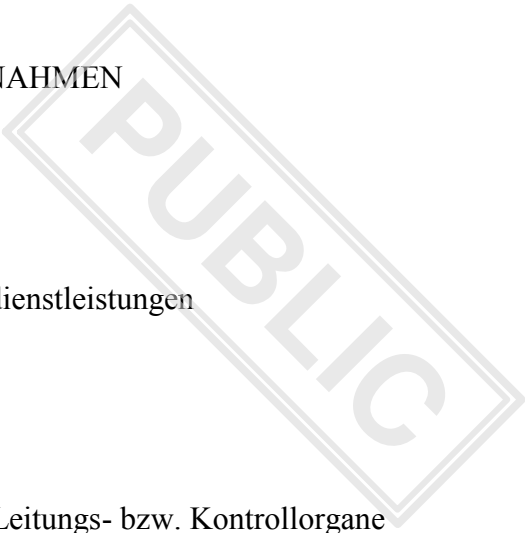
Kopfvermerke zu den Abschnitten C und D

(1) Die im Rahmen des Artikels 25 eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf den „Finanzdienstleistungssektor unterliegen den Beschränkungen und Bedingungen, die in diesen Kopfvermerken und der nachstehenden Liste festgelegt sind.

2. Juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach den chilenischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gegründet wurden, unterliegen diskriminierungsfreien Beschränkungen hinsichtlich der Rechtsform. So sind beispielsweise Personengesellschaften (*sociedades de personas*) im Allgemeinen nicht als Rechtsform für Finanzinstitute in Chile zulässig. Für sich genommen soll dieser Kopfvermerk nicht die Wahl eines Finanzinstituts der EU-Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften berühren und diese auch nicht anderweitig einschränken, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften Chiles dies nicht vorsehen.

ABSCHNITT C

BESTEHENDE MAßNAHMEN



Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Ley N° 18.045, Amtsblatt vom 22. Oktober 1981, Ley de Mercado de Valores, Titel VI und VII, Artikel 24, 26 und 27.
Beschreibung:	Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, Verwalter, Führungskräfte oder gesetzliche Vertreter von juristischen oder natürlichen Personen müssen für die Ausübung der Tätigkeit des Börsenmaklers bzw. Wertpapiermaklers die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen oder – wenn sie Ausländer sind – über einen Daueraufenthaltstitel verfügen.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Artikel 25.3)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Decreto con Fuerza de Ley N° 251, Amtsblatt vom 22. Mai 1931, Ley de Seguros, Titel I, Artikel 16.
Beschreibung:	Die Vermittlung von Rückversicherungen kann von ausländischen Rückversicherungsmaklern durchgeführt werden. Diese müssen juristische Personen sein und nachweisen, dass sie in ihrem Herkunftsland rechtmäßig organisiert und im Besitz einer Genehmigung zur Vermittlung von aus dem Ausland zedierten Risiken sind, sowie das Datum der Erteilung dieser Genehmigung angeben. Sie müssen einen Vertreter in Chile benennen, der sie mit umfassenden Befugnissen vertritt. Der Vertreter kann vorgeladen werden und muss in Chile gebietsansässig sein.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahme:	Decreto con Fuerza de Ley 251, Amtsblatt vom 22. Mai 1931, Ley de Seguros, Titel III, Artikel 58 und 62, Decreto Supremo N° 863 de 1989 del Ministerio de Hacienda, Amtsblatt vom 5. April 1990, Reglamento de los Auxiliares del Comercio de Seguros, Titel I, Artikel 2, Buchstabe c.
Beschreibung:	Verwalter und gesetzliche Vertreter von juristischen und natürlichen Personen müssen für die Erbringung von Dienstleistungen der Schadensregulierung und der Versicherungsvermittlung die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen oder – wenn sie Ausländer sind – über einen Daueraufenthaltstitel verfügen.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Decreto con Fuerza de Ley N° 251, Amtsblatt vom 22. Mai 1931, Ley de Seguros, Titel I, Artikel 20.

Beschreibung: Bei den im Decreto Ley 3.500 genannten Versicherungsarten, bei denen die Rückversicherung an ausländische Rückversicherer abgetreten wird, darf der Abzug für die Rückversicherung 40 % des Gesamtbetrags der mit diesen Versicherungsarten verbundenen versicherungstechnischen Rückstellungen oder den von der Finanzmarktkommission (*Comisión para el Mercado Financiero*) gegebenenfalls festgelegten höheren Prozentsatz nicht überschreiten.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Decreto con Fuerza de Ley N° 251, Diario Oficial, May 22, 1931, Ley de Seguros, Titel I.
Beschreibung:	Die Rückversicherungstätigkeit kann von ausländischen Unternehmen ausgeübt werden, die nach Angaben der Finanzmarktkommission (<i>Comisión para el Mercado Financiero</i>) von international renommierten Ratingagenturen mindestens in die Risikokategorie BBB oder eine gleichwertige Kategorie eingestuft wurden. Diese Unternehmen müssen einen Vertreter in Chile benennen, der sie mit umfassenden Befugnissen vertritt. Der Vertreter kann vorgeladen werden. Ungeachtet dessen ist die Benennung eines Vertreters nicht erforderlich, wenn ein bei der CMF eingetragener Rückversicherungsmakler das Rückversicherungsgeschäft durchführt. Für alle Zwecke, insbesondere für diejenigen, die sich auf die Anwendung und Erfüllung des Rückversicherungsvertrags im Land des Rückversicherungsvertrags beziehen, gilt dieser Makler als gesetzlicher Vertreter des Rückversicherers.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
Maßnahmen:	Ley N° 18.045, Amtsblatt vom 22. Oktober 1981, Ley de Mercado de Valores, Titel VI und VII, Artikel 24 und 26.
Beschreibung:	Natürliche Personen müssen für die Ausübung der Tätigkeit des Börsenmaklers bzw. Wertpapiermaklers in Chile die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen oder – wenn sie Ausländer sind – über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Zuständigkeitsebene: Zentral

Maßnahmen: Verordnung mit Gesetzeskraft 1 des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Amtsblatt vom 24. Januar 1994, Arbeitsgesetzbuch, Vorläufiger Titel, Buch I, Kapitel III D.F.L. 1 del Ministerio del Trabajo y Previsión Social, Diario Oficial, enero 24, 1994, Código del Trabajo, Título Preliminar, Libro I, Capítulo III).

Beschreibung:

Mindestens 85 % der Arbeitnehmer, die für denselben Arbeitgeber tätig sind, müssen chilenische natürliche Personen oder Ausländer mit mehr als fünf Jahren Ansässigkeit in Chile sein. Diese Regel gilt für Arbeitgeber mit mehr als 25 Arbeitnehmern mit einem Arbeitsvertrag (*contrato de trabajo*¹). Wie von der Direktion für Arbeit (*Dirección del Trabajo*) festgelegt, gilt diese Bestimmung nicht für technisches Fachpersonal. Als Arbeitnehmer gilt jede natürliche Person, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags geistige oder materielle Leistungen in Abhängigkeit oder Unterordnung erbringt.

¹ Zur Klarstellung: Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel ist ein Arbeitsvertrag (*contrato de trabajo*) nicht zwingend erforderlich.

ABSCHNITT D

KÜNFTIGE MAßNAHMEN

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Alle
Betroffene Verpflichtungen:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Beschreibung:	Die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen von Finanzdienstleistern der EU-Vertragspartei durch in Chile gebietsansässige Personen und chilenische Staatsangehörige, unabhängig davon, wo sie sich befinden, unterliegt den von der Banco Central de Chile gemäß ihrem Organgesetz (Ley 18.840) eingeführten oder aufrechterhaltenen Devisenvorschriften.
Bestehende Maßnahmen:	Ley 18.840, Amtsblatt vom 10. Oktober 1989, Ley Orgánica Constitucional del Banco Central de Chile, Titel III.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Beschreibung:	Chile kann Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, um der Banco del Estado de Chile, bei der es sich um eine chilenische Staatsbank handelt, Befugnisse zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung des Staates zu übertragen, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles festgelegt sind oder festgelegt werden könnten. Zu diesen Maßnahmen gehört die Verwaltung der Finanzmittel der chilenischen Regierung, die über Einlagen bei der Cuenta Única Fiscal und ihren Nebenkonten erfolgt, die alle bei der Banco del Estado de Chile geführt werden müssen.
Bestehende Maßnahmen:	Decreto Ley N° 2.079, Amtsblatt vom 18. Januar 1978, Ley Orgánica del Banco del Estado de Chile Decreto Ley N° 1.263, Amtsblatt vom 28. November 1975, Decreto Ley Orgánico de Administración Financiera del Estado, Artikel 6.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Beschreibung:	Alle Arten von Versicherungen¹, die nach chilenischem Recht obligatorisch sind oder sein können, sowie sämtliche Versicherungen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit können nicht außerhalb Chiles abgeschlossen werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Fall, dass Versicherungen für den internationalen Seeverkehr, den internationalen gewerblichen Luftverkehr und für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten) sowie für Waren im internationalen Transitverkehr (einschließlich der beförderten Waren) nach chilenischem Recht obligatorisch sind oder sein können. Diese Ausnahme gilt nicht für die Versicherung von Kabotage oder damit verbundenen Tätigkeiten.
Bestehende Maßnahmen:	Decreto con Fuerza de Ley N° 251, Amtsblatt vom 22. Mai 1931, Ley de Seguros, Titel I, Artikel 4.

¹ Zur Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt nicht für Rückversicherungsdienstleistungen.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Leistungsanforderungen

Zuständigkeitsebene: Zentral

Beschreibung: Chile behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Erbringung von Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie der folgenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um Dienstleistungen im Bereich Soziales handelt, die aus Gründen des öffentlichen Interesses eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, öffentliche Berufsausbildung, Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Alle

Betroffene Verpflichtungen: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Beschreibung: In Bezug auf die Übertragung von Anteilen oder Vermögenswerten an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer staatlichen Einrichtung oder der Verfügung darüber behält sich Chile das Recht vor, das Eigentum an diesen Anteilen oder Vermögenswerten sowie das Recht ausländischer Investoren oder ihrer Investitionen auf Kontrolle über ein dadurch gegründetes Staatsunternehmen oder die von diesen getätigten Investitionen zu verbieten oder zu beschränken. In Bezug auf eine solchen Übertragung oder Verfügung kann Chile Maßnahmen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements und der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einführen oder aufrechterhalten. „Staatsunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Eigentum Chiles stehen oder durch Beteiligungen von Chile kontrolliert werden, einschließlich Unternehmen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zum Zweck des Verkaufs von Beteiligungen am Kapital oder den Vermögenswerten eines bestehenden staatseigenen Unternehmens oder einer bestehenden staatlichen Stelle oder der Verfügung darüber gegründet werden.

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

DIE EU-VERTRAGSPARTEI

ABSCHNITT A

BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

Lieferaufträge

In Abschnitt D bestimmt

Schwellenwerte 130 000 SZR

Dienstleistungsaufträge

In Abschnitt E bestimmt

Schwellenwerte 130 000 SZR

Baufträge

In Abschnitt F bestimmt

Schwellenwerte 5 000 000 SZR

(1) Beschaffungsstellen der Europäischen Union:

- a) Rat der Europäischen Union
- b) Europäische Kommission und
- c) Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

2. Beschaffungsstellen der Zentralregierung der Mitgliedstaaten der Union:

BELGIEN

1. Services publics fédéraux:

SPF Chancellerie du Premier Ministre
SPF Personnel et Organisation
SPF Budget et Contrôle de la Gestion
SPF Technologie de l'Information et de la Communication (Fedict)
SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement
SPF Intérieur
SPF Finances
SPF Mobilité et Transports
SPF Emploi, Travail et Concertation sociale

1. Federale Overheidsdiensten:

FOD Kanselarij van de Eerste Minister
FOD Kanselarij Personeel en Organisatie
FOD Budget en Beheerscontrole
FOD Informatie- en Communicatietechnologie (Fedict)
FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking
FOD Binnenlandse Zaken
FOD Financiën
FOD Mobiliteit en Vervoer
FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg

SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale	FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid
SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement	FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu
SPF Justice	FOD Justitie
SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie	FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
Ministère de la Défense	Ministerie van Landsverdediging
Service public de programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté Et Economie sociale	Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedsbestrijding en sociale Economie
Service public fédéral de Programmation Développement durable	Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling
Service public fédéral de Programmation Politique scientifique	Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid

2. Régie des Bâtiments:

Office national de Sécurité sociale

Institut national d'Assurance sociales Pour
travailleurs indépendants

Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité

Office national des Pensions

Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité

Fond des Maladies professionnelles

Office national de l'Emploi

La Poste*

2. Regie der Gebouwen:

Rijksdienst voor sociale Zekerheid

Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der
Zelfstandigen

Rijksinstituut voor Ziekte- en
Invaliditeitsverzekering

Rijksdienst voor Pensioenen

Hulpkas voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering

Fonds voor Beroepsziekten

Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening

De Post*

* Postdienste nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1993.

BULGARIEN

Администрация на Народното събрание (Verwaltung der Nationalversammlung)

Администрация на Президента (Präsidialverwaltung)

Администрация на Министерския съвет (Verwaltung des Ministerrats)

Конституционен съд (Verfassungsgericht)

Българска народна банка (Bulgarische Nationalbank)

Министерство на външните работи (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

Министерство на вътрешните работи (Ministerium des Innern)

Министерство на извънредните ситуации (Ministerium für Katastrophenfälle)

Министерство на държавната администрация и административната реформа (Ministerium für staatliche Verwaltung und Verwaltungsreform)

Министерство на земеделието и храните (Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel)

Министерство на здравеопазването (Ministerium für Gesundheit)

Министерство на икономиката и енергетиката (Ministerium für Wirtschaft und Energie)

Министерство на културата (Ministerium für Kultur)

Министерство на образованието и науката (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)

Министерство на околната среда и водите (Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft)

Министерство на отбраната (Ministerium der Verteidigung)

Министерство на правосъдието (Ministerium der Justiz)

Министерство на регионалното развитие и благоустройството (Ministerium für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten)

Министерство на транспорта (Ministerium für Verkehr)

Министерство на труда и социалната политика (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik)

Министерство на финансите (Ministerium der Finanzen)

държавни агенции, държавни комисии, изпълнителни агенции и други държавни институции, създадени със закон или с постановление на Министерския съвет, които имат функции във връзка с осъществяването на изпълнителната власт (Staatliche Einrichtungen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die per Gesetz oder Dekret des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Funktion mit Bezug auf die Ausübung von Durchführungsbefugnissen haben):

Агенция за ядрено регулиране (Regulierungsagentur für Kernenergie)

Държавна комисия за енергийно и водно регулиране (Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser)

Държавна комисия по сигурността на информацията (Staatliche Kommission für Informationssicherheit)

Комисия за защита на конкуренцията (Kommission für den Schutz des Wettbewerbs)

Комисия за защита на личните данни (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten)

Комисия за защита от дискриминация (Kommission für den Schutz vor Diskriminierung)

Комисия за регулиране на съобщенията (Regulierungskommission für Kommunikation)

Комисия за финансов надзор (Kommission für Finanzaufsicht)

Патентно ведомство на Република България (Patentamt der Republik Bulgarien)

Сметна палата на Република България (Nationaler Rechnungshof der Republik Bulgarien)

Агенция за приватизация (Privatisierungsagentur)

Агенция за следприватизационен контрол (Agentur für Kontrolle nach der Privatisierung)

Български институт по метрология (Bulgarisches Institut für Messwesen)

Държавна агенция „Архиви“ (Staatliche Agentur „Archive“)

Държавна агенция „Държавен резерв и военновременни запаси“ (Staatliche Agentur „Staatsreserven und Kriegsvorräte“)

Държавна агенция за бежанците (Staatliche Agentur für Flüchtlinge)

Държавна агенция за българите в чужбина (Staatliche Agentur für Bulgaren im Ausland)

Държавна агенция за закрила на детето (Staatliche Agentur für Kinderschutz)

Държавна агенция за информационни технологии и съобщения (Staatliche Agentur für Informationstechnologie und Kommunikation)

Държавна агенция за метрологичен и технически надзор (Staatliche Agentur für metrologische und technische Überwachung)

Държавна агенция за младежта и спорта (Staatliche Agentur für Jugend und Sport)

Държавна агенция по туризма (Staatliche Agentur für Tourismus)

Държавна комисия по стоковите борси и тържища (Staatliche Kommission Warenbörsen und Märkte)

Институт по публична администрация и европейска интеграция (Institut für öffentliche Verwaltung und europäische Integration)

Национален статистически институт (Staatliches Institut für Statistik)

Агенция „Митници“ (Zollagentur)

Агенция за държавна и финансова инспекция (Kontrollagentur für öffentliche Finanzen)

Агенция за държавни вземания (Staatliche Agentur für die Einziehung von Forderungen)

Агенция за социално подпомагане (Amt für Sozialhilfe)

Държавна агенция „Национална сигурност“ (Staatliche Agentur „Nationale Sicherheit“)

Агенция за хората с увреждания (Agentur für Menschen mit Behinderungen)

Агенция по вписванията (Agentur für die öffentlichen Register)

Агенция по енергийна ефективност (Agentur für Energieeffizienz)

Агенция по заетостта (Agentur für Beschäftigung)

Агенция по геодезия, картография и кадастър (Agentur für geodätische Kartographie und Kataster)

Агенция по обществени поръчки (Agentur für das öffentliche Beschaffungswesen)

Българска агенция за инвестиции (Bulgarische Investitionsagentur)

Главна дирекция „Гражданска въздухоплавателна администрация“ (Generaldirektion „Zivilluftfahrtverwaltung“)

Дирекция за национален строителен контрол (Direktion für staatliche Bauaufsicht)

Държавна комисия по хазарта (Staatliche Kommission für Glückspiele)

Изпълнителна агенция „Автомобилна администрация“ (Exekutivagentur „Automobilverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Борба с градушките“ (Exekutivagentur „Hagelabwehr“)

Изпълнителна агенция „Българска служба за акредитация“ (Exekutivagentur „Bulgarischer Akkreditierungsdienst“)

Изпълнителна агенция „Главна инспекция по труда“ (Exekutivagentur „Allgemeine Arbeitsaufsicht“)

Изпълнителна агенция „Железопътна администрация“ (Exekutivagentur „Eisenbahnverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Морска администрация“ (Exekutivagentur „Schifffahrtsverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Национален филмов център“ (Exekutivagentur „Staatliches Filmzentrum“)

Изпълнителна агенция „Пристанищна администрация“ (Exekutivagentur „Hafenverwaltung“)

Изпълнителна агенция „Проучване и поддържане на река Дунав“ (Exekutivagentur „Erforschung und Unterhaltung der Donau“)

Фонд „Републиканска пътна инфраструктура“ (Nationaler Fonds für Infrastruktur)

Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози (Exekutivagentur für Wirtschaftsanalyse und -prognose)

Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия (Exekutivagentur für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen)

Изпълнителна агенция по лекарствата (Exekutivagentur für Arzneimittel)

Изпълнителна агенция по лозата и виното (Exekutivagentur für Reben und Wein)

Изпълнителна агенция по околна среда (Exekutivagentur für Umwelt)

Изпълнителна агенция по почвените ресурси (Exekutivagentur für Bodenschätze)

Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури (Exekutivagentur für Fischerei und Aquakultur)

Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството (Exekutivagentur für Auswahl und Vermehrung in der Tierzucht)

Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол (Exekutivagentur für Sortenprüfung, Feldbesichtigung und Saatgutkontrolle)

Изпълнителна агенция по трансплантация (Exekutivagentur für Transplantation)

Изпълнителна агенция по хидромелиорации (Exekutivagentur für Hydromelioration)

Комисията за защита на потребителите (Kommission für Verbraucherschutz)

Контролно-техническата инспекция (Inspektion für technische Überwachung)

Национална агенция за приходите (Nationale Einkommensteuerbehörde)

Национална ветеринарномедицинска служба (Nationaler Veterinärdienst)

Национална служба за растителна защита (Nationaler Pflanzenschutzdienst)

Национална служба по зърното и фуражите (Nationaler Getreide- und Futtermitteldienst)

Държавна агенция по горите (Staatliche Forstagentur)

TSCHECHIEN

1. Ministerstvo dopravy (Ministerium für Verkehr)
2. Ministerstvo financí (Ministerium der Finanzen)
3. Ministerstvo kultury (Ministerium für Kultur)
4. Ministerstvo obrany (Ministerium der Verteidigung)

5. Ministerstvo pro místní rozvoj (Ministerium für Regionalentwicklung)
6. Ministerstvo práce a sociálních věcí (Ministerium für Arbeit und Soziales)
7. Ministerstvo průmyslu a obchodu (Ministerium für Industrie und Handel)
8. Ministerstvo spravedlnosti (Justizministerium)
9. Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
10. Ministerstvo vnitra (Ministerium des Innern)
11. Ministerstvo zahraničních věcí (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
12. Ministerstvo zdravotnictví (Ministerium für Gesundheit)
13. Ministerstvo zemědělství (Ministerium für Landwirtschaft)
14. Ministerstvo životního prostředí (Ministerium für Umwelt)
15. Poslanecká sněmovna PČR (Abgeordnetenkammer des Parlaments der Tschechischen Republik)
16. Senát PČR (Senat des Parlaments der Tschechischen Republik)

17. Kancelář prezidenta (Kanzlei des Präsidenten)
18. Český statistický úřad (Tschechisches Statistikamt)
19. Český úřad zeměměřičský a katastrální (Tschechische Vermessungs- und Katasterbehörde)
20. Úřad průmyslového vlastnictví (Amt für gewerbliche Schutzrechte)
21. Úřad pro ochranu osobních údajů (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)
22. Bezpečnostní informační služba (Sicherheitsinformationsdienst)
23. Národní bezpečnostní úřad (Nationale Sicherheitsbehörde)
24. Česká akademie věd (Tschechische Akademie der Wissenschaften)
25. Vězeňská služba (Strafvollzugsbehörde)
26. Český báňský úřad (Tschechische Bergbaubehörde)
27. Úřad pro ochranu hospodářské soutěže (Amt für Wettbewerbsschutz)

28. Správa státních hmotných rezerv (Behörde für nationale Rohstoffvorräte)
29. Státní úřad pro jadernou bezpečnost (Staatliches Amt für nukleare Sicherheit)
30. Energetický regulační úřad (Energierегulierungsbehörde)
31. Úřad vlády České republiky (Amt der Regierung der Tschechischen Republik)
32. Ústavní soud (Verfassungsgericht)
33. Nejvyšší soud (Oberster Gerichtshof)
34. Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht)
35. Nejvyšší státní zastupitelství (Oberste Staatsanwaltschaft)
36. Nejvyšší kontrolní úřad (Oberste Rechnungskontrollbehörde)
37. Kancelář Veřejného ochránce práv (Büro des Bürgerbeauftragten)
38. Grantová agentura České republiky (Förderagentur der Tschechischen Republik)

39. Státní úřad inspekce práce (Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde)
40. Český telekomunikační úřad (Tschechisches Telekommunikationsamt)

DÄNEMARK

1. Folketinget (Dänisches Parlament)
2. Rigsrevisionen (Nationaler Rechnungshof)
3. Statsministeriet (Kanzlei des Premierministers)
4. Udenrigsministeriet (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
5. Beskæftigelsesministeriet – 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Beschäftigung – 5 Agenturen und Einrichtungen)
6. Domstolsstyrelsen (Gerichtsverwaltung)
7. Finansministeriet – 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Finanzen – 5 Agenturen und Einrichtungen)

8. Forsvarsministeriet – 5 styrelser og institutioner (Ministerium für Verteidigung – 5 Agenturen und Einrichtungen)
9. Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse - adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut (Ministerium für Inneres und Gesundheit – mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut)
10. Justitsministeriet - Rigspolitichefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser – (Ministerium für Justiz - oberste Polizeibehörde, eine Direktion und mehrere Agenturen)
11. Kirkeministeriet - 10 stiftsøvrigheder – (Ministerium für Kirche - 10 Diözesanbehörden)
12. Kulturministeriet - 4 styrelser samt et antal statsinstitutioner (Ministerium für Kultur – 4 Abteilungen und mehrere Einrichtungen)
13. Miljøministeriet - 5 styrelser (Ministerium für Umwelt – 5 Agenturen)
14. Ministeriet for Flygtninge, Indvandrere og Integration 1 styrelse – (Ministerium für Flüchtlinge, Einwanderung und Integration – 1 Agentur)
15. Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri – 4 direktorater og institutioner (Ministerium für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei – 4 Direktionen und Einrichtungen)

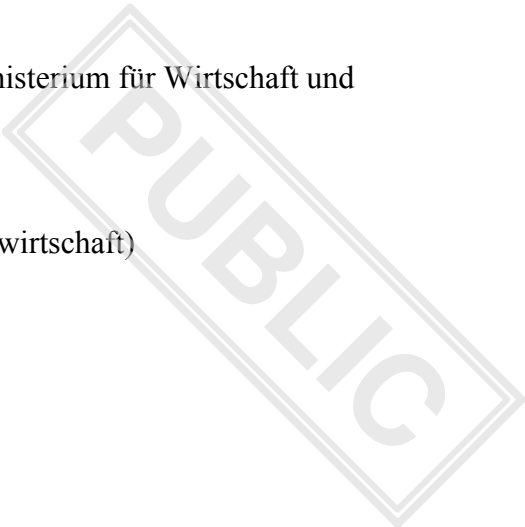
16. Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling – adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger (Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Innovation – mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die nationalen Forschungs- und Unterrichtsgebäude)
17. Skatteministeriet – 1 styrelse og institutioner (Ministerium für Steuern – 1 Agentur und mehrere Einrichtungen)
18. Velfærdsministeriet – 3 styrelse og institutioner (Ministerium für Wohlfahrt – 3 Agenturen und mehrere Einrichtungen)
19. Transportministeriet – 7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbrosortiet (Ministerium für Verkehr – 7 Agenturen und Einrichtungen, darunter das Øresundsbrosortiet)
20. Undervisningsministeriet – 3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner (Ministerium für Bildung – 3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)
21. Økonomi- og Erhvervsministeriet – adskillige styrelser og institutioner (Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie – mehrere Agenturen und Einrichtungen)
22. Klima- og Energiministeriet – 3 styrelser og institutioner (Ministerium für Klima und Energie – 3 Agenturen und Einrichtungen)

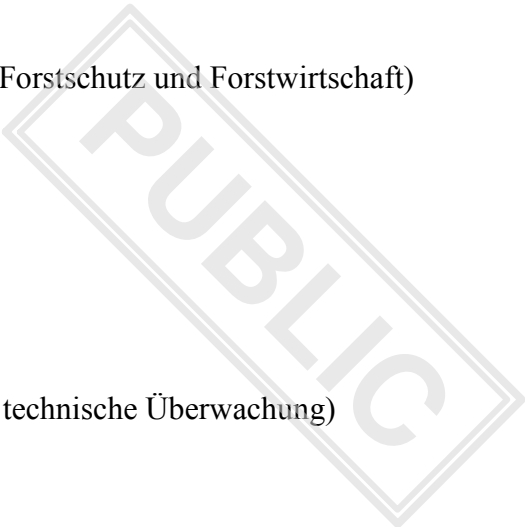
DEUTSCHLAND

1. Auswärtiges Amt
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
4. Bundesministerium für Bildung und Forschung
5. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
6. Bundesministerium der Finanzen
7. Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)
8. Bundesministerium für Gesundheit
9. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10. Bundesministerium der Justiz
11. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
12. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
13. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
14. Bundesministerium der Verteidigung
15. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

ESTLAND

1. Vabariigi Presidendi Kantselei (Kanzlei des Präsidenten der Republik Estland)
2. Eesti Vabariigi Riigikogu (Parlament der Republik Estland)
3. Eesti Vabariigi Riigikohus (Oberster Gerichtshof der Republik Estland)
4. Riigikontroll (Staatliches Rechnungsprüfungsamt der Republik Estland)
5. Õiguskantsler (Justizkanzler)
6. Riigikantselei (Staatskanzlei)
7. Rahvusarhiiv (Estnisches Nationalarchiv)
8. Haridus- ja Teadusministeerium (Ministerium für Bildung und Forschung)
9. Justiitsministeerium (Ministerium für Justiz)
10. Kaitseministeerium (Ministerium für Verteidigung)
11. Keskkonnaministeerium (Ministerium für Umwelt)

- 
12. Kultuuriministeerium (Ministerium für Kultur)
 13. Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium (Ministerium für Wirtschaft und Kommunikation)
 14. Põllumajandusministeerium (Ministerium für Landwirtschaft)
 15. Rahandusministeerium (Ministerium der Finanzen)
 16. Siseministeerium (Ministerium für Inneres)
 17. Sotsiaalministeerium (Ministerium für Soziales)
 18. Välisministeerium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
 19. Keeleinspeksioon (Sprachenaufsichtsbehörde)
 20. Riigiprokuratuur (Staatsanwaltschaft)
 21. Teabeamet (Informationsamt)
 22. Maa-amet (Estnisches Bodenamt)

- 
23. Keskkonnainspeksioon (Umweltaufsichtsbehörde)
 24. Metsakaitse- ja Metsauenduskeskus (Zentrum für Forstschutz und Forstwirtschaft)
 25. Muinsuskaitseamet (Amt für das nationale Erbe)
 26. Patendiamet (Patentamt)
 27. Tehnilise Järelevalve Amet (Estnische Behörde für technische Überwachung)
 28. Tarbijakaitseamet (Verbraucherschutzbeirat)
 29. Riigihangete Amet (Amt für öffentliches Beschaffungswesen)
 30. Taimetoodangu Inspeksioon (Aufsichtsbehörde für die Pflanzenerzeugung)
 31. Põllumajanduse Registrite ja Informatsiooni Amet (Rat für Landwirtschaftsregister und Information)
 32. Veterinaar- ja Toiduamet (Lebensmittel- und Veterinärbehörde)
 33. Konkurentsiamet (Estnische Wettbewerbsbehörde)
 34. Maksu- ja Tolliamet (Steuer- und Zollverwaltung)

- 
35. Statistikaamet (Statistikamt Estland)
 36. Kaitsepolitseiamet (Sicherheitspolizeiamt)
 37. Kodakondsus- ja Migratsiooni amet (Amt für Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsfragen)
 38. Piirivalveamet (Grenzschutzamt)
 39. Politseiamet (Nationales Polizeiamt)
 40. Eesti Kohtuekspertiisi ja Instituut (Forensisches Dienstzentrum)
 41. Keskkriminaalpolitsei (Zentrale Kriminalpolizei)
 42. Päästeamet (Stelle für das Rettungswesen)
 43. Andmekaitse Inspektsioon (Estnische Datenschutzaufsichtsbehörde)
 44. Ravimiamet (Staatliche Arzneimittelagentur)
 45. Sotsiaalkindlustusamet (Sozialversicherungsanstalt)
 46. Tööturuamet (Arbeitsmarktbehörde)

- 
47. Tervishoiuamet (Amt für Gesundheitsfürsorge)
 48. Tervisekaitseinspektsioon (Gesundheitsaufsichtsbehörde)
 49. Tööinspektsioon (Arbeitsaufsichtsbehörde)
 50. Lennuamet (Estnische Zivilluftfahrtbehörde)
 51. Maanteeamet (Estnische Straßenverwaltung)
 52. Veeteede Amet (Seeverkehrsverwaltung)
 53. Julgestuspolitsei (Oberste Polizeibehörde)
 54. Kaitseressursside Amet (Agentur für Verteidigungsressourcen)
 55. Kaitseväe Logistikakeskus (Logistikzentrum der Streitkräfte)

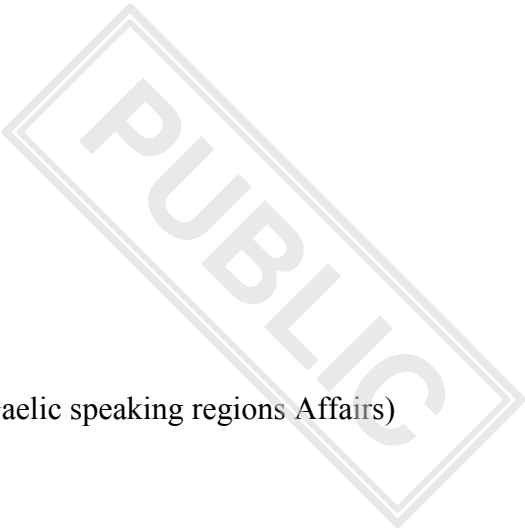
IRLAND

1. President's Establishment
2. Houses of the Oireachtas (Parliament)

3. Department of the Taoiseach (Prime Minister)
4. Central Statistics Office
5. Department of Finance
6. Office of the Comptroller and Auditor General
7. Office of the Revenue Commissioners
8. Office of Public Works
9. State Laboratory
10. Office of the Attorney General
11. Office of the Director of Public Prosecutions
12. Valuation Office
13. Commission for Public Service Appointments
14. Office of the Ombudsman



15. Chief State Solicitor's Office
16. Department of Justice, Equality and Law Reform
17. Courts Service
18. Prisons Service
19. Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
20. Department of the Environment, Heritage and Local Government
21. Department of Education and Science
22. Department of Communications, Energy and Natural Resources
23. Department of Agriculture, Fisheries and Food
24. Department of Transport
25. Department of Health and Children
26. Department of Enterprise, Trade and Employment

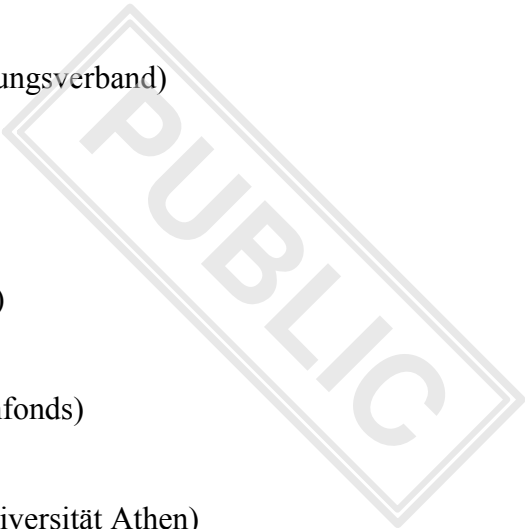
- 
27. Department of Arts, Sports and Tourism
 28. Department of Defence
 29. Department of Foreign Affairs
 30. Department of Social and Family Affairs
 31. Department of Community, Rural and Gaeltacht (Gaelic speaking regions Affairs)
 32. Arts Council
 33. National Gallery

GRIECHENLAND

1. Υπουργείο Εσωτερικών (Ministerium für Inneres)
2. Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
3. Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
4. Υπουργείο Ανάπτυξης (Ministerium für Entwicklung)

5. Υπουργείο Δικαιοσύνης (Ministerium für Justiz)
6. Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων (Ministerium für Bildung und Religion)
7. Υπουργείο Πολιτισμού (Ministerium für Kultur)
8. Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης (Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität)
9. Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten)
10. Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας (Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherung)
11. Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών (Ministerium für Verkehr und Kommunikation)
12. Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων (Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung)
13. Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής (Ministerium für die Handelsmarine, das Ägäische Meer und Inselpolitik)
14. Υπουργείο Μακεδονίας-Θράκης (Ministerium für Makedonien und Thrakien)

15. Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας (Generalsekretariat für Kommunikation)
16. Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης (Generalsekretariat für Information)
17. Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς (Generalsekretariat für die Jugend)
18. Γενική Γραμματεία Ισότητας (Generalsekretariat für Gleichstellung)
19. Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Generalsekretariat für soziale Sicherheit)
20. Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού (Generalsekretariat für Griechen im Ausland)
21. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Generalsekretariat für die Industrie)
22. Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας (Generalsekretariat für Forschung und Technologie)
23. Γενική Γραμματεία Αθλητισμού (Generalsekretariat für den Sport)
24. Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων (Generalsekretariat für öffentliche Arbeiten)
25. Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος (Nationales Statistisches Amt)

- 
26. Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας (Nationaler Wohlfahrtsrat)
 27. Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας (Arbeiter-Wohnungsverband)
 28. Εθνικό Τυπογραφείο (Staatsdruckerei)
 29. Γενικό Χημείο του Κράτους (Zentrales Staatslabor)
 30. Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας (Griechischer Autobahnfonds)
 31. Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών (Universität Athen)
 32. Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (Universität Thessaloniki)
 33. Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης (Universität Thrakien)
 34. Πανεπιστήμιο Αιγαίου (Universität Ägäische Inseln)
 35. Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων (Universität Ioannina)
 36. Πανεπιστήμιο Πατρών (Universität Patras)
 37. Πανεπιστήμιο Μακεδονίας (Universität Makedonien)

38. Πολυτεχνείο Κρήτης (Polytechnische Schule Kreta)
39. Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων (Technische Schule Sivitanidios)
40. Αιγινήτειο Νοσοκομείο (Eginitio-Krankenhaus)
41. Αρεταίειο Νοσοκομείο (Areteio-Krankenhaus)
42. Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης (Nationales Zentrum für öffentliche Verwaltung)
43. Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού (Einrichtung für die öffentliche Materialwirtschaft)
44. Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων (Versicherungsanstalt für Landwirte)
45. Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων (Schulbauanstalt)
46. Γενικό Επιτελείο Στρατού (Generalstab des Heeres)
47. Γενικό Επιτελείο Ναυτικού (Generalstab der Kriegsmarine)
48. Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας (Generalstab der Luftwaffe)

49. Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας (Griechische Atomenergiekommission)
50. Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων (Generalsekretariat für Weiterbildung)
51. Γενική Γραμματεία Εμπορίου (Generalsekretariat für den Handel)
52. Ελληνικά Ταχυδρομεία (Griechische Post – EL. TA)

SPANIEN

1. Presidencia de Gobierno
2. Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación
3. Ministerio de Justicia
4. Ministerio de Defensa
5. Ministerio de Economía y Hacienda
6. Ministerio del Interior
7. Ministerio de Fomento
8. Ministerio de Educación y Ciencia

9. Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
10. Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales
11. Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
12. Ministerio de la Presidencia
13. Ministerio de Administraciones Públicas
14. Ministerio de Cultura
15. Ministerio de Sanidad y Consumo
16. Ministerio de Medio Ambiente
17. Ministerio de Vivienda

FRANKREICH

Ministères:

Services du Premier ministre

Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports

Ministère chargé de l'intérieur, de l'outre-mer et des collectivités territoriales

Ministère chargé de la justice

Ministère chargé de la défense

Ministère chargé des affaires étrangères et européennes

Ministère chargé de l'éducation nationale

Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi

Secrétariat d'État aux transports

Secrétariat d'État aux entreprises et au commerce extérieur

Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité

Ministère chargé de la culture et de la communication

Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique

Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche



Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche

Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables

Secrétariat d'État à la fonction publique

Ministère chargé du logement et de la ville

Secrétariat d'État à la coopération et à la francophonie

Secrétariat d'État à l'outre-mer

Secrétariat d'État à la jeunesse et aux sports et de la vie associative

Secrétariat d'État aux anciens combattants

Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement

Secrétariat d'État en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques

Secrétariat d'État aux affaires européennes

Secrétariat d'État aux affaires étrangères et aux droits de l'homme

Secrétariat d'État à la consommation et au tourisme

Secrétariat d'État à la politique de la ville

Secrétariat d'État à la solidarité

Secrétariat d'État en charge de l'emploi

Secrétariat d'État en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services

Secrétariat d'État en charge du développement de la région-capitale

Secrétariat d'État en charge de l'aménagement du territoire

Établissements publics nationaux:

Académie de France à Rome

Académie de marine

Académie des sciences d'outre-mer

Agence Centrale des Organismes de Sécurité Sociale (A.C.O.S.S.)

Agences de l'eau

Agence Nationale de l'Accueil des Étrangers et des migrations

Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)

Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)

Agence Nationale pour la Cohésion Sociale et l'Égalité des Chances

Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)

Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)

Bibliothèque nationale de France

Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg

Caisse des Dépôts et Consignations

Caisse nationale des autoroutes (CNA)

Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)

Caisse de garantie du logement locatif social

Casa de Velasquez

Centre d'enseignement zootechnique

Centre hospitalier national des Quinze-Vingts

Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques (Montpellier Sup Agro)

Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale

Centre des Monuments Nationaux

Centre national d'art et de culture Georges Pompidou

Centre national de la cinématographie

Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements adaptés

Centre National d'Études et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts (CEMAGREF)

École nationale supérieure de Sécurité Sociale

Centre national du livre

Centre national de documentation pédagogique

Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)

Centre national professionnel de la propriété forestière

Centre National de la Recherche Scientifique (C.N.R.S)

Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)

Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)

Collège de France

Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres

Conservatoire National des Arts et Métiers

Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris

Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon

Conservatoire national supérieur d'art dramatique

École centrale de Lille

École centrale de Lyon

École centrale des arts et manufactures

École française d'archéologie d'Athènes

École française d'Extrême-Orient

École française de Rome

École des hautes études en sciences sociales

École nationale d'administration

École nationale de l'aviation civile (ENAC)

École nationale des Chartes

École nationale d'équitation



École Nationale du Génie de l'Eau et de l'environnement de Strasbourg

Écoles nationales d'ingénieurs

École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de Nantes

Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles

École nationale de la magistrature

Écoles nationales de la marine marchande

École nationale de la santé publique (ENSP)

École nationale de ski et d'alpinisme

École nationale supérieure des arts décoratifs

École nationale supérieure des arts et industries textiles Roubaix

Écoles nationales supérieures d'arts et métiers

École nationale supérieure des beaux-arts

École nationale supérieure de céramique industrielle

École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)

École Nationale Supérieure des Sciences de l'information et des bibliothécaires

Écoles nationales vétérinaires

École nationale de voile

Écoles normales supérieures

École polytechnique

École de viticulture Avize (Marne)

Établissement national d'enseignement agronomique de Dijon

Établissement national des invalides de la marine (ENIM)

Établissement national de bienfaisance Koenigswarter

Fondation Carnegie

Fondation Singer-Polignac

Haras nationaux

Hôpital national de Saint-Maurice

Institut français d'archéologie orientale du Caire

Institut géographique national

Institut National des Appellations d'origine

Institut National d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de
Rennes

Institut National d'Études Démographiques (I.N.E.D)

Institut National d'Horticulture

Institut National de la jeunesse et de l'éducation populaire

Institut national des jeunes aveugles Paris

Institut national des jeunes sourds Bordeaux



Institut national des jeunes sourds Chambéry

Institut national des jeunes sourds Metz

Institut national des jeunes sourds Paris

Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N.P.N.P.P)

Institut national de la propriété industrielle

Institut National de la Recherche Agronomique (I.N.R.A)

Institut National de la Recherche Pédagogique (I.N.R.P)

Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (I.N.S.E.R.M)

Institut National des Sciences de l'Univers

Institut National des Sports et de l'Éducation Physique

Instituts nationaux polytechniques

Instituts nationaux des sciences appliquées

Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)

Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)

Institut de Recherche pour le Développement

Instituts régionaux d'administration

Institut des Sciences et des Industries du vivant et de l'environnement (Agro Paris Tech)

Institut supérieur de mécanique de Paris

Institut Universitaires de Formation des Maîtres

Musée de l'armée

Musée Gustave-Moreau

Musée national de la marine

Musée national J.-J.-Henner

Musée national de la Légion d'honneur

Musée de la Poste

Muséum National d'Histoire Naturelle

Musée Auguste-Rodin

Observatoire de Paris

Office français de protection des réfugiés et apatrides

Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre (ONAC)

Office national de la chasse et de la faune sauvage

Office National de l'eau et des milieux aquatiques

Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)

Office universitaire et culturel français pour l'Algérie

Palais de la découverte

Parcs nationaux

Universités



Autre organisme public national:

Union des groupements d'achats publics (UGAP)

Agence Nationale pour l'emploi (A.N.P.E)

Autorité indépendante des marchés financiers

Caisse Nationale des Allocations Familiales (CNAF)

Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés (CNAMS)

Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS)

KROATIEN

1. Kroatisches Parlament
2. Präsident der Republik Kroatien
3. Kanzlei des Präsidenten der Republik Kroatien
4. Kanzlei des Präsidenten der Republik Kroatien nach dem Ende der Amtszeit

5. Regierung der Republik Kroatien
6. Ämter der Regierung der Republik Kroatien
7. Ministerium für Wirtschaft
8. Ministerium für Regionalpolitik und EU-Fonds
9. Ministerium für Finanzen
10. Ministerium für Verteidigung
11. Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
12. Ministerium für Inneres
13. Ministerium für Justiz
14. Ministerium für öffentliche Verwaltung
15. Ministerium für Unternehmertum und Handwerk
16. Ministerium für Arbeit und Rentenwesen



17. Ministerium für maritime Angelegenheiten, Verkehr und Infrastruktur
18. Ministerium für Landwirtschaft
19. Ministerium für Tourismus
20. Ministerium für Umwelt- und Naturschutz
21. Ministerium für Bauwesen und Raumordnung
22. Ministerium für Belange der Kriegsveteranen
23. Ministerium für Sozialpolitik und Jugend
24. Ministerium für Gesundheit
25. Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport
26. Ministerium für Kultur
27. Staatliche Verwaltungseinrichtungen
28. Staatliche Verwaltungsbehörden in Kreisen



- 
29. Verfassungsgericht der Republik Kroatien
 30. Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien
 31. Gerichte
 32. Staatlicher Justizrat
 33. Staatsanwaltschaften
 34. Staatsanwaltschaftsrat
 35. Büro des Bürgerbeauftragten
 36. Staatliche Kommission für die Überwachung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 37. Kroatische Nationalbank
 38. Staatliche Agenturen und Ämter
 39. Staatlicher Rechnungshof

ITALIEN

Beschaffungsstellen:

1. Presidenza del Consiglio dei Ministri (Vorsitz des Ministerrates)
2. Ministero degli Affari Esteri (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
3. Ministero dell'Interno (Ministerium für Inneres)
4. Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari (esclusi i giudici di pace) (Ministerium für Justiz und richterliche Ämter, mit Ausnahme der „giudici di pace“)
5. Ministero della Difesa (Ministerium für Verteidigung)
6. Ministero dell'Economia e delle Finanze (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
7. Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung)
8. Ministero del Commercio internazionale (Ministerium für den internationalen Handel)
9. Ministero delle Comunicazioni (Ministerium für Kommunikation)
10. Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik)

11. Ministero dell'Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare (Ministerium für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz)
12. Ministero delle Infrastrutture (Ministerium für Infrastruktur)
13. Ministero dei Trasporti (Ministerium für Verkehr)
14. Ministero del Lavoro e delle politiche sociali e della Previdenza sociale (Ministerium für Arbeit, Sozialpolitik und soziale Sicherheit)
15. Ministero della Solidarietà sociale (Ministerium für soziale Solidarität)
16. Ministero della Salute (Ministerium für Gesundheit)
17. Ministero dell'Istruzione dell' università e della ricerca (Ministerium für Bildung, Hochschulen und Forschung)
18. Ministero per i Beni e le Attività culturali comprensivo delle sue articolazioni periferiche (Ministerium für Kultur und kulturelles Erbe, einschließlich der ihm unterstellten Einrichtungen)

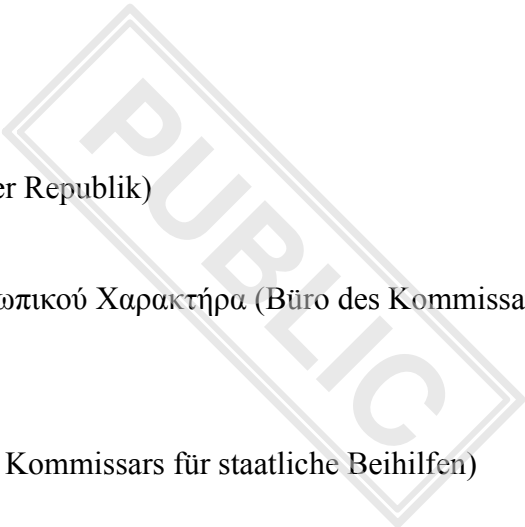
II. Sonstige nationale öffentliche Einrichtungen:

CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)¹

¹ Dient als zentrale Beschaffungsstelle für die gesamte öffentliche Verwaltung Italiens.

ZYPERN

1. Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο (Präsidentschaft und Präsidialpalast)
2. Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης (Büro des Koordinators für Harmonisierung)
3. Υπουργικό Συμβούλιο (Ministerrat)
4. Βουλή των Αντιπροσώπων (Abgeordnetenhaus)
5. Δικαστική Υπηρεσία (Justizdienst)
6. Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Juristischer Dienst der Republik)
7. Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας (Rechnungshof der Republik)
8. Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας (Kommission für den öffentlichen Dienst)
9. Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας (Kommission für den Bildungsdienst)
10. Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως (Büro des Bürgerbeauftragten)
11. Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού (Kommission für Wettbewerbsschutz)

- 
12. Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου (Interner Auditdienst)
 13. Γραφείο Προγραμματισμού (Planungsbüro)
 14. Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας (Schatzamt der Republik)
 15. Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα (Büro des Kommissars für den Schutz personenbezogener Daten)
 16. Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων (Büro des Kommissars für staatliche Beihilfen)
 17. Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών (Büro für die Prüfung von Ausschreibungen)
 18. Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών (Behörde für Genossenschaftsüberwachung und -entwicklung)
 19. Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων (Überprüfungsgremium für Flüchtlinge)
 20. Υπουργείο Άμυνας (Ministerium für Verteidigung)

21. Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος (Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt):

1. Τμήμα Γεωργίας (Abteilung Landwirtschaft)
2. Κτηνιατρικές Υπηρεσίες (Veterinärdienste)
3. Τμήμα Δασών (Abteilung Waldbewirtschaftung)
4. Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων (Abteilung Wasserwirtschaft)
5. Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης (Abteilung Geologische Erfassung)
6. Μετεωρολογική Υπηρεσία (Meteorologischer Dienst)
7. Τμήμα Αναδασμού (Abteilung Flurbereinigung)
8. Υπηρεσία Μεταλλείων (Bergbau-Dienst)
9. Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών (Agrarforschungsinstitut)
10. Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών (Abteilung Fischerei und Meeresforschung)

22. Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung):

1. Αστυνομία (Polizei)
2. Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου (Zyprische Feuerwehr)
3. Τμήμα Φυλακών (Abteilung Strafvollzug)

23. Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus)

1. Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη (Abteilung Handelsregister und Konkursverwalter)

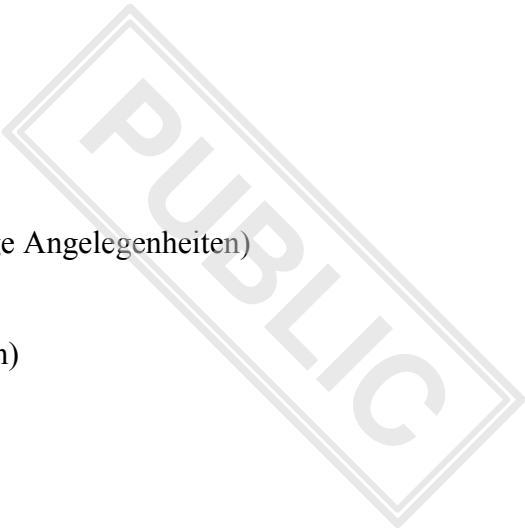
24. Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung):

1. Τμήμα Εργασίας (Abteilung Arbeit)
2. Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (Abteilung Sozialversicherung)
3. Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας (Abteilung Sozialfürsorge)

4. Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου (Produktivitätszentrum Zypern)
5. Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου (Höhere Hotelfachschule Zypern)
6. Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο (Höhere Technische Schule)
7. Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας (Abteilung Arbeitsaufsicht)
8. Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων (Abteilung Arbeitsbeziehungen)

25. Υπουργείο Εσωτερικών (Ministerium für Inneres):

1. Επαρχιακές Διοικήσεις (Bezirksverwaltungen)
2. Τμήμα Πολεοδομίας και Οικήσεως (Abteilung Stadtplanung und Wohnungswesen)
3. Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μεταναστεύσεως (Abteilung Melderegister und Migration)
4. Τμήμα Κτηματολογίου και Χωρομετρίας (Kataster- und Vermessungsbehörde)
5. Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών (Presse- und Informationsamt)
6. Πολιτική Άμυνα (Zivilschutz)

- 
7. Υπηρεσία Μέριμνας και Αποκαταστάσεων Εκτοπισθέντων (Behörde für die Pflege und Rehabilitation von Vertriebenen)
 8. Υπηρεσία Ασύλου (Asylbehörde)
 26. Υπουργείο Εξωτερικών (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
 27. Υπουργείο Οικονομικών (Ministerium für Finanzen)
 1. Τελωνεία (Zölle und Verbrauchsteuern)
 2. Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων (Steuerverwaltung)
 3. Στατιστική Υπηρεσία (Statistisches Amt)
 4. Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών (Abteilung Öffentliches Beschaffungswesen)
 5. Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού (Abteilung Öffentliche Verwaltung und Personal)
 6. Κυβερνητικό Τυπογραφείο (Staatsdruckerei)
 7. Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής (Abteilung Dienste der Informationstechnologie)

28. Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού (Ministerium für Bildung und Kultur)
29. Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων (Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten)
1. Τμήμα Δημοσίων Έργων (Abteilung Öffentliche Arbeiten)
 2. Τμήμα Αρχαιοτήτων (Abteilung Denkmalpflege)
 3. Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας (Abteilung Zivilluftfahrt)
 4. Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας (Abteilung Handelsschiffahrt)
 5. Τμήμα Ταχυδρομικών Υπηρεσιών (Abteilung Postdienste)
 6. Τμήμα Οδικών Μεταφορών (Abteilung Straßenverkehr)
 7. Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών (Abteilung Elektromechanik)
 8. Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών (Abteilung Elektronische Telekommunikationsdienste)

30. Υπουργείο Υγείας (Gesundheitsministerium)

1. Φαρμακευτικές Υπηρεσίες (Pharmazeutische Dienste)
2. Γενικό Χημείο (Zentrallabor)
3. Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας (Medizinische und Gesundheitsdienste)
4. Οδοντιατρικές Υπηρεσίες (Zahnärztliche Dienste)
5. Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας (Psychologische Dienste)

LETTLAND

A. Ministrijas, īpašu ministru sekretariāti un to padotībā esošās iestādes (Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und ihnen unterstellte Einrichtungen):

1. Aizsardzības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Verteidigung und unterstellte Einrichtungen)
2. Ārlietu ministrija un tas padotībā esošās iestādes (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und unterstellte Einrichtungen)

3. Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Wirtschaft und unterstellte Einrichtungen)
4. Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Finanzen und unterstellte Einrichtungen)
5. Iekšlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Inneres und unterstellte Einrichtungen)
6. Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Bildung und Wissenschaft und unterstellte Einrichtungen)
7. Kultūras ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Kultur und unterstellte Einrichtungen)
8. Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Wohlfahrt und unterstellte Einrichtungen)
9. Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Verkehr und unterstellte Einrichtungen)
10. Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Justiz und unterstellte Einrichtungen)

11. Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Gesundheit und unterstellte Einrichtungen)
12. Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung und unterstellte Einrichtungen)
13. Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes (Ministerium für Landwirtschaft und unterstellte Einrichtungen)
14. Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes (Ministerien für besondere Aufgaben und unterstellte Einrichtungen)

B. Citas valsts iestādes (Sonstige staatliche Einrichtungen):

1. Augstākā tiesa (Oberster Gerichtshof)
2. Centrālā vēlēšanu komisija (Zentrale Wahlkommission)
3. Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Finanz- und Kapitalmarktkommission)
4. Latvijas Banka (Lettische Nationalbank)

5. Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatsanwaltschaft und unterstellte Einrichtungen)
6. Saeima un tās padotībā esošās iestādes (Parlament und unterstellte Einrichtungen)
7. Satversmes tiesa (Verfassungsgericht)
8. Valsts kanceleja un tās pārraudzībā esošās iestādes (Staatskanzlei und unterstellte Einrichtungen)
9. Valsts kontrole (Staatlicher Rechnungshof)
10. Valsts prezidenta kanceleja (Kanzlei des Staatspräsidenten)
11. Citas valsts iestādes, kuras nav ministriju padotībā (Sonstige staatliche Einrichtungen, die keinem Ministerium unterstehen):
 - Tiesībsarga birojs (Büro des Bürgerbeauftragten)
 - Nacionālā radio un televīzijas padome (Nationaler Rundfunkrat)

LITAUEN

1. Prezidentūros kanceliarija (Kanzlei des Präsidenten)
2. Seimo kanceliarija (Amt des Seimas)
Seimui atskaitingos institucijos (Einrichtungen, die dem Seimas gegenüber Rechenschaft ablegen müssen):
 1. Lietuvos mokslo taryba (Wissenschaftsrat)
 2. Seimo kontrolierių įstaiga (Büro des Bürgerbeauftragten des Seimas)
 3. Valstybės kontrolė (Staatlicher Rechnungshof)
 4. Specialiųjų tyrimų tarnyba (Sonderermittlungsdienst)
 5. Valstybės saugumo departamentas (Staatssicherheitsdienst)
 6. Konkurencijos taryba (Wettbewerbsrat)
 7. Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras (Forschungszentrum für Genozid und Widerstand)

8. Vertybinių popierių komisija (Litauische Wertpapierkommission)
9. Ryšių reguliavimo tarnyba (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen)
10. Nacionalinė sveikatos taryba (Nationales Gesundheitsamt)
11. Etninės kultūros globos taryba (Rat für den Schutz ethnischer Kultur)
12. Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba (Büro des Gleichstellungsbeauftragten)
13. Valstybinė kultūros paveldo komisija (Kommission für nationales Kulturerbe)
14. Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga (Büro des Bürgerbeauftragten für Kinderrechte)
15. Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (Staatliche Kommission für Preisregulierung der Energieressourcen)
16. Valstybinė lietuvių kalbos komisija (Staatliche Kommission für die litauische Sprache)
17. Vyriausioji rinkimų komisija (Zentrale Wahlkommission)

18. Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Zentralkommission für Amtsethik)
 19. Žurnalistų etikos inspektoriaus tarnyba (Büro des Inspektors für journalistische Ethik)
3. Vyriausybės kanceliarija (Regierungsamt)
- Vyriausybei atskaitingos institucijos (Einrichtungen, die der Regierung gegenüber Rechenschaft ablegen müssen):
1. Ginklų fondas (Rüstungsfonds)
 2. Informacinės visuomenės plėtros komitetas (Ausschuss für die Entwicklung der Informationsgesellschaft)
 3. Kūno kultūros ir sporto departamentas (Referat für Leibeserziehung und Sport)
 4. Lietuvos archyvų departamentas (Litauisches Archivreferat)
 5. Mokestinių ginčų komisija (Kommission für Steuerstreitigkeiten)
 6. Statistikos departamentas (Statistikreferat)
 7. Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas (Referat für nationale Minderheiten und Litauer im Ausland)

8. Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba (Staatlicher Aufsehtsdienst für Tabak und Alkohol)
9. Viešųjų pirkimų tarnyba (Amt für die Vergabe öffentlicher Aufträge)
10. Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Kernenergiesicherheit)
11. Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Datenschutz)
12. Valstybinė lošimų priežiūros komisija (Staatliche Kommission für die Glücksspielaufsicht)
13. Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba (Staatliches Lebensmittel- und Veterinäramt)
14. Vyriausioji administracinių ginčų komisija (Zentralkommission für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten)
15. Draudimo priežiūros komisija (Kommission für Versicherungsaufsicht)
16. Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas (Litauische Staatsstiftung für Wissenschaft und Studien)
17. Konstitucinis Teismas (Verfassungsgericht)
18. Lietuvos bankas (Litauische Nationalbank)

4. Aplinkos ministerija (Ministerium für Umwelt)

Įstaigos prie Aplinkos ministerijos (dem Ministerium für Umwelt unterstellten Einrichtungen):

1. Generalinė miškų urėdija (Generaldirektion für Staatsforste)
2. Lietuvos geologijos tarnyba (Litauisches Amt für geologische Untersuchungen)
3. Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba (Litauischer Hydrometeorologischer Dienst)
4. Lietuvos standartizacijos departamentas (Litauisches Normungsamt)
5. Nacionalinis akreditacijos biuras (Litauisches Nationales Akkreditierungsamt)
6. Valstybinė metrologijos tarnyba (Staatliches Eichamt)
7. Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba (Staatlicher Dienst für Schutzgebiete)
8. Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Raumordnung und Bauwesen)

5. Finansų ministerija (Ministerium für Finanzen)

Įstaigos prie Finansų ministerijos (dem Ministerium für Finanzen unterstellte Einrichtungen):

1. Muitinės departamentas (Litauische Zollbehörde)
2. Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba (Amt für technologische Sicherheit staatlicher Dokumente)
3. Valstybinė mokesčių inspekcija (Staatliche Steuerinspektion)
4. Finansų ministerijos mokymo centras (Ausbildungszentrum des Ministerium für Finanzen)

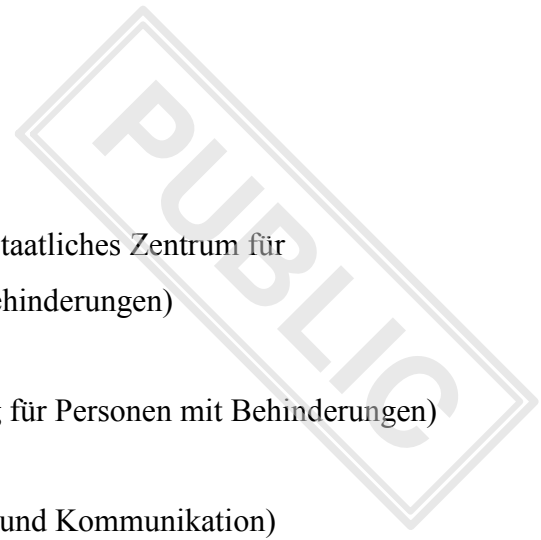
6. Krašto apsaugos ministerija (Ministerium für nationale Verteidigung)

Įstaigos prie Krašto apsaugos ministerijos (dem Ministerium für nationale Verteidigung unterstellte Einrichtungen):

1. Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas (Zweite Ermittlungsabteilung)
2. Centralizuota finansų ir turto tarnyba (Zentraldienst für Finanzen und Eigentum)
3. Karo prievolės administravimo tarnyba (Verwaltungsdienst für die militärische Einberufung)
4. Krašto apsaugos archyvas (Nationales Amt für Verteidigungsarchive)

5. Krizių valdymo centras (Krisenmanagementzentrum)
 6. Mobilizacijos departamentas (Mobilisierungsreferat)
 7. Ryšių ir informacinių sistemų tarnyba (Dienst für Kommunikations- und Informationssysteme)
 8. Infrastruktūros plėtros departamentas (Abteilung Infrastrukturentwicklung)
 9. Valstybinis pilietinio pasipriešinimo rengimo centras (Zentrum für zivilen Widerstand)
 10. Lietuvos kariuomenė (Litauische Streitkräfte)
 11. Krašto apsaugos sistemos kariniai vienetai ir tarnybos (Militärische Einheiten und Dienste des nationalen Verteidigungssystems)
7. Kultūros ministerija (Ministerium für Kultur)
- Istaigos prie Kultūros ministerijos (dem Ministerium für Kultur unterstellte Einrichtungen):
1. Kultūros paveldo departamentas (Abteilung Litauisches Kulturerbe)
 2. Valstybinė kalbos inspekcija (Staatliche Sprachkommission)

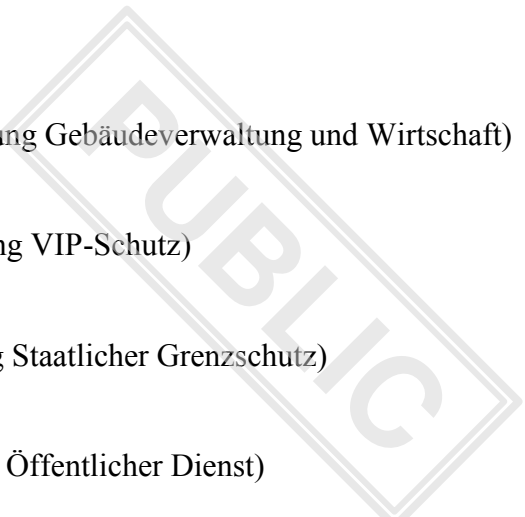
8. Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit)
Įstaigos prie Socialinės apsaugos ir darbo ministerijos (dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit unterstellte Einrichtungen):
1. Garantinio fondo administracija (Garantiefondsverwaltung)
 2. Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba (Staatliches Amt für den Schutz der Kinderrechte und Adoption)
 3. Lietuvos darbo birža (Litauisches Arbeitsamt)
 4. Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba (Litauisches Amt für arbeitsmarktbezogene Schulungen)
 5. Trišalės tarybos sekretoriatas (Sekretariat des Dreiseitigen Rates)
 6. Socialinių paslaugų priežiūros departamentas (Abteilung Sozialdienstaufsicht)
 7. Darbo inspekcija (Arbeitsaufsichtsbehörde)
 8. Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba (Staatlicher Rat für den Sozialversicherungsfonds)

- 
9. Neįgalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba (Amt für die Feststellung von Behinderung und Arbeitsfähigkeit)
 10. Ginčų komisija (Kommission für Streitfälle)
 11. Techninės pagalbos neįgaliesiems centras (Staatliches Zentrum für Kompensationstechnik für Menschen mit Behinderungen)
 12. Neįgaliųjų reikalų departamentas (Abteilung für Personen mit Behinderungen)
9. Susisiekimo ministerija (Ministerium für Verkehr und Kommunikation)
- Įstaigos prie Susisiekimo ministerijos (dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstellte Einrichtungen):
1. Lietuvos automobilių kelių direkcija (Litauische Straßenverwaltung)
 2. Valstybinė geležinkelio inspekcija (Staatliche Eisenbahnaufsicht)
 3. Valstybinė kelių transporto inspekcija (Straßenverkehrsaufsichtsamt)
 4. Pasienio kontrolės punktų direkcija (Direktion für Grenzkontrollstellen)

10. Sveikatos apsaugos ministerija (Ministerium für Gesundheit)
Įstaigos prie Sveikatos apsaugos ministerijos (dem Ministerium für Gesundheit unterstellte Einrichtungen):
1. Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba (Staatliche Akkreditierungsagentur für das Gesundheitswesen)
 2. Valstybinė ligonių kasa (Staatliche Krankenkasse)
 3. Valstybinė medicininio audito inspekcija (Staatliche Prüfungsinspektion für das Medizinwesen)
 4. Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba (Staatliche Agentur für Arzneimittelaufsicht)
 5. Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba (Litauischer Dienst für Forensische Psychiatrie und Drogensucht)
 6. Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba (Staatlicher Gesundheitsdienst)
 7. Farmacijos departamentas (Abteilung Pharmazie)
 8. Sveikatos apsaugos ministerijos Ekstremalių sveikatai situacijų centras (Zentrum des Ministeriums für Gesundheit für gesundheitliche Notlagen)
 9. Lietuvos bioetikos komitetas (Litauischer Ausschuss für Bioethik)
 10. Radiacinės saugos centras (Zentrum für Strahlenschutz)

11. Švietimo ir mokslo ministerija (Ministerium für Bildung und Wissenschaft)
Įstaigos prie Švietimo ir mokslo ministerijos (dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft unterstellte Einrichtungen):
1. Nacionalinis egzaminų centras (Nationales Prüfungszentrum)
 2. Studijų kokybės vertinimo centras (Zentrum für Qualitätsbewertung in der Hochschulbildung)
12. Teisingumo ministerija (Ministerium für Justiz)
Įstaigos prie Teisingumo ministerijos (dem Ministerium für Justiz unterstellte Einrichtungen):
1. Kalėjimų departamentas (Abteilung Strafvollzugsanstalten)
 2. Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba (Nationales Büro für Verbraucherschutz)
 3. Europos teisės departamentas (Abteilung Europäisches Recht)
13. Ūkio ministerija (Ministerium für Wirtschaft)
Įstaigos prie Ūkio ministerijos (dem Ministerium für Wirtschaft unterstellte Einrichtungen):
1. Įmonių bankroto valdymo departamentas (Abteilung für Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen)

2. Valstybinė energetikos inspekcija (Staatliches Energieaufsichtsamt)
 3. Valstybinė ne maisto produktų inspekcija (Staatliche Aufsichtsbehörde für Nicht-Lebensmittelprodukte)
 4. Valstybinis turizmo departamentas (Staatliche Litauische Fremdenverkehrsbehörde)
14. Užsienio reikalų ministerija (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten):
1. Diplomatinės atstovybės ir konsulinės įstaigos užsienyje bei atstovybės prie tarptautinių organizacijų (Diplomatische Missionen und Konsulate sowie Vertretungen bei internationalen Organisationen)
15. Vidaus reikalų ministerija (Ministerium für Inneres)
- Įstaigos prie Vidaus reikalų ministerijos (dem Ministerium für Inneres unterstellte Einrichtungen):
1. Asmens dokumentų išrašymo centras (Zentrum für Personalisierung der Identitätsdokumente)
 2. Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba (Ermittlungsdienst für Wirtschaftskriminalität)
 3. Gyventojų registro tarnyba (Einwohnermeldedienst)
 4. Policijos departamentas (Polizeiabteilung)

- 
5. Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas (Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst)
 6. Turto valdymo ir ūkio departamentas (Abteilung Gebäudeverwaltung und Wirtschaft)
 7. Vadovybės apsaugos departamentas (Abteilung VIP-Schutz)
 8. Valstybės sienos apsaugos tarnyba (Abteilung Staatlicher Grenzschutz)
 9. Valstybės tarnybos departamentas (Abteilung Öffentlicher Dienst)
 10. Informatikos ir ryšių departamentas (Abteilung IT und Kommunikation)
 11. Migracijos departamentas (Abteilung Migration)
 12. Sveikatos priežiūros tarnyba (Abteilung Gesundheitswesen)
 13. Bendrasis pagalbos centras (Krisenreaktionszentrum)
 16. Žemės ūkio ministerija (Ministerium für Landwirtschaft)
Įstaigos prie Žemės ūkio ministerijos (dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellte Einrichtungen):
 1. Nacionalinė mokėjimo agentūra (Nationale Zahlstelle)

2. Nacionalinė žemės tarnyba (Nationaler Landesvermessungsdienst)
3. Valstybinė augalų apsaugos tarnyba (Staatlicher Pflanzenschutzdienst)
4. Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba (Staatlicher Tierzuchtaufsichtsdienst)
5. Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba (Staatlicher Samen- und Getreidedienst)
6. Žuvininkystės departamentas (Abteilung Fischerei)

17. Teismai (Gerichte):

1. Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens)
2. Lietuvos apeliacinis teismas (Litauisches Berufungsgericht)
3. Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens)
4. Apygardų teismai (Landgerichte)
5. Apygardų administraciniai teismai (Landverwaltungsgerichte)

6. Apylinkių teismai (Bezirksgerichte)
7. Nacionalinė teismų administracija (Nationale Gerichtsverwaltung) Generalinė prokuratūra (Staatsanwaltschaft)

LUXEMBURG

1. Ministère des Affaires Étrangères et de l'Immigration: Direction de la Défense (Armée)
2. Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural: Administration des Services Techniques de l'Agriculture
3. Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle: Lycée d'Enseignement Secondaire et d'Enseignement Secondaire Technique
4. Ministère de l'Environnement: Administration de l'Environnement
5. Ministère de la Famille et de l'Intégration: Maisons de retraite
6. Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative: Service Central des Imprimés et des Fournitures de l'État – Centre des Technologies de l'informatique de l'État
7. Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire: Police Grand-Ducale Luxembourg – Inspection générale de Police

8. Ministère de la Justice: Établissements Pénitentiaires
9. Ministère de la Santé: Centre hospitalier neuropsychiatrique
10. Ministère des Travaux publics: Bâtiments Publics – Ponts et Chaussées

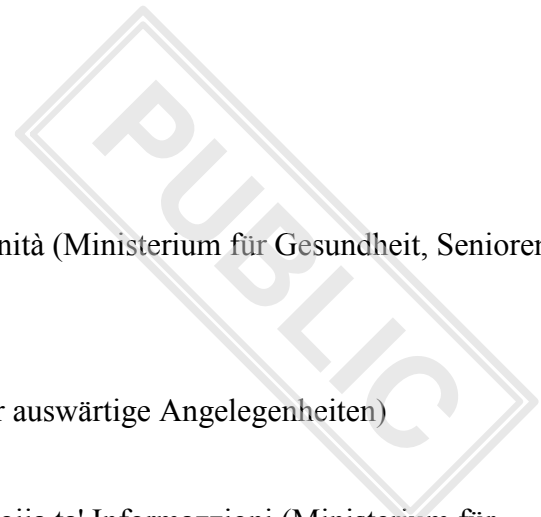
UNGARN

1. Nemzeti Erőforrás Minisztérium (Ministerium für nationale Ressourcen)
2. Vidékfejlesztési Minisztérium (Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums)
3. Nemzeti Fejlesztési Minisztérium (Ministerium für nationale Entwicklung)
4. Honvédelmi Minisztérium (Ministerium für Verteidigung)
5. Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium (Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz)
6. Nemzetgazdasági Minisztérium (Ministerium für nationale Wirtschaft)
7. Külügyminisztérium (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
8. Miniszterelnöki Hivatal (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

9. Belügyminisztérium (Ministerium für Inneres)
10. Központi Szolgáltatási Főigazgatóság (Direktion für zentrale Dienste)

MALTA

1. Uffiċċju tal-Prim Ministru (Amt des Ministerpräsidenten)
2. Ministeru għall-Familja u Solidarjetà Soċjali (Ministerium für Familie und soziale Solidarität)
3. Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zghazagh u Impjieg (Ministerium für Bildung, Jugend und Beschäftigung)
4. Ministeru tal-Finanzi (Ministerium für Finanzen)
5. Ministeru tar-Rizorsi u l-Infrastruttura (Ministerium für Ressourcen und Infrastruktur)
6. Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministerium für Tourismus und Kultur)
7. Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministerium für Justiz und Inneres)

- 
8. Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministerium für ländliche Angelegenheiten und Umwelt)
 9. Ministeru għal Ghawdex (Ministerium für Gozo)
 10. Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Kommunità (Ministerium für Gesundheit, Senioren und Gemeinschaftsvorsorge)
 11. Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
 12. Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministerium für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie)
 13. Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni (Ministerium für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation)
 14. Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministerium für Stadtentwicklung und Straßen)
 15. L-Uffiċċju tal-President (Kanzlei des Präsidenten)
 16. Uffiċċju ta 'l-iskrivan tal-Kamra tad-Deputati (Büro des Protokoll- und Urkundsbeamten des Repräsentantenhauses)

NIEDERLANDE

1. Ministerie van Algemene Zaken (Ministerium für allgemeine Angelegenheiten)
 - Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
 - Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid (Beratendes Gremium für die Regierungspolitik)
 - Rijksvoorlichtingsdienst (Informationsdienst der niederländischen Regierung)
2. Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties (Ministerium für Inneres):
 - Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
 - Centrale Archiefselectiedienst (CAS) (Zentraldienst für Archivauswahl)
 - Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD) (Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst)
 - Agentschap Basisadministratie Persoonsgegevens en Reisdocumenten (BPR) (Agentur für Personalakten und Reisedokumente)
 - Agentschap Korps Landelijke Politiediensten (Agentur der nationalen Polizeidienste)

3. Ministerie Van Buitenlandse Zaken (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten):

-Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC) (Generaldirektion für Regionalpolitik und konsularische Angelegenheiten)

-Directoraat-generaal Politieke Zaken (DGPZ) (Generaldirektion für politische Angelegenheiten)

-Directoraat-generaal Internationale Samenwerking (DGIS) (Generaldirektion für internationale Zusammenarbeit)

-Directoraat-generaal Europese Samenwerking (DGES) (Generaldirektion für europäische Zusammenarbeit)

-Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI) (Zentrum zur Förderung der Einfuhren aus Entwicklungsländern)

-Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS (Unterstützende Dienstleistungen, die in die Zuständigkeit des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs fallen)

-Buitenlandse Posten (ieder afzonderlijk) (die einzelnen Auslandsvertretungen)

4. Ministerie van Defensie (Ministerium für Verteidigung):

- Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Commando Diensten Centra (CDC) (Einsatzleitung Unterstützungsdienste)
- Defensie Telematica Organisatie (DTO) (Telematik-Organisation des Verteidigungsministeriums)
- Centrale directie van de Defensie Vastgoed Dienst (Verteidigungsimmobiliendienst, Zentraldirektion)
- De afzonderlijke regionale directies van de Defensie Vastgoed Dienst (Verteidigungsimmobiliendienst, Regionaldirektionen)
- Defensie Materieel Organisatie (DMO) (Materialbeschaffung für Verteidigungszwecke)
- Landelijk Bevoorradingsbedrijf van de Defensie Materieel Organisatie (Nationale Beschaffungsstelle der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)
- Logistiek Centrum van de Defensie Materieel Organisatie (Logistikzentrum der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)

-Marinebedrijf van de Defensie Materieel Organisatie (Wartungsabteilung der Materialbeschaffungsstelle für Verteidigungszwecke)

-Defensie Pijpleiding Organisatie (DPO) (Verteidigungsorganisation für Fernleitungen)

5. Ministerie van Economische Zaken (Ministerium für Wirtschaft):

-Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

-Centraal Planbureau (CPB) (Niederländisches Büro für wirtschaftspolitische Analysen)

-Bureau voor de Industriële Eigendom (BIE) (Amt für gewerbliche Schutzrechte)

-SenterNovem (SenterNovem – Agentur für nachhaltige Innovation)

-Staatstoezicht op de Mijnen (SodM) (Staatliche Bergwerksaufsicht)

-Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa) (Niederländische Wettbewerbsbehörde)

-Economische Voorlichtingsdienst (EVD) (Niederländische Außenhandelsagentur)

-Agentschap Telecom (Rundfunkkommunikationsagentur)

- Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Overheidsopdrachtgevers (PIANOO) (Professionelle und innovative Beschaffung, Netzwerk für Beschaffungsbehörden)

- Octrooiencentrum Nederland (Niederländisches Patentamt)

6. Ministerie van Financiën (Ministerium für Finanzen):

- Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

- Belastingdienst Automatiseringscentrum (Computer- und Softwarezentrum der Steuer- und Zollverwaltung)

- Belastingdienst (Steuer- und Zollverwaltung)

- de afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollbehörde in den Niederlanden)

- Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst (incl. Economische Controle dienst (ECD) (Informations- und Fahndungsdienst der Steuerverwaltung (einschließlich des Dienstes Wirtschaftsfahndung))

- Belastingdienst Opleidingen (Ausbildungszentrum der Steuer- und Zollverwaltung)

- Dienst der Domeinen (Staatliches Domänenamt)

7. Ministerie van Justitie (Ministerium für Justiz):

- Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Dienst Justitiële Inrichtingen (Amt der Strafvollzugsanstalten)
- Raad voor de Kinderbescherming (Kinderschutzrat)
- Centraal Justitie Incasso Bureau (Zentrale Einzugsstelle für Geldstrafen)
- Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft)
- Immigratie en Naturalisatiedienst (Abteilung Einwanderung und Einbürgerung)
- Nederlands Forensisch Instituut (Forensisches Institut der Niederlande)

8. Ministerie Van Landbouw, Natuur En Voedselkwaliteit (Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität):

- Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)
- Dienst Regelingen (DR) (Nationaler Dienst für die Umsetzung von Vorschriften (Agentur))

-Agentschap Plantenziektenkundige Dienst (PD) (Pflanzenschutzdienst (Agentur))

-Algemene Inspectiedienst (AID) (Allgemeiner Inspektionsdienst)

-Dienst Landelijk Gebied (DLG) (Staatlicher Dienst für nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums)

-Voedsel en Waren Autoriteit (VWA) (Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit)

9. Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft):

-Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

-Inspectie van het Onderwijs (Inspektion des Unterrichtswesens)

-Erfgoedinspectie (Inspektion für Kulturerbe)

-Centrale Financiën Instellingen (Zentralamt für die Finanzierung der Institutionen)

-Nationaal Archief (Nationalarchiv)

-Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid (Beratungsgremium für die Wissenschafts- und Technologiepolitik)

-Onderwijsraad (Bildungsrat)

-Raad voor Cultuur (Kulturrat)

10. Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Ministerium für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung):

-Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

-Inspectie Werk en Inkomen (Inspektion für Beschäftigung und Einkommen)

-Agentschap SZW (Agentur des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung)

11. Ministerie Van Verkeer en Waterstaat (Ministerium für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft):

-Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

-Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart (Generaldirektion für Verkehr und Zivilluftfahrt)

- Directoraat-generaal Personenvervoer (Generaldirektion für Personenverkehr)
- Directoraat-generaal Water (Generaldirektion Wasserangelegenheiten)
- Centrale diensten (Zentrale Dienste)
- Shared services Organisatie Verkeer en Watersaat (Gemeinsame Dienstorganisation für Verkehr und Wasserwirtschaft) (neue Einrichtung)
- Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI (Königliches Niederländisches meteorologisches Institut)
- Rijkswaterstaat, Bestuur (Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat (Die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (Die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
- Adviesdienst Geo-Informatie en ICT (Beirat für Geoinformationen und IKT)
- Adviesdienst Verkeer en Vervoer (AVV) (Beirat für Verkehr und Transport)
- Bouwdienst (Dienst für Bauwesen)

-Rijksinstituut voor Kust en Zee (RIKZ) (Nationales Institut für Küsten- und Meeresmanagement)

-Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling (RIZA) (Nationales Institut für Süßwassermanagement und Wasseraufbereitung)

-Toezichthouder Beheer Eenheid Lucht (Verwaltungsaufsicht, Referat „Luft“)

-Toezichthouder Beheer Eenheid Water (Verwaltungsaufsicht, Referat „Wasser“)

-Toezichthouder Beheer Eenheid Land (Verwaltungsaufsicht, Referat „Land“)

12. Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen):

-Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

-Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie (Generaldirektion für Wohnungswesen, Gemeinden und Integration)

-Directoraat-generaal Ruimte (Generaldirektion für Raumpolitik)

-Directoraat-general Milieubeheer (Generaldirektion für Umweltschutz)

-Rijksgebouwendienst (Nationaler Gebäudedienst)

-VROM Inspectie (Inspektorat)

13. Ministerie Van Volksgezondheid, Welzijn En Sport (Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport):

-Bestuursdepartement (Abteilungen für allgemeine Politik und Personal)

-Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken (Inspektorat für Gesundheitsschutz und Veterinärfragen)

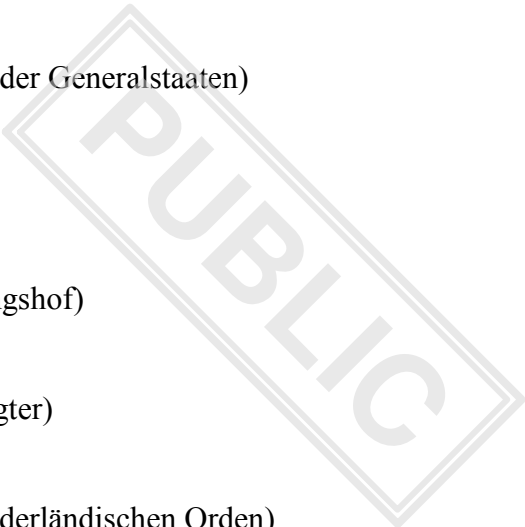
-Inspectie Gezondheidszorg (Inspektorat für das Gesundheitswesen)

-Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming (Inspektorat für Jugenddienste und Jugendschutz)

-Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu (RIVM) (Nationalinstitut für das Gesundheitswesen und die Umwelt)

-Sociaal en Cultureel Planbureau (Amt für Sozial- und Kulturplanung)

-Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen (Agentur für das Kollegium für die Beurteilung von Arzneimitteln)

- 
14. Tweede Kamer Der Staten-Generaal (Zweite Kammer der Generalstaaten)
 15. Eerste Kamer Der Staten-Generaal (Erste Kammer der Generalstaaten)
 16. Raad Van State (Staatsrat)
 17. Algemene Rekenkamer (Niederländischer Rechnungshof)
 18. Nationale Ombudsman (Nationaler Bürgerbeauftragter)
 19. Kanselarij Der Nederlandse Orden (Kanzlei der niederländischen Orden)
 20. Kabinet Der Koningin (Kabinet der Königin)
 21. Raad Voor De Rechtspraak En De Rechtbanken (Justiz- und Gerichtsverwaltung und Beratungsgremium)

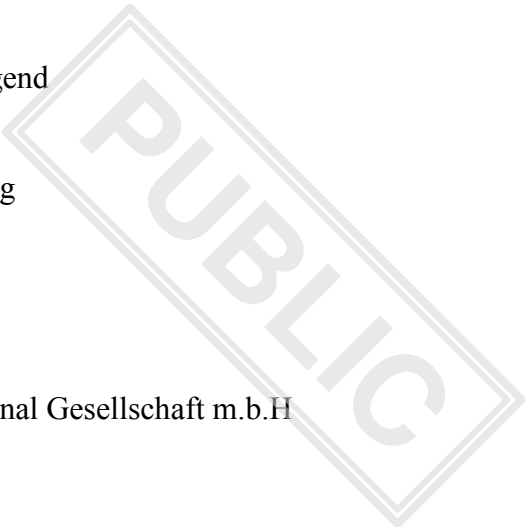
ÖSTERREICH

A/ Unmittelbar erfasste Beschaffungsstellen:

1. Bundeskanzleramt

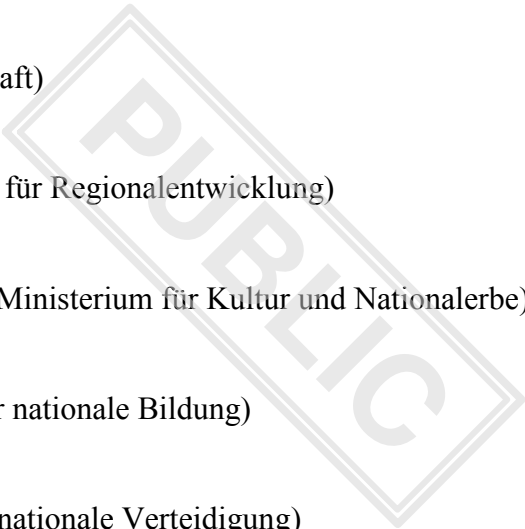
2. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Finanzen
4. Bundesministerium für Gesundheit
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Justiz
7. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
9. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
10. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

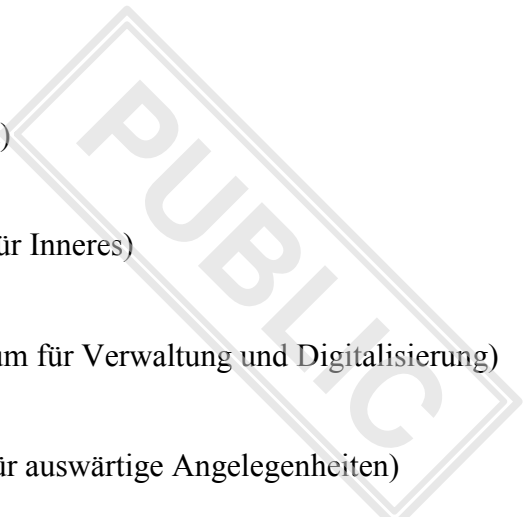


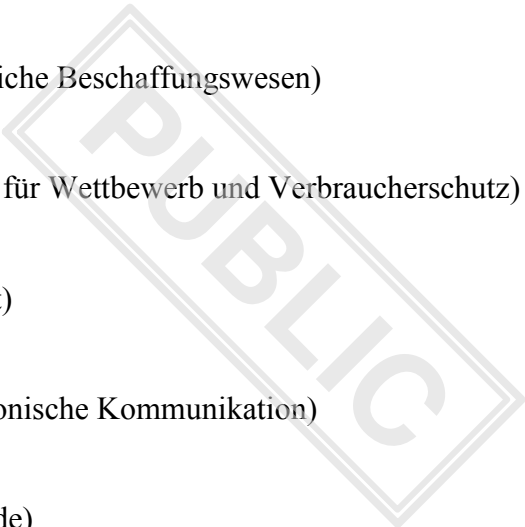
- 
11. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 12. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 14. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 15. Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H
 16. Bundesanstalt für Verkehr
 17. Bundesbeschaffung G.m.b.H
 18. Bundesrechenzentrum G.m.b.H
- B/ Alle sonstigen Bundesbehörden, einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und örtlichen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben

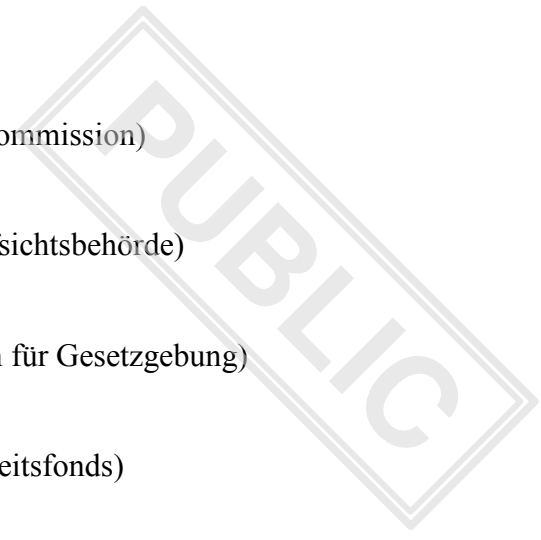
POLEN

1. Kancelaria Prezydenta RP (Kanzlei des Präsidenten)
2. Kancelaria Sejmu RP (Kanzlei des Sejm)
3. Kancelaria Senatu RP (Kanzlei des Senats)
4. Kancelaria Prezesa Rady Ministrów (Kanzlei des Ministerpräsidenten)
5. Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht)
6. Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht)
7. Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgericht)
8. Najwyższa Izba Kontroli (Oberster Rechnungshof)
9. Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich (Büro des Menschenrechtsverteidigers)
10. Biuro Rzecznika Praw Dziecka (Büro des Ombudsman für Kinderrechte)
11. Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej (Ministerium für Arbeit und Soziales)

- 
12. Ministerstwo Finansów (Ministerium für Finanzen)
 13. Ministerstwo Gospodarki (Ministerium für Wirtschaft)
 14. Ministerstwo Rozwoju Regionalnego (Ministerium für Regionalentwicklung)
 15. Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego (Ministerium für Kultur und Nationalerbe)
 16. Ministerstwo Edukacji Narodowej (Ministerium für nationale Bildung)
 17. Ministerstwo Obrony Narodowej (Ministerium für nationale Verteidigung)
 18. Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums)
 19. Ministerstwo Skarbu Państwa (Ministerium für das Schatzamt)
 20. Ministerstwo Sprawiedliwości (Ministerium für Justiz)
 21. Ministerstwo Transportu, Budownictwa i Gospodarki Morskiej (Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Meereswirtschaft)

- 
22. Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulen)
 23. Ministerstwo Środowiska (Ministerium für Umwelt)
 24. Ministerstwo Spraw Wewnętrznych (Ministerium für Inneres)
 25. Ministerstwo Administracji i Cyfryzacji (Ministerium für Verwaltung und Digitalisierung)
 26. Ministerstwo Spraw Zagranicznych (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
 27. Ministerstwo Zdrowia (Ministerium für Gesundheit)
 28. Ministerstwo Sportu i Turystyki (Ministerium für Sport und Tourismus)
 29. Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej (Patentamt der Republik Polen)
 30. Urząd Regulacji Energetyki (Polnische Regulierungsbehörde für Energie)
 31. Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych (Amt für Kriegsveteranen und Verfolgungsopfer)
 32. Urząd Transportu Kolejowego (Amt für Eisenbahnverkehr)

- 
33. Urząd do Spraw Cudzoziemców (Ausländeramt)
 34. Urząd Zamówień Publicznych (Amt für das öffentliche Beschaffungswesen)
 35. Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz)
 36. Urząd Lotnictwa Cywilnego (Amt für Zivilluftfahrt)
 37. Urząd Komunikacji Elektronicznej (Amt für elektronische Kommunikation)
 38. Wyższy Urząd Górniczy (Staatliche Bergbaubehörde)
 39. Główny Urząd Miar (Zentrales Eichamt)
 40. Główny Urząd Geodezji i Kartografii (Zentralamt für Geodäsie und Kartographie)
 41. Główny Urząd Nadzoru Budowlanego (Zentralamt für Bauaufsicht)
 42. Główny Urząd Statystyczny (Zentrales Statistikamt)
 43. Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (Nationaler Rundfunkrat)

- 
44. Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych (Generalinspektor für den Schutz personenbezogener Daten)
 45. Państwowa Komisja Wyborcza (Staatliche Wahlkommission)
 46. Państwowa Inspekcja Pracy (Nationale Arbeitsaufsichtsbehörde)
 47. Rządowe Centrum Legislacji (Staatliches Zentrum für Gesetzgebung)
 48. Narodowy Fundusz Zdrowia (Nationaler Gesundheitsfonds)
 49. Polska Akademia Nauk (Polnische Akademie der Wissenschaften)
 50. Polskie Centrum Akredytacji (Polnisches Akkreditierungszentrum)
 51. Polskie Centrum Badań i Certyfikacji (Polnisches Prüf- und Zertifizierungszentrum)
 52. Polski Komitet Normalizacyjny (Polnischer Normungsausschuss)
 53. Zakład Ubezpieczeń Społecznych (Sozialversicherungsanstalt)
 54. Komisja Nadzoru Finansowego (Polnische Finanzaufsichtsbehörde)
 55. Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych (Zentraldirektion Staatsarchiv)

56. Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego (Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft)
57. Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad (Generaldirektion für Nationalstraßen und Autobahnen)
58. Główny Inspektorat Ochrony Roślin i Nasiennictwa (Hauptinspektorat für Pflanzen- und Saatgutschutz)
59. Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej (Nationales Hauptquartier der Staatlichen Feuerwehr)
60. Komenda Główna Policji (Polnische Staatliche Polizei)
61. Komenda Główna Straży Granicznej (The Chief Boarder Guards Command)
62. Główny Inspektorat Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych (Hauptinspektorat für die Handelsqualität von Nahrungsgütern)
63. Główny Inspektorat Ochrony Środowiska (Hauptinspektorat für Umweltschutz)
64. Główny Inspektorat Transportu Drogowego (Hauptinspektorat für Straßenverkehr)
65. Główny Inspektorat Farmaceutyczny (Hauptinspektorat für Arzneimittel)

66. Główny Inspektorat Sanitarny (Hauptinspektorat für Gesundheit)
67. Główny Inspektorat Weterynarii (Hauptinspektorat für Veterinärfragen)
68. Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego (Agentur für innere Sicherheit)
69. Agencja Wywiadu (Auslandsnachrichtendienst)
70. Agencja Mienia Wojskowego (Agentur für militärisches Eigentum)
71. Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa (Amt für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft)
72. Agencja Rynku Rolnego (Agentur für den landwirtschaftlichen Markt)
73. Agencja Nieruchomości Rolnych (Amt für landwirtschaftliche Eigentumsfragen)
74. Państwowa Agencja Atomistyki (Nationale Agentur für Kernenergie)
75. Narodowy Bank Polski (Polnische Nationalbank)
76. Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej (Nationaler Fonds für Umweltschutz und Wasserbewirtschaftung)

77. Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych (Nationaler Fonds für die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen)
78. Instytut Pamięci Narodowej – Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu (Institut für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation)

PORTUGAL

1. Presidência do Conselho de Ministros (Vorsitz des Ministerrates)
2. Ministério das Finanças (Ministerium für Finanzen)
3. Ministério da Defesa Nacional (Ministerium für Verteidigung)
4. Ministério dos Negócios Estrangeiros e das Comunidades Portuguesas (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und portugiesische Gemeinschaften im Ausland)
5. Ministério da Administração Interna (Ministerium für Inneres)
6. Ministério da Justiça (Ministerium für Justiz)
7. Ministério da Economia (Ministerium für Wirtschaft)

8. Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas (Ministerium für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei)
9. Ministério da Educação (Ministerium für Bildung)
10. Ministério da Ciência e do Ensino Superior (Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen)
11. Ministério da Cultura (Ministerium für Kultur)
12. Ministério da Saúde (Ministerium für Gesundheit)
13. Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social (Ministerium für Arbeit und soziale Solidarität)
14. Ministério das Obras Públicas, Transportes e Habitação (Ministerium für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Wohnungswesen)
15. Ministério das Cidades, Ordenamento do Território e Ambiente (Ministerium für Städte, Landbewirtschaftung und Umwelt)
16. Ministério para a Qualificação e o Emprego (Ministerium für Weiterbildung und Beschäftigung)

17. Presidença da Republica (Präsidialamt der Republik)
18. Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht)
19. Tribunal de Contas (Rechnungshof)
20. Provedoria de Justiça (Bürgerbeauftragter)

RUMÄNIEN

1. Administrația Prezidențială (Präsidialverwaltung)
2. Senatul României (Rumänischer Senat)
3. Camera Deputaților (Abgeordnetenversammlung)
4. Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Gerichtshof)
5. Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof)
6. Consiliul Legislativ (Legislativrat)
7. Curtea de Conturi (Rechnungshof)

8. Consiliul Superior al Magistraturii (Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte)
9. Parchetul de pe lângă Inalta Curte de Casație și Justiție (Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof)
10. Secretariatul General al Guvernului (Generalsekretariat der Regierung)
11. Cancelaria primului ministru (Kanzlei des Ministerpräsidenten)
12. Ministerul Afacerilor Externe (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
13. Ministerul Economiei și Finanțelor (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)
14. Ministerul Justiției (Ministerium für Justiz)
15. Ministerul Apărării (Ministerium für Verteidigung)
16. Ministerul Internelor și Reformei Administrative (Ministerium für Inneres und für die Reform der öffentlichen Verwaltung)
17. Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Sanse (Ministerium für Arbeit und Chancengleichheit)

18. Ministerul pentru Întreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Liberale (Ministerium für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Tourismus und freie Berufe)
19. Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums)
20. Ministerul Transporturilor (Ministerium für Verkehr)
21. Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței (Ministerium für Entwicklung, öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen)
22. Ministerul Educației Cercetării și Tineretului (Ministerium für Bildung, Forschung und Jugend)
23. Ministerul Sănătății Publice (Ministerium für Gesundheit)
24. Ministerul Culturii și Cultelor (Ministerium für Kultur und religiöse Angelegenheiten)
25. Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației (Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie)
26. Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile (Ministerium für Umwelt und nachhaltige Entwicklung)

27. Serviciul Român de Informații (Rumänischer Nachrichtendienst)
28. Serviciul Român de Informații Externe (Rumänischer Auslandsnachrichtendienst)
29. Serviciul de Protecție și Pază (Schutz- und Wachdienst)
30. Serviciul de Telecomunicații Speciale (Dienst für besondere Telekommunikation)
31. Consiliul Național al Audiovizualului (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien)
32. Direcția Națională Anticorupție (Nationale Direktion für Korruptionsbekämpfung)
33. Inspectoratul General de Poliție (Generalinspektion der Polizei)
34. Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice (Nationale Behörde für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Beschaffungswesen)
35. Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de Utilități Publice (ANRSC) (Nationale Behörde für die Regulierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge)
36. Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor (Nationale Behörde für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit)

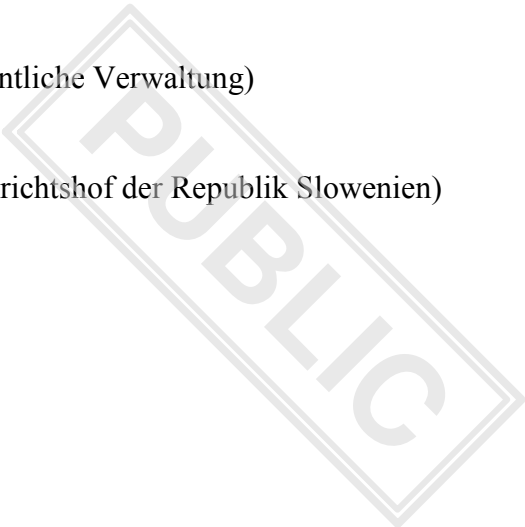
37. Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor (Nationale Behörde für Verbraucherschutz)
38. Autoritatea Navală Română (Rumänische Seeverkehrsbehörde)
39. Autoritatea Feroviară Română (Rumänische Schienenverkehrsbehörde)
40. Autoritatea Rutieră Română (Rumänische Straßenverkehrsbehörde)
41. Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului și Adopție (Nationale Behörde für den Schutz von Kinderrechten und Adoption)
42. Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap (Nationale Behörde für Menschen mit Behinderungen)
43. Autoritatea Națională pentru Tineret (Nationale Behörde für die Jugend)
44. Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică (Nationale Behörde für wissenschaftliche Forschung)
45. Autoritatea Națională pentru Comunicații (Nationale Behörde für Kommunikation)
46. Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale (Nationale Behörde für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft)

47. Autoritatea Electorală Permanentă (Ständige Wahlbehörde)
48. Agenția pentru Strategii Guvernamentale (Agentur für Regierungsstrategien)
49. Agenția Națională a Medicamentului (Nationale Agentur für Arzneimittel)
50. Agenția Națională pentru Sport (Nationale Agentur für Sport)
51. Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă (Nationale Agentur für Beschäftigung)
52. Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (Nationale Regulierungsbehörde für Energie)
53. Agenția Română pentru Conservarea Energiei (Rumänische Agentur für Energiesparen)
54. Agenția Națională pentru Resurse Minerale (Nationale Agentur für Mineralressourcen)
55. Agenția Română pentru Investiții Străine (Rumänische Agentur für Auslandsinvestitionen)
56. Agenția Națională a Funcționarilor Publici (Nationale Agentur für öffentlich Bedienstete)
57. Agenția Națională de Administrare Fiscală (Nationale Agentur für die Steuerverwaltung)

SLOWENIEN

1. Predsednik Republike Slovenije (Präsident der Republik Slowenien)
2. Državni zbor (Nationalversammlung)
3. Državni svet (Nationalrat)
4. Varuh človekovih pravic (Bürgerbeauftragter)
5. Ustavno sodišče (Verfassungsgericht)
6. Računsko sodišče (Rechnungshof)
7. Državna revizijska komisija (Nationale Revisionskommission)
8. Slovenska akademija znanosti in umetnosti (Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste)
9. Vladne službe (Regierungsdienste)
10. Ministrstvo za finance (Ministerium für Finanzen)
11. Ministrstvo za notranje zadeve (Ministerium für Inneres)

12. Ministrstvo za zunanje zadeve (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)
13. Ministrstvo za obrambo (Ministerium für Verteidigung)
14. Ministrstvo za pravosodje (Ministerium für Justiz)
15. Ministrstvo za gospodarstvo (Ministerium für Wirtschaft)
16. Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano (Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung)
17. Ministrstvo za promet (Ministerium für Verkehr)
18. Ministrstvo za okolje, prostor in energijo (Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Energie)
19. Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve (Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales)
20. Ministrstvo za zdravje (Ministerium für Gesundheit)
21. Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo (Ministerium für Hochschulbildung, Wissenschaft und Technologie)

- 
22. Ministrstvo za kulturo (Ministerium für Kultur)
 23. Ministerstvo za javno upravo (Ministerium für öffentliche Verwaltung)
 24. Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien)
 25. Višja sodišča (Obergerichte)
 26. Okrožna sodišča (Kreisgerichte)
 27. Okrajna sodišča (Bezirksgerichte)
 28. Vrhovno tožilstvo Republike Slovenije (Oberste Staatsanwaltschaft der Republik Slowenien)
 29. Okrožna državna tožilstva (Kreisstaatsanwaltschaften)
 30. Družbeni pravobranilec Republike Slovenije (Bürgerbeauftragter der Republik Slowenien für Sozialfragen)
 31. Državno pravobranilstvo Republike Slovenije (Nationaler Ombudsmann der Republik Slowenien)

32. Upravno sodišče Republike Slovenije (Verwaltungsgericht der Republik Slowenien)
33. Senat za prekrške Republike Slovenije (Senat für leichtere Vergehen der Republik Slowenien)
34. Višje delovno in socialno sodišče v Ljubljani (Oberes Arbeits- und Sozialgericht)
35. Delovna in sodišča (Arbeitsgerichte)
36. Upravne note (Lokale Verwaltungseinheiten)

SLOWAKEI

Ministerien und andere Behörden der Zentralregierung, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden (in der geltenden Fassung) genannt werden:

1. Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky (Ministerium für Wirtschaft der Slowakischen Republik)
2. Ministerstvo financií Slovenskej republiky (Ministerium für Finanzen der Slowakischen Republik)

3. Ministerstvo dopravy, výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky (Ministerium für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung der Slowakischen Republik)
4. Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Slowakischen Republik)
5. Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky (Ministerium für Inneres der Slowakischen Republik)
6. Ministerstvo obrany Slovenskej republiky (Ministerium für Verteidigung der Slowakischen Republik)
7. Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Ministerium für Justiz der Slowakischen Republik)
8. Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik)
9. Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky (Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik)
10. Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky (Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik)
11. Ministerstvo školstva, vedy, výskumu a športu Slovenskej republiky (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik)

12. Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky (Ministerium für Kultur der Slowakischen Republik)
13. Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky (Ministerium für Gesundheit der Slowakischen Republik)
14. Úrad vlády Slovenskej republiky (Regierungsamt der Slowakischen Republik)
15. Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Monopolbehörde der Slowakischen Republik)
16. Štatistický úrad Slovenskej republiky (Statistisches Amt der Slowakischen Republik)
17. Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky (Vermessungs-, Kartografie- und Katasteramt der Slowakischen Republik)
18. Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky (Slowakisches Amt für Normen, Mess- und Prüfwesen)
19. Úrad pre verejné obstarávanie (Amt für öffentliches Beschaffungswesen)
20. Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky (Amt für geistiges Eigentum der Slowakischen Republik)

21. Národný bezpečnostný úrad (Nationale Sicherheitsbehörde)
22. Kancelária Prezidenta Slovenskej republiky (Kanzlei des Präsidenten der Slowakischen Republik)
23. Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik)
24. Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik)
25. Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik)
26. Generálna prokuratúra Slovenskej republiky (Staatsanwaltschaft der Slowakischen Republik)
27. Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky (Oberster Rechnungshof der Slowakischen Republik)
28. Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky (Amt für Telekommunikation der Slowakischen Republik)
29. Poštový úrad (Postregulierungsbehörde)
30. Úrad na ochranu osobných údajov (Amt für den Schutz personenbezogener Daten)

31. Kancelária verejného ochrancu práv (Amt des Bürgerbeauftragten)

32. Úrad pre finančný trh (Amt für den Finanzmarkt)

FINNLAND

1. Oikeuskanslerinvirasto – Justitiekanslersämbetet (Büro des Justizkanzlers)

2. Liikenne- ja Viestintäministeriö – Kommunikationsministeriet (Ministerium für Verkehr und Kommunikation):

1. Viestintävirasto – Kommunikationsverket (Finnische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen)

3. Maa- ja Metsätalousministeriö – Jord- Och Skogsbruksministeriet (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft):

1. Elintarviketurvallisuusvirasto – Livsmedelssäkerhetsverket (Finnische Behörde für Lebensmittelsicherheit)

2. Maanmittauslaitos – Lantmäteriverket (Finnisches Vermessungsamt)

4. Oikeusministeriö – Justitieministeriet (Ministerium für Justiz):

1. Tietosuojavaltuutetun toimisto – Dataombudsmannens byrå (Büro des Datenschutzbeauftragten)
2. Tuomioistuimet – Domstolar (Gerichte)
3. Korkein oikeus – Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)
4. Korkein hallinto-oikeus – Högsta förvaltningsdomstolen (Oberstes Verwaltungsgericht)
5. Hovioikeudet – hovrätter (Berufungsgericht)
6. Käräjäoikeudet – tingsrätter (Bezirksgerichte)
7. Hallinto-oikeudet – förvaltningsdomstolar (Verwaltungsgerichte)
8. Markkinaoikeus – Marknadsdomstolen (Marktgericht)
9. Työtuomioistuin – Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)

10. Vakuutusosasto – Försäkringsdomstolen (Versicherungsgericht)
11. Kuluttajariitalautakunta – Konsumenttvistesenäyttö (Verbraucherbeschwerdestelle)
12. Vankeinhoitolaitos – Fångvårdsväsendet (Justizvollzugsverwaltung)
5. Opetusministeriö – Undervisningsministeriet (Ministerium für Bildung):
1. Opetushallitus – Utbildningsstyrelsen (Nationaler Bildungsrat)
2. Valtion elokuvataarkastamo – Statens filmgranskningsbyrå (Finnische Filmprüfstelle)
6. Puolustusministeriö – Försvarsministeriet (Ministerium für Verteidigung):
1. Puolustusvoimat – Försvarsmakten (Finnische Streitkräfte)
7. Sisäasiainministeriö – Inrikesministeriet (Ministerium für Inneres):
1. Keskusrikospoliisi – Centralkriminalpolisen (Zentrale Kriminalpolizei)
2. Liikkuva poliisi – Rörliga polisen (Nationale Verkehrspolizei)

3. Rajavartiolaitos – Gränsbevakningsväsendet (Grenzschutz)

4. Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanottokeskukset – Statliga förläggningar för asylsökande (Aufnahmezentren für Asylsuchende)

8. Sosiaali- Ja Terveysministeriö – Social- Och Hälsovårdsministeriet (Ministerium für Soziales und Gesundheit):

1. Työttömyysturvalautakunta – Besvärsnämnden för utkomstskyddsärenden (Beschwerdestelle der Arbeitslosenversicherung)

2. Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta – Besvärsnämnden för socialtrygghet (Berufungsinstanz)

3. Lääkelaitos – Läkemedelsverket (Nationale Agentur für Arzneimittel)

4. Terveysturvakeskus – Rättsskyddscentralen för hälsovården (Nationale Behörde für medizinrechtliche Angelegenheiten)

5. Säteilyturvakeskus – Strålsäkerhetscentralen (Finnisches Zentrum für Strahlenschutz und die Sicherheit von Kernkraftanlagen)

9. Työ- ja Elinkeinoministeriö – Arbets- Och Näringsministeriet (Ministerium für Beschäftigung und Wirtschaft):

1. Kuluttajavirasto – Konsumentverket (Finnische Verbraucherbehörde)
2. Kilpailuvirasto – Konkurrentverket (Finnische Wettbewerbsbehörde)
3. Patentti- ja rekisterihallitus – Patent- och registerstyrelsen (Nationales Patent- und Registrierungsamt)
4. Valtakunnansovittelijain toimisto – Riksförlikningsmännens byrå (Nationales Schiedsamt)
5. Työneuvosto – Arbetsrådet (Arbeitsrat)

10. Ulkoasiainministeriö – utrikesministeriet (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten)

11. Valtioneuvoston kanslia – statsrådets kansli (Kanzlei des Ministerpräsidenten)

12. Valtiovarainministeriö – finansministeriet (Ministerium für Finanzen):

1. Valtiokonttori – Statskontoret (Schatzamt)
2. Verohallinto – Skatteförvaltningen (Steuerverwaltung)

3. Tullilaitos – Tullverket (Zollbehörde)

4. Västrekisterikeskus – Befolkningsregistercentralen (Bevölkerungsregister)

13. Ympäristöministeriö – Miljöministeriet (Ministerium für Umwelt):

1. Suomen ympäristökeskus – Finlands miljöcentral (Finnisches Umweltinstitut)

14. Valtiontalouden Tarkastusvirasto – Statens Revisionsverk (Nationale Rechnungsprüfungsbehörde)

SCHWEDEN

Akademien för de fria konsterna (Königliche Akademie der schönen Künste)

Allmänna reklamationsnämnden (Nationale Verbraucherbeschwerdestelle)

Arbetsdomstolen (Arbeitsgericht)

Arbetsförmedlingen (Schwedische Arbeitsvermittlung)

Arbetsgivarverk, statens (Nationales Amt für öffentliche Arbeitgeber)

Arbetslivsinstitutet (Nationales Institut für Arbeitsleben)

Arbetsmiljöverket (Schwedische Behörde für das Arbeitsumfeld)

Arkitekturmuseet (Museum für Architektur)

Ljud och bildarkiv, statens (Nationales Archiv für Ton- und Filmaufnahmen)

Barnombudsmannen (Kanzlei des Bürgerbeauftragten für Kinder)

Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens (Schwedischer Rat für die Bewertung von Technologie im Gesundheitswesen)

Kungliga Biblioteket (Königliche Bibliothek)

Biografbyrå, statens (Nationale Filmprüfstelle)

Biografiskt lexikon, svenskt (Schwedisches biografisches Lexikon)

Bokföringsnämnden (Schwedisches Amt für Rechnungslegungsstandards)

Bolagsverket (Schwedisches Handelsregister)

Bostadskreditnämnd, statens (BKN) (Nationales Amt für Wohnungsbaukreditbürgschaften)

Boverket (Nationales Amt für das Wohnungswesen)

Brottsförebyggande rådet (Nationaler Rat für Kriminalitätsverhütung)

Brottsoffermyndigheten (Behörde für Entschädigung und Unterstützung von Verbrechensopfern)

Centrala studiestödsnämnden (Nationales Amt für Ausbildungsförderung)

Datainspektionen (Datenschutzbehörde)

Departementen (Ministerien (Regierungsstellen))

Domstolsverket (Nationale Gerichtsverwaltung)

Elsäkerhetsverket (Nationales Amt für die Elektrizitätssicherheit)

Exportkreditnämnden (Amt für Exportkreditgarantien)

Finansinspektionen (Finanzaufsichtsbehörde)

Fiskeriverket (Nationale Fischereiverwaltung)

Folkhälsoinstitut, statens (Nationales Institut für Volksgesundheit)

Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas (Schwedischer Umweltforschungsrat)

Fortifikationsverket (Nationale Verwaltung für militärische Liegenschaften)

Medlingsinstitutet (Nationale Schlichtungsstelle)

Försvarets materielverk (Verwaltung für Verteidigungsmaterial)

Försvarets radioanstalt (Funkinstitut für die nationale Verteidigung)

Försvarshistoriska museer, statens (Schwedische Museen für Militärgeschichte)

Försvarshögskolan (Nationale Verteidigungshochschule)

Försvarsmakten (Schwedische Streitkräfte)

Försäkringskassan (Sozialversicherungsanstalt)

Geologiska undersökning, Sveriges (Schwedisches Amt für geologische Untersuchungen)

Geotekniska institut, statens (Geotechnisches Institut)

Glesbygdsverket (Nationales Amt für ländliche Entwicklung)

Grafiska institutet och institutet för högre kommunikations- och reklamutbildning (Grafisches Institut und Höheres Institut für Kommunikation und Marketing)

Granskningsnämnden för Radio och TV (Schwedische Rundfunkkommission)

Handelsflottans kultur- och fritidsråd (Dienst der schwedischen Regierung für Seeleute)

Handikappombudsmannen (Bürgerbeauftragter für Menschen mit Behinderungen)

Haverikommission, statens (Untersuchungskommission für Großunfälle)

Hovrätterna (Berufungsgerichte) (6)

Hyses- och ärendenämnder (Regionale Mietschlichtungsämter) (12)

Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd (Ausschuss für medizinische Verantwortung)

Högskoleverket (Nationales Amt für das Hochschulwesen)

Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof)

Institut för psykosocial miljömedicin, statens (Nationales Institut für psychosoziale Aspekte der Medizin)

Institut för tillväxtpolitiska studier (Nationales Institut für Regionalstudien)

Institutet för rymdfysik (Schwedisches Institut für Raumfahrtphysik)

Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)

Jordbruksverk, statens (Schwedisches Landwirtschaftsamt)

Justitiekanslern (Kanzlei des Justizkanzlers)

Jämställdhetsombudsmannen (Büro des Bürgerbeauftragten für Chancengleichheit)

Kammarkollegiet (Nationales Verwaltungsamt für öffentliche Vermögen)

Kammarrätterna (Verwaltungsberufungsgerichte) (4)

Kemikalieinspektionen (Nationale Kontrollbehörde für Chemikalien)

Kommerskollegium (Nationales Handelsamt)

Verket för innovationssystem (VINNOVA) (Schwedisches Amt für Innovationssysteme)

Konjunkturinstitutet (Institut für Wirtschaftsforschung)

Konkurrensverket (Schwedische Wettbewerbsbehörde)

Konstfack (Hochschule für Kunst, Handwerk und Design)

Konsthögskolan (Hochschule der schönen Künste)

Nationalmuseum (Nationalmuseum der schönen Künste)

Konstnärsnämnden (Ausschuss für Kunststipendien)

Konstråd, statens (Nationaler Kunstrat)

Konsumentverket (Nationales Amt für Verbraucherpolitik)

Kriminaltekniska laboratorium, statens (Nationales Labor für Forensik)

Kriminalvården (Strafvollzugsdienst)

Kriminalvårdsnämnden (Nationaler Strafvollzugausschuss)

Kronofogdemyndigheten (Schwedisches Betreibungsamt)

Kulturråd, statens (Nationalrat für kulturelle Angelegenheiten)

Kustbevakningen (Schwedische Küstenwache)

Lantmäteriverket (Nationales Vermessungsamt)

Livrustkammaren/Skoklosters slott/Hallwylska museet (Königliche Leibrückkammer)

Livsmedelsverk, statens (Nationales Amt für das Lebensmittelwesen)

Lotteriinspektionen (Nationale Behörde für Glücksspielaufsicht)

Läkemedelsverket (Arzneimittelagentur)

Länsrätterna (Provinzverwaltungsgerichte) (24)

Länsstyrelserna (Provinzverwaltungen) (24)

Pensionsverk, statens (Altersversorgungsanstalt für öffentlich Bedienstete)

Marknadsdomstolen (Marktgericht)

Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges (Schwedisches meteorologisches und hydrologisches Institut)

Moderna museet (Modernes Museum)

Musiksamlingar, statens (Schwedische Nationale Musiksammlungen)

Naturhistoriska riksmuseet (Naturgeschichtliches Museum)

Naturvårdsverket (Nationales Amt für Umweltschutz)

Nordiska Afrikainstitutet (Skandinavisches Institut für Afrika-Studien)

Nordiska högskolan för folkhälsovetenskap (Nordische Schule für öffentliche Gesundheit)

Notarienämnden (Notariatsausschuss)

Myndigheten för internationella adoptionsfrågor (Schwedisches Nationales Amt für Auslandsadoptionen)

Verket för näringslivsutveckling (NUTEK) (Schwedisches Amt für wirtschaftliches und regionales Wachstum)

Ombudsmannen mot etnisk diskriminering (Büro des Bürgerbeauftragten für ethnische Diskriminierung)

Patentbesvärsrätten (Patentbeschwerdegericht)

Patent- och registreringsverket (Patent- und Registeramt)

Personadressregisternämnd statens, SPAR-nämnden (Schwedisches Einwohnermeldeamt)

Polarforskningssekretariatet (Schwedisches Sekretariat für Polarforschung)

Presstödsnämnden (Pressesubventionsausschuss)

Radio- och TV-verket (Schwedisches Rundfunkamt)

Regeringskansliet (Regierungsämter)

Regeringsrätten (Oberster Verwaltungsgerichtshof)

Riksantikvarieämbetet (Zentralamt für Denkmalpflege)

Riksarkivet (Nationale Archive)

Riksbanken (Schwedische Nationalbank)

Riksdagsförvaltningen (Reichstagsverwaltung)

Riksdagens ombudsmän, JO (Ombudsleute des Reichstags)

Riksdagens revisorer (Reichstagsprüfer)

Riksgäldskontoret (Reichsschuldenverwaltung)

Rikspolisstyrelsen (Nationales Polizeiamt)

Riksrevisionen (Nationaler Rechnungshof)

Riksutställningar, Stiftelsen (Stiftung „Wanderausstellungen“)

Rymdstyrelsen (Nationales Amt für Raumfahrt)



Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap (Schwedischer Forschungsrat für Arbeitsleben und Soziales)

Räddningsverk, statens (Nationaler Rettungsdienst)

Rättshjälpsmyndigheten (Regionales Amt für Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten)

Rättsmedicinalverket (Nationales Amt für Rechtsmedizin)

Sameskolstyrelsen och sameskolor (Schulamt für Samen (Lappen), Schulen der Samen (Lappen))

Sjöfartsverket (Nationales Amt für Seeschifffahrt)

Maritima museer, statens (Nationale maritime Museen)

Skatteverket (Schwedische Steuerverwaltung)

Skogsstyrelsen (Nationales Amt für Forstwirtschaft)

Skolverk, statens (Nationales Amt für Bildung)

Smittskyddsinstitutet (Schwedisches Institut für Seuchenschutz)

Socialstyrelsen (Nationales Amt für Gesundheits- und Sozialwesen)

Sprängämnesinspektionen (Nationale Kontrollbehörde für Explosivstoffe und feuergefährliche Flüssigkeiten)

Statistiska centralbyrån (Schwedisches Amt für Statistik)

Statskontoret (Amt für Verwaltungsreform)

Strålsäkerhetsmyndigheten (Schwedisches Amt für Strahlenschutz)

Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete, SIDA (Schwedisches Amt für internationale Entwicklungszusammenarbeit)

Styrelsen för psykologiskt försvar (Nationales Amt für psychologische Verteidigung und Konformitätsbewertung)

Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll (Schwedisches Amt für Akkreditierung)

Svenska Institutet, stiftelsen (Schwedisches Institut)

Talboks- och punktskriftsbiblioteket (Bibliothek für Audiobücher und Veröffentlichungen in Blindenschrift)

Tingsrätterna (Bezirks- und Stadtgerichte) (97)

Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet (Ausschuss für die Nominierung von Richtern)

Totalförsvarets pliktverk (Wehrpflichtamt)

Totalförsvarets forskningsinstitut (Schwedisches Institut für Verteidigungsforschung)

Tullverket (Schwedische Zollverwaltung)

Turistdelegationen (Schwedisches Fremdenverkehrsamt)

Ungdomsstyrelsen (Nationaler Jugendrat)

Universitet och högskolor (Hochschulen)

Utlänningsnämnden (Beschwerdeamt für Ausländerangelegenheiten)

Utsädeskontroll, statens (Nationales Institut für Saatgutüberwachung)

Vatten- och avloppsnämnd, statens (Nationales Wasser- und Abwasseramt)

Verket för högskoleservice (VHS) (Nationales Amt für das Hochschulwesen)

Verket för näringslivsutveckling (NUTEK) (Schwedisches Amt für wirtschaftliche und regionale Entwicklung)

Vetenskapsrådet (Schwedischer Forschungsrat)

Veterinärmedicinska anstalt, statens (Nationales veterinärmedizinisches Institut)

Väg- och transportforskningsinstitut, statens (Schwedisches nationales Straßen- und Verkehrsforschungsinstitut)

Växsortnämnd, statens (Nationales Sortenamt)

Åklagarmyndigheten (Schwedische Generalstaatsanwaltschaft)

Krisberedskapsmyndigheten (Schwedisches Amt für Katastrophen- und Krisenmanagement)

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. „Öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten“ umfasst auch alle untergeordneten Stellen eines öffentlichen Auftraggebers eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, sofern sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.
2. Hinsichtlich der Beschaffung durch Stellen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ist nur das in der Abschnitt D beigefügten Liste aufgeführte nichtsensible Material und Nichtkriegsmaterial erfasst.

ABSCHNITT B

BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

Lieferaufträge

In Abschnitt D bestimmt

Schwellenwerte 200 000 SZR

Dienstleistungsaufträge

In Abschnitt E bestimmt

Schwellenwerte 200 000 SZR

Baufträge

In Abschnitt F bestimmt

Schwellenwerte 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

1. Alle regionalen oder lokalen öffentlichen Auftraggeber

Alle öffentlichen Auftraggeber der Verwaltungseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „NUTS-Verordnung“)¹.

Für die Zwecke des Kapitels 28 bezeichnet der Ausdruck „regionale öffentliche Auftraggeber“ die öffentlichen Auftraggeber der Verwaltungseinheiten, die unter NUTS 1 und 2 gemäß der NUTS-Verordnung fallen.

Für die Zwecke des Kapitels 28 bezeichnet der Ausdruck „lokale öffentliche Auftraggeber“ die öffentlichen Auftraggeber der unter NUTS 3 fallenden Verwaltungseinheiten sowie kleinerer Verwaltungseinheiten gemäß der NUTS-Verordnung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. EU L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

2. Alle öffentlichen Auftraggeber, die gemäß den EU-Vergaberichtlinien als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten

„Einrichtung des öffentlichen Rechts“ bezeichnet eine Einrichtung, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht industrieller oder gewerblicher Art sind,
- b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
- c) überwiegend vom Staat, von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt wurden.

ABSCHNITT C

VERSORGUNGSUNTERNEHMEN, DIE GEMÄß DEN BESTIMMUNGEN DES KAPITEL 28 BESCHAFFUNGEN DURCHFÜHREN

Lieferaufträge

In Abschnitt D bestimmt

Schwellenwerte 400 000 SZR

Dienstleistungsaufträge

In Abschnitt E bestimmt

Schwellenwerte 400 000 SZR

Baufträge

In Abschnitt F bestimmt

Schwellenwerte 5 000 000 SZR

Alle Auftraggeber, deren Beschaffungen unter die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallen und die öffentliche Auftraggeber (z. B. gemäß Abschnitt A und B) oder öffentliche Unternehmen² sind und eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen;
- b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen.

Bemerkungen zu Abschnitt C

1. Kapitel 28 gilt nicht für Aufträge zur Ausübung einer der oben angegebenen Tätigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt.

¹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. EU L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

² Gemäß der Richtlinie 2014/25/EU ist ein öffentliches Unternehmen ein Unternehmen, auf das die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.
Es wird vermutet, dass der öffentliche Auftraggeber einen beherrschenden Einfluss ausübt, wenn er unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens hält oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen kann.

2. Kapitel 28 gilt nicht für Aufträge, die von den unter diesen Abschnitt fallenden Beschaffungsstellen für folgende Zwecke vergeben werden:
- für andere Zwecke als der Ausübung ihrer in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten oder zur Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Nicht-EWR-Staat,
 - zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Verkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Beschaffungsstellen diesen unter den gleichen Bedingungen verkaufen oder vermieten können.
3. Sofern die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gilt Kapitel 28 nicht für Aufträge,
- i) die von einer Beschaffungsstelle an ein verbundenes Unternehmen¹ vergeben werden, oder

¹ „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse mit denjenigen der Beschaffungsstelle gemäß den Bestimmungen der Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. EU L 193 vom 18.7.1983, S. 1) konsolidiert werden bzw. bei Einrichtungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, ein Unternehmen, auf das die Beschaffungsstelle unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf die Beschaffungsstelle ausüben kann oder das ebenso wie die Beschaffungsstelle dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

- ii) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben a und b dieses Abschnitts auszuüben, an ein mit einer dieser Beschaffungsstellen verbundenes Unternehmen vergeben werden.

Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt für Dienstleistungs- oder Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Lieferungen in den vorangegangenen drei Jahren auf die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Bereitstellung solcher Lieferungen an Unternehmen entfallen, mit denen es verbunden ist.¹

4. Kapitel 28 gilt nicht für Aufträge,

- i) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben a und b dieses Abschnitts auszuüben, an eine dieser Beschaffungsstellen vergeben werden, oder
- ii) die eine Beschaffungsstelle an ein solches Gemeinschaftsunternehmen, dem sie angehört, vergibt,

sofern das Gemeinschaftsunternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens festgelegt wurde, dass die dieses Unternehmen bildenden Beschaffungsstellen dem Gemeinschaftsunternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden.

¹ Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor Kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des in diesem Absatz genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

ABSCHNITT D

WAREN

(1) Sofern nicht anderweitig in Kapitel 28 festgelegt, gilt Kapitel 28 für sämtliche Waren, die von den in Abschnitt A aufgeführten Stellen beschafft werden.

2. Kapitel 28 gilt nur für die Waren, die in den nachstehend aufgeführten Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur (KN) beschrieben sind und von den Verteidigungsministerien und den Agenturen für Verteidigung und Sicherheit in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern beschafft werden:

Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse ausgenommen: ex 27.10: Spezialtreibstoffe

Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; organische und anorganische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen ausgenommen: ex 2808: Sprengstoffe ex 2813: Sprengstoffe ex 2814: Tränengas ex 2825: Sprengstoffe ex 2829: Sprengstoffe ex 2834: Sprengstoffe ex 2844: toxische Stoffe ex 2845: toxische Stoffe ex 2847: Sprengstoffe ex 2852: toxische Stoffe ex 2853: toxische Stoffe
------------	---

Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse ausgenommen: ex 2904: Sprengstoffe ex 2905: Sprengstoffe ex 2908: Sprengstoffe ex 2909: Sprengstoffe ex 2912: Sprengstoffe ex 2913: Sprengstoffe ex 2914: toxische Stoffe ex 2915: toxische Stoffe ex 2916: toxische Stoffe ex 2920: toxische Stoffe ex 2921: toxische Stoffe ex 2922: toxische Stoffe ex 2933: Sprengstoffe ex 2926: toxische Stoffe ex 2928: Sprengstoffe
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
Kapitel 31	Düngemittel
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie ausgenommen: ex 3824: toxische Stoffe
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus ausgenommen: ex 3912: Sprengstoffe
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus ausgenommen: ex 4011: kugelsichere Reifen
Kapitel 41	Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen ausgenommen: ex 8207: Handwerkzeuge, aus unedlen Metallen ex 8209: Handwerkzeuge und Teile davon, aus unedlen Metallen
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon ausgenommen: 8407: Motoren 8408: Motoren ex 8411: andere Motoren ex 8412: andere Motoren ex 8458: Maschinen ex 8486: Maschinen ex 8471: automatische Datenverarbeitungsmaschinen ex 8473: Teile von Maschinen der Position 8471 ex 8401: Kernreaktoren
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte ausgenommen: ex 8517: Telekommunikationsausrüstung ex 8525: Sendegeräte ex 8527: Sendegeräte

Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial für Schienenwege und Teile davon, mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege ausgenommen: ex 8601: gepanzerte Lokomotiven, elektrisch ex 8603: andere gepanzerte Lokomotiven ex 8605: Güterwagen ex 8604: Werkstattwagen
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör ausgenommen: 8710: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge 8701: Zugmaschinen ex 8702: Militärfahrzeuge ex 8705: Abschleppwagen ex 8711: Krafträder ex 8716: Anhänger
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen ausgenommen: ex 8906: Kriegsschiffe

Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte ausgenommen: ex 9005: Ferngläser ex 9013: verschiedene Instrumente, Laser ex 9014: Entfernungsmesser ex 9028: elektrische oder elektronische Messinstrumente ex 9030: elektrische oder elektronische Messinstrumente ex 9031: elektrische oder elektronische Messinstrumente ex 9012: Mikroskope ex 9018: medizinische Instrumente ex 9019: Apparate und Geräte für Mechanotherapie ex 9021: orthopädische Apparate ex 9022: Röntgengeräte
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude ausgenommen: ex 9401: Sitze für Luftfahrzeuge
Kapitel 96	Verschiedene Waren

ABSCHNITT E

DIENSTLEISTUNGEN

Folgende der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen (Dokument MTN.GNS/W/120) aufgeführten Dienstleistungen sind einbezogen*:

Gegenstand	CPC-Referenznr.
Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
Landverkehr, einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304
Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Telekommunikationsdienste	752
Computer- und verwandte Dienstleistungen	84
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern	862
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung	864
Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten	865, 866**

Gegenstand	CPC-Referenznr.
Dienstleistungen von Architekten; Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten; verwandte wissenschaftliche und technische Beratung; technische Prüf- und Analysedienstleistungen	867
Dienstleistungen im Bereich Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206
Verlegen und Drucken auf Gebühren- oder vertraglicher Basis	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Dienstleistungen ist die Beschaffung der folgenden Dienstleistungen (im Sinne der vorläufigen Zentralen Gütersystematik (Provisional Central Product Classification, CPC Prov¹.) der Vereinten Nationen für Beschaffungsstellen gemäß den Abschnitten A, B und C eingeschlossen:

- Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen (CPC 641)^{***},
- Verpflegungsdienstleistungen (CPC 642)^{***},
- Getränkeausschankleistungen (CPC 643)^{***},
- Telekommunikationsdienste (CPC 754),

¹ <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=9&Lg=1>

- Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (CPC 8220),
- Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (CPC 87901, 87903, 87905-87907),
- Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC 92).

Bemerkungen zu Abschnitt E:

1. Die Beschaffung von Dienstleistungen, die unter diesen Abschnitt fallen, durch Beschaffungsstellen, die unter Abschnitt A, B oder C fallen, gilt in Bezug auf chilenische Dienstleister nur insoweit als erfasste Beschaffung, als Chile diese Dienstleistung in Anhang 28-B Abschnitt E erfasst hat.
2. *Ausgenommen sind Dienstleistungen, die die Beschaffungsstellen nach dem ausschließlichen Recht gemäß veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über andere Stellen beschaffen müssen.
3. **Ausgenommen sind Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.
4. ***Aufträge über Beherbergungs- und Gastronomiedienstleistungen (CPC 641), Verpflegungsdienstleistungen (CPC 642), Getränkeausschankleistungen (CPC 643) und Dienstleistungen im Bereich Bildung (CPC 92) fallen unter die Regelung der Inländerbehandlung für Anbieter, einschließlich Dienstleister, aus Chile, sofern ihr Wert gleich oder höher ist als 750 000 EUR für Aufträge, die von den Beschaffungsstellen gemäß Abschnitt A oder B dieses Anhangs vergeben werden, oder gleich oder höher als 1 000 000 EUR für Aufträge, die von Beschaffungsstellen gemäß Abschnitt C dieses Anhangs vergeben werden.

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

Begriffsbestimmung:

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Bauleistungsauftrag“ einen Auftrag mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne der Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (im Folgenden „Abteilung 51, CPC“).

Liste der Abteilung 51, CPC:

Alle in der Abteilung 51 aufgeführten Dienstleistungen.

Liste der Abteilung 51, CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN: FLÄCHEN	
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN	
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung	
	5111	51110	Baustellenerkundung	4510
	5112	51120	Abbrucharbeiten	4510
	5113	51130	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten	4510
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten	4510
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten	4510
	5116	51160	Gerüstarbeiten	4520

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
512			Hochbauarbeiten	
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen	4520
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen	4520
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten	4520
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten	4520
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten	4520
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden	4520
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden	4520
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen	4520
	5129	51290	Bauleistungen an sonstigen Gebäuden	4520
513			Tiefbauarbeiten	
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)	4520
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen	4520
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten	4520
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (Kabelnetze)	4520
	5135	51350	Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich Hilfsleistungen) (einschließlich Hilfsleistungen)	4520
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen	4520

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
	5137		Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen	
		51371	Bauleistungen an Stadien und Sportplätzen	4520
		51372	Bauleistungen an sonstigen Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze)	4520
	5139	51390	Sonstige Hoch- und Tiefbauarbeiten, a. n. g.	4520
514	5140	51400	Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten	4520
515			Spezialbauarbeiten	
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten	4520
	5152	51520	Brunnenbau	4520
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten	4520
	5154	51540	Betonarbeiten	4520
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten	4520
	5156	51560	Maurerarbeiten	4520
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten	4520
516			Bauinstallationsarbeiten	
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	4530
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen	4530
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten	4530
	5164		Elektroinstallationsarbeiten	
		51641	Installation von elektrischen Leitungen und Armaturen	4530
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen	4530

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Bezeichnung	ISCI-Entsprechung
		51643	Installation von Einbruchsicherungen	4530
		51644	Installation von Hausantennen	4530
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten	4530
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)	4530
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern	4530
	5169		Sonstige Installationsarbeiten	
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen	4530
		51699	Sonstige Installationsarbeiten, a. n. g.	4530
517			Baufertigstellung und Ausbauarbeiten	
	5171	51710	Verglasungsarbeiten	4540
	5172	51720	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten	4540
	5173	51730	Malerarbeiten	4540
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten	4540
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapetenklebearbeiten und sonstige Wandverkleidearbeiten	4540
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten	4540
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten	4540
	5178	51780	Dekorative Arbeiten	4540
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	4540
518	5180	51800	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550

ABSCHNITT G

BAUKONZESSIONEN

Begriffsbestimmung:

„Baukonzession“ bezeichnet einen entgeltlichen, schriftlich geschlossenen Vertrag, mit dem Beschaffungsstellen einen oder mehrere Wirtschaftsbeteiligte mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, wobei die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht.

Mit der Vergabe einer Baukonzession geht auf den Wirtschaftsbeteiligten das Betriebsrisiko für die Nutzung des entsprechenden Bauwerks über, wobei es sich um ein Nachfrage- und/oder ein Angebotsrisiko handeln kann. Es sollte nicht garantiert werden, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks wieder erwirtschaftet werden können.

Anwendungsbereich:

Für Baukonzessionsverträge, die von den Beschaffungsstellen gemäß Abschnitt A oder B vergeben werden, sofern ihr Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, gelten die Bestimmungen folgender Artikel: Artikel 28.1, Artikel 28.2 (ausgenommen Absätze 7 und 8), Artikel 28.3, Artikel 28.4 (ausgenommen Absatz 5), Artikel 28.5, Artikel 28.6 (ausgenommen Absatz 2 Buchstaben c und e und der Absätze 4 und 5), Artikel 28.7, Artikel 28.9, Artikel 28.10, Artikel 28.11, Artikel 28.12 Absatz 1, Artikel 28.14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 28.16, Artikel 28.17, Artikel 28.18, Artikel 28.19, Artikel 28.20, Artikel 28.21.

Bemerkungen:

Diese Verpflichtung gilt vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

ABSCHNITT H

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND AUSNAHMEN

- (1) Kapitel 28 gilt nicht für
 - a) die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen und Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe einschließlich Soforthilfe),
 - b) die Beschaffung zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung, der Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie Verträge über Sendezeiten oder
 - c) die Beschaffung durch die Beschaffungsstellen gemäß Abschnitt A oder B in Verbindung mit Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr sowie Postdienste, sofern sie nicht in Abschnitt C erfasst sind und den dafür geltenden Schwellenwerten unterliegen.

¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. EU L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

2. Für die Åland-Inseln (Ahvenanmaa) gelten die besonderen Bedingungen von Protokoll Nr. 2 über die Ålandinseln zum Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union.

ABSCHNITT I

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSINFORMATIONEN

1. Elektronische Medien oder Printmedien, die von der EU-Vertragspartei für die Veröffentlichung von Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, Mustervertragsklauseln und Verfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens gemäß Artikel 28.5 verwendet werden

1.1 Europäische Union

System der Europäischen Union für Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen:

- <http://simap.ted.europa.eu/web/simap/home>
- *Amtsblatt der Europäischen Union*

1.2 Mitgliedstaaten

1.2.1 Belgien

1. Gesetze, Königliche Erlasse, Ministerialverordnungen,
Ministerialrundschriften:

- le Moniteur Belge

2. Rechtsprechung:

- Pasicrisie

1.2.2 Bulgarien

1. Gesetze und sonstige Vorschriften:

- Държавен вестник (Amtsblatt)

2. Gerichtsentscheidungen:

- <http://www.sac.government.bg>

3. Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und
Verfahrensvorschriften:

- <http://www.aop.bg>
- <http://www.cpc.bg>

1.2.3 Tschechien

1. Gesetze und sonstige Vorschriften:

- Gesetzessammlung der Tschechischen Republik

2. Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz:

- Sammlung der Entscheidungen des Amtes für Wettbewerbsschutz

1.2.4 Dänemark

1. Gesetze und sonstige Vorschriften:

- Lovtidende

2. Gerichtsentscheidungen:

- Ugeskrift for Retsvaesen

3. Verwaltungsentscheidungen und Verfahrensvorschriften:

- Ministerialtidende

4. Entscheidungen der Dänischen Beschwerdestelle für das öffentliche Beschaffungswesen:

- Kendelser fra Klagenævnet for Udbud

1.2.5 Deutschland

1. Gesetze und sonstige Vorschriften:

- Bundesgesetzblatt
- Bundesanzeiger

2. Gerichtsentscheidungen:

- Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesfinanzhofs sowie der Oberlandesgerichte

1.2.6 Estland

1. Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung:

- Riigi Teataja – <http://www.riigiteataja.ee>

2. Verfahren mit Bezug zur öffentlichen Beschaffung

- <https://riigihanked.riik.ee>

1.2.7 Irland

1. Gesetze und sonstige Vorschriften:

- Iris Oifigiúil (Amtsblatt der irischen Regierung)

1.2.8 Griechenland

1. Epishmh efhmerida eurwpaikwn koinothwn (Griechischer Staatsanzeiger)

1.2.9 Spanien

1. Rechtsvorschriften:

- Boletín Oficial del Estado

2. Gerichtsentscheidungen:

- Juristischen Dokumentationszentrum (Centro de Documentación Judicial (Cendoj)) – <https://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp>
- Verfassungsgericht Spaniens (Base de datos pública de jurisprudencia del Tribunal Constitucional) – <http://hj.tribunalconstitucional.es/es>

- Zentrales Verwaltungsgericht für Vertragssachen (Tribunal Administrativo Central de Recursos Contractuales) –
<https://www.hacienda.gob.es/es-ES/Areas%20Tematicas/Contratacion/TACRC/Paginas/BuscadordeResoluciones.aspx>

1.2.10 Frankreich

1. Rechtsvorschriften:

- Journal Officiel de la République française

2. Rechtsprechung:

- Recueil des arrêts du Conseil d'Etat
- Revue des marchés publics

1.2.11 Kroatien

- ##### 1. Narodne novine – <http://www.nn.hr>

1.2.12 Italien

1. Rechtsvorschriften:

- Gazzetta Ufficiale

2. Rechtsprechung:

- keine amtliche Veröffentlichung

1.2.13 Zypern

1. Rechtsvorschriften:

- Επίσημη Εφημερίδα της Δημοκρατίας (Amtsblatt der Republik)

2. Gerichtsentscheidungen:

- Αποφάσεις Ανωτάτου Δικαστηρίου 1999 – Τυπογραφείο της Δημοκρατίας (Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs – Veröffentlichungsamt)

1.2.14 Lettland

1. Rechtsvorschriften:

- Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)

1.2.15 Litauen

1. Gesetze, sonstige Vorschriften und Verwaltungsvorschriften:

- Teisės aktų registras (Verzeichnis der Rechtsakte)

2. Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung:

- Bulletin des Obersten Litauischen Gerichtshofs „Teismų praktika“
- Bulletin des Obersten Litauischen Verwaltungsgerichtshofs „Administracinių teismų praktika“

1.2.16 Luxemburg

1. Rechtsvorschriften:

- Memorial

2. Rechtsprechung:

- Pasicrisie

1.2.17 Ungarn

1. Rechtsvorschriften:

- Magyar Közlöny (Amtsblatt der Republik Ungarn)

2. Rechtsprechung:

- Közbeszerzési Értesítő – a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja
(Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates
für das öffentliche Beschaffungswesen)

1.2.18 Malta

1. Rechtsvorschriften:

- Amtsblatt

1.2.19 Niederlande

1. Rechtsvorschriften:

- Nederlandse Staatscourant und/oder Staatsblad

2. Rechtsprechung:

- keine amtliche Veröffentlichung

1.2.20 Österreich

1. Rechtsvorschriften:

- Österreichisches Bundesgesetzblatt
- Amtsblatt zur Wiener Zeitung



2. Gerichtsentscheidungen:

- Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes, Obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte, des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte – <http://ris.bka.gv.at/Judikatur/>

1.2.21 Polen

1. Rechtsvorschriften:

- Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Gesetzesblatt der Republik Polen)

2. Gerichtsentscheidungen, Rechtsprechung:

- „Zamówienia publiczne w orzecznictwie. Wybrane orzeczenia zespołu arbitrów i Sądu Okręgowego w Warszawie“ (ausgewählte Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Bezirksgerichts Warschau)

1.2.22 Portugal

1. Rechtsvorschriften:

- Diário da República Portuguesa 1a Série A e 2a série

2. Veröffentlichungen zur Rechtsprechung:

- Boletim do Ministério da Justiça
- Colectânea de Acordos do Supremo Tribunal Administrativo
- Colectânea de Jurisprudência Das Relações

1.2.23 Rumänien

1. Gesetze und sonstige Vorschriften:

- Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)

2. Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Verfahrensvorschriften: <http://www.anrmap.ro>

1.2.24 Slowenien

1. Rechtsvorschriften:

- Amtsblatt der Republik Slowenien

2. Gerichtsentscheidungen:

- keine amtliche Veröffentlichung

1.2.25 Slowakei

1. Rechtsvorschriften:

- Zbierka zákonov (Gesetzessammlung)

2. Gerichtsentscheidungen:

- keine amtliche Veröffentlichung

1.2.26 Finnland

1. Suomen Säädoskokoelma – Finlands Författningssamling (Sammlung der Gesetze Finnlands)
2. Ålands Författningssamling (Sammlung der Gesetze für die Åland-Inseln)

1.2.27 Schweden

Svensk Författningssamling (Sammlung der Gesetze Schwedens)

2. Gemäß Artikel 28.5 von der EU-Vertragspartei verwendete elektronische Medien oder Printmedien für die Veröffentlichung von gemäß Artikel 28.6, Artikel 28.8 Absatz 7 und Artikel 28.17 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen

2.1 Europäische Union

Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Union* einschließlich der elektronischen Fassung:

TED (Tenders electronically daily) – <http://ted.europa.eu> (auch vom Portal

http://simap.ted.europa.eu/index_en.html aus abrufbar)

2.2 Mitgliedstaaten

2.2.1 Belgien

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Le Bulletin des Adjudications
3. Sonstige Veröffentlichungen in der Fachpresse

2.2.2 Bulgarien

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Държавен вестник (Amtsblatt) – <http://dv.parliament.bg>
3. Register für das öffentliche Beschaffungswesen – <http://www.aop.bg>

2.2.3 Tschechien

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.4 Dänemark

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.5 Deutschland

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.6 Estland

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.7 Irland

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*

2. eTenders (www.eTenders.gov.ie)

2.2.8 Griechenland

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*

2. Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse

2.2.9 Spanien

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Spanische Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen (Plataforma de Contratación del Sector Público) –
<https://contrataciondelestado.es/wps/portal/plataforma>
3. Amtsblatt der spanischen Regierung (Boletín Oficial del Estado) –
<https://www.boe.es>

2.2.10 Frankreich

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Bulletin officiel des annonces des marchés publics

2.2.11 Kroatien

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Elektronički oglasnik javne nabave Republike Hrvatske (Elektronischer Anzeiger der Republik Kroatien für das öffentliche Beschaffungswesen)

2.2.12 Italien

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.13 Zypern

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. *Amtsblatt der Republik*
3. *Örtliche Tagespresse*

2.2.14 Lettland

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. *Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)*

2.2.15 Litauen

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*

2. Centrinė viešųjų pirkimų informacinė sistema (Zentrales Portal für das öffentliche Beschaffungswesen)
3. Informationsbeilage „Informaciniai pranešimai“ zum Amtsblatt (Valstybės žinios) der Republik Litauen

2.2.16 Luxemburg

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Tagespresse

2.2.17 Ungarn

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Közbeszerzési Értesítő – a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja
(Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen – Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)

2.2.18 Malta

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Amtsblatt

2.2.19 Niederlande

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.20 Österreich

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Amtsblatt zur Wiener Zeitung

2.2.21 Polen

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)

2.2.22 Portugal

Amtsblatt der Europäischen Union

2.2.23 Rumänien

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens)
3. Elektronisches System für das öffentliche Beschaffungswesen –
<http://www.e-licitatie.ro>

2.2.24 Slowenien

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Portal javnih naročil – <http://www.enarocanje.si/?podrocje=portal>

2.2.25 Slowakei

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Vestník verejného obstarávania (Zeitschrift für das öffentliche Beschaffungswesen)

2.2.26 Finnland

1. *Amtsblatt der Europäischen Union*
2. Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite
(Öffentliches Beschaffungswesen in Finnland und im EWR, Beilage zum
Amtsblatt Finnlands)

2.2.27 Schweden

Amtsblatt der Europäischen Union

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

CHILE

ABSCHNITT A

BESCHAFFUNGSSTELLEN DER ZENTRALREGIERUNG

1. Kapitel 28 gilt für Beschaffungen durch die in diesem Abschnitt aufgeführten Beschaffungsstellen der Zentralregierung, sofern der Wert der Beschaffung gemäß Abschnitt J auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wird:

Waren

In Abschnitt D bestimmt

Schwellenwerte 95 000 SZR

Dienstleistungsaufträge

In Abschnitt E bestimmt

Schwellenwerte 95 000 SZR

Bauleistungen

In Abschnitt F bestimmt

Schwellenwerte 5 000 000 SZR

2. Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte werden gemäß Abschnitt J angepasst.

Liste der Beschaffungsstellen

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders bestimmt, fallen alle Stellen, die den aufgeführten Beschaffungsstellen untergeordnet sind, unter Kapitel 28, einschließlich der folgenden:

1. Presidencia de la República (Präsident der Republik)
2. Ministerio del Interior y Seguridad Pública (Ministerium für Inneres und öffentliche Sicherheit):

Subsecretaría del Interior

Subsecretaría de Desarrollo Regional

Subsecretaría de Prevención del Delito

Oficina Nacional de Emergencia del Ministerio del Interior (ONEMI)

Servicio Nacional para la Prevención y Rehabilitación del Consumo de Drogas y Alcohol (SENDA)

Fondo Nacional de Seguridad Pública

Departamento de Extranjería

3. Ministerio de Relaciones Exteriores (Ministerium für auswärtige Angelegenheiten):

Subsecretaría de Relaciones Exteriores

Subsecretaría de Relaciones Económicas Internacionales

Instituto Antártico Chileno (INACH)

Dirección Nacional de Fronteras y Límites del Estado (DIFROL)

Agencia de Cooperación Internacional (AGCI)

4. Ministerio de Defensa Nacional (Ministerium für nationale Verteidigung):

Subsecretaría de Defensa

Subsecretaría para las Fuerzas Armadas

Dirección Administrativa del ministerio de Defensa Nacional

Dirección de Aeronáutica Civil (DGAC)

Dirección General de Movilización Nacional (DGMN)

University Nacional de Estudios Políticos y Estratégicos (ANEPE)

Defensa Civil de Chile

5. Ministerio de Hacienda (Ministerium für Finanzen):

Subsecretaría de Hacienda

Dirección de Presupuestos (DIPRES)

Servicio de Impuestos Internos (SII)

Tesorería General de la República (TGR)

Servicio Nacional de Aduanas (SNA)

Chilecompra

Comisión para el Mercado Financiero (CMF)

6. Ministerio Secretaría General de la Presidencia (Ministerium Generalsekretariat des Präsidenten):

Subsecretaría General de la Presidencia

7. Ministerio Secretaría General de Gobierno (Ministerium Generalsekretariat der Regierung):

Subsecretaría General de Gobierno

Instituto Nacional del Deporte (IND)

División de Organizaciones Sociales (DOS)

Secretaría de Comunicaciones

8. Ministerio de Economía, Fomento y Turismo (Ministerium für Wirtschaft, Entwicklung und Tourismus):

Subsecretaría de Economía y Empresas de Menor Tamaño

Subsecretaría de Pesca y Acuicultura

Servicio Nacional de Turismo (SERNATUR)

Servicio Nacional del Consumidor (SERNAC)

Servicio Nacional de Pesca (SERNAPESCA)

Corporación de Fomento de la Producción (CORFO)

Servicio de Cooperación Técnica (SERCOTEC)

Fiscalía Nacional Económica (FNE)

Invest Chile

Instituto Nacional de Estadísticas (INE)

Instituto de Propiedad Intelectual (INAPI)

Fondo Nacional de Desarrollo Tecnológico y Productivo (FONDEF)

Superintendencia de Insolvencia y Reemprendimiento

Instituto Nacional de Desarrollo Sustentable de la Pesca Artesanal y de la Acuicultura de Pequeña Escala (INDESPA)

Sistema de Empresas Públicas (SEP)

9. Ministerio de Minería (Ministerium für Bergbau):

Subsecretaría de Minería

Comisión Chilena del Cobre (COCHILCO)

Servicio Nacional de Geología y Minería (SERNAGEOMIN)

10. Ministerio de Energía (Ministerium für Energie):

Subsecretaría de Energía

Comisión Nacional de Energía

Comisión Chilena de Energía Nuclear (CCHEN)

Superintendencia de Electricidad y Combustible

11. Ministerio de Desarrollo Social y Familia (Ministerium für soziale Entwicklung und Familie):

Subsecretaría de Evaluación Social

Subsecretaría de Servicios Sociales

Subsecretaría de la Niñez

Corporación Nacional Desarrollo Indígena (CONADI)

Fondo de Solidaridad e Inversión Social (FOSIS)

Servicio Nacional de la Discapacidad (SENADIS)

Instituto Nacional de la Juventud (INJUV)

Servicio Nacional del Adulto Mayor (SENAMA)

12. Ministerio de Educación (Ministerium für Bildung):

Subsecretaría de Educación

Subsecretaría de Educación Parvularia

Subsecretaría de Educación Superior

Superintendencia de Educación

Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica (CONICYT)

Junta Nacional de Auxilio Escolar y Becas (JUNAEB)

Junta Nacional de Jardines Infantiles (JUNJI)

Centro de Educación y Tecnología (ENLACES)

13. Ministerio de Justicia y Derechos Humanos (Ministerium für Justiz und Menschenrechte):

Subsecretaría de Justicia

Subsecretaría de Derechos Humanos

Servicio Nacional de Menores (SENAME)

Servicio Médico Legal

Gendarmería de Chile

Servicio Registro Civil e Identificación

Corporaciones de Asistencia Judicial

14. Ministerio del Trabajo y Previsión Social (Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit):

Subsecretaría del Trabajo

Subsecretaría de Previsión Social

Dirección del Trabajo

Servicio Nacional de Capacitación y Empleo (SENCE)

Comisión del Sistema Nacional de Certificación de Competencias Laborales
(CHILEVALORA)

Dirección General del Crédito Prendario

Superintendencia de Pensiones

Superintendencia de Seguridad Social

Instituto de Previsión Social (IPS)

Instituto de Seguridad Laboral (ISL)

Fondo Nacional de Pensiones Asistenciales

15. Ministerio de Obras Públicas (Ministerium für öffentliche Arbeiten):

Subsecretaría de Obras Públicas

Dirección General de Obras Públicas

Dirección General de Concesiones

Dirección General de Aguas

Administración y ejecución de Obras Públicas

Administración de Servicios de Concesiones Dirección de Aeropuertos



Dirección de Aeropuertos

Dirección de Arquitectura

Dirección de Obras Portuarias

Dirección de Planeamiento

Dirección de Obras Hidráulicas

Dirección de Vialidad

Dirección de Contabilidad y Finanzas

Instituto Nacional de Hidráulica

Superintendencia Servicios Sanitarios (SISS)

16. Ministerio de Transportes y Telecomunicaciones (Ministerium für Verkehr und Telekommunikation):

Subsecretaría de Transportes

Subsecretaría de Telecomunicaciones



Junta de Aeronáutica Civil

Centro de Control y Certificación Vehicular (3CV)

Comisión Nacional de Seguridad de Tránsito (CONASET)

Unidad Operativa de Control de Tránsito (UOCT)

17. Ministerio de Salud (Ministerium für Gesundheit):

Subsecretaría de Salud Pública

Subsecretaría de Redes Asistenciales

Central de Abastecimiento del Sistema Nacional de Servicios de Salud (CENABAST)

Fondo Nacional de Salud (FONASA)

Instituto de Salud Pública (ISP)

Instituto Nacional del Tórax

Superintendencia de Salud

Servicio de Salud Arica y Parinacota

Servicio de Salud Iquique y Tarapacá

Servicio de Salud Antofagasta

Servicio de Salud Atacama

Servicio de Salud Coquimbo

Servicio de Salud Valparaíso-San Antonio

Servicio de Salud Viña del Mar-Quillota

Servicio de Salud O'Higgins

Servicio de Salud Maule

Servicio de Salud Ñuble

Servicio de Salud Concepción

Servicio de Salud Talcahuano



Servicio de Salud Bío-Bío

Servicio de Salud Arauco

Servicio de Salud Araucanía Norte

Servicio de Salud Araucanía Sur

Servicio de Salud Valdivia

Servicio de Salud Osorno

Servicio de Salud Chiloé

Servicio de Salud Aysén

Servicio de Salud Magallanes

Servicio de Salud Metropolitano Norte

Servicio de Salud Metropolitano Occidente

Servicio de Salud Central



Servicio de Salud Oriente

Servicio de Salud Metropolitano Sur

Servicio de Salud Metropolitano Sur-Oriente

18. Ministerio de Vivienda y Urbanismo (Ministerium für Wohnungswesen und Stadtplanung):

Subsecretaría de Vivienda y Urbanismo

Parque Metropolitano

Servicios de Vivienda y Urbanismo

19. Ministerio de Bienes Nacionales (Ministerium für nationales Vermögen):

Subsecretaría de Bienes Nacionales

20. Ministerio de Agricultura (Ministerium für Landwirtschaft):

Subsecretaría de Agricultura

Comisión Nacional de Riego (CNR)

Corporación Nacional Forestal (CONAF)

Instituto de Desarrollo Agropecuario (INDAP)

Oficina de Estudios y Políticas Agrícolas (ODEPA)

Servicio Agrícola y Ganadero (SAG)

Instituto de Investigaciones Agropecuarias (INIA)

AgroSeguros

Agencia Chilena para la Inocuidad y Calidad Alimentaria (ACHIPIA)

21. Ministerio del Medio Ambiente (Ministerium für Umwelt):

Servicio de Evaluación Ambiental

Superintendencia de Medio Ambiente

22. Ministerio del Deporte (Ministerium für Sport):

Subsecretaría del Deporte

23. Ministerio de las Culturas, las Artes y el Patrimonio (Ministerium für Kultur, Kunst und Kulturerbe):

Subsecretaría de las Culturas y las Artes

Subsecretaría del Patrimonio Cultural

Consejo Nacional de las Culturas y el Patrimonio

Consejo Nacional del Libro y la Lectura

Consejo de Fomento de la Música Nacional

Servicio Nacional del Patrimonio Cultural

Fondo de Desarrollo de las Artes y la Cultura (FONDART)

24. Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (Ministerium für Frauen und Gleichstellung der Geschlechter):

Subsecretaría de la Mujer y la Equidad de Género

25. Ministerio de Ciencia, Tecnología, Conocimiento e Innovación (Ministerium für Wissenschaft, Technologie, Wissen und Innovation):

Subsecretaría de Ciencia, Tecnología, Conocimiento e Innovación

26. Contraloría General de la República (Oberste Rechnungsprüfungsbehörde Chiles)

Alle regionalen Gebietskörperschaften (einschließlich der derzeitigen und neu geschaffenen Funktionen wie „Intendencias“/„Gobernadores regionales“)

Alle lokalen Gebietskörperschaften („Gobernaciones“ einschließlich der derzeitigen Funktion „Gobernador“ und neu geschaffenen Funktionen wie „Delegado presidencial provincial“)

Bemerkung:

Alle sonstigen Beschaffungsstellen der Zentralregierung einschließlich der ihnen untergeordneten regionalen und subregionalen Stellen, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben.

ABSCHNITT B

BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER ZENTRALREGIERUNG

1. Kapitel 28 gilt für Beschaffungen durch die in diesem Abschnitt aufgeführten Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung, sofern der Wert der Beschaffung gemäß Anhang 28-B Abschnitt J auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wird:

Waren

In Abschnitt D bestimmt

Schwellenwerte 200 000 SZR

Dienstleistungsaufträge

In Abschnitt E bestimmt

Schwellenwerte 200 000 SZR

Bauleistungen

In Abschnitt F bestimmt

Schwellenwerte 5 000 000 SZR

2. Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte werden gemäß Abschnitt J angepasst.

Liste der Beschaffungsstellen

Alle Gemeinden (Municipalidades)

Bemerkung:

Alle sonstigen Beschaffungsstellen unterhalb der Zentralregierung, einschließlich der ihnen untergeordneten Stellen, und alle sonstigen Stellen, die im Allgemeininteresse tätig sind und deren Geschäfts- und Rechnungsführung einer wirksamen Kontrolle durch öffentliche Stellen unterliegt, sofern sie keinen gewerblichen Charakter haben

ABSCHNITT C

SONSTIGE ERFASSTE BESCHAFFUNGSSTELLEN

1. Kapitel 28 gilt für Beschaffungen durch die in diesem Abschnitt aufgeführten sonstigen Beschaffungsstellen, sofern der Wert der Beschaffung gemäß Abschnitt J auf mindestens folgende Schwellenwerte geschätzt wird:

Waren

In Abschnitt D bestimmt

Schwellenwerte 220 000 SZR

Dienstleistungsaufträge

In Abschnitt E bestimmt

Schwellenwerte 220 000 SZR

Bauleistungen

In Abschnitt F bestimmt

Schwellenwerte 5 000 000 SZR

2. Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte werden gemäß Abschnitt J angepasst.

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Empresa Portuaria Arica* (Hafengesellschaft Arica)
2. *Empresa Portuaria Iquique* (Hafengesellschaft Iquique)
3. *Empresa Portuaria Antofagasta* (Hafengesellschaft Antofagasta)
4. *Empresa Portuaria Coquimbo* (Hafengesellschaft Coquimbo)
5. *Empresa Portuaria Valparaíso* (Hafengesellschaft Valparaíso)

6. *Empresa Portuaria San Antonio* (Hafengesellschaft San Antonio)
7. *Empresa Portuaria Talcahuano San Vicente* (Hafengesellschaft Talcahuano)
8. *Empresa Portuaria Puerto Montt* (Hafengesellschaft Puerto Montt)
9. *Empresa Portuaria Chacabuco* (Hafengesellschaft Chacabuco)
10. *Empresa Portuaria Austral* (Hafengesellschaft Austral)
11. *Aeropuertos de propiedad del Estado, dependientes de la Dirección General de Aeronáutica Civil* (DGAC) (Staatliche Flughäfen, abhängig von der Generaldirektion für Zivilluftfahrt)

Bemerkungen:

Alle sonstigen öffentlichen Unternehmen, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder sonstigen Verkehrsendeinrichtungen und
- b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder sonstigen Verkehrsendeinrichtungen.

ABSCHNITT D

WAREN

Sofern nicht anderweitig in Kapitel 28 festgelegt, gilt Kapitel 28 für sämtliche Waren, die von den in Abschnitt A, B oder C dieses Anhangs aufgeführten Stellen beschafft werden.

ABSCHNITT E

DIENSTLEISTUNGEN

Sofern nicht anderweitig in Kapitel 28 festgelegt, gilt Kapitel 28 für sämtliche Dienstleistungen, die von den in Abschnitt A, B oder C dieses Anhangs aufgeführten Stellen beschafft werden.

ABSCHNITT F

BAULEISTUNGEN

Sofern nicht anderweitig in Kapitel 28 festgelegt, gilt Kapitel 28 für sämtliche Bauleistungen, die von den in Abschnitt A, B oder C dieses Anhangs aufgeführten Stellen beschafft werden, einschließlich öffentlicher Baukonzessionsverträge.

Kapitel 28 gilt nicht für Bauleistungen, die für die Osterinsel (Isla de Pascua) bestimmt sind.

Bemerkungen:

- a) In Bezug auf Bauleistungen umfasst die Definition der technischen Spezifikationen in Artikel 28.1 Buchstabe q auch die Konstruktionsmethoden und den konstruktiven Entwurf.
- b) Bei der freihändigen Vergabe gemäß Artikel 28.14 Absatz 1 ist der Verweis auf äußerste Dringlichkeit nach Buchstabe d jenes Absatzes als Notfall und Katastrophe zu verstehen.

ABSCHNITT G

ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „öffentlicher Baukonzessionsvertrag“ die vertragliche Vereinbarung, mit der eine private Partei die Ausführung, Reparatur oder Instandhaltung eines öffentlichen Bauwerks als Gegenleistung für ihre vorübergehende Nutzung übernimmt, die in dem Recht besteht, das Bauwerk zu kontrollieren und zu betreiben und daraus Einnahmen zu erzielen und/oder eine Zahlung vom Staat zu erhalten.

Die Begriffsbestimmung „öffentlicher Baukonzessionsvertrag“ umfasst alle Arten von Verträgen, die den Vorschriften über öffentliche Baukonzessionen unterliegen (Dekret Nr. 900 des Ministeriums für öffentliche Arbeiten von 1996 zur Festlegung des konsolidierten, koordinierten und systematisierten Textes des Dekrets mit Gesetzeskraft Nr. 164 des Ministeriums für öffentliche Arbeiten von 1991, Gesetz über öffentliche Baukonzessionen und Oberstes Dekret Nr. 956 des Ministeriums für öffentliche Arbeiten von 1997 zur Veröffentlichung der Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Baukonzessionen).

Anwendungsbereich

1. Öffentliche Baukonzessionsverträge, die von den Beschaffungsstellen gemäß Abschnitt A oder B vergeben werden, sofern ihr Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt. Es gelten folgende Artikel: Artikel 28.1, Artikel 28.2 (ausgenommen Absätze 7 und 8), Artikel 28.3, Artikel 28.4**, Artikel 28.5, Artikel 28.6 (ausgenommen Absatz 2 Buchstaben c und e und der Absätze 4 und 5), Artikel 28.7, Artikel 28.9, Artikel 28.10, Artikel 28.11, Artikel 28.12 Absatz 1, Artikel 28.16, Artikel 21.17, Artikel 21.18, Artikel 21.19, Artikel 21.20 und Artikel 28.21.

** In Bezug auf Artikel 28.4 Absatz 4 erfolgt bei öffentlichen Baukonzessionen die Entgegennahme der Angebote so weit wie möglich auf elektronischem Wege.

2. Neben den in Absatz 1 genannten Bestimmungen finden die internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Konzessionen Anwendung.

Bemerkungen:

In Bezug auf öffentliche Baukonzessionen umfasst die Definition der technischen Spezifikationen in Artikel 28.1 Buchstabe q auch die Konstruktionsmethoden und den konstruktiven Entwurf.

ABSCHNITT H

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND AUSNAHMEN

Kapitel 28 gilt nicht für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen außerhalb des Gebiets Chiles zum Verbrauch oder Inanspruchnahme außerhalb des Gebiets Chiles.

ABSCHNITT I

VERÖFFENTLICHUNGEN

Für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen verwendete elektronischen Medien

www.mercadopublico.cl or www.chilecompra.cl

www.mop.cl

http://www.concesiones.cl/proyectos/Paginas/AgendaConcesiones2018_2022.aspx

Gesetze und sonstige Vorschriften

www.diariooficial.cl

Gerichtsentscheidungen

<http://basejurisprudencial.poderjudicial.cl/>

Verwaltungsvorschriften

<https://www.contraloria.cl/web/cgr/dictámenes-y-pronunciamientos-jurídicos>

ABSCHNITT J

SCHWELLENWERTE

1. Chile berechnet den Wert der Schwellenwerte und rechnet diesen in seine Landeswährung um, und zwar unter Verwendung der Umrechnungskurse der Tageswerte der Landeswährung in Form von Sonderziehungsrechten, die der Internationale Währungsfonds monatlich in der Publikation „International Financial Statistics“ für einen Zeitraum von zwei Jahren vor dem 1. Oktober des Jahres vor dem Inkrafttreten der Schwellenwerte, d. h. ab dem 1. Januar des folgenden Jahres, veröffentlicht.
2. Chile teilt der EU-Vertragspartei den Wert der neu berechneten Schwellenwerte spätestens einen Monat vor deren Inkrafttreten in der jeweiligen Landeswährung mit. Die in der Landeswährung Chiles ausgedrückten Schwellenwerte werden für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren festgelegt.

LISTE CHILES

1. Betroffene Verpflichtungen:

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i

Beschaffungsstelle:

Empresa Nacional de Petróleo (ENAP) oder ihr
Nachfolger, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen
Unternehmen

Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten: In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstaben a und b
kann die Beschaffungsstelle beim Einkauf von
Energieerzeugnissen wie Kohlenwasserstoff oder
elektrischem Strom aus beliebigen Erzeugungsquellen
zum Weiterverkauf in entlegenen oder unterversorgten
Gebieten Chiles eine Vorzugsbehandlung gewähren.

In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe c Ziffer i) kann die Beschaffungsstelle beim Verkauf von Energieerzeugnissen wie Kohlenwasserstoff oder elektrischem Strom aus beliebigen Erzeugungsquellen an Verbraucher in entlegenen oder unterversorgten Gebieten Chiles eine Vorzugsbehandlung gewähren.

2. Betroffene Verpflichtungen:

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe b

Beschaffungsstelle:

Corporación Nacional del Cobre (CODELCO) oder ihr Nachfolger, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten: In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstaben a und b kann die Beschaffungsstelle Unternehmen im Gebiet Chiles für bis zu 10 % des Gesamtwerts seiner jährlichen Einkäufe von Waren und Dienstleistungen eine Vorzugsbehandlung gewähren.

3. Betroffene Verpflichtungen:

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i

Beschaffungsstelle:

Empresa Nacional de Minería (ENAMI) oder ihr
Nachfolger, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen
Unternehmen

Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten: In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstaben a und b

kann die Beschaffungsstelle gemäß den Gesetzen oder
sonstigen Vorschriften beim Einkauf von Mineralien von
kleinen und mittleren Mineralienproduzenten, bei denen es
sich um Investitionen chilenischer Investoren handelt, eine
Vorzugsbehandlung gewähren.

In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a und
Buchstabe c Ziffer i kann die Beschaffungsstelle kleinen
und mittleren Mineralienproduzenten, bei denen es sich
um Investitionen chilenischer Investoren handelt,
technische Unterstützung und Finanzdienstleistungen zu
Vorzugsbedingungen gewähren.

4. Betroffene Verpflichtungen:

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe b

Beschaffungsstelle:

Empresa de Transporte de Pasajeros Metro S.A.
(METRO) oder ihr Nachfolger, ihre Tochtergesellschaften
und verbundenen Unternehmen

Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten: In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstaben a und b
kann die Beschaffungsstelle Unternehmen im Gebiet
Chiles für bis zu 10 % des Gesamtwerts seiner jährlichen
Einkäufe von Waren und Dienstleistungen eine
Vorzugsbehandlung gewähren.

5. Betroffene Verpflichtungen:

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe b

Beschaffungsstelle:

Televisión Nacional de Chile (TVN) oder ihr Nachfolger,
ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten: In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstaben a und b
kann die Beschaffungsstelle gemäß den Gesetzen oder
sonstigen Vorschriften beim Einkauf von
Programminhalten für chilenische Inhalte und Produkte
eine Vorzugsbehandlung gewähren.

6. Betroffene Verpflichtungen:	Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf Finanzdienstleistungen
	Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i in Bezug auf Finanzdienstleistungen
Beschaffungsstelle:	Banco del Estado de Chile (BANCO ESTADO) oder ihr Nachfolger, ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen
Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten:	In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe c Ziffer i kann die Beschaffungsstelle gemäß den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen für unterversorgte Bevölkerungsgruppen in Chile eine Vorzugsbehandlung gewähren, sofern diese Finanzdienstleistungen nicht dazu bestimmt sind, Finanzdienstleistungen, die von privaten Unternehmen erbracht werden, vom relevanten Markt zu verdrängen oder zu behindern.

7. Betroffene Verpflichtungen:

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstabe b

Beschaffungsstelle:

Alle bestehenden und zukünftigen staatseigenen
Unternehmen

Umfang der nichtkonformen Tätigkeiten: In Bezug auf Artikel 29.4 Absatz 1 Buchstaben a und b
können bestehende und zukünftige staatseigene
Unternehmen beim Einkauf von Waren und
Dienstleistungen für indigene Völker und ihre
Gemeinschaften eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Für die Zwecke dieses Eintrags sind indigene Völker und
ihre Gemeinschaften diejenigen, die nach dem Gesetz
Nr. 19.523 des Ministeriums für soziale Entwicklung und
Familie oder dessen Nachfolger anerkannt sind.

RECHTSVORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

1. EU-VERTRAGSPARTEI

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und zugehörige Durchführungsrechtsakte

2. CHILE

- a) Gesetz Nr. 19.039, das Regeln für gewerbliche Privilegien und den Schutz gewerblicher Eigentumsrechte festlegt, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 21.355 zur Änderung des Gesetzes Nr. 19.039 über gewerbliches Eigentum und das Gesetz Nr. 20.254 zur Einrichtung des Nationalen Instituts für gewerbliches Eigentum.
- b) Oberstes Dekret Nr. 236 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau vom 25. August 2005 zur Genehmigung der Verordnungen zum Gesetz Nr. 19.039 über gewerbliches Eigentum.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

KRITERIEN FÜR DAS EINSPRUCHSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 32.34

1. Liste der Namen mit entsprechender Transkription in lateinische Buchstaben.
2. Art des Erzeugnisses.
3. Einladung an folgende Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einreichung von Einwänden gegen den Schutz eines Namens durch Abgabe einer ordnungsgemäß begründeten Einspruchserklärung haben:
 - a) im Falle der EU-Vertragspartei an natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme derjenigen, die in Chile niedergelassen oder gebietsansässig sind;
 - b) im Falle Chiles an natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme derjenigen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder gebietsansässig sind.
4. Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachungsmaßnahme bei der Europäischen Kommission oder der Regierung Chiles eingehen.

5. Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie
- a) innerhalb der in Absatz 4 festgesetzten Frist eingeht und darin hinsichtlich des zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:
 - i) Der Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte einschließlich einer Keltertraubensorte oder einer Tierrasse und könnte deshalb den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen,
 - ii) der Name verleitet den Verbraucher zu der irrigen Annahme, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen,
 - iii) der Name ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen,
 - iv) der Name wirkt sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder auf das Bestehen oder die Unterscheidbarkeit einer Marke oder auf Erzeugnisse aus, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachungsmaßnahme gutgläubig in Verkehr gebracht wurden, oder
 - b) Angaben enthält, die den Schluss zulassen, dass es sich bei dem Namen, der geschützt und eingetragen werden soll, um eine Gattungsbezeichnung handelt.
6. Die in diesem Anhang aufgeführten Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der EU-Vertragspartei, das für die Zwecke der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen diese Rechte geschützt sind, und in Bezug auf das Gebiet Chiles zu bewerten.
-

TEIL A

GEOGRAFISCHE ANGABEN DER EU-VERTRAGSPARTEI
NACH ARTIKEL 32.33

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
BELGIEN	Beurre d'Ardenne	Fette (Butter, Margarine usw.)
BELGIEN	Fromage de Herve	Käse
BELGIEN	Jambon d'Ardenne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
BELGIEN	Pâté gaumais	Gebackene Fleischteigwaren
BELGIEN	Plate de Florenville	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
BULGARIEN	Българско розово масло (Bulgarsko rozovo maslo)	Ätherische Öle
TSCHECHIEN	Budějovické pivo ⁱ	Bier
TSCHECHIEN	Budějovický měšťanský var ⁱⁱ	Bier
TSCHECHIEN	České pivo	Bier
TSCHECHIEN	Českobudějovické pivo ⁱⁱⁱ	Bier
TSCHECHIEN	Žatecký chmel ^{iv}	Hopfen

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
DÄNEMARK	Danablu	Käse
DÄNEMARK	Esrom	Käse
DEUTSCHLAND	Aachener Printen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
DEUTSCHLAND	Allgäuer Bergkäse	Käse
DEUTSCHLAND	Allgäuer Emmentaler	Käse
DEUTSCHLAND	Bayerische Breze/Bayerische Brezn/Bayerische Brez'n/Bayerische Brezel	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
DEUTSCHLAND	Bayerisches Bier	Bier
DEUTSCHLAND	Bremer Bier	Bier
DEUTSCHLAND	Dortmunder Bier	Bier
DEUTSCHLAND	Dresdner Christstollen/Dresdner Stollen/Dresdner Weihnachtsstollen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
DEUTSCHLAND	Holsteiner Katenschinken/Holsteiner Schinken/Holsteiner Katenrauchschinken/Holsteiner Knochenschinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
DEUTSCHLAND	Hopfen aus der Hallertau ^v	Hopfen
DEUTSCHLAND	Kölsch	Bier
DEUTSCHLAND	Kulmbacher Bier	Bier
DEUTSCHLAND	Lübecker Marzipan	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
DEUTSCHLAND	Münchener Bier	Bier
DEUTSCHLAND	Nürnberger Bratwürste; Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
DEUTSCHLAND	Nürnberger Lebkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
DEUTSCHLAND	Schwäbische Spätzle/Schwäbische Knöpfe	Teigwaren
DEUTSCHLAND	Schwarzwälder Schinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
DEUTSCHLAND	Tettnanger Hopfen	Hopfen
DEUTSCHLAND	Thüringer Rostbratwurst	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
IRLAND	Clare Island Salmon	Frische Fische, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus
IRLAND	Imokilly Regato	Käse
GRIECHENLAND	Γραβιέρα Κρήτης (Graviera Kritis)	Käse
GRIECHENLAND	Γραβιέρα Νάξου (Graviera Naxou)	Käse
GRIECHENLAND	Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
GRIECHENLAND	Καλαμάτα (Kalamata) ^{vi}	Fette (Butter, Margarine usw.)
GRIECHENLAND	Κασέρι (Kasseri)	Käse

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
GRIECHENLAND	Κεφαλογραβιέρα (Kefalograviera)	Käse
GRIECHENLAND	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Kolymvari Chanion Kritis)	Fette (Butter, Margarine usw.)
GRIECHENLAND	Κονσερβολιά Ροβίων (Konservolia Rovion) ^{vii}	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
GRIECHENLAND	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (Korinthiaki Stafida Vostitsa) ^{viii}	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
GRIECHENLAND	Κρόκος Κοζάνης (Krokos Kozanis)	Gewürze
GRIECHENLAND	Λακωνία (Lakonia)	Fette (Butter, Margarine usw.)
GRIECHENLAND	Λυγουριό Ασκληπείου (Lygourio Asklipeiiou)	Fette (Butter, Margarine usw.)
GRIECHENLAND	Μανούρι (Manouri)	Käse
GRIECHENLAND	Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	Natürliche Gummis und Harze
GRIECHENLAND	Πεζά Ηρακλείου Κρήτης (Peza Irakliou Kritis)	Fette (Butter, Margarine usw.)
GRIECHENLAND	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Fette (Butter, Margarine usw.)
GRIECHENLAND	Φέτα (Feta) ^{ix}	Käse
GRIECHENLAND	Χανιά Κρήτης (Chania Kritis)	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Aceite de la Rioja	Fette (Butter, Margarine usw.)

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
SPANIEN	Aceite de Terra Alta; Oli de Terra Alta	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Aceite del Baix Ebre-Montsià; Oli del Baix Ebre-Montsià	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Aceite del Bajo Aragón	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Alfajor de Medina Sidonia	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
SPANIEN	Antequera	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Azafrán de la Mancha	Gewürze
SPANIEN	Baena	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Carne de Vacuno del País Vasco/Euskal Okela	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
SPANIEN	Cecina de León	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Chorizo Riojano	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Cítricos Valencianos; Cítrics Valencians ^x	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
SPANIEN	Dehesa de Extremadura	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
SPANIEN	Estepa	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Guijuelo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Idiazabal	Käse
SPANIEN	Jabugo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Jamón de Trevélez	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
SPANIEN	Les Garrigues	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Los Pedroches	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Mahón-Menorca	Käse
SPANIEN	Pimentón de la Vera	Gewürze
SPANIEN	Pimentón de Murcia	Gewürze
SPANIEN	Polvorones de Estepa	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
SPANIEN	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine usw.)

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
SPANIEN	Queso Manchego	Käse
SPANIEN	Queso Tetilla/Queixo Tetilla	Käse
SPANIEN	Salchichón de Vic; Llonganissa de Vic	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Sidra de Asturias; Sidra d'Asturies	Apfelwein
SPANIEN	Sierra de Cadiz	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Sierra de Cazorla	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Sierra Mágina	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Siurana	Fette (Butter, Margarine usw.)
SPANIEN	Sobrasada de Mallorca	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SPANIEN	Tenera Asturiana	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
SPANIEN	Tenera de Navarra; Nafarroako Aratxea	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
SPANIEN	Tenera Gallega	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
SPANIEN	Torta del Casar	Käse

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
SPANIEN	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
SPANIEN	Vinagre de Jerez	Essig
FRANKREICH	Abondance	Käse
FRANKREICH	Banon	Käse
FRANKREICH	Beaufort	Käse
FRANKREICH	Bleu d'Auvergne	Käse
FRANKREICH	Bœuf de Charolles ^{xi}	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
FRANKREICH	Brie de Meaux	Käse
FRANKREICH	Brillat-Savarin	Käse
FRANKREICH	Camembert de Normandie	Käse
FRANKREICH	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
FRANKREICH	Cantal; Fourme de Cantal	Käse
FRANKREICH	Chabichou du Poitou ^{xii}	Käse
FRANKREICH	Chaource	Käse
FRANKREICH	Comté	Käse
FRANKREICH	Crottin de Chavignol; Chavignol ^{xiii}	Käse
FRANKREICH	Emmental de Savoie	Käse
FRANKREICH	Époisses	Käse
FRANKREICH	Fourme d'Ambert	Käse

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
FRANKREICH	Génisse Fleur d'Aubrac ^{xiv}	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
FRANKREICH	Gruyère ^{xv}	Käse
FRANKREICH	Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine usw.)
FRANKREICH	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence/Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle
FRANKREICH	Huîtres Marennes Oléron	Frische Fische, Muscheln und Schalentiere sowie Erzeugnisse daraus
FRANKREICH	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
FRANKREICH	Lentille verte du Puy	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
FRANKREICH	Maroilles/Marolles	Käse
FRANKREICH	Morbier	Käse
FRANKREICH	Munster; Munster-Géromé	Käse
FRANKREICH	Neufchâtel	Käse
FRANKREICH	Noix de Grenoble	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
FRANKREICH	Pont-l'Évêque	Käse
FRANKREICH	Pruneaux d'Agen; Pruneaux d'Agen mi-cuits ^{xvi}	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
FRANKREICH	Reblochon; Reblochon de Savoie	Käse
FRANKREICH	Roquefort	Käse
FRANKREICH	Sainte-Maure de Touraine ^{xvii}	Käse
FRANKREICH	Saint-Marcellin	Käse
FRANKREICH	Saint-Nectaire	Käse
FRANKREICH	Tomme de Savoie	Käse
FRANKREICH	Tomme des Pyrénées	Käse
FRANKREICH	Veau d'Aveyron et du Ségala	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
FRANKREICH	Veau du Limousin ^{xviii}	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
FRANKREICH	Volailles de Loué	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
KROATIEN	Baranjski kulen	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
KROATIEN	Dalmatinski pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
KROATIEN/SLO WENIEN	Istarski pršut/Istrski pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
KROATIEN	Krčki pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Aceto Balsamico di Modena	Essig
ITALIEN	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Essig

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
ITALIEN	Aprutino Pescarese	Fette (Butter, Margarine usw.)
ITALIEN	Asiago	Käse
ITALIEN	Bresaola della Valtellina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Cantuccini Toscani/Cantucci Toscani	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
ITALIEN	Coppa Piacentina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Cotechino Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Culatello di Zibello	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Fontina	Käse
ITALIEN	Garda	Fette (Butter, Margarine usw.)
ITALIEN	Gorgonzola	Käse
ITALIEN	Grana Padano	Käse
ITALIEN	Mela Alto Adige; Südtiroler Apfel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
ITALIEN	Mela Val di Non	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
ITALIEN	Montasio	Käse

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
ITALIEN	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
ITALIEN	Pancetta Piacentina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Parmigiano Reggiano ^{xix}	Käse
ITALIEN	Pasta di Gragnano	Teigwaren
ITALIEN	Pecorino Romano	Käse
ITALIEN	Pecorino Toscano	Käse
ITALIEN	Pomodoro SAN Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino ^{xx}	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
ITALIEN	Prosciutto di Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Prosciutto di Norcia	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Prosciutto di San Daniele	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Provolone Valpadana	Käse
ITALIEN	Ragusano	Käse

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
ITALIEN	Salamini italiani alla cacciatora	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Speck Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ITALIEN	Taleggio	Käse
ITALIEN	Terra di Bari	Fette (Butter, Margarine usw.)
ITALIEN	Toscana	Fette (Butter, Margarine usw.)
ITALIEN	Veneto Valpolicella; Veneto Euganei e Berici; Veneto del Grappa	Fette (Butter, Margarine usw.)
ITALIEN	Vitellone bianco dell'Appennino Centrale	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
ITALIEN	Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ZYPERN	Γλυκό Τριαντάφυλλο Αγρού (Glyko Triantafyllo Agrou)	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
ZYPERN	Λουκούμι Γεροσκήπου (Loukoumi Geroskipou)	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
UNGARN	Csabai kolbász/Csabai vastagkolbász	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
UNGARN	Gyulai kolbász/Gyulai pároskolbász	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
UNGARN	Kalocsai fűszerpaprika-őrlemény	Gewürze
UNGARN	Szegedi fűszerpaprika-őrlemény/Szegedi paprika	Gewürze

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
UNGARN	Szegedi szalámi; Szegedi téliszalámi	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
NIEDERLANDE	Edam Holland	Käse
NIEDERLANDE	Gouda Holland	Käse
ÖSTERREICH	Steirischer Kren	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
ÖSTERREICH	Steirisches Kürbiskernöl	Fette (Butter, Margarine usw.)
ÖSTERREICH	Tiroler Bergkäse	Käse
ÖSTERREICH	Tiroler Graukäse	Käse
ÖSTERREICH	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
ÖSTERREICH	Vorarlberger Bergkäse	Käse
POLEN	jabłko grójeckie	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
PORTUGAL	Azeite de Moura	Fette (Butter, Margarine usw.)
PORTUGAL	Azeite do Alentejo Interior	Fette (Butter, Margarine usw.)
PORTUGAL	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	Fette (Butter, Margarine usw.)
PORTUGAL	Azeite de Trás-os-Montes	Fette (Butter, Margarine usw.)
PORTUGAL	Azeites do Norte Alentejano	Fette (Butter, Margarine usw.)
PORTUGAL	Azeites do Ribatejo	Fette (Butter, Margarine usw.)

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
PORTUGAL	Chouriça de Carne de Vinhais; Linguiça de Vinhais	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
PORTUGAL	Chouriço de Portalegre	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
PORTUGAL	Pêra Rocha do Oeste ^{xxi}	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
PORTUGAL	Presunto de Barrancos/Paleta de Barrancos	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
PORTUGAL	Queijo S. Jorge ^{xxii}	Käse
PORTUGAL	Queijo Serra da Estrela	Käse
PORTUGAL	Queijos da Beira Baixa (Queijo de Castelo Branco, Queijo Amarelo da Beira Baixa, Queijo Picante da Beira Baixa)	Käse
RUMÄNIEN	Magiun de prune Topoloveni	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
RUMÄNIEN	Salam de Sibiu	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
RUMÄNIEN	Telemea de Ibănești	Käse
SLOWENIEN	Kranjska klobasa	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SLOWENIEN	Kraška panceta	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SLOWENIEN	Kraški pršut	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
SLOWENIEN	Kraški zašink	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

TEIL B

GEOGRAFISCHE ANGABEN CHILES NACH ARTIKEL 32.33

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
CHILE	SAL DE CÁHUIL – BOYERUCA LO VALDIVIA	Salz
CHILE	PROSCIUTTO DE CAPITÁN PASTENE	Luftgetrockneter Schinken
CHILE	LIMÓN DE PICA	Zitronen
CHILE	LANGOSTA DE JUAN FERNÁNDEZ	Hummer
CHILE	ATÚN DE ISLA DE PASCUA	Thunfisch – Fisch/Fischfilets/lebender Fisch
CHILE	CANGREJO DORADO DE JUAN FERNÁNDEZ	Krabben – lebend/nicht lebend
CHILE	CORDERO CHILOTE	Lammfleisch
CHILE	DULCES DE LA LIGUA	Backwaren
CHILE	MAÍZ LLUTEÑO	Mais
CHILE	SANDÍA DE PAINE	Wassermelone
CHILE	ACEITUNAS DE AZAPA	Haltbar gemachte/frische Oliven

Land	Bezeichnung/Name	Produktart
CHILE	ORÉGANO DE LA PRECORDILLERA DE PUTRE	Gewürze
CHILE	TOMATE ANGOLINO	Tomaten
CHILE	DULCES DE CURACAVÍ	Backwaren
CHILE	ACEITE DE OLIVA DEL VALLE DEL HUASCO	Olivenöl
CHILE	PUERRO AZUL DE MAQUEHUE	Porree
CHILE	SIDRA DE PUNUCAPA	Apfelwein
CHILE	CHICHA DE CURACAVÍ	Fermentierte Getränke

Erläuterungen:

- i Der Schutz der geografischen Angabe „Budějovické pivo“ wird nur in der tschechischen Sprache angestrebt.
- ii Der Schutz der geografischen Angabe „Budějovický měšťanský var“ wird nur in der tschechischen Sprache angestrebt.
- iii Der Schutz der geografischen Angabe „Českobudějovické pivo“ wird nur in der tschechischen Sprache angestrebt.

- iv Der Sortenname „saaz“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irregeführt wird und dass die Verwendung des Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- v Der Sortenname „hallertau“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irregeführt wird und dass die Verwendung des Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- vi Der Sortenname „kalamon“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irregeführt wird und dass die Verwendung des Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.

- vii Der Sortenname „konservolia“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irreführt wird und dass die Verwendung des Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- viii Der Sortenname „pasa de corinto“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irreführt wird und dass die Verwendung des Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- ix Der Schutz der geografischen Angabe „Φέτα (Feta)“ steht einer fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Feta“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sechs Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern sie diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Chiles ununterbrochen verwendet haben. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Benutzung des Begriffs „Feta“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergehen.

- x Der Sortenname „Valencia“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irreführt wird und dass die Verwendung dieses Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- xi Durch den Schutz der geografischen Angabe „Bœuf de Charolles“ werden Verwender des Begriffs „Charolesa“ im Gebiet Chiles, der ein aus der entsprechenden Tierrasse gewonnenes Erzeugnis bezeichnet, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf den Namen der Tierrasse nicht irreführt wird oder die Verwendung eine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- xii Der Schutz wird nur für den zusammengesetzten Begriff angestrebt.
- xiii Der Schutz wird nur für den zusammengesetzten Begriff angestrebt.

- xiv Durch den Schutz der geografischen Angabe „Génisse Fleur d'Aubrac“ werden Verwender des Begriffs „Aubrac“, der ein aus der entsprechenden Tierrasse gewonnenes Erzeugnis bezeichnet, im Gebiet Chiles nicht daran gehindert, diese Begriffe weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern, Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf den Namen der Tierrasse nicht irregeführt wird oder die Verwendung eine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- xv Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ werden die in Anlage 32-C-2 aufgeführten vorherigen Verwender des Begriffs „Gruyère/Gruyere“ im Gebiet Chiles, die diesen Begriff während eines Zeitraums von 12 Monaten vor Abschluss der Verhandlungen über dieses Abkommen am 9. Dezember 2022 gutgläubig und mit wiederholter Präsenz auf dem Markt verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (z. B. Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung von „Gruyère“ vermarktet werden und sie sich in Bezug auf den Ursprung unmissverständlich von „Gruyère“ unterscheiden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname ist, gut lesbar angegeben wird und in Bezug auf den Ursprung des Erzeugnisses unmissverständlich ist. Die Bezeichnung „Gruyère“ bezieht sich im Gebiet der Europäischen Union auf zwei gleichlautende geografische Angaben für einen Schweizer bzw. einen französischen Käse. Die EU-Vertragspartei darf einem möglichen Antrag auf Schutz der genannten gleichlautenden geografischen Angabe der Schweiz in Chile nicht widersprechen.

- xvi Die Bezeichnung „d'Agen“ darf weiterhin als Sortenname für frische Pflaumen und Pflaumenbäume verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (z. B. Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irregeführt wird und dass die Verwendung dieses Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- xvii Der Schutz wird nur für den aus mehreren Teilen bestehenden Begriff angestrebt.
- xviii Durch den Schutz der geografischen Angabe „Veau du Limousin“ werden Verwender des Begriffs „Limousin“, der ein aus der entsprechenden Tierrasse gewonnenes Erzeugnis bezeichnet, im Gebiet Chiles nicht daran gehindert, diese Begriffe weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf den Namen der Tierrasse nicht irregeführt wird oder die Verwendung eine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.

- xix Durch den Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ werden die in Anlage 32-C-2 aufgeführten vorherigen Verwender des Begriffs „Parmesano“ im Gebiet Chiles, die diesen Begriff während eines Zeitraums von 12 Monaten vor Abschluss der Verhandlungen über dieses Abkommen am 9. Dezember 2022 gutgläubig und mit wiederholter Präsenz auf dem Markt verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (z. B. Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung von „Parmigiano Reggiano“ vermarktet werden und sie sich in Bezug auf den Ursprung unmissverständlich von „Parmigiano Reggiano“ unterscheiden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname ist, gut lesbar angegeben wird und in Bezug auf den Ursprung des Erzeugnisses unmissverständlich ist.
- xx Die „San Marzano“ darf weiterhin als Sortenname für frische Tomaten und Tomatenpflanzen verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irregeführt wird und dass die Verwendung dieses Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.

- xxi Der Sortenname „Pêra Rocha“ darf weiterhin für ähnliche Erzeugnisse verwendet werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf die Art eines solchen Begriffs nicht irreführt wird und dass die Verwendung des Begriffs keine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
- xxii Durch den Schutz des Begriffs „Queijo S. Jorge“ wird die Verwendung des Begriffs „San Jorge“ in Chile als bestehende eingetragene Marke nicht eingeschränkt, sofern der Verbraucher durch die Verwendung in Bezug auf den Ursprung des Erzeugnisses nicht irreführt wird. Der Begriff „Queijo S. Jorge“ sollte nur als aus mehreren Teilen bestehender Begriff und in Verbindung mit einem Hinweis auf den Ursprung und einem Markennamen verwendet werden.

LISTE DER EINZELNEN BESTANDTEILE

NACH ARTIKEL 32.35 ABSATZ 9

Für die aufgeführten geografischen Angaben der EU-Vertragspartei:

Was die Liste der geografischen Angaben der EU-Vertragspartei in Anhang 32-C Teil A betrifft, so wird der Schutz gemäß Artikel 32.35 dieses Abkommens nicht in Bezug auf die folgenden Einzelbegriffe angestrebt, die Bestandteile eines aus mehreren Teilen bestehenden Begriffs sind, der als geografische Angabe geschützt ist:

„aceite“, „Aceto balsamico“, „tradizionale“, „aceto“, „alfajor“, „alla cacciatora“, „amarelo“, „Apfel“, „azafran“, „azeite“, „azeites“, „Bayrische“, „Bergkäse“, „beurre“, „Bier“, „bleu“, „boeuf“, „Bratwürste“, „Bresaola“, „Breze“, „Brezn“, „Brez'n“, „Brezel“, „brie“, „camembert“, „Canard à foie gras“, „cantucci“, „cantuccini“, „carne“, „carne de vacuno“, „cecina“, „chmel“, „chorizo“, „chouriça de carne“, „chouriço“, „Christstollen“, „citricos“, „citrics“, „coppa“, „cotechino“, „culatello“, „dehesa“, „edam“, „emmental“, „Emmentaler“, „Ελιά (Elia)“, „Essence de lavande“, „fromage“, „füszerpaprika-örlemén“, „génisse“, „Γλυκό Τριαντάφυλλο“ (Glyko Triantafyllo); „gouda“, „Graukäse“, „graviera“, „Hopfen“, „huile d'olive“, „huile essentielle de lavande“, „huîtres“, „island“, „jablko“, „jambon“, „Katenrauchschinken“, „Katenschinken“, „klobasa“, „Knochenschinken“, „Knöpfe“, „kolbász“, „Kren“, „Κρόκος (Krokos)“, „kulen“, „Kürbiskernöl“, „Lebkuchen“, „lentille“, „lentille verte“, „linguiça“, „llonganissa“, „Λουκούμι“ (Loukoumi); „magiun de prune“, „Markenspeck“, „Marzipan“, „mela“, „mortadella“, „mozzarella“, „mozzarella di bufala“, „noix“, „oli“, „paleta“, „panceta“, „pancetta“, „paprika“, „pároskolbász“, „pasta“, „paté“, „pecorino“, „pêra“, „pimentón“, „picante“, „pivo“, „plate“, „polvorones“, „pomodoro“, „presunto“, „prosciutto“, „provolone“, „pruneaux mi-cuits“, „pruneaux“, „priego“, „Printen“, „pršut“, „prune“, „queijo“, „queijos“, „queixo“, „queso“, „розово масло“ (rozovo maslo), „Rostbratwurst“, „salam“, „salamini“, „salchichón“, „salmon“, „Schinken“, „sidra“, „sierra“, „sobrasada“, „Spätzle“, „Speck“, „Σταφίδα“ (Stafida); „Stollen“, „szalámi“, „telemea“, „Téliszalámi“, „ternera“, „terra“, „tomme“, „torta“, „turrón“, „vastagkolbász“, „var“, „veau“, „vinagre“, „vitellone bianco“, „volailles“, „Weihnachtsstollen“, „zampone“, „zašink“.

Für die aufgeführten geografischen Angaben Chiles:

Was die Liste der geografischen Angaben Chiles in Anhang 32-C Teil B betrifft, so wird der Schutz gemäß Artikel 32.35 dieses Abkommens nicht in Bezug auf die folgenden Einzelbegriffe angestrebt, die Bestandteile eines aus mehreren Teilen bestehenden Begriffs sind, der als geografische Angabe geschützt ist:

„aceite“, „aceitunas“, „atún“, „cangrejo“, „chicha“, „cordero“, „dulces“, „isla“, „langosta“, „limón“, „maíz“, „oregano“, „prosciutto“, „puerro“, „sal“, „sandía“, „sidra“, „tomate“.

LISTE DER VORHERIGEN VERWENDER

Parmesano

- AGRÍCOLA Y LÁCTEOS LAS VEGAS S.A.
- AGROCOMERCIAL CODIGUA SPA
- ALVI SUPERMERCADOS MAYORISTAS S.A.
- ALTAS CUMBRES GROUP SPA
- ARTHUR SCHUMAN INC.
- BODEGA GOURMET SPA
- CASO Y CIA SAC
- CENCOSUD S.A.
- COMERCIAL DE CAMPO S.A.
- CONAPROLE

- COOPERATIVA AGRÍCOLA Y LECHERA DE LA UNIÓN LTDA.

ELABORADORA DE ALIMENTOS GOURMET LIMITADA

- HIPERMERCADOS TOTTUS S.A.
- LACTEOS KUMEY SPA
- PRODUCTOS FERNANDEZ S.A.
- QUILLAYES SURLAT COMERCIAL SPA
- REMOTTI S.A.
- RENDIC HERMANOS S.A.
- SCHREIBER FOODS
- SOPROLE INVERSIONES S.A.
- SUPER 10 S.A.
- VIVAFOODS SPA
- WALMART CHILE S.A.

Gruyere/Gruyère

- AGRICOLA Y LACTEOS LAS VEGAS S.A.
 - BODEGA GOURMET SPA
 - COMERCIAL DE CAMPO S.A.
 - QUESERÍA PETITE FRANCE LIMITADA
 - QUILLAYES SURLAT COMERCIAL SPA
 - SANTA ROSA CHILE ALIMENTOS LTDA.
-



VERFAHRENSORDNUNG

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Verwaltungsbedienstete“ bezeichnet im Hinblick auf ein Panelmitglied diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds stehen, aber keine Assistenten sind;
 - b) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
 - c) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
 - d) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus Kapitel 38 ergebenden Streitigkeit vertritt.

II. Notifikationen

2. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen

- a) des Panels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt;
- b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt;
- c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden gegebenenfalls dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

3. Die Notifikationen nach Regel 2 erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

4. Alle Notifikationen sind für die EU-Vertragspartei an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission und für Chile an das Untersekretariat für internationale Wirtschaftsbeziehungen bzw. an dessen Nachfolger zu richten.

5. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Panelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

6. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen arbeitsfreien Tag der Europäischen Kommission oder Chiles, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag.

III. Bestellung der Panelmitglieder

7. Wird nach Artikel 38.6 ein Panelmitglied oder ein Vorsitzender per Losentscheid ausgewählt, so unterrichtet der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses der Beschwerdeführerin den Ko-Vorsitzenden der Beschwerdegegnerin unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in jedem Fall in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.

8. Der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses der Beschwerdeführerin unterrichtet alle Personen, die als Panelmitglieder bestellt wurden, schriftlich von ihrer Bestellung. Die betreffenden Personen bestätigen den Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts ihrer Bestellungsbenachrichtigung.

9. Der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses der Beschwerdeführerin wählt innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Artikel 38.6 Absatz 2 genannten Frist per Losentscheid das Panelmitglied oder den Vorsitzenden aus, wenn eine der in Artikel 38.8 Absatz 1 genannten Teillisten

- a) nicht erstellt ist – in diesem Fall wird das Panelmitglied oder der Vorsitzende aus jenen Personen ausgelost, die von einer oder beiden Vertragsparteien für die Erstellung der jeweiligen Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden – oder

b) nicht mehr mindestens fünf Personen umfasst – in diesem Fall wird das Panelmitglied oder der Vorsitzende aus den Personen ausgelost, die noch auf der jeweiligen Teilliste stehen.

10. Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Panelmitglieder den Vertragsparteien die Annahme ihrer Bestellung gemäß Artikel 38.6 Absatz 5 mitgeteilt haben, eine Einigung über die Honorare und die Erstattung der Auslagen für die Panelmitglieder und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Bestellsungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Honorare und die Erstattung der Auslagen für die Panelmitglieder richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Das Honorar und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Panelmitglieds dürfen 50 % des Honorars des betreffenden Panelmitglieds nicht übersteigen.

IV. Organisatorische Sitzung

11. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu klären; hierzu gehören unter anderem der Zeitplan des Panelverfahrens. Panelmitglieder und Vertreter der Vertragsparteien können auf allen Wegen an der Sitzung teilnehmen, einschließlich per Telefon oder Videokonferenz.

V. Schriftsätze

12. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zugang des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

VI. Arbeitsweise der Panels

13. Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Nach den Regeln 17 und 18 kann das Panel dem Vorsitzenden die Befugnis übertragen, verwaltungs- oder verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

14. Sofern in Kapitel 38 oder in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, kann das Panel seine Tätigkeiten mit allen Mitteln, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, ausüben.

15. An den Beratungen des Panels dürfen nur seine Mitglieder teilnehmen, jedoch kann das Panel den Assistenten der Panelmitglieder gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

16. Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

17. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 38, diesem Anhang oder Anhang 38-B nicht geregelt ist, so kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit den Bestimmungen von Kapitel 38, diesem Anhang oder von Anhang 38-B vereinbar ist.

18. Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen in Kapitel 38, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet das Panel die Vertragsparteien schriftlich über die Änderung der Frist oder einer sonstigen verfahrens- oder verwaltungstechnischen Anpassung sowie über die Gründe dafür. Das Panel kann solche Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VII. Ersetzen von Panelmitgliedern

19. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 38-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum mit, an dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß gegen die Anforderungen des Anhangs 38-B erlangt hat.

20. Die Vertragsparteien konsultieren einander innerhalb von 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 19. Sie unterrichten das Panelmitglied über seinen vermeintlichen Verstoß und können es ersuchen, Abhilfe zu schaffen. Die Vertragsparteien können auch einvernehmlich beschließen, das Panelmitglied von seiner Funktion zu entbinden und nach Artikel 38.6 ein neues Panelmitglied auszuwählen.

21. Erzielen die Vertragsparteien nach Regel 20 keine Einigung darüber, ob ein Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befassen. Stellt der Vorsitzende des Panels fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 38-B verstößt, so wird das Panelmitglied von seiner Funktion entbunden und durch ein neues Panelmitglied ersetzt, das gemäß Artikel 38.6 ausgewählt wird.

22. Erzielen die Vertragsparteien nach Regel 20 keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende des Panels zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 38.8 Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid vom Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses der ersuchenden Vertragspartei oder von dessen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig. Stellt die so ausgewählte Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen des Anhangs 38-B verstößt, so wird ein neuer Vorsitzende gemäß Artikel 38.6 ausgewählt.

VIII. Anhörungen

23. Auf der Grundlage des nach Regel 11 festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder teilt der Vorsitzende des Panels den Vertragsparteien das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung mit. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in dessen Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung.

24. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Chile die Beschwerdeführerin ist, und in Santiago, wenn die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin trägt die Kosten für die logistische Verwaltung der Anhörung. In hinreichend begründeten Fällen und auf Ersuchen einer Vertragspartei kann das Panel beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten und nach Konsultation der Vertragsparteien geeignete Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist.
25. Das Panel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
26. Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer einer Verhandlung zugegen sein.
27. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:
- a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater,
 - c) Assistenten und Verwaltungsbedienstete,

d) Dolmetscher, Übersetzer und Stenografen des Panels, und

e) vom Panel gemäß Artikel 38.22 Absatz 2 bestimmte Sachverständige.

28. Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

29. Das Panel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowohl bei der Argumentation als auch bei der Gegenargumentation gleich viel Zeit eingeräumt wird:

a) Argumentation:

i) Argumentation der Beschwerdeführerin,

ii) Argumentation der Beschwerdegegnerin.

b) Gegenargumentation:

- i) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
- ii) Replik der Beschwerdegegnerin.

30. Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

31. Das Panel sorgt dafür, dass über die Verhandlung eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.

32. Jede Vertragspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

IX. Schriftliche Fragen

33. Das Panel kann während der Anhörung jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

34. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die vom Panel vorgelegten Fragen. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten der Vertragspartei Stellung zu nehmen.

X. Vertraulichkeit

35. Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle dem Panel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden, als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertrauliche Informationen vor, der der Öffentlichkeit offengelegt wird.

36. Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

37. Enthält der Schriftsatz oder die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so findet die Anhörung des Panels in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Panels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XI. Einseitige Kontakte

38. Das Panel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

39. Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

XII. Amicus-curiae-Schriftsätze

40. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Panels nichts anderes vereinbaren, kann das Panel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen Personen aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, die von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sind, zulassen, sofern sie

- a) beim Panel innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Panels eingehen,
- b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 doppelzeilig gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),
- c) für einen vom Panel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind,
- d) Angaben zu der Person enthalten, die sie vorlegt, einschließlich der Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen des Orts der Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung sowie ihrer Finanzquellen,
- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und
- f) in den von den Vertragsparteien im Einklang mit den Regeln 44 und 45 gewählten Sprachen abgefasst sind.

41. Die Schriftsätze werden den Vertragsparteien vom Panel zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können dem Panel innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung des Schriftsatzes Stellungnahmen vorlegen.

42. Das Panel führt in seinem Bericht alle Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 40 zugegangen sind. Das Panel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht die Argumente der Schriftsätze aufzugreifen. Tut es dies dennoch, berücksichtigt es alle von den Vertragsparteien nach Regel 41 vorgebrachten Stellungnahmen.

XIII. Dringende Fälle

43. In dringenden Fällen gemäß Artikel 38.12 passt das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die in diesem Anhang genannten Fristen an. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

XIV. Arbeitssprache und Übersetzungen

44. Bei den Konsultationen nach Artikel 38.4 und spätestens bei der organisatorischen Sitzung nach Regel 11 dieses Anhangs bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Panelverfahren.

45. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so verfasst jede Vertragspartei ihre Schreiben in der von ihr gewünschten Sprache. Gleichzeitig legt sie eine Übersetzung in die von der anderen Vertragspartei gewählten Sprache vor, sofern ihre Schreiben nicht in einer Arbeitssprache der WTO verfasst sind. Die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass mündliche Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.

46. Das Panel fasst Berichte und Entscheidungen in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen ab. Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache geeinigt haben, werden der Zwischen- und der Abschlussbericht des Panels in einer der Arbeitssprachen der WTO vorgelegt.

47. Eine Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der Übersetzung einer Unterlage abgeben, die nach diesem Anhang erstellt wurde.

48. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Übersetzung ihrer Schriftsätze. Die Kosten für die Übersetzung von Berichten und Entscheidungen des Panels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

XV. Besondere Fristen

49. Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen nach den Artikeln 38.15 bis 38.18 angepasst, die für die Annahme eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels in den Verfahren nach jenen Artikeln vorgesehen sind.

VERHALTENSKODEX FÜR PANELMITGLIEDER UND MEDIATOREN

I. Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Verwaltungsbedienstete“ bezeichnet im Hinblick auf ein Panelmitglied diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds stehen, aber keine Assistenten sind;
 - b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
 - c) „Kandidat“ bezeichnet eine Person, deren Name auf der in Artikel 38.8 genannten Liste der Panelmitglieder steht und die für die Auswahl als Panelmitglied nach Artikel 38.6 in Betracht gezogen wird.

II. Grundsätze

(2) Damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder

- a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,
- b) unabhängig und unparteiisch sein,
- c) jeden direkten oder indirekten Interessenkonflikt vermeiden,
- d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden,
- e) hohe Verhaltensstandards einhalten und
- f) sie dürfen sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.

(3) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

- (4) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
- (5) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- (6) Die Panelmitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

III. Offenlegungspflichten

- (7) Kandidaten, die gemäß Artikel 38.6 als Panelmitglieder fungieren sollen, legen vor der Annahme ihrer Bestellung alle etwaigen Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und beruflicher sowie beschäftigungsrelevanter und familiärer Interessen, Klarheit zu gewinnen.

(8) Die Offenlegungspflicht nach Absatz 7 besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

(9) Die Kandidaten oder Panelmitglieder übermitteln dem Gemischten Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Anhang zwecks Prüfung durch die Vertragsparteien, sobald sie davon Kenntnis genommen haben.

IV. Aufgaben der Panelmitglieder

(10) Nach ihrer Bestellung haben Panelmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft zu erfüllen.

(11) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Aufgabe niemand anderem.

(12) Die Panelmitglieder sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten die Verpflichtungen von Panelmitgliedern nach Teil II, III, IV und VI dieses Anhangs kennen und beachten.

V. Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(13) Ein ehemaliges Panelmitglied sieht von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass es bei der Erfüllung seiner Aufgaben befangen war oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Panels Nutzen gezogen hat.

(14) Ein ehemaliges Panelmitglied muss die in Teil VI dieses Anhangs genannten Verpflichtungen erfüllen.

VI. Vertraulichkeit

(15) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden. Die Panelmitglieder legen unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(16) Die Panelmitglieder legen Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß Kapitel 38 veröffentlicht wurden.

(17) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

VII. Auslagen

(18) Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und ihre Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen, ihren Assistenten und ihren Verwaltungsbediensteten im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legen eine Schlussabrechnung darüber vor.

VIII. Mediatoren

(19) Dieser Anhang gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

PROTOKOLL ZUM FORTGESCHRITTENEN RAHMENABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK CHILE ANDERERSEITS
ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen zu verhindern und zu bekämpfen, und erinnern daran, dass Korruption verantwortungsvolles staatliches Handeln und die wirtschaftliche Entwicklung untergräbt und die internationalen Wettbewerbsbedingungen verzerrt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Korruption den Handel beeinträchtigen kann, da sie das Potenzial hat, die Marktzugangsmöglichkeiten zu beeinträchtigen und die Verpflichtungen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auszuhöhlen. Korruption betrifft auch Investoren und Unternehmen, die sich am Handel und an Investitionen beteiligen wollen.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Korruption ein länderübergreifendes Problem ist und mit anderen Formen der länderübergreifenden Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Geldwäsche, zusammenhängt und mit einem multidisziplinären Ansatz und einer engen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene angegangen werden sollte.

- (4) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor Integrität zu schaffen und die Transparenz zu verbessern, und erkennen an, dass jedem Sektor ergänzende Aufgaben bei der Korruptionsbekämpfung zukommt.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der von internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, der WTO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF), des Europarats und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), geleisteten Arbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in Angelegenheiten, die den internationalen Handel und internationale Investitionen betreffen, an und verpflichten sich daher, gemeinsam geeignete Initiativen zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16, Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren.
- (7) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Arbeit der Arbeitsgruppe „Korruptionsbekämpfung“ der G20-Staaten an.
- (8) Das Ziel dieses Protokolls besteht darin, einen bilateralen Rahmen für Verpflichtungen zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption zu schaffen, die den Handel und die Investitionen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt.
- (9) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Übereinstimmung mit diesem Protokoll angenommene oder beibehaltene Beschreibung der Straftaten sowie der anwendbaren Gründe, die eine Strafbarkeit ausschließen, oder der die Rechtmäßigkeit einer Handlung bestimmenden Rechtsgrundsätze dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorbehalten ist und dass diese Straftaten nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei verfolgt und bestraft werden.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

Dieses Protokoll gilt für Korruption in Angelegenheiten, die unter Teil III dieses Abkommens fallen.

ARTIKEL 3

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Protokoll berührt nicht die Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Verträgen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC), dem am 21. November 1997 in Paris verabschiedeten Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, dem am 29. März 1996 in Caracas verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommen gegen Korruption und den vom Europarat angenommenen einschlägigen Rechtsakten.

ABSCHNITT II

MAßNAHMEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

ARTIKEL 4

Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, gegen die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern vorzugehen, die sich auf den Handel und auf Investitionen auswirken. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien insbesondere ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 15 und 16 des UNCAC, die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die erforderlich sein können, um die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern sowie die Bestechung von ausländischen Amtsträgern und Bediensteten von öffentlichen internationalen Organisationen als Straftaten einzustufen, wenn ein Vorsatz besteht. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner ihre Verpflichtung, die Einführung der gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sein können, um die Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern sowie von Bediensteten von öffentlichen internationalen Organisationen als Straftaten einzustufen, wenn ein Vorsatz besteht.

ARTIKEL 5

Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, gegen die Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor vorzugehen, die sich auf den Handel und auf Investitionen auswirken. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung nach Artikel 21 des UNCAC, die Einführung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sein können, um im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller oder gewerblicher Tätigkeiten angesiedelte Bestechung und Bestechlichkeit im Privatsektor bei Vorsatz als Straftaten einzustufen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die schädlichen Auswirkungen von Schmiergeldzahlungen an Amtsträger an, da sie die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung untergraben und Anreize für Bestechung schaffen. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 4 des UNCAC, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben, bei denen es sich um Bestechungsgelder handelt, sowie gegebenenfalls von anderen Ausgaben zur Förderung korrupter Verhaltensweisen nicht zuzulassen.

ARTIKEL 6

Korruption und Geldwäsche

In Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Korruption und Geldwäsche bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 23 des UNCAC.

ARTIKEL 7

Haftung juristischer Personen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Feststellung der Haftung juristischer Personen und die Gewährleistung der Verfügbarkeit wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder nichtstrafrechtlicher Sanktionen erforderlich sind, um den weltweiten Kampf gegen die Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen voranzubringen. Zu diesem Zweck bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 26 des UNCAC.

ABSCHNITT III

MAßNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON KORRUPTION IM PRIVATSEKTOR

ARTIKEL 8

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Präventivmaßnahmen und verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln bei der Verhütung von Korruption an, einschließlich finanzieller und nichtfinanzieller Berichtspflichten und Praktiken der sozialen Unternehmensverantwortung.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, bei der Prüfung von Maßnahmen nach Absatz 1 die Bedürfnisse und Zwänge kleiner und mittlerer Unternehmen zu berücksichtigen.

(3) Die Vertragsparteien erinnern an ihre Unterstützung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung.

ARTIKEL 9

Finanzbericht

(1) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des UNCAC erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist, die Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsstandards im privaten Sektor zu verbessern, um Korruption zu verhindern.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels erwägt jede Vertragspartei insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- a) Ermutigung von Privatunternehmen, unter Berücksichtigung ihrer Struktur und Größe und insbesondere der besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Verhütung und Aufdeckung von Korruptionsdelikten durchzuführen; solche Maßnahmen können die Einhaltung eines Corporate-Governance-Kodex, eine interne Prüffunktion oder ausreichende interne Kontrollen umfassen, und
- b) Vorschrift, dass die Rechnungslegung und die Jahresabschlüsse dieser Privatunternehmen angemessenen Prüfungs- und Bescheinigungsverfahren unterliegen.

(3) Die Vertragsparteien treffen die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Aufrechterhaltung von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsstandards.

(4) Die Vertragsparteien sollten die Einführung oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen in Erwägung ziehen, mit denen externe Prüfer ermutigt werden, den zuständigen Behörden alle Handlungen zu melden, von denen sie vermuten, dass sie eine Straftat im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 darstellen könnten. Ist eine solche Berichterstattung nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgeschrieben, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die externen Prüfer, die solche Meldungen in angemessener Weise und in gutem Glauben vornehmen, vor rechtlichen Schritten im Hinblick auf Verstöße gegen vertragliche oder rechtliche Beschränkungen der Offenlegung von Informationen geschützt sind.

ARTIKEL 10

Transparenz im Privatsektor

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Transparenz zur Bekämpfung von Korruption beitragen kann, die sich auf den Handel und auf Investitionen auswirkt, und erinnern zu diesem Zweck an ihre Verpflichtungen nach Artikel 12 Absatz 2 des UNCAC, insbesondere in Bezug auf die folgenden Maßnahmen, mit denen das Ziel von mehr Transparenz im Privatsektor erreicht werden könnte, der an gewerblichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Handel und Investitionen nach Teil III dieses Abkommens beteiligt ist:

- a) Förderung der Entwicklung von Standards und Verfahren zum Schutz der Integrität einschlägiger privater Einrichtungen, einschließlich Verhaltenskodizes für die korrekte, ehrliche und ordnungsgemäße Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten und von Tätigkeiten sämtlicher einschlägiger Berufe und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, sowie zur Förderung der Anwendung guter Geschäftspraktiken unter Unternehmen und in den vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmen und den Behörden;
- b) Verhinderung des Missbrauchs von Verfahren zur Regulierung privater Einrichtungen, einschließlich Verfahren für Subventionen und Lizenzen, die von Behörden für gewerbliche Tätigkeiten gewährt werden, und

- c) Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, indem gegebenenfalls für einen angemessenen Zeitraum die berufliche Tätigkeit ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den Privatsektor nach deren Ausscheiden aus dem Dienst oder Eintritt in den Ruhestand eingeschränkt wird, sofern eine solche Tätigkeit oder Beschäftigung unmittelbar mit den Aufgaben zusammenhängt, die diese während ihrer Amtszeit innehatten oder beaufsichtigten.
- (2) Die Vertragsparteien halten börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen dazu an, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption ergriffen haben. Die Vertragsparteien treffen bezüglich der Offenlegung dieser Berichte die erforderlichen Maßnahmen.

ARTIKEL 11

Maßnahmen zur Verhütung von Geldwäsche

- (1) In Anerkennung dessen, wie wichtig die Verhütung von Geldwäsche und ihren potenziellen Auswirkungen auf den Handel und auf Investitionen ist, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des UNCAC und der FATF-Empfehlungen ein umfassendes internes Regulierungs- und Aufsichtssystem für Finanzinstitute und bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors (designated non-financial business and professions, im Folgenden „DNFBP“) einzuführen oder beizubehalten. Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der FATF-Empfehlungen 24 über die Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum von juristischen Personen und 25 über die Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum von Rechtsgebilden.

(2) In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, Empfehlungen und Grundsätzen nach Absatz 1 führt eine Vertragspartei Maßnahmen ein oder hält Maßnahmen aufrecht, mit denen

- a) dafür gesorgt wird, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften eine Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ enthalten, die natürliche Personen umfasst, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, sowie natürliche Personen, in deren Auftrag eine Transaktion ausgeführt wird; unter diesen Begriff fallen auch diejenigen Personen, welche die juristische Person oder das Rechtsgebilde letztlich tatsächlich beherrschen;
- b) dafür gesorgt wird, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen;
- c) dafür gesorgt wird, dass die Treuhänder von Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer aufbewahren, einschließlich der Begründer, des Protektors (falls vorhanden), der Treuhänder und der Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie aller sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen; diese Maßnahmen sollten auch für andere Rechtsgebilde mit einer ähnlichen Struktur oder Funktion wie Express Trusts gelten;
- d) Finanzinstituten und DNFBP vorgeschrieben wird, den Kunden zu identifizieren und dessen Identität zu überprüfen sowie den wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen, sodass die Finanzinstitute und DNFBP sicher sein können, dass sie wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; DNFBP sind diejenigen, die in den FATF-Empfehlungen definiert sind;
- e) Mechanismen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zuständigen Behörden rechtzeitig Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben;

- f) dafür gesorgt wird, dass ihre zuständigen Behörden rechtzeitig und wirksam am Informationsaustausch mit den entsprechenden internationalen Behörden über die wirtschaftlichen Eigentümer teilnehmen;
- g) Finanzinstituten und DNFBP vorgeschrieben wird, erweiterte Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf politisch exponierte Personen, unter denen Personen zu verstehen sind, die wichtige öffentliche Ämter im Gebiet einer Vertragspartei oder auf internationaler Ebene bekleiden oder bekleidet haben, sowie deren Familienangehörige und nahestehende Personen, und
- h) sichergestellt wird, dass die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen wirksam überwacht wird, unter anderem durch die Einführung und Durchsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen für Verstöße.

ABSCHNITT IV

MAßNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON KORRUPTION IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

ARTIKEL 12

Verhalten von Amtsträgern

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 3. Juli 2007 angenommenen Verhaltensgrundsätze der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftskooperation (Asia-Pacific Economic Cooperation, APEC) für Amtsträger für Chile und der am 11. Mai 2000 angenommenen Empfehlung Nr. R (2000) 10 des Europarats über Verhaltenskodizes für Amtsträger für die EU-Vertragspartei an.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 8 des UNCAC, unter anderem die Anwendung von Kodizes oder Verhaltensstandards für Amtsträger, mit denen Amtsträgern die Meldung von Korruptionsdelikten bei den entsprechenden Behörden erleichtert und ihnen vorgeschrieben wird, bei den entsprechenden Behörden Erklärungen zu möglichen Interessenkonflikten abzugeben, und Maßnahmen zu treffen, die Disziplinar- oder andere Maßnahmen gegen Amtsträger, die gegen solche Kodizes oder Standards verstoßen, vorsehen.

ARTIKEL 13

Transparenz in der öffentlichen Verwaltung

(1) Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung der Transparenz in der öffentlichen Verwaltung für die Verhütung von Korruption, die sich auf den Handel und auf Investitionen auswirkt, und kommen überein, die Transparenz im Einklang mit den spezifischen und horizontalen Bestimmungen gemäß Teil III dieses Abkommens zu fördern, insbesondere den Bestimmungen über Handelserleichterungen, das öffentliche Beschaffungswesen, interne Regulierung und allgemeine Transparenz.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 2 des UNCAC, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ihre Korruptionsbekämpfungsstellen bekannt sind, und um Zugang zu diesen Stellen zu gewähren, damit einschlägige Vorfälle gemeldet werden können.

ARTIKEL 14

Beteiligung der Zivilgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie die Notwendigkeit an, die Öffentlichkeit für die Existenz, die Ursachen und die Schwere von Korruption sowie die Bedrohung, die von Korruption ausgeht, zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck bekräftigen sie ihre Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 1 des UNCAC, insbesondere die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Förderung der aktiven Beteiligung von Personen und Gruppen außerhalb des öffentlichen Sektors, beispielsweise der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen und lokalen Organisationen, zu ergreifen.

(2) Die Vertragsparteien erwägen insbesondere

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und von Programmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit, die zur Nichttoleranz gegenüber Korruption beitragen, und
- b) die Einführung oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen zur Achtung, Förderung und zum Schutz der Freiheit, Informationen über Korruption einzuholen, zu erhalten, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

ARTIKEL 15

Schutz von Hinweisgebern

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung nach Artikel 33 des UNCAC hinsichtlich des Schutzes von Hinweisgebern vor ungerechtfertigter Behandlung.

ABSCHNITT V

Streitbeilegungsverfahren

ARTIKEL 16

Streitbeilegung

(1) Die Vertragsparteien unternehmen alle möglichen Anstrengungen, um im Wege des Dialogs, der Konsultation, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls auszuräumen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die in den Artikeln 17 und 18 festgelegten Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

ARTIKEL 17

Konsultationen

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) kann die andere Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) jederzeit um Konsultationen in allen Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die gemäß Artikel 19 Absatz 3 benannte Kontaktstelle der ersuchten Vertragspartei richtet. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Konsultationsersuchen aufgeführt, einschließlich einer hinreichend genauen Beschreibung der fraglichen Angelegenheit und ihres Zusammenhangs mit den Bestimmungen dieses Protokolls.

(2) Sofern mit der ersuchenden Vertragspartei nichts anderes vereinbart wurde, antwortet die ersuchte Vertragspartei spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übermittlung des in Absatz 1 genannten Ersuchens in schriftlicher Form.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen die Vertragsparteien spätestens 30 Tage nach Übermittlung des Ersuchens die Konsultationen auf.

(4) Die Konsultationen können in direktem persönlichen Kontakt geführt werden oder mittels technischer Kommunikationsmittel, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen. Werden die Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt geführt, so finden sie im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) In den Konsultationen

a) stellen die Vertragsparteien hinreichende Informationen zur Verfügung, damit eine umfassende Prüfung der Angelegenheit möglich ist, und

b) behandeln die Vertragsparteien alle im Laufe der Konsultationen ausgetauschten Informationen vertraulich.

(6) Die Vertragsparteien nehmen die Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen, und berücksichtigen dabei die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Angelegenheit.

(7) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit gemäß den Absätzen 3 bis 6 innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des in Absatz 1 genannten Konsultationsersuchens zu lösen, so kann jede Vertragspartei durch Übermittlung eines schriftlichen Ersuchens an die gemäß Artikel 19 Absatz 3 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei darum ersuchen, dass der in Artikel 19 genannte Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ zur Prüfung der Angelegenheit einberufen wird. Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung.

(8) Die Vertragsparteien oder der nach Absatz 7 befasste Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ kann gegebenenfalls die Ansichten der in Artikel 40.6 dieses Abkommens genannten internen Beratungsgruppen oder den Rat anderer Sachverständiger einholen.

(9) Lösen die Vertragsparteien die Angelegenheit, so dokumentieren sie das Ergebnis, gegebenenfalls einschließlich der vereinbarten spezifischen Schritte und Zeitpläne. Die Vertragsparteien veröffentlichen das Ergebnis, sofern sie nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 18

Sachverständigengruppe

(1) Ist innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des schriftlichen Ersuchens um Prüfung der Angelegenheit durch den Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ nach Artikel 17 Absatz 7 oder, falls kein solches Ersuchen gestellt wurde, innerhalb von 120 Tagen nach Übermittlung des schriftlichen Konsultationsersuchens nach Artikel 16 Absatz 1 keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung erzielt worden, so kann eine Vertragspartei durch Übermittlung eines schriftlichen Ersuchens an die nach Artikel 19 Absatz 3 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei um die Einsetzung einer Sachverständigengruppe zur Prüfung der Angelegenheit ersuchen. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Ersuchen um Einsetzung einer Sachverständigengruppe genannt, einschließlich einer Beschreibung der fraglichen Angelegenheit, und es wird erläutert, inwiefern diese Angelegenheit einen Verstoß gegen die für anwendbar erachteten Bestimmungen dieses Protokolls darstellt.

(2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, gelten Artikel 38.6, 38.10, 38.13 6, 38.14 Absatz 1, 38.15, 38.19, 38.20 Absatz 2, 38.21, 38.22, 38.24, 38.32, 38.33, 38.34 und 38.35 dieses Abkommens sowie die Anhänge 38-A und 38-B dieses Abkommens sinngemäß für dieses Protokoll.

(3) In seiner ersten Sitzung empfiehlt der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ dem Gemischten Ausschuss die Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:

- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der EU-Vertragspartei erstellt wird,
- b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird, und
- c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und willens sind, den Vorsitz in der Sachverständigengruppe zu führen.

Jede Vertragspartei schlägt mindestens fünf Personen für ihre Teilliste vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens fünf Personen für die Teilliste der infrage kommenden Vorsitzenden aus. Der Gemischte Ausschuss sorgt dafür, dass jede Teilliste auf dem neuesten Stand gehalten wird und mindestens fünf Personen enthält.

(4) Die in Absatz 3 genannten Personen müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen in den in diesem Protokoll behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie sind unabhängig und handeln in persönlicher Eigenschaft, sie nehmen im Hinblick auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegen, stehen nicht der Regierung einer Vertragspartei nahe und befolgen Anhang 38-B.

(5) Wird die Sachverständigengruppe nach dem Verfahren gemäß Artikel 38.6 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens zusammengesetzt, so werden die Sachverständigen aus den betreffenden Personen auf den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Teillisten ausgewählt.

(6) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach der in Artikel 38.6 Absatz 5 dieses Abkommens festgelegten Einsetzung der Sachverständigengruppe etwas anderes vereinbaren, wird folgendes Mandat festgelegt:

(„)rufung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe nach Artikel 17 des Protokolls über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption zum Fortgeschrittenen Rahmenabkommen vorgelegten Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des genannten Protokolls und Vorlage eines Berichts im Einklang mit dem genannten Artikel mit ihren Feststellungen und Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit“.

(7) Zu Fragen, die sich auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen oder Grundsätze beziehen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, sollte die Sachverständigengruppe gegebenenfalls Informationen bei den einschlägigen Organisationen oder Gremien einholen. Diese Informationen werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

(8) Die Sachverständigengruppe legt die Bestimmungen dieses Protokolls nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus, einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln.

(9) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vor, in denen sie eine Sachverhaltsdarstellung abgibt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen darlegt und ihre Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen begründet.

(10) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien innerhalb von 100 Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe ihren Zwischenbericht vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz der Sachverständigengruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Sachverständigengruppe ihren Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Die in diesem Absatz vorgesehenen Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(11) Die Vertragsparteien können die Sachverständigengruppe innerhalb von 25 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts unter Angabe von Gründen um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Ersuchens der anderen Vertragspartei zu diesem Stellung nehmen.

(12) Nach Prüfung dieser Stellungnahme arbeitet die Sachverständigengruppe den Abschlussbericht aus. Wird das Ersuchen nach Absatz 11 dieses Artikels nicht innerhalb der nach jenem Absatz vorgesehenen Frist übermittelt, so stellt der Zwischenbericht den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe dar.

(13) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien innerhalb von 175 Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe ihren Abschlussbericht vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Sachverständigengruppe ihren Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Die in diesem Absatz vorgesehenen Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(14) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

(15) Die Vertragsparteien machen den Abschlussbericht innerhalb von 15 Tagen nach seiner Vorlage durch die Sachverständigengruppe der Öffentlichkeit zugänglich.

(16) Gelangt die Sachverständigengruppe in ihrem Abschlussbericht zu dem Schluss, dass die ersuchte Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nicht nachgekommen ist, so erörtern die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet ihre in Artikel 40.6 dieses Abkommens genannte interne Beratungsgruppe und die andere Vertragspartei spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Abschlussberichts gemäß Absatz 15 dieses Artikels über ihre Entscheidung über etwaige zu treffende Maßnahmen.

(17) Der Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ überwacht die Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe und den darin enthaltenen Empfehlungen. Die in Artikel 40.6 dieses Abkommens genannten internen Beratungsgruppen können dem Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 19

Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“

(1) Der gemäß Artikel 8.8 Absatz 1 dieses Abkommens eingesetzte Unterausschuss „Korruptionsbekämpfung – Handel und Investitionen“ (im Folgenden „Unterausschuss“) setzt sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen, wobei die auf einer bestimmten Sitzung zu behandelnden spezifischen Fragen berücksichtigt werden. Bei den Vertretern Chiles handelt es sich um Bedienstete des Untersekretariats für internationale Wirtschaftsbeziehungen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten oder von dessen Nachfolger.

(2) Dem Unterausschuss kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Erleichterung und Überwachung der wirksamen Durchführung dieses Protokolls und Erörterung etwaiger Schwierigkeiten bei seiner Durchführung;
- b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten und Förderung des Informationsaustausches über in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren stattfindende Entwicklungen hinsichtlich der unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten;
- c) Abgabe von Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss;
- d) Prüfung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

(3) Jede Vertragspartei benennt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die die Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bezüglich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls erleichtert, und teilt der jeweils anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle mit. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

PROTOKOLL ZUM FORTGESCHRITTENEN RAHMENABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK CHILE ANDERERSEITS
ÜBER GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ersuchende Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- b) „Zollrecht“ bezeichnet die Gesamtheit der im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und den Versand von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) „Informationen“ bezeichnet alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;
- d) „Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht“ bezeichnet die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts;

- e) „ersuchte Behörde“ bezeichnet die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Behörden einer Vertragspartei, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Diese Amtshilfe lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, sonstigen Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.
- (2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die besondere Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,
 - b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,

- c) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen, und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, indem sie Erkenntnisse über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und für die andere Vertragspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Auskünfte beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Beförderungsmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt von Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde und ersuchende Bedienstete,
- b) ersuchte Auskünfte und Art der ersuchten Amtshilfe,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betreffende Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
- e) die möglichst genaue und umfassend Angabe der natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
- g) zusätzliche verfügbare Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen; Englisch ist immer eine zugelassene Sprache. Diese Anforderung gilt nicht für Dokumente, die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten formalen Anforderungen, kann die ersuchte Behörde die Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Befasst die ersuchte Behörde eine andere Behörde mit dem Ersuchen, weil sie nicht alleine agieren kann, so gilt dieser Absatz auch für diese andere Behörde.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Die ersuchte Behörde antwortet auf das Amtshilfeersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang. Ist die ersuchte Behörde nicht in der Lage, dem Amtshilfeersuchen innerhalb dieser Frist nachzukommen, so teilt sie der ersuchenden Behörde mit, wann sie voraussichtlich dem Ersuchen nachkommen kann.

ARTIKEL 7

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Auskünfte können in elektronischer Form erteilt werden.
- (2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Grenzen jeder Vertragspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.
- (3) Bei Anwendung von Absatz 2 erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei

- (1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Artikel 6 Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

- (2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete einer Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und zu deren Bedingungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.
- (3) Die Anwesenheit von ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei hat ausschließlich beratenden Charakter. Während ihres Aufenthalts im Gebiet der anderen Vertragspartei
- a) müssen diese Bediensteten jederzeit in der Lage sein, den Nachweis ihrer dienstlichen Befähigung zu erbringen,
 - b) dürfen diese Bediensteten weder Uniformen noch Waffen tragen und
 - c) genießen diese Bedienstete nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Vertragspartei.

ARTIKEL 9

Zustellung und Notifikation

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften die Zustellung von Unterlagen oder die Notifikation von Entscheidungen der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Der Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks oder Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 können die Vertragsparteien
- a) Informationen, die unter dieses Protokoll fallen, automatisch austauschen und
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei spezifische Informationen austauschen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie auszutauschen wünschen, sowie das Format und die Häufigkeit der Übermittlung, um den Austausch nach Absatz 1 Buchstaben a und b durchzuführen.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die Amtshilfe nach diesem Protokoll
- a) die Souveränität Chiles oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte,

- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 genannten Fällen, oder
- c) ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten Behörde, einem solchen Ersuchen nachzukommen.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden.

(2) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Unterlagen als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.

(3) Möchte eine Vertragspartei diese Auskünfte für andere Zwecke verwenden, muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskünfte erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(4) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der in der jeweiligen Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei. Die Vertragsparteien übermitteln einander Auskünfte über ihre geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Vertragspartei übermittelt werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Vertragspartei getragen.
- (3) Fallen zur Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Kosten an, so legen die Vertragsparteien fest, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt wird und auf welche Weise diese Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Chiles einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Diese Behörden und Dienststellen treffen alle für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsmaßnahmen, die sie nach diesem Protokoll erlassen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in diesem Protokoll vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.
- (3) Was die EU-Vertragspartei angeht, so lassen die Bestimmungen dieses Protokolls die Übermittlung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Übereinkünfte

Die Bestimmungen dieses Protokolls haben Vorrang vor den Bestimmungen bilateraler Übereinkünfte über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Chile geschlossen wurden oder geschlossen werden, soweit diese Übereinkünfte mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultationen

Bei Fragen zur Auslegung und Durchführung dieses Protokolls konsultieren die Vertragsparteien einander, um jedwede diesbezügliche Angelegenheit im Rahmen des nach Artikel 8.8 Absatz 1 dieses Abkommens eingesetzten Ausschusses „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ zu klären.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN ZUM INVESTITIONSSCHUTZ
IM FORTGESCHRITTENEN RAHMENABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK CHILE ANDERERSEITS

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Chile geben die folgende Gemeinsame Erklärung zur Auslegung der im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen enthaltenen Bestimmungen zum Investitionsschutz ab.

In Anbetracht ihrer Verpflichtungen aus dem am 12. Dezember 2015 in Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterzeichneten Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) bestätigen die Vertragsparteien, dass ihre Investoren davon ausgehen sollten, dass die Vertragsparteien Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner gegenwärtigen oder künftigen Folgen durch Abschwächung, Anpassung, Wiedergutmachung, Ausgleich oder ähnliches einführen.

Bei der Auslegung der im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen enthaltenen Bestimmungen zum Investitionsschutz sollte das nach Artikel 17.34 eingerichtete Gericht bzw. die nach Artikel 17.35 eingerichtete Rechtsbehelfsinstanz die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen von Paris und ihre jeweiligen Klimaneutralitätsziele gebührend berücksichtigen.

Die Vertragsparteien bekräftigen daher ihr Verständnis, dass die im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen enthaltenen Bestimmungen zum Investitionsschutz von diesem Gericht bzw. dieser Rechtsbehelfsinstanz unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen von Paris und ihrer jeweiligen Klimaneutralitätsziele sowie in einer Weise ausgelegt und angewandt werden, die es den Vertragsparteien ermöglicht, ihre jeweilige Politik zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran zu verfolgen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU DEN IM FORTGESCHRITTENEN RAHMENABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER REPUBLIK CHILE ANDERERSEITS
ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN
ÜBER HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vertragsparteien —

UNTER HINWEIS auf ihre gemeinsamen Werte und die starken kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Bindungen, die sie miteinander verbinden,

UNTER HINWEIS auf ihre Verpflichtung, das am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnete Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu stärken,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (im Folgenden „Fortgeschrittenes Rahmenabkommen“) und das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Interimsabkommen über den Handel“) für beide Vertragsparteien von Nutzen sein werden, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern, in einem von erhöhter Instabilität geprägten geopolitischen Umfeld Wachstum zu schaffen und ihre Beziehungen weiter zu stärken,

ENTSCHLOSSEN, dafür zu sorgen, dass das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zu Nachhaltigkeit beiträgt, damit das Wirtschaftswachstum mit dem Schutz menschenwürdiger Arbeit sowie des Klimas und der Umwelt einhergeht, wobei die Werte und Prioritäten der Vertragsparteien uneingeschränkt zu achten sind, einschließlich der Unterstützung des grünen Wandels und der Förderung verantwortungsvoller und nachhaltiger Wertschöpfungsketten, und

IN DER ERKENNTNIS, dass eine umfassende Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens von wesentlicher Bedeutung für die rechtzeitige Ermittlung von Herausforderungen, Chancen und Prioritäten und für die Überwachung der jeweils vereinbarten Maßnahmen ist —

bekunden ihre gemeinsame Absicht, das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zügig abzuschließen und anschließend bei der Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsaspekte zusammenzuarbeiten, wobei sie sich von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

(1) Im Hinblick auf ihr gemeinsames Ziel, ein hohes Maß an Arbeitsschutz und menschenwürdiger Arbeit für alle zu fördern, unterstreichen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, die international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegt sind, zu achten, zu fördern und wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßen die Vertragsparteien die Entscheidung der IAO, den Grundsatz des „sicheren und gesunden Arbeitsumfelds“ in die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen und die entsprechenden IAO-Übereinkommen entsprechend aufzuwerten, deren Ratifizierung sie gegebenenfalls anstreben werden.

(2) Im Hinblick auf ihr gemeinsames Ziel, der akuten Bedrohung durch den Klimawandel zu begegnen, unterstreichen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des in diesem Rahmen angenommenen Übereinkommens von Paris, einschließlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf ihren jeweiligen national festgelegten Beitrag.

(3) Im Hinblick auf ihr gemeinsames Ziel, die Umwelt zu schützen und zu erhalten und ihre natürlichen Ressourcen nachhaltig zu bewirtschaften, unterstreichen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen und -protokolle, denen sie jeweils beigetreten sind, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wirksam umzusetzen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass ihr gemeinsames Ziel, die inklusive Beteiligung der Zivilgesellschaft zu stärken und einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihren jeweiligen internen Beratungsgruppen, auch über einschlägige Projekte der technischen Hilfe, zu führen, die Handels- und Nachhaltigkeitsaspekte des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens umfasst. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Interaktion zwischen ihren jeweiligen internen Beratungsgruppen mit den Mitteln zu fördern und zu erleichtern, die sie für angemessen halten, einschließlich regelmäßiger Sitzungen. Die Vertragsparteien bekunden ihre Absicht, die internen Beratungsgruppen im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zu unterstützen.

Bei der Durchführung des Kapitels 33 über Handel und nachhaltige Entwicklung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens (im Folgenden „Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung“) bemühen sich die Vertragsparteien darum, den Fokus auf die gemeinsam festgelegten Nachhaltigkeitsprioritäten zu legen. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Meinung und Beteiligung der Zivilgesellschaft zu Fragen der Durchführung des Kapitels, einschließlich der Weiterverfolgung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen.

Die Vertragsparteien begrüßen es, dass die Europäische Union und Chile bei Inkrafttreten des Interimsabkommens über den Handel ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der Handels- und Nachhaltigkeitsaspekte jenes Abkommens gemäß Artikel 26.23 jenes Abkommens einleiten, um gegebenenfalls die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zu erwägen, die von der Europäischen Union oder Chile zu diesem Zeitpunkt als relevant erachtet werden, auch im Zusammenhang mit ihren jeweiligen internen politischen Entwicklungen und ihrer jüngsten internationalen Vertragspraxis, soweit sie dies für angemessen halten. Diese zusätzlichen Bestimmungen können sich insbesondere auf die weitere Verbesserung des Durchsetzungsmechanismus des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung beziehen, einschließlich der Möglichkeit, eine Erfüllungsphase und entsprechende Gegenmaßnahmen als letztes Mittel anzuwenden.

Unbeschadet des Ergebnisses der Überprüfung nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass die Europäische Union und Chile auch die Möglichkeit prüfen werden, das Übereinkommen von Paris als wesentlichen Bestandteil in das Interimsabkommen über den Handel aufzunehmen.

Die Vertragsparteien erinnern daran, dass die Europäische Union und Chile bestrebt sind, das Überprüfungsverfahren im Rahmen des Interimsabkommens über den Handel innerhalb von 12 Monaten abzuschließen und etwaige vereinbarte Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens durch Änderung des Interimsabkommens über den Handel gemäß dessen Artikel 33.9 zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien sind ferner bestrebt, sämtliche vereinbarten Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens im Rahmen des Interimsabkommens über den Handel in das Fortgeschrittene Rahmenabkommen aufzunehmen, indem das Fortgeschrittene Rahmenabkommen gemäß dessen Artikel 41.6 geändert wird.